



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

Hinterlandskonflikte -
Die Meuterei in Judenburg im Mai 1918 als Reaktion
auf die prekären Zustände abseits der Front, und wie
die Habsburgermonarchie darauf antwortete

verfasst von / submitted by

Ing. Markus Kovacs, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree
of

Master of Arts (MA)

Wien, 2018/ Vienna 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 803

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Geschichte

Betreut von / Supervisor:

ao. Univ.-Prof. Dr. Lothar Höbelt

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung.....	1
1.1. Forschungsstand.....	3
1.2. Forschungsfragen.....	11
1.3. Aufbau der Arbeit.....	12
1.4. Methode.....	14
2. Rechtliche Grundlagen.....	16
2.1. Der § 14 und die Beschneidung der Bürgerrechte.....	17
2.2. Das Kriegsleistungsgesetz.....	30
2.3. Das Militärstrafrecht.....	34
2.4. Einblick: Die Veränderungen am Beginn der Ersten Republik.....	43
3. Die Praxis der k. u. k. Militärgerichte.....	46
3.1. Begrifflichkeiten.....	46
3.1.1. Das Feldverfahren.....	46
3.1.2. Das standrechtliche Verfahren.....	48
3.1.3. Die Meuterei.....	51
3.2. Die Praktiken der k. u. k. Militärjustiz 1914 – 1918.....	58
3.3. Ein Vergleich: Die k. u. k. Militärjustiz vor 1914.....	68
4. Judenburg und die Steiermark im Ersten Weltkrieg.....	71
4.1. Die Situation zu Kriegsbeginn.....	71
4.2. Der Kriegseintritt Italiens 1915 und seine Folgen.....	84
4.3. Die verbleibenden Kriegsjahre.....	89
5. Die Meuterei in Judenburg.....	104
5.1. Der Weg zur Meuterei.....	104
5.2. Die Ereignisse in der Nacht vom 12. auf den 13. Mai 1918.....	111
5.3. Die Folgen der Meuterei.....	129
5.3.1. Standrecht und Standgericht.....	130
5.3.2. Die Verhandlungen und deren Ausgang.....	137

5.3.2.1. Die angeklagten Militärs.....	139
5.3.2.2. Die angeklagten Zivilisten.....	144
5.3.3. Die weiteren Konsequenzen der Meuterei.....	148
6. Fazit.....	154
7. Zusammenfassung.....	159
8. Quellen und Literaturverzeichnis.....	161
8.1. Quellen.....	161
8.1.1. Archive.....	161
8.1.2. Zeitungen.....	161
8.2. Literaturverzeichnis.....	162
9. Abbildungsverzeichnis.....	167
10. Abkürzungsverzeichnis.....	167

1. Einleitung

2018 ist in vielerlei Hinsicht ein denkwürdiges Jahr für Österreich. 80 Jahre ist es her, dass das Land durch den „Anschluss“ an das nationalsozialistische Deutschland seine Selbstständigkeit verloren hatte und aufhörte zu existieren.

Vor hundert Jahren endete der Erste Weltkrieg mit der Niederlage der Mittelmächte und deren Verbündeter. Daraus resultierte der endgültige Zusammenbruch der Donaumonarchie. Dieses Vielvölkerreich der Habsburger, dessen unterschiedliche Nationalitäten ohnehin schon seit längerem auf Eigenständigkeit drängten, und letzten Endes nur mit Mühe zusammengehalten werden konnte, verschwand von der Landkarte. Diese Entwicklungen führten naturgemäß zu gravierenden Umwälzungen die auch Österreich entscheidend veränderte. Die Staatsgrenzen wurden neu gezeichnet, und durch die Ausrufung der Ersten Republik wurde die Jahrhunderte andauernde Herrschaft der Habsburger schlussendlich zu Grabe getragen.

Der Gründung der Ersten Republik wird in diesem Jahr auch entsprechend ausgiebig gedacht. In diesem Zusammenhang kam es auch zu einer Fülle an Publikationen, die sich mit den unterschiedlichsten Aspekten und Ereignissen, von den letzten Jahren der Habsburgermonarchie bis zur Entstehung der Ersten Republik, auseinandersetzen.¹ Auffallend war, bei der Sichtung der einschlägigen Literatur, dass eine Begebenheit in der Endphase des Ersten Weltkriegs zwar in der Regel Erwähnung findet und deren Bedeutung durchaus hervorgehoben wird, deren Darstellung aber interessanterweise in den entsprechenden Veröffentlichungen nur ein knapp bemessener Raum zugestanden wurde. Es handelt sich hierbei um die Meuterei des k. u. k. Infanterieregiments Nr. 17 „Kronprinz“ in Judenburg im Mai 1918.

¹ Entsprechende Literaturhinweise sind einerseits bitte aus dem folgenden Forschungsstand, als auch andererseits aus dem abschließenden Literaturverzeichnis zu entnehmen. Es sei aber darauf hingewiesen, dass es sich hierbei naturgemäß um keine Gesamtdarstellung der mannigfaltigen Publikationen handeln kann, sondern nur um jene, die für die Thematik der vorliegenden Arbeit von Relevanz sind.

Hierin begründet liegt auch die Motivation, dieses Ereignis zum Thema der Arbeit zu machen. Vorweg sei erwähnt, dass die damaligen Vorkommnisse in Judenburg durchaus als Spiegelbild für die Problematiken der im Untergang begriffenen Donaumonarchie verstanden werden können. Nahezu alle Konfliktherde, die zu einem Flächenbrand auszuarten drohten, finden sich hier wieder.

Welche Zielsetzungen werden daher verfolgt? Kurz gesagt, wird erstens eine möglichst, auf Quellen basierende, umfassende Darstellung der Meuterei dargeboten, zweitens werden die unterschiedlichsten Gründe, die zum Aufstand führten, zur Sprache gebracht. Diese reichten von der prekären Nahrungsmittelversorgung bis zum Nationalitätenkonflikt. So setzte sich beispielsweise das meuternde Regiment hauptsächlich aus slowenischen Soldaten zusammen. Drittens beschäftigt sich die Arbeit mit den Konsequenzen, die die Meuterei nach sich zog. Diese umfassten sowohl den militärischen als auch den zivilen Bereich, denn an den Ausschreitungen beteiligte sich auch eine große Zahl der Judenburger Bevölkerung.

Es ist also leicht ersichtlich, dass es sich hierbei um eine umfangreiche Thematik handelt. Um diese so adäquat wie möglich aufzubereiten, wurden neben einer breitgefächerten Recherche der Sekundärliteratur auch Nachforschungen in Archivbeständen betrieben, um ein möglichst umfassendes Konvolut an entsprechendem Quellenmaterial zu erlangen. Um dieses zu erreichen, wurden folgende Institutionen aufgesucht:

- Österreichisches Staatsarchiv, Abteilung Kriegsarchiv
- Österreichische Nationalbibliothek
- Steiermärkisches Landesarchiv
- Steiermärkische Landesbibliothek
- Archiv des Museumsvereins Judenburg

1.1. Forschungsstand

Wie bereits eingangs erwähnt, wurden die Ereignisse um die Meuterei in Judenburg vom Mai 1918 in der jüngeren österreichischen Geschichtsforschung bislang eher stiefmütterlich behandelt, obwohl es sich hierbei um den ersten Aufstand im Hinterland handelte, der einen Blutzoll forderte.

Zugegeben handelt es sich hierbei, auf den ersten Blick betrachtet, nur um eine kurze regionale Episode, in einem fünf Jahre lang wütenden Krieg, der die alte Welt aus den Angeln hob. Millionen an Todesopfern waren zu beklagen. Ein zweiter Blick relativiert aber diese Annahme. Einerseits stellte die Meuterei nur den Beginn von weiteren Erhebungen dar. Beispielshalber folgten postwendend Aufstände in Murau und Radkersburg. Andererseits umfasste die Meuterei, wie schon angedeutet, eine ganze Fülle an Aspekten, denen sich die Geschichtsforschung in den vergangenen Jahren auch angenommen hat. Diese errungenen Erkenntnisse flossen in die Arbeit mit ein.

Wenn man sich nun mit dem Thema der Meuterei in Judenburg auseinandersetzt, stößt man unweigerlich auf die Abhandlung von Johann Andritsch.² Obwohl dieses Werk bereits vor 50 Jahren publiziert wurde, ist es im Grunde immer noch die umfassendste Darstellung der damaligen Ereignisse. Dass dieses Buch durchaus noch von Relevanz ist, kann auch dadurch bestätigt werden, da in der einschlägigen Literatur bis heute darauf verwiesen wird. Der Hauptgrund hierfür ist, soweit die Recherchen ergaben, dass bis in unsere Tage, dies die einzige Arbeit ist, welche sich exklusiv mit dem Thema beschäftigte. Da dieses Werk also bis heute quasi Referenzcharakter genießt, sei angemerkt, dass es nach seinem Erscheinen durchaus kontrovers aufgenommen wurde.

Durchwegs lobende Worte kamen von Seiten des Historischen Vereins der Steiermark. Hervorgehoben wird im Gutachten die Bedeutung des Werks für die Geschichtsforschung.

² Johann Andritsch, *Die Meuterei in Judenburg im Mai 1918* (Judenburg 1968). Anm.: Im selben Jahr wurde auch eine Dissertation eingereicht, welche der Judenburger Meuterei breiteren Raum widmete. Siehe hierzu: Otto Wassermaier, *Die Meutereien der Heimkehrer aus russischer Kriegsgefangenschaft bei den Ersatzkörpern der k. u. k. Armee im Jahre 1918* Bd. 1 (Wien 1968) 155-182.

Des Weiteren, dass der Autor ein umfangreiches Quellenstudium betrieb und dadurch ein gut recherchiertes und umfassendes Gesamtbild der damaligen Zustände beschreibt.

Betont werden auch die gut herausgearbeiteten Gründe die zur Meuterei führten, wie die Not der Zivilbevölkerung und der einfachen Soldaten, im Gegensatz zu den im Überfluss lebenden Offizieren und beispielsweise auch der negative Einfluss des Alkohols.³

Schon kritischer wurde Andritschs Abhandlung von ehemaligen Offizieren des Infanterieregiments Nr. 17 aufgenommen. Zwar stellten auch sie nicht das Bestreben des Autors, eine umfassende, auf Quellen basierende Gesamtdarstellung zu verfertigen in Abrede, doch bemängelten sie einige Punkte des Buches scharf, und stellten somit die Wissenschaftlichkeit des Werkes in Frage. So wird kritisiert, dass dem Verfasser scheinbar militärische Begriffe nicht vertraut sind, da er exemplarisch des Öfteren Regiment, Ersatzkompanie und Marschkompanie verwechselte. Auf noch größeren Widerstand stieß allerdings einerseits, dass Andritsch ein pauschalisierendes negatives Urteil über das gesamte in Judenburg anwesende Offizierskorps aussprach. So wurde die Aussage beanstandet, dass die zunehmende Disziplinlosigkeit der Mannschaft auf das Fehlverhalten aller Offiziere zurückzuführen sei. Andererseits wurde angeprangert, dass das von den Offizieren hochgeschätzte Buch „Armee im Schatten“, von ihrem Kriegskammeraden Bodo Kaltenboeck,⁴ aus dem Andritsch mehrmals zitierte, streckenweise völlig missverstanden, und daher falsch interpretiert wurde.⁵

Bevor nun auf die jüngeren und jüngsten Veröffentlichungen zu den Themen, die für diese

³ Schreiben vom 5. April 1968. Museumsverein Judenburg, Archiv, SCH/1. Weltkrieg, 1914-1918 (II), M/Meuterei Judenburg, Mai 1918 (II).

⁴ Der Schriftsteller Bodo Kaltenboeck (*1893, †1939) trat 1933 der Heimwehr bei und war Schriftleiter von Heimwehr-Zeitungen. Später Hinwendung zu den in Österreich illegalen Nationalsozialisten. Als sein bedeutendster Roman gilt „Armee im Schatten“ aus dem Jahr 1932. In: Ernst Bruckmüller (Hg.), Personenlexikon Österreich (Wien 2001) 237. Vgl. hierzu aber auch: Angelika Pumberger, Die Darstellung und Funktionalisierung des Ersten Weltkriegs in der österreichischen Literatur der Zwischenkriegszeit am Beispiel Bodo Kaltenboecks Armee im Schatten. Die Tragödie eines Reiches (1932) (Univ. Dipl.-Arb. Wien 2013). Hierbei werden die politisch zwiespältigen Facetten Kaltenboecks analysiert, die sich in seinem Roman widerspiegeln. Kurz gesagt, führte er die Niederlage im Ersten Weltkrieg nicht auf das Fehlverhalten der Militärs, sondern auf das der Zivilisten im Hinterland zurück.

⁵ Schreiben vom 12. Mai 1971. Museumsverein Judenburg, Archiv, SCH/1. Weltkrieg, 1914-1918 (II), M/Meuterei Judenburg, Mai 1918 (II).

Arbeit von Bedeutung sind, Bezug genommen wird, darf aber noch ein Werk älteren Erscheinungsdatums nicht unerwähnt bleiben. Es handelt sich hierbei um die zweibändige „Innere Front“ von Plaschka, Haselsteiner und Suppan.⁶ Hierin beschreiben sie die vielfältigen Gründe, die zum Zerfall der Habsburgermonarchie führten. Sie geben hierbei einen ausführlichen Gesamtüberblick über die sich sukzessive breitmachende Kriegsmüdigkeit und Verbitterung in Österreich – Ungarn am Ende des Ersten Weltkriegs. Es werden die daraus resultierenden Aufstände sowohl im Hinterland als auch im Frontgebiet erörtert, aber auch wie die Armee versuchte, diesen Herr zu werden. Wie das erstgenannte Werk, hat auch dieses bis heute nicht an Wichtigkeit verloren.

Eine facettenreiche Darstellung, wie die Donaumonarchie im Ersten Weltkrieg ihrem Niedergang entgegensteuerte, und welche verschiedenen Gründe dafür festzumachen sind, wird von Manfred Rauchensteiner ausführlich beschrieben.⁷

Für die unterschiedlichen Aspekte, die für die Meuterei in Judenburg Bedeutung haben, sind die anschließenden Publikationen von Interesse.

Der Beschreibung der Lebensumstände in der Steiermark zur Zeit des Ersten Weltkriegs, widmete Martin Moll jüngst ein Buch.⁸ Dieser Autor setzt sich aber schon seit langem mit den vielfältigen Gesichtspunkten der jüngeren steirischen Geschichte auseinander. Daher sind weitere Beiträge Molls auch in diese Arbeit eingeflossen, die im abschließenden Literaturverzeichnis vermerkt wurden. An dieser Stelle sei aber noch auf die umfangreiche Abhandlung Martin Molls über das konflikträchtige Zusammenleben der deutschen und slowenischen Bevölkerungsgruppen in der Steiermark am Beginn des 20. Jahrhunderts hingewiesen.⁹

⁶ Richard Georg *Plaschka*, Horst *Haselsteiner*, Arnold *Suppan*, *Innere Front. Militärassistenten, Widerstand und Umsturz in der Donaumonarchie 1918* 2 Bde. (Wien 1974).

⁷ Manfred *Rauchensteiner*, *Der Erste Weltkrieg und das Ende der Habsburgermonarchie* (Wien/Köln/Weimar 2013).

⁸ Martin *Moll*, *Die Steiermark im Ersten Weltkrieg. Der Kampf des Hinterlandes ums Überleben 1914-1918* (Wien/Graz/Klagenfurt 2014).

⁹ Martin *Moll*, *Kein Burgfrieden. Der deutsch-slowenische Nationalitätenkonflikt in der Steiermark 1900-1918* (Innsbruck 2007).

Einen informativen Einblick in die Lebensverhältnisse der Frauen in der Steiermark, in den letzten rund 150 Jahren, gewähren die Autorinnen Schmidlechner, Ziegerhofer, Sohn-Kronthaler, Sonnleitner und Holzer.¹⁰

Über das Thema, welchen Einfluss der Krieg auf das Leben der steirischen Bevölkerung hatte, wurde jüngst auch ein Buch von Artl, Dornik, Grasmug und Vreča herausgegeben.¹¹ Der Fokus liegt hier in erster Linie auf der Südoststeiermark. Thematisiert wird zum Beispiel der ambivalente Umgang mit der slowenischen Bevölkerungsgruppe, aber auch deren Bedeutung für die k. u. k. Armee.

Im Zusammenhang mit den hauptsächlich regionalen Geschichtsdarstellungen sei noch auf zwei Publikationen hingewiesen. Erstens auf die umfassende und reich bebilderte zweibändige Geschichte des Bezirks Judenburg.¹² Zweitens auf die vom Museumsverein Judenburg herausgebrachte Schrift über Judenburg im Ersten Weltkrieg.¹³

In Bezug auf die Gründe und Folgen des Kriegseintritts Italiens 1915 seien die folgenden Veröffentlichungen erwähnt: Mit der Entstehung und dem Ende des Dreibundes setzte sich Holge Afflerbach in seinem, auf einem breiten Quellenstudium basierenden Buch, erschöpfend auseinander.¹⁴ Des Weiteren beschäftigt sich ein von Hürter und Rusconi herausgegebenes Werk ebenfalls mit den Gründen und den daraus resultierenden Konsequenzen, die der Zerfall des Dreibundes mit sich brachte. Beleuchtet wird hierbei auch, welche gravierenden Veränderungen dies für das Grenzland zwischen Italien und Österreich – Ungarn bedeutete.¹⁵ Auch das von Labanca und Überegger edierte Buch machte sich diesen Schwerpunkt zum Thema. Geschildert werden hierin eine ganze

¹⁰ Karin M. Schmidlechner, Anita Ziegerhofer, Michaela Sohn-Kronthaler, Ute Sonnleitner, Elisabeth Holzer, *Geschichte der Frauen in der Steiermark. Von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart* (Graz 2017).

¹¹ Elisabeth Artl, Wolfram Dornik, Rudolf Grasmug, Beatrix Vreča (Hg.), *Krieg, fern der Front. Die Südoststeiermark im Ersten Weltkrieg* (Feldbach 2015).

¹² Walter Brunner (Hg.), *Geschichte und Topographie des Bezirks Judenburg* 2 Bde. (Graz 2008).

¹³ Museumsverein Judenburg (Hg.), *Judenburg im Ersten Weltkrieg* (Judenburg 2014).

¹⁴ Holge Afflerbach, *Der Dreibund. Europäische Großmacht- und Allianzpolitik vor dem Ersten Weltkrieg* (Wien/Köln/Weimar 2002).

¹⁵ Johannes Hürter, Gian Enrico Rusconi (Hg.), *Der Kriegseintritt Italiens im Mai 1915* (München 2007).

Bandbreite an Themenkomplexen, die sich mit diesem Forschungsfeld beschäftigt.¹⁶ So geht Oswald Überegger einleitend darauf ein, dass in den vergangenen Jahrzehnten das Interesse sowohl der italienischen als auch der österreichischen Zeitgeschichtsforschung, für das jeweils andere Land enden wollend war. Kurz gesagt stellt er hierzu fest, dass wenn sich die österreichische Forschung mit der italienischen Geschichte auseinandersetzt, dann am ehesten mit jenen Gebieten des Landes, welche einst territorial zum Habsburgerreich gehörten. Italien wiederum legt seinen Forschungsfokus vorwiegend auf Deutschland.¹⁷ Trotzdem kam es in den vergangenen beiden Jahrzehnten, im Hinblick auf die historische Aufarbeitung des Ersten Weltkriegs, zu einem verstärkten Austausch zwischen Österreich und Italien.¹⁸

Analog hierfür kann die in den 1980er Jahren beginnende mentalitäts- und alltagsgeschichtliche Forschung im Zusammenhang mit dem Ersten Weltkrieg gesehen werden. Italien entdeckte für sich zuerst die neuen Forschungsmöglichkeiten, die sich da in den Bereichen Heimatfront und der Erlebnisgeschichte einfacher Soldaten auftaten. Österreich hinkte da einige Jahre hinterher. Alles in allem führten diese neuen Forschungsfelder aber zu einem vermehrten Zusammenarbeiten zwischen den beiden Ländern. Als Beitrag hierzu, soll eben auch dieses Buch von Labanca und Überegger dienen.¹⁹

Im Zusammenhang mit den weiten Forschungsfeldern der k. u. k. Militärgerichtsbarkeit, der allgemeinen Rechtslage und dem Thema der Kriegsgefangenschaft zur Zeit des Ersten Weltkriegs, wurden in den letzten Jahren einige neue Ansätze und Erkenntnisse publiziert. An dieser Stelle sollen hierzu einige wichtige Beiträge vorgestellt werden.

In Oswald Übereggers umfangreicher Abhandlung über die k. u. k. Militärgerichtsbarkeit, bezieht sich der Verfasser zwar in erster Linie auf die Situation in Tirol, nichtsdestotrotz

¹⁶ Nicola Labanca, Oswald Überegger (Hg.), *Krieg in den Alpen. Österreich-Ungarn und Italien im Ersten Weltkrieg 1914-1918* (Wien/Köln/Weimar 2015).

¹⁷ Oswald Überegger, *Einleitung. Österreich-Ungarn und Italien im Ersten Weltkrieg*. In: ebd. 7.

¹⁸ ebd. 8.

¹⁹ ebd. 13.

zeichnet er hierbei ein anschauliches Bild über die allgemeine gesetzliche und juristische Verfasstheit während der Kriegsjahre.²⁰

Auch beschäftigen sich Hannes Leidinger und Verena Moritz seit Jahren eingehend mit den Thematiken der Kriegsgefangenschaft und der k. u. k. Militärjustiz.²¹

In Bezug zu den Themenfeldern der k. u. k. Militärgerichtsbarkeit und der Gesetzgebung dürfen die Erkenntnisse Hans Hautmanns nicht unerwähnt bleiben. Über Jahrzehnte hinweg publizierte er zu diesen Forschungsgebieten.²² An dieser Stelle sei nur kurz darauf hingewiesen, dass einige seiner Feststellungen nicht kritiklos hingenommen worden sind,²³ worüber im zweiten Kapitel noch ausführlich gesprochen werden wird.

Abschließend ist zu diesem Themenkomplex noch zu erwähnen, dass sich auch Diplomarbeiten und Dissertationen ausführlich mit der k. u. k. Militärgerichtsbarkeit auseinandersetzen.²⁴

²⁰ Oswald Überegger, *Der andere Krieg. Die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg* (Innsbruck 2002).

²¹ Verena Moritz, Hannes Leidinger, *Zwischen Nutzen und Bedrohung. Die russischen Kriegsgefangenen in Österreich 1914-1921* (Bonn 2005). Hannes Leidinger, Verena Moritz (Hg.), *In russischer Gefangenschaft. Erlebnisse österreichischer Soldaten im Ersten Weltkrieg* (Wien/Köln/Weimar 2008). Hannes Leidinger, Verena Moritz, Karin Moser, Wolfram Dornik (Hg.), *Habsburgs schmutziger Krieg. Ermittlungen zur österreichisch-ungarischen Kriegsführung 1914-1918* (St. Pölten/Salzburg/Wien 2014). Anm.: Hierbei handelt es sich lediglich um eine Werkauswahl.

²² Hans Hautmann, *Kriegsgesetze und Militärjustiz in der österreichischen Reichshälfte 1914-1918*. In: Erika Weinzierl, Karl R. Stadler (Hg.), *Justiz und Zeitgeschichte* (Wien 1977) 101-122. Hans Hautmann, *Todesurteile in der Endphase der Habsburgermonarchie und im Ersten Weltkrieg*. In: Claudia Kuretsidis-Haider, Heimo Halbrainer, Elisabeth Ebner (Hg.), *Mit dem Tode bestraft. Historische und rechtspolitische Aspekte zur Todesstrafe in Österreich im 20. Jahrhundert und der Kampf um ihre weltweite Abschaffung* (Graz 2008) 15-37. Hans Hautmann, *Wesen und Folgen der österreichischen Kriegsdiktatur 1914-1917*. In: Rudolf Kropf (Hg.), *Der Erste Weltkrieg an der „Heimatfront“*. Tagungsband der 33. Schlaininger Gespräche, 22. – 26. September 2013 (Eisenstadt 2014) 67-84. Anm.: Auch wird wieder keinesfalls der Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

²³ Vgl.: Martin Moll, *Ausnahmerecht in Österreich 1867-1918. Eine Auseinandersetzung mit Thesen Hans Hautmanns*. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* Bd. 127 (2010) 313-323.

²⁴ Marc Gollowitsch, *Die Entwicklung des österreichischen Militärstraf- und Disziplinarrechts* (Univ. Diss. Linz 2004). Jörg Nussgruber, *Die österreichische Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg. Desertion in den Militärgerichtsakten am Beispiel der Isonzoarmeen* (Univ. Dipl.-Arb. Wien 2003). Robert Probst, *Die Militärgerichtsbarkeit in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der Militärstrafprozessordnung 1912 am Beispiel der 28. Infanterietruppendivision* (Univ. Diss. Graz 2004). Gert Weinhandl, *Die rechtshistorische Darstellung von Notverordnungen in der österreichischen Gesetzgebung* (Univ. Dipl.-Arb. Graz 2015). Anm.: Hierbei handelt es sich nur um Hochschulschriften, die nach dem Jahr 2000 entstanden sind. Weitere diesbezügliche Arbeiten, älteren Datums, sind bitte dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

Da eingangs bereits angedeutet wurde, dass sich die Mannschaft des in Judenburg meuternden Infanterieregiments Nr. 17 größtenteils aus Slowenen zusammensetzte, darf in diesem Abschnitt keinesfalls der Blick über die österreichischen Grenzen vergessen werden. Wie wird also in Slowenien an dieses Ereignis gedacht und dazu geforscht? Vorweg muss aber zugegebenermaßen festgehalten werden, dass auf Grund sprachlicher Barrieren hier leider kein vollständiger slowenischer Forschungsstand dargeboten werden kann! Nichtsdestotrotz wurde versucht, einen Überblick herzustellen.

Der österreichisch – slowenische Historiker Walter Lukan ging in seinem jüngst erschienen Buch²⁵ unter anderem den Fragen nach, wie es einerseits so weit kommen konnte, dass sich die ursprüngliche Habsburgertreue der Slowenen am Ende des Weltkrieges ins Gegenteil verkehrte und andererseits, wie die Entscheidungsträger auf die nationalen Spannungen reagierten.

Karin Almasy stellte fest, dass sich die Erinnerungskultur Sloweniens an den Ersten Weltkrieg in überschaubaren Grenzen hält; im Gegensatz zum Zweiten Weltkrieg. Die Gründe hierfür sieht sie vor allem darin, dass die Slowenen nach dem Untergang der Habsburgermonarchie Teil eines völlig neuen, serbisch dominierten Staatsgefüges wurden, dem es nicht unbedingt daran lag, die Erinnerung an die Donaumonarchie zu forcieren.²⁶ Folgerichtig kam es in der Zwischenkriegszeit auch zu keinem Heldengedenken, oder wurden Denkmäler aufgestellt. Gefertigt wurden zuweilen lediglich kleine Gedenktafeln, die aber auf das Bestreben von privater Hand zurückzuführen sind. Dann, in der Zeit nach 1945, widerstrebte es auch Jugoslawien sich an die Ereignisse des Ersten Weltkriegs zu erinnern. Es passte nicht ins politische Konzept, dass sich die nunmehr brüderlich vereinigten Südslawen einst bekämpften.²⁷

Verbessert hat sich diese Situation auch nicht nach der errungenen Selbstständigkeit Sloweniens 1991. Almasy hält fest, dass sich slowenische Wissenschaftler und

²⁵ Walter Lukan, *Die Habsburgermonarchie und die Slowenen im Ersten Weltkrieg* (Wien 2017).

²⁶ Karin Almasý, *Der Stellenwert des Ersten Weltkriegs in der slowenischen Erinnerungskultur und das Gedenkjahr 2014 in Slowenien*. In: Bernhard Bachinger, Richard Lein, Verena Moritz, Julia Walleczek – Fritz, Stefan Wedrac, Markus Wurzer (Hg.), *Gedenken und (k)ein Ende? Das Weltkriegs – Gedenken 1914/2014. Debatten, Zugänge, Ausblicke* (Wien 2017) 52.

²⁷ ebd. 53.

Wissenschaftlerinnen sehr wohl auch mit der Erforschung des Ersten Weltkriegs beschäftigten. Als Initialzündung kann aber durchaus das Gedenkjahr 2014 gelten, als aus gegebenen Anlass, sich der wissenschaftliche Fokus verstärkt auf weitere Betrachtungsfelder des Ersten Weltkriegs erweiterte.²⁸

Davor, seit Beginn der 1990er Jahre, galt das Hauptaugenmerk vor allem der Beschäftigung mit der Isonzofront, da der damalige Frontverlauf auch durch slowenisches Gebiet führte. Daher ist auch nachvollziehbar, dass 1990 das „Kobariški muzej“ in dieser Region (Kobarid/Karfreit) gegründet wurde. Neben der Dauerausstellung über die Isonzofront, kam es im Rahmen des Gedenkens in den Jahren 2014 bis 2018 zu Sonderausstellungen.²⁹

Im Zusammenhang mit der slowenischen Kriegserinnerung darf keineswegs der einzige Erste – Weltkriegsroman Sloweniens „Doberdò“ unerwähnt bleiben, welcher vom Kriegsveteran Lovro Kuhnar, der 1916 an der Isonzofront desertierte, nach einem langen und wechselvollen Entstehungsprozess 1940 veröffentlicht wurde. 2014 wurde das Buch erneut aufgelegt und war binnen kurzer Zeit vergriffen.³⁰

Wenn sich auch die historische Aufarbeitung des Ersten Weltkriegs in den darauffolgenden Jahrzehnten nur rudimentär gestaltete, so kam es doch schon in der Zwischenkriegszeit und den Jahren seit dem Zweiten Weltkrieg zu einer Verehrung der Helden, die für die südslawische Sache ihr Leben ließen. Eine zentrale Rolle spielten hierbei auch jene slowenischen Soldaten, die als Hauptverantwortliche für die Meuterei in Judenburg angeklagt und hingerichtet wurden.³¹

²⁸ ebd. 54-55.

²⁹ ebd. 55-56.

³⁰ ebd. 57. Vgl. hierzu: Lovro Kuhnar- Prežihov Voranc, *Doberdò*. Slowenischer Antikriegsroman (Klagenfurt 2008). Kuhnar (Pseudonym Prežihov Voranc) beschreibt im vierten und letzten Teil seines Romans (Seiten 269-365) ausführlich und auf ausgiebigen Recherchen basierend über die Vorkommnisse während der Meuterei in Judenburg.

³¹ ebd. 58-59. Vgl. hierzu beispielsweise: Lojze Ude, Anton Hafner, voditelj upora slovenskega vojaštva v Judenburgu 12. maja 1918 [Anton Hafner, der Anführer des Aufstandes der slowenischen Soldaten in Judenburg am 12. Mai 1918]. In: *Loški razgledi* Bd. 15 (1968) 78-88. Der Artikel, dem eine deutschsprachige Zusammenfassung angeschlossen wurde, betont die Tapferkeit Hafners und dass er zum bestimmenden Faktor des Aufstandes wurde. Seine Motive waren einerseits die prekären Zustände in Judenburg und andererseits sein tiefverwurzelter Glaube an die nationale Selbstbestimmung.

Wie gesagt, war die Beschäftigung mit der Isonzofront das beherrschende Thema der slowenischen Geschichtsforschung. Nun richtet sich der Blick aber verstärkt auf die Felder der Alltags-, Sozial- und auch Frauengeschichte. Im Rahmen der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Lebensumstände der Frauen im Ersten Weltkrieg, liegt der Schwerpunkt hier hauptsächlich auf der Betrachtung der Zustände an der Heimatfront. Also, wie erging es den Frauen bei der Arbeit in den Städten, den Fabriken und in der Landwirtschaft, die sie ja überwiegend alleine bewältigen mussten, und wie sah es mit der Versorgung des täglichen Bedarfs in den Kriegsjahren aus. Ein Ergebnis dieser Forschung ist die 2015 ausgestrahlte mehrteilige Fernsehdokumentation „V Fokusu: Ženske v Veliki vojni 1915-1918“ (Im Fokus: Frauen im großen Krieg 1915-1918).³²

1.2. Forschungsfragen

- Welche Gründe gab es für die Meuterei?
 - Welche Rolle spielte die prekäre Lebensmittelversorgung tatsächlich?
 - Welche Einflüsse können noch als Auslöser festgemacht werden?
 - Inwieweit sind die Maiereignisse in Judenburg auf das Fehlverhalten der Militärs selbst zurückzuführen?
- Welche Rolle spielte die Zivilbevölkerung bei der Meuterei?
 - Warum beteiligte sie sich überhaupt daran?
- Warum veränderte sich die Einstellung der slowenische Bevölkerungsgruppe im Militär und im Zivilleben während des Ersten Weltkriegs?
- War die Meuterei geplant, oder doch eine spontane Reaktion auf die vorherrschenden Verhältnisse?
- Wie war der Umgang mit den aus russischer Kriegsgefangenschaft heimgekehrten Soldaten?
 - Welchen Einfluss hatten diese auf den Ausbruch der Meuterei?

³² ebd. 65-66.

- Wie reagierte die k. u. k. Militärgerichtsbarkeit auf die Meuterei?
 - Mit welcher Rigorosität wurde gegen die Soldaten, aber auch gegen die Zivilbevölkerung vorgegangen?
 - Welcher Delikte hatten sie sich strafbar gemacht?
 - Mit welchen Urteilen wurden sie konfrontiert?
 - Gab es Unterschiede in Bezug auf das Strafausmaß bei den zivilen Frauen und Männern?
 - Auf welchen Gesetzesgrundlagen stützte die Justiz ihr Vorgehen?
- Welche internen Konsequenzen zogen die Militärs aus der Meuterei?

1.3. Aufbau der Arbeit

Um sowohl dieser Thematik als auch den gestellten Forschungsfragen bestmöglich gerecht zu werden, wird die Arbeit wie folgt gegliedert:

Zu Beginn ist es unumgänglich, dass die rechtlichen Grundlagen der Donaumonarchie zur Zeit des Ersten Weltkriegs vorgestellt werden. Auf Grund dieser Darstellung wird ersichtlich, unter welchen gesetzlichen Rahmenbedingungen sich das Leben in jener Epoche abspielte. Erläutert wird in diesem Zusammenhang das Kriegsleistungsgesetz, wie auch Entwicklung und die weitreichenden Auswirkungen des Paragraphen 14, und des Artikels 20 der Dezemberverfassung von 1867. Es wird hierbei auch ein Einblick in die kontrovers geführten wissenschaftlichen Debatten zu diesem Thema gegeben.

Des Weiteren wird im Überblick über das Militärstrafrecht besprochen. Betont muss also werden, dass es sich hierbei nur um jene Aspekte handelt, die direkten Bezug zu den Ereignissen in Judenburg haben.

Am Ende des Kapitels wird noch ein Blick darauf geworfen, zu welchen rechtlichen Veränderungen es hierbei am Beginn der Ersten Republik gekommen war.

Das sich anschließende Kapitel beschreibt in der Folge dann die damaligen Praktiken der

k. u. k. Militärgerichtsbarkeit. Gezeigt wird auch, welche gravierenden Veränderungen es hierbei zwischen den Friedensjahren und der darauffolgenden Kriegszeit, alleine schon an Hand der Quantität der Verurteilungen, gab.

Auch die für die Arbeit wichtigen Begriffe des Standrechts und des Feldverfahrens werden erörtert. Darüber hinaus wird sich der Thematik Meuterei unter zweierlei Gesichtspunkten angenähert. Zum einen wird kurz ihr historischer Werdegang beleuchtet und was im Laufe der Geschichte darunter verstanden wurde. Zum anderen, wie dann die k. u. k. Gesetzgebung Meuterei definierte, und wie sie dieses Vergehen ahndete.

Hierauf folgt eine Beschreibung der Situation in der Steiermark und in Judenburg am Beginn des Ersten Weltkriegs. Thematisiert wird die Reaktion der Bevölkerung auf die Kriegserklärung an Serbien, und auch mit welchen Repressalien sich die slowenischen Mitbürger in der Anfangsphase des Waffengangs konfrontiert sahen.

Welche Folgen die Kriegserklärung Italiens 1915, nicht nur für die Habsburgermonarchie, sondern im Speziellen für die Steiermark hatte, darf nicht unbesprochen bleiben. An dieser Stelle sei festgehalten, dass in dieser Arbeit bewusst auf eine Gesamtdarstellung des Ersten Weltkriegs verzichtet wurde. Dass sich durch den Jahre andauernden Krieg die Lebenssituation sukzessive verschlechterte, und welche Konsequenzen damit einhergingen, wird am Ende dieses Kapitels dargestellt.

Die jahrelangen Kampfhandlungen und die damit verbundenen Entbehrungen führten zu einer zunehmenden Kriegsmüdigkeit. Dies betraf nicht nur die Zivilbevölkerung, sondern auch die Soldaten. Ein trauriger Höhepunkt dieser Entwicklung wurde mit der Meuterei in Judenburg gesetzt. Wie eingangs schon gesagt, handelt es sich hierbei um die erste Revolte im Hinterland, bei der auch Todesopfer zu beklagen waren.

Mit Hilfe des ausgehobenen Quellenmaterials werden die Fragen, wie es überhaupt so weit kommen konnte und welche Faktoren maßgeblich zum Ausbruch der Meuterei beitrugen, erörtert.

Nach einer umfangreichen Schilderung der Ereignisse in der Nacht vom 12. auf den 13. Mai 1918, wird ausführlich darüber gesprochen, mit welchen harten Konsequenzen sich die Soldaten und auch die Zivilbevölkerung konfrontiert sahen.

Das den Hauptteil der Arbeit abschließende Fazit, wird die wichtigsten Punkte und Erkenntnisse, die die Beschäftigung mit dieser Thematik mit sich brachten, zusammenfassen.

1.4. Methode

Für die adäquate Erarbeitung des Themas und der dazu gestellten Fragen, wurde versucht, so viel Quellenmaterial wie möglich aus den entsprechenden Archiven heranzuziehen. Um dieses Material nun effizient in die Arbeit einfließen zu lassen, wurde naheliegender Weise die historische Methode gewählt. Worum es sich bei dieser Methode handelt, wie sie angewandt wird und worauf sie zurückzuführen ist, soll in diesem Abschnitt erläutert werden.

Die historische Methode geht auf die Schrift „Grundriss der Historik“ von Johann Gustav Droysen (*1808, †1884) zurück.³³ Der deutsche Geschichtstheoretiker und Historiker Droysen formulierte in diesem Werk: „*Das Wesen der historischen Methode ist forschend zu verstehen.*“³⁴ Er meinte damit, dass sich die Geschichtswissenschaft mit mehr als nur der Eruierung von tatsächlichen Ereignissen beschäftigen sollte. Soll heißen, dass ein kritischer Umgang mit Quellen sehr wohl von Bedeutung ist; aber nicht ausschließlich. Für ihn war es auch entscheidend, dass die in der Quellenkritik herausgeforschten Tatsachen auch in Bezug auf die (jeweilige) Gegenwart ausgelegt werden müssen.³⁵ Für Droysen war es von großer Wichtigkeit, dass es zuerst eine konkrete und angemessene

³³ Siehe hierzu: Johann Gustav Droysen, Grundriss der Historik (Leipzig 1868).

³⁴ ebd. 9.

³⁵ Arthus Assis, Droysens Historik und die Krise der exemplarischen Geschichtstheorie. In: Horst Walter Blanke (Hg.), Historie und Historik. 200 Jahre Johann Gustav Droysen (Köln/Weimar/Wien 2009) 19.

Fragestellung geben muss, bevor man beginnt in den Quellenmaterialien zu forschen. Des Weiteren wehrte er sich gegen die traditionelle Vorgehensweise, wo als Quellen hauptsächlich literarisches Material herangezogen wurde. Er vertrat auch die Ansicht, dass es mehr Hinterlassenschaften aus vergangenen Zeiten („Überreste“) gäben würde, als ausschließlich literarische Überlieferungen.³⁶ Was zählte für Droysen hier also noch dazu? Neben verschriftlichten Gesetzen und Normen, wären hierbei vergleichsweise noch erhaltene Verkehrswege, Sitten, Gebräuche, Religion, Musik, Briefe, Rechnungen und überlieferte Philosophien hinzuzurechnen.³⁷ Darüber hinaus gab es für ihn noch weitere Überreste, die er unter dem Begriff „Denkmäler“ zusammenfasste. Er verstand darunter jene Dinge, die in vergangenen Epochen zum Zweck der bleibenden Erinnerung geschaffen wurden. Hierzu zählte er Statuen, Münzen, Medaillen, Inschriften, Grenzsteine, Bildwerke und auch Urkunden.³⁸

Die praktische Anwendung der historischen Methode vollzieht sich nach Droysen in drei Schritten: Heuristik, Kritik und Interpretation.³⁹

Den ersten Schritt dieser Methode stellt also die Heuristik dar. Hierbei soll zuerst eine entsprechende historische Frage definiert werden. Auf Grund dieser wird dann nach all jenen überlieferten Materialien geforscht, die eine zufriedenstellende Antwort bieten können.⁴⁰

Der Heuristik folgt dann die Quellenkritik. In diesem Schritt ist es entscheidend herauszufinden, wie vertrauenswürdig die erhaltenen Informationen sind. Deshalb muss geklärt werden, warum, wer, was, wie, wann und wo verfertigt hatte. Da diese Fragen für eine seriöse wissenschaftliche Bearbeitung von immanenter Bedeutung sind, wird die Quellenkritik im Allgemeinen als zentrale Methode erachtet. Nichtsdestotrotz hat aber

³⁶ Helmut G. Walther, Droysens „Historik“ und der Positivismus des deutschen Historismus. Die Quellensystematik in Droysens Historik-Vorlesungen und in Ernst Bernheims „Lehrbuch der historischen Methode“. In: Klaus Ries (Hg.), Johann Gustav Droysen. Facetten eines Historikers (Stuttgart 2010) 51.

³⁷ ebd. 52.

³⁸ ebd. 54.

³⁹ Jörn Rüsen, Historik. Umriss einer Theorie der Geschichtswissenschaft. In: EWE [Erwägen Wissen Ethik] Jg. 22/4 (2011) 480.

⁴⁰ ebd. 480.

bereits Droysen festgestellt, dass die so gewonnenen Erkenntnisse noch nicht explizit als historisch gelten können.⁴¹

Dies wird erst durch die abschließende Interpretation möglich. In diesem Schritt werden daher die erhaltenen Informationen in einen entsprechenden zeitlichen Kontext gestellt und dadurch historische Zusammenhänge erklär- und erzählbar gemacht.⁴²

2. Rechtliche Grundlagen

Dieses Kapitel wird sich in der Folge mit den, für diese Arbeit relevanten, gesetzlichen Grundlagen beschäftigen. Einleitend soll gesagt sein, dass ein Großteil der im Anschluss besprochenen Gesetze, auch in der Voraussicht eines künftigen Kriegsfall es erlassen wurden und nur in der österreichischen Reichshälfte (Cisleithanien) Geltung hatten.

Am einfachsten ersichtlich wird dies bei dem bereits 1912 verankerten Kriegsleistungsgesetz. Vorab sei erwähnt, dass dieses Gesetz die Versorgung der sich im Krieg befindenden Armee gewährleisten sollte.⁴³

Da der Reichsrat Cisleithaniens bereits im Frühjahr des Jahres 1914 ver tagt wurde, kam es in den Tagen vor und nach der Kriegserklärung an Serbien zu einer Reihe von Ausnahmeverfügungen. (Angemerkt sei, dass dies auch durch den Paragraphen 14 der Verfassung von 1867 möglich wurde, über den im nächsten Abschnitt noch ausführlich gesprochen werden wird.) Diese dienten dazu, dass die kaiserliche Regierung, trotz des ver tagten Reichsrates, vorläufig Gesetze erlassen konnte und somit in legislativer Hinsicht handlungsfähig blieb. Im Zuge dessen, wurden die verfassungsrechtlichen Grundrechte der Bürger enorm eingeschränkt.⁴⁴ Betont wird aber, dass die Regierung in Transleithanien (ungarische Reichshälfte) unter Ministerpräsident István Graf Tisza (*1861, †1918) auch in den Kriegsjahren weiterhin mit dem Parlament regierte.⁴⁵

⁴¹ ebd. 480.

⁴² ebd. 480.

⁴³ Martin Moll, Regierung und Politik in Österreich-Ungarn. In: Nicola Labanca, Oswald Überegger (Hg.), Krieg in den Alpen. Österreich-Ungarn und Italien im Ersten Weltkrieg (Wien/Köln/Weimar 2015) 47.

⁴⁴ ebd. 47.

⁴⁵ ebd. 48.

In diesem Zusammenhang ist noch zu sagen, dass die vorhin erwähnte Vertagung des österreichischen Reichsrates⁴⁶ am 16. März 1914 durch die Regierung von Ministerpräsident Karl Graf Stürgkh (*1859, †1916) keinen Einzelfall darstellte. Vor allem an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert wurde im Zuge des sich zuspitzenden Nationalitätenkonflikts im Abgeordnetenhaus von dieser Maßnahme mehrmals Gebrauch gemacht, da mittels Obstruktion (Störung z. Bsp. durch die stundenlange Rede eines Abgeordneten) dieses dadurch handlungsunfähig wurde.⁴⁷

2.1. Der § 14 und die Beschneidung der Bürgerrechte

Dieser Abschnitt wird sich nun mit der Entwicklung und den Auswirkungen des Paragraphen 14 und des Artikels 20 der „Grundrechte der Bürger“ von 1867 auseinandersetzen. Darüber hinaus werden die hierzu kontrovers geführten geschichtswissenschaftlichen Debatten zur Sprache gebracht.

Bereits im Februarpatent vom 26. Februar 1861 hieß es in der ersten Beilage, welches das Grundgesetz über die Reichsvertretung enthielt:

*§13: Wenn zur Zeit, als der Reichsrath nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringende Maßregeln getroffen werden müssen, ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichsrathe die Gründe und Erfolge der Verfügung darzulegen.*⁴⁸

Hier wurde also schon beschrieben, dass wenn der Reichsrat vertagt werde, es dem Ministerium gestattet wurde, Verordnungen zu erlassen. Nichtsdestotrotz mussten diese aber dem wiederversammelten Reichsrat zur Begutachtung vorgelegt werden.

Eine ausführliche Abänderung erfuhr dieser Paragraph dann im Gesetz vom 16. Juli 1867.

⁴⁶ Anm.: Der österreichische Reichsrat setzte sich aus dem Herrenhaus und dem Abgeordnetenhaus zusammen.

⁴⁷ Vgl. hierzu: Hans *Hautmann*, Kriegsgesetze und Militärjustiz in der österreichischen Reichshälfte 1914-1918. In: Erika *Weinzierl*, Karl R. *Stadler* (Hg.), Justiz und Zeitgeschichte (Wien 1977) 102-103.

⁴⁸ RGBL. 1861, Nr. 20. Anm.: Es sei darauf verwiesen, dass hier und auch in weiterer Folge bei einer Zitation die Originalschreibweise übernommen worden ist. Es wurden daher keine Veränderungen zugunsten der heutigen Rechtschreibregeln vorgenommen.

Hierin wurde festgehalten, dass:

Wenn sich die dringende Nothwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesamtministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, in soferne solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen.

Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämtlichen Ministern unterzeichnet sind, und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kundgemacht werden.

Die Gesetzeskraft dieser Verordnung erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrathe, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten, binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrathes nicht erhalten.

Das Gesamtministerium ist dafür verantwortlich, daß solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.⁴⁹

Dieser Gesetzestext wurde bewusst in seinem Gesamtumfang wiedergegeben, da er in mehrerlei Hinsicht von Bedeutung ist. Erstens wurde der Wortlaut eins zu eins in die Deziembervfassung vom 21. Dezember 1867⁵⁰ übernommen. Hier wurde er letzten

⁴⁹ RGrBl. 1867, Nr. 98.

⁵⁰ Die Deziembervfassung von 1867 setzt sich aus fünf Staatsgrundgesetzen zusammen: 1. Gesetz, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird (RGrBl. 1867, Nr. 141.). 2. Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (RGrBl. 1867, Nr. 142.). 3. Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichtes (RGrBl. 1867, Nr. 143.). 4. Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt (RGrBl. 1867, Nr. 144.). 5. Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt (RGrBl. 1867, Nr. 145.). Überdies gehörte noch das Gesetz, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung (RGrBl. 1867, Nr. 146.) dazu.

Endes, im Grundgesetz über die Reichsvertretung⁵¹, zu dem vielzitierten und ausgiebig behandelten Paragraphen 14. Zweitens galt dieses Gesetz, bedingt durch den Ausgleich mit Ungarn von 1867, nur mehr für die österreichische Reichshälfte. Drittens werden in Hinkunft, auch durch den Paragraphen 14, weitere einschneidenden Ausnahmeverordnungen legitimiert, über die noch hinlänglich berichtet werden wird.

Die Dezemberverfassung von 1867 ist aber auch auf Grund des darin enthaltenen „Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder“ von großer Wichtigkeit. Wie der Name des Gesetzes schon sagt, regelt es die Rechte der Bürger. Die in der Folge auch für diese Arbeit wichtigsten Artikel sind:

- Artikel 2: Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.*
- Artikel 5: Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.*
- Artikel 8: Die Freiheit der Person ist gewährleistet. [...] Jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung verpflichtet den Staat zum Schadenersatze an den Verletzten.*
- Artikel 9: Das Hausrecht ist unverletzlich.*
- Artikel 10: Das Briefgeheimnis darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen, außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze vorgenommen werden.*
- Artikel 12: Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden.*
- Artikel 13: Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch*

⁵¹ RGBL. 1867, Nr. 141.

bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Die Presse darf weder unter Censur gestellt, noch durch das Concessions-System beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.

*Artikel 20: Ueber die Zulässigkeit der zeitweiligen und örtlichen Suspension der in den Artikeln 8, 9, 10, 12 und 13 enthaltenen Rechte durch die verantwortliche Regierungsgewalt wird ein besonderes Gesetz bestimmt.*⁵²

Wie gesehen wird, räumte dieses Staatsgrundgesetz den Bürgern eine Fülle an Rechten ein. Von weiterem Interesse ist der Artikel 20 dieses Grundgesetzes. Denn dadurch hatte sich der Gesetzgeber dezidiert die Möglichkeit offen gelassen, im Falle des Falles Eingriffe in die Grundrechte der Bürger vorzunehmen. Dieses, im Artikel angesprochene „besondere Gesetz“, wurde bereits rund anderthalb Jahre später, am 5. Mai 1869 festgeschrieben. Hierin steht zu lesen wie folgt:

§ 1. Im Falle eines Krieges, sowie wenn der Ausbruch kriegesischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht, dann im Falle innerer Unruhen, sowie wenn in ausgedehnter Weise hochverrätherische oder sonst die Verfassung bedrohende oder die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe sich offenbaren, können zeitweilig und örtlich [...] die Bestimmungen der Art. 8, 9, 10, 12 und 13 [...] ganz oder theilweise suspendirt [...] werden.

§ 3. Die Suspension des Art. 8 [...] hat die Wirkung, daß

a) die [...] 48stündige Frist für den Fall, als Organe der öffentlichen Gewalt die Verhaftung einer Person wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung ohne richterlichen Befehl vorgenommen haben, auf 8 Tage erweitert wird.

b) bei Personen, welche wegen [...] strafbaren Handlungen verhaftet sind, eine

⁵² RGBl. 1867, Nr. 142.

Freilassung gegen Caution oder Bürgschaft nicht stattfindet.

c) Personen, welche die öffentliche Ordnung gefährden, durch die Sicherheitsbehörde aus dem Bezirke der Suspension oder aus einem Orte dieses Bezirkes ausgewiesen werden können.

§ 4. Die Suspension des Artikel 9 [...] bewirkt, daß zum Zwecke der Strafgerichtspflege von den Sicherheitsbehörden wegen [...] strafbaren Handlungen Haussuchungen ohne richterlichen Befehl jederzeit angeordnet werden können.

§ 5. Wird der Art. 10 [...] suspendirt, so kann die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen auch außer den Fällen der Haussuchung oder der Verhaftung und ohne richterlichen Befehl vorgenommen werden.

§ 6. Mit der Suspension des Art. 12 [...] ist die Wirkung verbunden:

a) daß Vereine oder Zweigvereine [...] ohne Bewilligung der Behörde nicht mehr gebildet werden dürfen, und daß die politischen Behörden die Thätigkeit solcher bereits bestehender Vereine, insbesondere das Abhalten von Versammlungen derselben, einstellen, oder die Fortsetzung dieser Thätigkeit und das Abhalten von Versammlungen von besonderen Bedingungen abhängig machen können.

Die Thätigkeit der Vereine anderer Art bleibt unberührt. Die politische Behörde kann jedoch zu den Sitzungen und Versammlungen derselben einen Commissär senden, welcher befugt ist, die Sitzung oder Versammlung zu schließen.

§ 7. Durch die Suspension des Art. 13 [...] wird die Verwaltungsbehörde berechtigt:

a) das Erscheinen oder die Verbreitung von Druckschriften einzustellen, gegen dieselben das Postverbot zu erlassen und den Betrieb von Gewerben, welche durch Vervielfältigung literarischer oder artistischer Erzeugnisse oder durch den Handel mit denselben die öffentliche Ordnung gefährden, zeitweilig einzustellen.

§ 8. Mit der Suspension der Art. 8, 9, 10, 12 und 13 [...], oder einzelner derselben können beschränkende polizeiliche Anordnungen mit verbindender Kraft

b) in Bezug auf das Paß- und Meldungswesen,

c) in Bezug auf das Verhalten an öffentlichen Orten und die Ansammlung von Leuten [...] erlassen werden.

Solche Anordnungen können auch nachträglich und in dringenden Fällen von dem Landeschef erlassen werden. Derselbe hat jedoch hievon unter Darlegung der Gründe unverzüglich dem Ministerium des Inneren die Anzeige zu machen; über die Fortdauer der erlassenen Anordnungen hat das Gesamt-Ministerium sofort Beschluß zu fassen. Die nachträglich erlassenen Anordnungen sind durch das Landesgesetzblatt kundzumachen.

§ 10. Die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Ausnahmeverfügungen sind aufzuheben, wenn und in soweit die Ursachen wegfallen, welche die Erlassung derselben nothwendig gemacht haben. Die vollständige oder theilweise Aufhebung erfolgt durch Beschluß des Gesamt-Ministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers.⁵³

Dieses Gesetz führt also vor Augen, mit welchen drastischen Einschränkungen die Bevölkerung im Kriegsfall oder dergleichen konfrontiert wurde. Von einer näheren Besprechung dieses Gesetzes kann Abstand genommen werden, da die Verfügungen ohnehin für sich selbst sprechen.

Nach der erfolgten Darstellung, wie bedeutungsvoll der Paragraph 14, und vereinfacht gesagt, die Auswirkungen des Artikels 20 von 1867 sind, soll nun gezeigt werden, in welchem Ausmaß diese am Beginn des Ersten Weltkriegs zur Anwendung kamen.

Bereits drei Tage vor der offiziellen Kriegserklärung Österreich - Ungarns an Serbien, kam es am 25. Juli 1914 zu ersten einschneidenden Veränderungen. In einer kaiserlichen Verordnung wurde festgesetzt, dass auch die Zivilisten der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden. Verfügt wurde:

⁵³ RGBL. 1869, Nr. 66.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Strafgerichtsbarkeit über Personen, die sich nach Beginn der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung in einem Militärterritorialbereiche, dessen Mobilisierung angeordnet wurde, der im § 2 angeführten strafbaren Handlungen schuldigmachen, wird an die Landwehrgerichte übertragen.

Ausnahmsweise treten an die Stelle der Landwehrgerichte die Gerichte der gemeinsamen Wehrmacht, wenn die Landwehrstrafgerichtsbarkeit im einzelnen Falle infolge der Kriegseignisse nicht ausgeübt werden kann.⁵⁴

Diese strafbaren Handlungen, wie im Paragraph 1 angesprochen, sind in verkürzter Form: Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand, Aufruhr, boshafte Beschädigung an Eisenbahnen und Staatstelegraphen und Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung gegen Obrigkeiten während ihrer Amtshandlung. Auch Raub, schwere Körperverletzung, Totschlag und Mord, begangen an einem Heeresangehörigen oder Gendarmen, gehörten hierzu.⁵⁵

Des Weiteren wurden in einer Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914 auch jene Zivilisten der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt, die Straftaten gegen die Kriegsmacht des Staates begangen. Hierzu wurde unter anderem unbefugte Werbung, Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtungen, Ausspähung sowie auch andere Zusammenarbeiten mit dem Feind und alle anderen möglichen Vergehen, die der Armee Nachteile gegenüber dem Feind einbringen könnten.⁵⁶

Am gleichen Tag wurden in einer weiteren Verordnung des Gesamtministeriums auch die Grundrechte der Bevölkerung beschnitten. In dieser Verordnung ist zu lesen, dass

⁵⁴ RGBL. 1914, Nr. 156.

⁵⁵ ebd.

⁵⁶ RGBL. 1914, Nr. 164.

[...] auf Grund des Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. 142, [...] die Bestimmungen der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 dieses Staatsgrundgesetzes zeitweilig für alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder suspendiert.

*Hierdurch treten alle in den §§ 3 bis 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr.66, bezeichneten Wirkungen ein.*⁵⁷

Welche gravierenden Auswirkungen auf die Lebensumstände der Bevölkerung diese kurz gehaltene Verordnung mit sich brachte, kann unschwer aus den vorangegangenen Darstellungen ersehen werden.

Zu weiteren tiefgreifenden Umwälzungen im Justizwesen kam es durch die, mit 29. August 1914 datierte, Verordnung des Gesamtministeriums über die Einstellung der Geschworenengerichte.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. 120, findet das Gesamtministerium nach Anhörung des Obersten Gerichtshofes zu verordnen:

Die mit den Verordnungen vom 25. und 31. Juli 1914 [...] angeordnete Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte wird auf alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ausgedehnt.

*Die Einstellung gilt bis Ende Juli 1915.*⁵⁸

Trotz der Kürze dieser Verordnung, sind einige Punkte klärungsbedürftig.

Erstens nimmt diese Verordnung Bezug auf das Gesetz vom 23. Mai 1873. Hierin hieß es im Paragraph 1:

Die Wirksamkeit der Geschworenengerichte kann hinsichtlich aller ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen oder einzelner Arten derselben zeitweilig, und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres für ein bestimmtes Gebiet eingestellt werden [...].

Die Einstellung erfolgt in jedem einzelnen Falle nach Anhörung des Obersten

⁵⁷ RGBL. 1914, Nr. 158.

⁵⁸ RGBL. 1914, Nr. 228.

Gerichtshofes durch eine Verordnung des Gesamtministeriums unter dessen Verantwortlichkeit.

*Ist in einem Gebiete die Wirksamkeit der Geschworenengerichte durch Verordnung eingestellt worden, so kann diese Einstellung daselbst auf dem Verordnungswege weder verlängert, noch vor der nächsten Wiedereröffnung der Sitzung des Reichsrathes erneuert werden.*⁵⁹

Dieser Gesetzestext ist von großer Wichtigkeit, denn er klärt gleich mehrere Dinge. Die Aussetzung der Geschworenengerichte konnte nur für ein Jahr angeordnet werden, und war nicht verlängerbar. Somit ist erklärt, warum am Ende der Verordnung vom 29. August 1914 auch deren Wirkungsende festgehalten wurde. Auch konnte eine solche Maßnahme nur nach Übereinkunft mit dem Obersten Gerichtshof umgesetzt werden.

Zweitens ist in dieser Verordnung noch von zwei weiteren die Rede. Diese beiden verweisen im Grunde nur darauf, dass die Aussetzung der Geschworenengerichte bereits im Königreich Dalmatien am 25. Juli 1914⁶⁰ und im Königreich Galizien und Lodomerien, dem Großherzogtum Krakau, dem Herzogtum Bukowina sowie den Sprengeln der Kreisgerichte Teschen und Neutitschein am 31. Juli 1914⁶¹ veranlasst wurden.

Schlussendlich wurden in einer kaiserlichen Verordnung vom 4. November 1914, die bereits genannten Delikte, Raub, Totschlag, Mord und jetzt auch Brandlegung unabhängig gegen wen verübt, der Militärgerichtsbarkeit unterstellt. Hinzu kam noch das Delikt des Diebstahls. Wobei völlig unerheblich war, ob tatsächlich etwas gestohlen wurde oder ob es bei einem Versuch blieb. Entscheidend war nur, dass der Wert der gestohlenen, beziehungsweise versucht zu stehlenden Beute, 50 Kronen überstieg.⁶²

Eine weitere Zäsur innerhalb des Staatsgefüges Cisleithaniens, brachte die italienische Kriegserklärung am 23. Mai 1915 mit sich. Noch am gleichen Tag kam es diesbezüglich

⁵⁹ RGBl. 1873, Nr. 120.

⁶⁰ RGBl. 1914, Nr. 163.

⁶¹ RGBl. 1914, Nr. 189.

⁶² RGBl. 1914, Nr. 307.

zu einer kaiserlichen Verordnung, die wieder weitreichende Änderungen zur Folge hatte.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Dem Höchstkommmandierenden der zu Kriegsoperationen gegen Italien bestimmten Teile der bewaffneten Macht wird die Befugnis erteilt, in der gefürsteten Grafschaft Tirol, dem Lande Vorarlberg, den Herzogtümern Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain [...] zur Wahrung der militärischen Interessen im Bereiche der politischen Verwaltung, innerhalb des dem politischen Landeschef zustehenden amtlichen Wirkungskreises, Verordnungen zu erlassen, Befehle zu erteilen und die Beobachtung derselben gegenüber den hiezu Verpflichteten erzwingen zu lassen. [...] Die politischen Landeschefs, die denselben unterstehenden politischen und Polizeibehörden, sowie die Gemeindevorstände sind verpflichtet, solche Verordnungen und Befehle des Höchstkommmandierenden genau zu befolgen und zu vollziehen.⁶³

Zusammengefasst kann also gesagt werden, dass die gesamte Zivilverwaltung der militärischen Befehlsgewalt unterstellt worden ist. So ist es durchaus nachvollziehbar, wenn vor allem Hans Hautmann wiederholt den Paragraphen 14 als einen „Diktaturparagraphen“ bezeichnete.⁶⁴ Er stellte fest, dass durch die gesetzlichen Maßnahmen, ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, es in Wahrheit seit Kriegsbeginn zu einer Aufhebung der zivilen Regierung und Verwaltung kam. Der Militärjustiz wurde nun auch die Zivilbevölkerung bei politischen Delikten unterstellt.⁶⁵

Kritisch betrachtete Hautmann auch die Möglichkeit der zeitweisen Aussetzung der Geschworenengerichtsbarkeit. An deren Stelle konnten auch Ausnahmegerichte installiert werden, wenn an sonst keine unabhängige Rechtsprechung für gegeben schien.⁶⁶

⁶³ RGBL. 1915, Nr. 133.

⁶⁴ Vgl. beispielsweise: Hans Hautmann, Kriegsgesetze und Militärjustiz in der österreichischen Reichshälfte 1914-1918. In: Erika Weinzierl, Karl R. Stadler (Hg.), Justiz und Zeitgeschichte (Wien 1977) 102.

⁶⁵ Hans Hautmann, Todesurteile in der Endphase der Habsburgermonarchie und im Ersten Weltkrieg. In: Claudia Kuretsidis-Haider, Heimo Halbrainer, Elisabeth Ebner (Hg.), Mit dem Tode bestraft. Historische und rechtspolitische Aspekte zur Todesstrafe in Österreich im 20. Jahrhundert und der Kampf um ihre weltweite Abschaffung (Graz 2008) 27.

⁶⁶ ebd. 25.

Diese, aus sechs Richtern bestehenden Gerichte, sprachen dann bei jenen schweren Vergehen ihre Urteile, die mindestens fünf Jahre Kerker oder gar die Todesstrafe nach sich zogen. Nach Beginn des Ersten Weltkriegs traten diese Ausnahmegerichte auch in jenen Fällen zusammen, wenn es sich um kein politisches Delikt handelte und die Straftat von Zivilisten an Zivilisten begangen wurde.⁶⁷

Warum der Militärgerichtsbarkeit in den Kriegsjahren die Aburteilung aller politischen Delikte übertragen wurde, war für Hans Hautmann dadurch erklärbar, weil im Habsburgerreich die Loyalität vor allem der höheren Offiziere außer Frage stand. Der Grund für diese Annahme war, da sich der Stand der Berufs- und Reserveoffiziere zu gut zwei Drittel aus Deutschen zusammensetzte. Hingegen spiegelten die zivilen Richter und Staatsanwälte die ganze Nationenvielfalt der Donaumonarchie wider, und daher befürchtete man, dass diese Juristen im Falle des Falles eher Urteile zugunsten der jeweiligen Landsleute fällen würden, als im Sinne der Staatsinteressen.⁶⁸

Kritisiert wurde Hans Hautmann von Martin Moll, indem dieser jenem vorwirft, in seinen Schriften den Eindruck entstehen zu lassen, dass der Kaiser und seine Regierung mit der Dezemberverfassung nur vordergründig eine konstitutionelle Monarchie schufen. In Wahrheit zielten sie aber mit den Ausnahmeverfügungen darauf ab, beliebig die verfassten Zugeständnisse außer Kraft setzen zu können, um ohne Parlament zu regieren.⁶⁹

Moll gibt im Zusammenhang mit dem Ausnahmereglement aber zu bedenken, ob einerseits hierfür nicht eher andere, sachlichere Motive geltend gemacht werden können und andererseits stellte er klar, dass diese Gesetze ohne der Bewilligung des Abgeordneten- und Herrenhauses nicht hätten erlassen werden können.⁷⁰ Für Moll gleicht die Dezemberverfassung von 1867 eher einer Kompromisslösung. Er betont, dass von Seiten der Parlamentsmitglieder sehr wohl auch Schranken in die Ausnahme Gesetze eingebaut wurden, um eine etwaige Willkür der Regierung vorzubeugen, was auch schon

⁶⁷ ebd. 25.

⁶⁸ ebd. 27.

⁶⁹ Martin Moll, Ausnahmerecht in Österreich 1867-1918. Eine Auseinandersetzung mit Thesen Hans Hautmanns. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung, Bd. 127 (2010) 314.

⁷⁰ ebd. 314-315.

Hautmann feststellte, wie Martin Moll zugibt.⁷¹

Zu diesen Einschränkungen gehörte vor allem die Regelung, dass jene Verfügungen, die im Rahmen der Ausnahmeverordnungen getroffen wurden, nach Wiedereinberufung des Parlaments, diesem zur Begutachtung vorgelegt werden mussten. Hier wurde dann über die weitere Handhabung der Verfügung beraten. Auch die gesetzliche Verankerung, dass trotz Ausnahmeverordnungen weder das Staatsvermögen angegriffen noch Verfassungsänderungen vorgenommen werden können, sind hierbei wichtige Punkte. Vor allem ersterer kann als Garant geltend gemacht werden, dass die Regierung das Parlament nicht nach Gutdünken vertagen konnte, um auf längere Zeit alleine zu herrschen. Es muss nämlich bedacht werden, dass die Regierung für die Aufnahme von Krediten, bei Steuererhöhungen und beim Staatsetat das Parlament brauchte.⁷² Gesagt muss aber werden, dass in Zeiten wo mittels des Paragraphen 14 regiert wurde, durchaus auch Kredite aufgenommen werden konnten. Nachteilig für den Staat war aber, dass in diesem Fall die Banken weit höhere Zinsen verlangten. Alleine schon deshalb, war es für die Regierung von Interesse, nicht langfristig ohne das Parlament zu regieren⁷³

In diesem Kontext lohnt sich auch, die regionalen Zustände zu betrachten. Moll führte an, dass es in den Verfassungen der einzelnen Länder kein vergleichbares Gegenstück zu dem Paragraphen 14 der Dezemberverfassung gab. Trotzdem kam es vor, dass wegen Obstruktion die Landtage handlungsunfähig wurden. Dies kam der Regierung in Wien, schon alleine wegen des dadurch unerledigten Landesfinanzhaushalts, äußerst ungelegen.⁷⁴ Am Beispiel der Steiermark kann gesehen werden, dass selbst Ministerpräsident Graf Stürgkh, der als federführend für die rigorose Anwendung des Paragraphen 14 galt, dem steirischen Statthalter Manfred Graf von Clary (*1852, †1928) wissen ließ, wie wichtig die Wiedereinsetzung des Landtages sei.⁷⁵

⁷¹ ebd. 316.

⁷² ebd. 316.

⁷³ ebd. 316-317.

⁷⁴ ebd. 317-318.

⁷⁵ ebd. 318.

Auch hier versucht Moll Hautmanns These zu widerlegen, dass die Regierung so lang als möglich, ohne Parlament und Landtage regieren wollte.⁷⁶

Bezugnehmend auf die Handhabe der Regierung mit den Geschworenengerichten, die von Hautmann scharf kritisiert wurde, verweist Moll darauf, dass das 1873 erlassene Suspensionsgesetz (siehe Seiten 24 und 25) in erster Linie auf die damaligen Umstände zurückzuführen ist. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Hinzuziehung von Laien in einem Prozess, keineswegs immer reibungslos von Statten ging. Die Geschworenen wurde immer dann von jenen Personen oder nationalen Verbänden der Befangenheit bezichtigt, wenn sie nachteilig gegen sie entschieden. Demzufolge wurden die zuständigen Stellen mit Beschwerden überhäuft, was wiederum eine Verzögerung anderer wichtiger Arbeiten der Justizbeamten zur Folge hatte. Hieraus resultiert, dass die Suspendierung der Geschworenengerichte auch dem Dafürhalten der damaligen Gesellschaft entsprach.⁷⁷

Nichtsdestotrotz verankerten die Abgeordneten, bevor sie dem „Gesetz über die Einstellung der Geschworenengerichte“ 1873 ihre Zustimmung gaben, dass zuerst der Oberste Gerichtshof befragt werden musste, ob die Geschworenengerichtsbarkeit zeitweilig aufgehoben werden könne. Daran hielt sich die kaiserliche Regierung auch bis zum Kriegsausbruch.⁷⁸

Dass der Ausbruch des Ersten Weltkriegs eine Zäsur brachte, darf nicht verwundern. Überraschend mutet aber schon an, mit welcher Rigorosität und Schnelligkeit die Habsburgermonarchie dabei vorging.

Gesehen kann das unter anderem auch an den soeben behandelten Geschworenengerichten werden. Da diese auch in den Jahren 1915 und 1916 suspendiert wurden, muss als eindeutiger Gesetzesbruch verstanden werden.⁷⁹

⁷⁶ ebd. 318.

⁷⁷ ebd. 320-321.

⁷⁸ ebd. 321.

⁷⁹ Hannes *Leidinger*, Ordnung schaffen. In: Hannes *Leidinger*, Verena *Moritz*, Karin *Moser*, Wolfram *Dornik* (Hg.), Habsburgs schmutziger Krieg. Ermittlungen zur österreichisch-ungarischen Kriegsführung 1914-1918 (St. Pölten/Salzburg/Wien 2014) 147.

Festgehalten muss werden, dass die vorangegangenen Schilderungen deutlich zeigten, dass neben dem vielbesprochenen Paragraphen 14, auch der Artikel 20 aus den Grundrechten der Staatsbürger von immanenter Bedeutung ist. Eingehend wurde thematisiert, welche Einschränkungen der Kriegsausbruch für die Zivilbevölkerung mit sich brachte.

Alles in allem kann also durchaus davon gesprochen werden, dass sich die k. u. k. Gesetzgebung jahrzehntelang auf einen möglichen Kriegsfall, in juristischer Hinsicht, vorbereitete. Nur dadurch gelang es in rascher Abfolge Gesetze und Verordnungen zu erlassen, die es jetzt der Regierung und dem Militär ermöglichten, weitestgehend auch alle zivilstaatlichen Bereiche der Kriegsmaschinerie unterzuordnen.

2.2. Das Kriegsleistungsgesetz

Der vorherige Abschnitt zeigte, mit welchen weitreichenden legislativen Veränderungen sich die Zivilbevölkerung vor allem im Ernstfall konfrontiert sah. Jedoch waren die Eingriffe in die zivilen Bereiche zu Kriegszeiten noch weit umfangreicher. Für die kriegführende Regierung war es darüber hinaus auch von entscheidender Wichtigkeit, dass sie Zugriff auf die wirtschaftlichen Ressourcen des Staates hatte. Um dies zu gewährleisten, wurde bereits am 26. Dezember 1912 das sogenannte Kriegsleistungsgesetz (Gesetz betreffend die Kriegsleistungen) festgeschrieben. Wieder muss gesagt werden, dass auch dieses Gesetz mit der Zustimmung von Abgeordneten- und Herrenhaus erlassen wurde.

Wie umfangreich die staatliche Einflussnahme auf den wirtschaftlichen und privaten Sektor während eines Krieges sein konnte, soll an Hand einiger ausgewählter Paragraphen aus dem Kriegsleistungsgesetz von 1912 dargestellt werden.

§ 1. Im Falle einer Mobilisierung sowie einer Ergänzung auf den Kriegsstand können auf die Dauer einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen

Krieges sowohl für die Zwecke der mobilisierten [...] kriegsmäßig ausgerüsteten oder instradierten Teile der bewaffneten Macht als auch für die im Interesse der Kriegsführung notwendigen Schutzmaßnahmen die in diesem Gesetze festgesetzten Kriegsleistungen in Anspruch genommen werden, insofern die diesbezüglichen Erfordernisse der bewaffneten Macht im normalen Wege, das heißt nach den im Frieden üblichen Modalitäten nicht rechtzeitig oder aber nur mit einem unverhältnismäßig größeren Kostenaufwand zu beschaffen wären.

Die Kriegsleistungen können auch für die Zwecke der Gendarmerie, [...] Finanzwache und des staatlichen Forstpersonals [...] ferner der Kriegsgefangenen, schließlich der bewaffneten Macht eines verbündeten Staates in Anspruch genommen werden.

§ 3. Die Anforderungen von Kriegsleistungen ist auf den unbedingten Bedarf zu beschränken. [...] Für Kriegsleistungen gebührt [...] eine entsprechende Vergütung.

§ 4. Zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke, jedoch nur außerhalb der Feuerlinie, können, wenn der Bedarf durch vorhandene freiwillige Arbeiter [...] nicht gedeckt werden kann, alle arbeitsfähigen männlichen Zivilpersonen, die das 50. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, herangezogen werden.

§ 5. Unbedingt befreit sind von persönlichen Dienstleistungen: a) die geistig und körperlich hierzu Ungeeigneten; b) die Staats- und sonstigen öffentlichen Beamten, [...] c) die den Seelsorgedienst versehenden Personen; [...]

Von der Leistung länger dauernder Arbeiten und Dienste außerhalb der Aufenthaltsgemeinde sind befreit: 1. selbständige Landwirte, Fabriks- und Gewerbsinhaber, 2. solche, bei denen besonders rücksichtswürdige Familienverhältnisse die Abwesenheit des Betreffenden ohne Gefährdung der Existenz der Familienmitglieder unmöglich machen.

§ 9. Zivilpersonen, die [...] unter der Leitung von Militärorganen zu irgendeiner Arbeit im Sinne dieses Gesetzes verwendet werden, haben während der Dauer

dieser Verwendung den von den Militärorganen über die Durchführung dieser Arbeiten erteilten Befehlen unbedingt Folge zu leisten und unterstehen wegen der Verletzung dieser Pflicht der Militärstraßgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

§ 10. Jeder Besitzer eines bespannten Fuhrwerks oder zum Personen- oder Lastentransport geeigneten Tieres kann verpflichtet werden, dasselbe entsprechend ausgerüstet zum Führen(Tragtiere)dienst zu überlassen.

§ 11. Der Besitzer eines jeden zum Landtransport geeigneten Kraftfahrzeuges kann dazu verpflichtet werden, sein Fahrzeug samt Führer (Chauffeur) [...] für Zwecke der bewaffneten Macht gebrauchsfähig ausgerüstet zu überlassen.

§ 12. Die Besitzer von Wasser- und Luftfahrzeugen können verpflichtet werden, ihre Fahrzeuge zum Gebrauch zu überlassen.

§ 15. Die Benützung aller, auch der im Privatbesitze befindlichen Straßen, Wege und Kommunikationszwecken dienenden Kunstobjekte (Brücken, Viadukte u. dgl.) ist ohne Vergütung freigestellt.

§ 19. Alle Besitzer von Immobilien sind verpflichtet die in ihrem Besitze befindlichen Immobilien zur Herstellung von Befestigungsanlagen sowie anderen militärischer Baulichkeiten [...] auf die Dauer des Bedarfs zur Benützung zu überlassen.

§ 20. Für die im § 19 bestimmten Zwecke kann außer der daselbst statuierten Überlassung zur Benützung bei Gebäuden auch die Überlassung zur freien Verfügung gefordert werden. Die freie Verfügung schließt auch das Recht in sich, das Gebäude zu demolieren oder wesentlich umzugestalten. Nach Bedarf kann auch die Enteignung in Anspruch genommen werden. [...] Wenn das überlassene Gebäude demoliert oder wesentlich umgestaltet wurde, ist der verursachte Schaden zu ersetzen.

§ 21. Im Falle des Bedarfs können auch solche Räume in Anspruch genommen werden, welche während des Friedens von der Einquartierung befreit sind.

[...] Die zum Lagern der Truppen und zur Aufstellung von Kriegsmaterial und Vorräten nötigen freien Plätze [...] sind durch die Besitzer zu überlassen.

Desgleichen sind auch die für die Unterbringung von Vorräten jeder Art notwendigen Räume zu überlassen.

§ 30. Die politischen Behörden und Gemeindevorstellungen können im Falle einer Weigerung oder Unterlassung die Kriegszeitung auch mit Anwendung von Zwangsmitteln vollziehen lassen und zu diesem Behufe nötigenfalls auch militärische Assistenz in Anspruch nehmen.⁸⁰

Diese umfangreiche Darstellung des Kriegszeitungsgesetzes verfolgt mehrere Zielsetzungen. Auf der einen Seite konnte hierdurch gezeigt werden, dass nicht nur die Zivilbevölkerung zu kriegsnotwendigen Diensten herangezogen werden konnte. Ferner ermöglichte dieses Gesetz dem kriegsführenden Staat auch, das sich im Privatbesitz befindliche Hab und Gut in Beschlag zu nehmen. Mit welcher Kompromisslosigkeit dabei vorgegangen werden konnte, ist aus dem letztzitierten Paragraphen ersichtlich. In diesem Kontext ist es aber auch bezeichnend, dass von dieser kriegsbedingten Inanspruchnahme dezidiert jene Immobilien oder sonstigen Besitztümer ausgenommen wurden, die entweder zur Hofhaltung des Kaisers oder Mitgliedern des kaiserlichen Hauses gehörten.

Erwähnt muss allerdings auch werden, dass die betroffenen Zivilpersonen in der Regel eine Entschädigung für den entstandenen Schaden oder ihrer erbrachten Dienstleistungen erhielten.

Auf der anderen Seite wurden vor allem jene Paragraphen des Kriegszeitungsgesetzes zur Sprache gebracht, die in der Folge für das Verständnis der Ereignisse in der Steiermark, und im Speziellen in Judenburg, von Bedeutung sein werden.

Dieses Gesetz kam dann, wie die überwiegend anderen bereits behandelten auch, am 25. Juli 1914 mittels einer Verordnung⁸¹ zum Tragen. Des Weiteren wurde am gleichen

⁸⁰ RGL. 1912, Nr. 236.

⁸¹ RGL. 1914, Nr. 170.

Tag auch eine Verordnung⁸² erlassen, die minutiös die zustehenden Vergütungen im Zusammenhang mit dem Kriegsleistungsgesetz regelte.

2.3. Das Militärstrafrecht

Wie schon die letzten beiden Abschnitte deutlich machten, legitimierte die Regierung Cisleithaniens am Beginn des Ersten Weltkrieges, eine Reihe von rigorosen Verordnungen, die vor allem dem Militär eine noch ungeheurere Machtfülle einräumte. Keine andere, am Weltkrieg beteiligte Nation, hatte so weitreichende Kriegsgesetze.⁸³ Es kann im Grunde davon gesprochen werden, dass sich das Land systematisch in ein diktatorisches System verwandelte.⁸⁴

Nun soll der Frage nachgegangen werden, an welche Richtlinien das Militär gebunden war. Vorweg sei festgehalten, dass hierbei weder eine Gesamtdarstellung über die Entwicklung des Militärstrafrechts geboten werden kann noch wird es in seinem ganzen Umfang thematisiert.⁸⁵ Beschrieben werden aber jene Aspekte, die zentral für das Verständnis der weiteren Schilderungen sind.

Einleitend ist aber zu erwähnen, dass das in fünf Teile gegliederte Militärstrafgesetz von 1855⁸⁶ das erste diesbezügliche einheitliche Gesetzeswerk der Habsburgermonarchie war; und im Grunde auch blieb.⁸⁷

⁸² RGBl. 1914, Nr. 171.

⁸³ Vgl.: Hans *Hautmann*, Kriegsgesetze und Militärjustiz in der österreichischen Reichshälfte 1914-1918. In: Erika *Weinzierl*, Karl R. *Stadler* (Hg.), *Justiz und Zeitgeschichte* (Wien 1977) 105.

⁸⁴ Hermann J. W. *Kuprian*, *Heimatfronten. Soziale und wirtschaftliche Verhältnisse in Österreich-Ungarn*. In: Nicola *Labanca*, Oswald *Überegger* (Hg.), *Krieg in den Alpen. Österreich-Ungarn und Italien im Ersten Weltkrieg* (Wien/Köln/Weimar 2015) 211. Vgl. hierzu beispielsweise auch: Manfred *Rauchensteiner*, *Der Erste Weltkrieg und das Ende der Habsburgermonarchie* (Wien/Köln/Weimar 2013) 152-153.

⁸⁵ Anm.: Eine kompakte Darstellung über die Entwicklung der Militärgerichtsbarkeit ist unter anderem nachzulesen in: Michael *Pesendorfer*, *Die Militärjustiz Österreich-Ungarns im 1. Weltkrieg* (Univ. Diss. Salzburg 1994) 12-19. Siehe aber auch: Marc *Gollowitsch*, *Die Entwicklung des österreichischen Militärstraf- und Disziplinarrechts* (Univ. Diss. Linz 2004).

⁸⁶ RGBl. 1855, Nr. 19. Bei diesem kaiserlichen Patent, welches am 1. Juli 1855 zur Geltung kam, handelt es sich um ein neues Strafgesetzbuch über die Vergehen und Verbrechen der Militärangehörigen.

⁸⁷ Mathias *Preuschl*, *Österreichische Militärgerichtsbarkeit 1914 bis 1918. Rechtliche Grundlagen und Judikatur* (Univ. Diss. Wien 1999) 4.

Das Militärstrafgesetz hatte nicht nur Geltung in der Donaumonarchie, sondern kam auch bei ausländischen Kriegsgefangenen zur Anwendung. Darüber hinaus auch bei jenen Angehörigen eines fremden Staates, die sich innerhalb der Habsburgermonarchie eines Deliktes schuldig gemacht hatten, welches unter das Militärstrafrecht fiel.⁸⁸

Grundsätzlich waren Straftaten Verfehlungen gegen die Dienst- und Standespflicht der Soldaten. Als Standes- und Dienstpflichten wurden unter anderem Treue, Tapferkeit, Ehre und die Befolgung der Dienstvorschriften angesehen. Daher waren gerade die Standesdelikte innerhalb des Militärstrafrechts von großer Bedeutung. Dies resultiert daraus, da standespflichtige Verletzungen eines Soldaten die Schlagkraft der gesamten Armee in Mitleidenschaft ziehen konnte. Kam es in diesem Zusammenhang zu einem Verstoß, konnten nur wenige Gründe für eine Zurechnungs- oder Deliktunfähigkeit zur Geltung gebracht werden. Die Trunkenheit, welches genau genommen schon ein Militärdelikt an sich war, kann als Zurechnungsunfähigkeitsgrund herangezogen werden. Aber nur, wenn es zu einer unverschuldeten völligen Trunkenheit des Soldaten gekommen war, blieb er unbehelligt. Die Deliktunfähigkeit galt für jene Personen, die entweder unzulässiger Weise (z. Bsp. Minderjährige) Militärdienst leisteten, oder bei jenen, die zuvor als untauglich eingestuft, dann aber doch einberufen wurden.⁸⁹

Das Militärstrafrecht legte auch fest, dass es dem Soldaten in der Dienstzeit verboten war, auch in Notwehr gegen seinen Vorgesetzten vorzugehen. In der dienstfreien Zeit konnte der Soldat aber sehr wohl gegen einen unrechtmäßig agierenden Vorgesetzten Notwehr anwenden. Dem Vorgesetzten wiederum wurde auch das Tötungsrecht eingeräumt, wenn sich bei akuter Gefahr, Personen gesetzeswidrig verhielten. Im Kriegsfall waren dies Verstöße wie die Weigerung zum Kampf oder weiteres Beutemachen gegen den ausdrücklichen Befehl.⁹⁰

⁸⁸ Michael Pesendorfer, *Die Militärjustiz Österreich-Ungarns im 1. Weltkrieg* (Univ. Diss. Salzburg 1994) 25.

⁸⁹ ebd. 27.

⁹⁰ ebd. 28-29.

Von großer Bedeutung im Militärstrafrecht war auch die Subordinationsverletzung, also die verweigte Ehrerbietung eines Vorgesetzten gegenüber. Dieser konnte man sich hauptsächlich auf drei Arten schuldig machen. Erstens durch Befehlsverweigerung, zweitens auf Grund gewaltsamer Handlungen und Widersetzung gegen einen Vorgesetzten und drittens durch ungebührliches Verhalten. Am schwersten wog unter diesen drei, das gewaltsame Handeln und Widersetzen gegen einen Vorgesetzten. Diese Tat zog die Todesstrafe nach sich, wobei es keine Rolle spielte, ob der Beschuldigte bewaffnet oder unbewaffnet war.⁹¹

Ungebührliches Verhalten gegenüber einem Vorgesetzten wurde mit Arrest bestraft. Freiheitsstrafen gab es in der Regel auch bei der letzten Hauptart der Subordinationsverletzungen; der Befehlsverweigerung. Diese reichten von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Kerker⁹². Unterschieden wurde im Strafausmaß insofern, ob das Delikt keine weiteren Folgen im Dienstbetrieb nach sich zog oder ob dies doch der Fall gewesen war. Weitreichendere Konsequenzen gab es hierbei, wenn das Delikt im Krieg begangen wurde. Da steigerte sich das Strafmaß von fünf auf zehn Jahre, wenn die Tat besonders gravierende Nachteile für die Armee hatte, drohte dem Beschuldigten der Tod durch Erschießen.⁹³

Zu dem bereits angesprochenen Delikt der Trunkenheit ist noch festzuhalten, dass es für das Militärstrafrecht bedeutungslos war, ob sich der Soldat schon vor oder während seines Dienstes betrunken hatte. Auch das Verlassen des Postens, um Alkohol zu konsumieren, zählte naturgemäß hinzu. Hierauf standen Strafen von bis zu fünf Jahren Kerker, vor allem dann, wenn sich der Soldat wissentlich seines bevorstehenden Dienstantrittes betrank.⁹⁴

⁹¹ Mathias Preuschl, Österreichische Militärgerichtsbarkeit 1914 bis 1918. Rechtliche Grundlagen und Judikatur (Univ. Diss. Wien 1999) 24.

⁹² Anm.: Die Unterschiede zwischen Arrest und (schweren) Kerker werden an anderer Stelle noch erläutert.

⁹³ Mathias Preuschl, Österreichische Militärgerichtsbarkeit 1914 bis 1918. Rechtliche Grundlagen und Judikatur (Univ. Diss. Wien 1999) 25-26.

⁹⁴ Michael Pesendorfer, Die Militärjustiz Österreich-Ungarns im 1. Weltkrieg (Univ. Diss. Salzburg 1994) 48-49.

Welche Reglementierungen sah das Militärstrafrecht bei Erschwerungs- und Milderungsgründen im Falle einer Straftat vor?

Unter die Milderungsgründe fallen Aspekte wie, wenn der Beschuldigte nachweislich noch nicht mit den Pflichten seines Standes vertraut gemacht wurde, davor unbescholten war, zur Tatzeit das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, durch einen Dritten angestiftet wurde, die Tat aus reiner Not beging, er eine Selbstanzeige machte und sich reuig zeigte.⁹⁵

In den Fällen, wo die begangene Straftat mit lebenslangem Kerker oder der Todesstrafe geahndet wurde, konnten jene mit einer Urteilmilderung rechnen, die entweder noch nicht 20 Jahre alt waren oder wenn es bei dem Versuch einer entsprechenden Strafverletzung geblieben war. So konnte, wenn das Gesetz nichts anderes vorschrieb, die verhängte Todesstrafe durch den Strang oder dem lebenslangen Kerker, auf zehn- bis zwanzigjährigen schweren Kerker abgemildert werden. Im Falle der Todesstrafe durch Erschießen, bestand die Möglichkeit, diese durch fünf bis zehn Jahre schweren Kerkers zu ersetzen.⁹⁶ Bei all jenen Delikten, auf die eine Kerkerstrafe von maximal fünf Jahren stand, konnte einerseits die Strafdauer auf sechs Monate herabgesetzt und anderseits die Art des Kerkers verändert werden.⁹⁷

Bei der Betrachtung der Abmilderung des Strafausmaßes fällt auf, dass statt des Todes durch den Strang eine längere Kerkerstrafe zu verbüßen war als im Falle des Todes durch Erschießen. Erklärbar wird dies dadurch, da die schwereren Verbrechen mittels des Strangs vergolten wurden und die milderen durch Erschießen. Unter die schwereren Delikte fielen all jene, die als äußerst entehrend empfunden wurden, wie die Desertion, konnte aber auch bei Verbrechen gegen die Kriegsmacht angewendet werden. Als mildere Delikte sah man unter anderem auch die Hilfeleistung respektive Verleitung zu einem Verbrechen, das sich gegen die Kriegsmacht richtete an.⁹⁸

⁹⁵ ebd. 56.

⁹⁶ ebd. 56.

⁹⁷ Mathias Preuschl, Österreichische Militärgerichtsbarkeit 1914 bis 1918. Rechtliche Grundlagen und Judikatur (Univ. Diss. Wien 1999) 20.

⁹⁸ Michael Pesendorfer, Die Militärjustiz Österreich-Ungarns im 1. Weltkrieg (Univ. Diss. Salzburg 1994) 132.

Hinzu kam noch, dass die Exekution durch Erschießen, welche von den Kameraden durchgeführt wurde, als ehrenvoll galt, wohingegen jene durch den Strang unehrenhaft war. Dies ist historisch bedingt zu verstehen, denn schon in früheren Jahrhunderten wurden jene Bestrafungen als würdelos empfunden, die durch des Henkers Hand geschahen. Wohingegen der Tod durch die ehrenhaften soldatischen Waffen als reputierlich galt.⁹⁹

Nach den Milderungsgründen sollen jetzt auch mögliche Erschwerungsgründe angesprochen werden.

Im Allgemeinen lag ein Erschwerungsgrund dann vor, wenn dem Delikt eine längere Planung vorausging und wenn dabei gleich mehrere Pflichtverletzungen vorlagen. Gründe für eine Strafverschärfung waren beispielsweise wiederholte Straftaten, Anstiftung zur Tat, Verleitung junger, unerfahrener Personen zu einem Verbrechen und auch Falschaussagen vor Gericht. Verboten war es allerdings, dass ein etwaiges verhängtes Todesurteil durch Erschießen, in eine Exekution durch den Strang umgewandelt wurde.¹⁰⁰

Das Militärstrafrecht sah aber auch die Möglichkeit einer Begnadigung vor. Die Bestimmung sah vor, dass dem Kaiser das Recht der Begnadigung oblag. Er konnte dieses Recht aber auch auf den jeweils zuständigen Kommandanten übertragen. Wenn nun der Kommandant eine Begnadigung für angebracht sah, musste der entsprechende Antrag an das dafür autorisierte Gericht geschickt werden. Nachdem nun dieses Gericht den Antrag ebenfalls begutachtete, wurde der Antrag und die Einschätzung des Gerichts an den Obersten Gerichtshof weitergeleitet. Erst hier wurde letzten Endes, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, über das Gnadengesuch befunden. Bei einem Dafürhalten wurde schlussendlich das Kriegsministerium darüber in Kenntnis gesetzt.¹⁰¹

Erwähnt sei hierbei auch noch das kaiserliche Recht der Amnestie. Hiervon wurde des

⁹⁹ ebd. 132. Anm.: vgl. hierzu auch: Georg *Lelewer*, Grundriss des Militärstrafrechts (Wien 1927) 50-51.

¹⁰⁰ ebd. 57.

¹⁰¹ ebd. 58.

Öfteren Gebrauch gemacht, wie am 11. August 1914, wo Kaiser Franz Joseph I. (*1830, Ks. 1848, †1916) kundmachen ließ, dass all jene Straftaten amnestiert werden, bei denen das Strafmaß weniger als fünf Jahre ausmachte. Keinesfalls begnadigt wurden aber unter anderem strafbare Handlungen wie Empörung, Meuterei, Desertion und Feigheit vor dem Feind. Auch unter seinem Nachfolger, Kaiser Karl I. (*1887, Ks. 1916-1918, †1922), kam es zu einer Reihe von Amnestien.¹⁰²

Das Militärstrafrecht zielte bei Bestrafungsmaßnahmen vor allem auch darauf ab, dass sie eine abschreckende Wirkung haben sollten. Strafandrohungen dienten also auch zur Sicherstellung der Kampfkraft der Armee. Folgerichtig wurde am Beginn des Ersten Weltkrieges auch befohlen, dass die zuständigen Gerichte schnell, hart und entschieden gegen Verbrechen vorzugehen haben, die die Staatsmacht schädigen könnten. Auch sollten die entsprechenden Urteilsprüche postwendend öffentlich kundgemacht werden.¹⁰³

Wie gestaltete sich der Strafvollzug bei jenen Urteilen, die mit einer Freiheitsstrafe verknüpft waren? Auffallend ist, dass weder das Militärstrafrecht noch die Militärstrafprozessordnung von 1912¹⁰⁴ Auskunft darüber gibt, wie ein einheitliches System des Strafvollzuges auszusehen hätte. Alleine die Vorschriften der Militärgefängnishäuser enthalten Regelungen über die Unterbringung von Gefangenen.¹⁰⁵ Geregelt wurde hierin, dass es zwei Kategorien von Sträflingen gab. Zur ersten zählten jene, die vor ihrer Aburteilung einen Offiziersrang bekleideten. Ihnen wurden Privilegien wie das Tragen von Zivilkleidung, bessere Kost, der Zustellung von Post und Betätigungsmöglichkeiten gewährt. Alle übrigen Verurteilten gehörten der zweiten Kategorie an. Hier wurde wiederum in drei Klassen unterteilt. Die erste Klasse

¹⁰² ebd. 59-61.

¹⁰³ ebd. 122-123.

¹⁰⁴ Siehe hierzu: Georg Lelewer (Hg.), Die Militärstrafprozeßordnungen Österreich-Ungarns für die gemeinsame Wehrmacht und für die beiden Landwehren. Mit Erläuterungen aus den Materialien, einer rechtsvergleichenden Tabelle und einem Register (Wien 1912). Auch: RGBl. 1912, Nr. 130.

¹⁰⁵ Michael Pesendorfer, Die Militärjustiz Österreich-Ungarns im 1. Weltkrieg (Univ. Diss. Salzburg 1994) 137.

war für neue Häftlinge, jene mit schlechter Führung und die Arbeitsunwilligen reserviert. Bei merkbarer Besserung kamen sie in die zweite Klasse. Zeigten sie auch hier Willen zu einem guten Benehmen und Tüchtigkeit, war es möglich in die dritte, und höchste Klasse aufzusteigen. Bei schlechter Führung konnte man aber auch sehr schnell wieder in eine darunterliegende Klasse rutschen.¹⁰⁶

Alles in allem gab es vier Möglichkeiten eine Freiheitsstrafe zu verbüßen; Kerker, Arrest, Wegsperrn an einen speziellen Ort und auch der Landesverweis.¹⁰⁷ Da aber lediglich die beiden erstgenannten in weiterer Folge von Bedeutung sein werden, wird auch nur auf sie eingegangen.

Die Kerkerstrafe wurde getrennt zwischen einfachem und schwerem Kerker. Bei einfachem Kerker war die einfache Degradierung vorgesehen, dass der verurteilten Person die akademischen Grade, Hofwürden, Zivilehrenränge, Orden, Auszeichnungen, sowie die Witwen- und Waisenpension aberkannt wurden.¹⁰⁸ Im Falle des schweren Kerkers kam es neben den bereits genannten Aberkennungen zu einer qualifizierten Degradierung. Des Weiteren zum Verlust des Adelsranges (aber nur für die verurteilte Person, nicht für die Familie), der Untersagung, ein rechtsgültiges Testament zu verfassen und darüber hinaus zur Streichung der Invalidenversorgung und Gnadengehälter.¹⁰⁹

Die Verurteilung zu einer Kerkerstrafe bedeutete also nicht nur eine Inhaftierung auf bestimmte Zeit. Die Folgen solcher Urteile waren weitreichender und konnten auch existenzbedrohend sein. Für ein besseres Verständnis müssen hierbei aber noch die Begriffe einfache und qualifizierte Degradierung erläutert werden.

Diese wurden als Ehrenstrafen verstanden. Kurz gefasst kann gesagt werden, dass bei einer einfachen Degradierung die Möglichkeit einer späteren Wiederbeförderung bestand; bei einer qualifizierten Degradierung war das nicht der Fall.¹¹⁰

¹⁰⁶ ebd. 137.

¹⁰⁷ ebd. 137-138.

¹⁰⁸ ebd. 138.

¹⁰⁹ ebd. 139.

¹¹⁰ ebd. 143. Anm.: vgl. hierzu auch: Georg *Lelewer*, Grundriss des Militärstrafrechts (Wien 1927) 46-48.

Zu dieser Thematik bleibt noch zu sagen, dass es neben der Kerkerstrafe auch die Möglichkeit der Bestrafung durch den Arrest gab.

Auch hier kam es zu Unterteilungen in Profoßen (Wachpersonal)-, Garnisons- und Hausarrest. Die erstgenannte Form des Arrestes wurde den höhergestellten Gesellschaftsschichten zugestanden. Es war ihnen dadurch möglich, ihre Strafe in einer dafür geeigneten Unterbringung abzubüßen und nicht im Gefängnis.¹¹¹ Der Hausarrest wurde in jenen Fällen in Erwägung gezogen, wenn das Strafausmaß nicht mehr als acht Tage betrug. In den überwiegenden Fällen musste die Arreststrafe aber in den jeweiligen militärischen Gefängnissen abgesessen werden.

Sowohl bei der Kerker, als auch bei einer Arreststrafe bestand die Möglichkeit zu einer verschärften Inhaftierung. Dies wurde gegebenenfalls unter anderem durch Einzelhaft, Wegschließen in eine dunkle Zelle und Arbeitsdienst in Kaserne oder Lager erreicht.¹¹²

Von Wichtigkeit ist darüber hinaus auch noch die Erwähnung zweier rigider militärischer Disziplinarstrafen. Es handelt sich hierbei um das „Anbinden“ und das „Schließen in Spangen“.

Obwohl Kaiser Karl am 2. März 1917 das „Anbinden“ und am 19. Juni des gleichen Jahres das „Schließen in Spangen“ verboten hatte, mussten diese Strafmaßnahmen aber bereits 1918 auf Grund steigender Disziplinlosigkeit in der Armee wieder eingeführt werden. Die Armeeführung stellte aber alsbald fest, dass diese disziplinären Maßnahmen zur Gewährleistung des militärischen Ordnungsgefüges, jetzt gegen Kriegsende, zunehmend an Abschreckungskraft verloren hatten.¹¹³

Geklärt sollte noch werden, was unter „Anbinden“ und „Schließen in Spangen“ zu verstehen ist.

*Das Dienstreglement für das k. u. k. Heer enthält über das Anbinden folgende
Vorschrift: Das Anbinden ist als Ordnungsstrafe und Strafverschärfung nur im*

¹¹¹ ebd. 140.

¹¹² ebd. 141.

¹¹³ Oswald Überegger, Der andere Krieg. Die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg (Innsbruck 2002) 117.

*Felde gebräuchlich. Das Anbinden geschieht auf die der Gesundheit nicht nachteilige Weise, indem beide Vorderarme auf den Rücken des Straffälligen derart gekreuzt werden, daß die Handteller nach rückwärts sehen und die Stellen oberhalb der Handgelenke, dann beide Unterschenkel oberhalb der Sprunggelenke in je ein Paar Hand- und Fußspangen gebracht werden. Sodann wird der Mann in aufrechter Stellung, den Rücken nach einer Wand, Säule, Baum oder dergleichen gekehrt, an diese bei den vereinigten Händen dergestalt gebunden, daß der Straffällige normal stehen, sich aber weder setzen, noch niederlegen kann.*¹¹⁴

An Hand dieser Schilderung kann sich leicht vorgestellt werden, wie schmerzhaft diese Strafmaßnahme gewesen war, vor allem bei längerer Anwendungsdauer. Es sei auch hinterfragenswert, ob der Gesundheit dabei tatsächlich nicht geschadet wurde.

Bezeichnend ist aber, dass diese, wie auch die anschließende, militärische Disziplinarmaßnahme, in der Zeitung veröffentlicht wurde. Dies kann auch zu den bereits erwähnten Abschreckungsmaßnahmen hinzugezählt werden.

Das „Schließen in Spangen“ wurde auf folgende Weise durchgeführt:

*[...] daß der rechte Vorderarm oberhalb des Handgelenkes und der linke Unterschenkel oberhalb des Sprunggelenkes in je eine eiserne Spange gebracht wird. Jede Spange wird dann mit einem Spangenring geschlossen, worauf beide Spangen mittels eines in den Löchern der beiden Spangenbügel einzuhängenden Vorhängschlosses miteinander verbunden werden.*¹¹⁵

Es mutet fast schon grotesk an, dass nach der Beschreibung dieser qualvollen

Disziplinarstrafe im Artikel weiter zu lesen ist:

*Mit dem Schließen in Spangen ist auch das Verbot des Tabakrauchens [...] verbunden.*¹¹⁶

¹¹⁴ Neues Wiener Journal, Nr. 8398 (6. März 1917) 4.

¹¹⁵ Österreichische Volks-Zeitung, Nr. 75 (18. März 1917) 10.

¹¹⁶ ebd. 10.

Abschließend zu diesem Themenkomplex sei noch darauf hingewiesen, dass im Bereich des Militärstrafrechts bewusst von einer Darstellung der Meuterei Abstand genommen wurde, da diese im anschließenden Kapitel gesondert behandelt wird.

2.4. Einblick: Die Veränderungen am Beginn der Ersten Republik

Dieser Abschnitt soll in der Folge einen Einblick bieten, inwieweit sich die Rechtslage am Beginn der Ersten Republik verändert hatte.

Bereits am 7. November 1918 kam es zu einer Vollzugsanweisung des damaligen Deutschösterreichischen Staatsrates, in der verankert wurde, dass die Verordnung des RGBl. 1914, Nr. 164, worin alle Zivilisten, die sich eines Vergehens gegen die Kriegsmacht schuldig gemacht hatten, einem Militärgericht zu unterstellen seien, außer Kraft gesetzt wird. Auf Grund dessen wurde angeordnet, dass diesbezüglich all jene noch anhängigen Strafangelegenheiten an zivile Gerichte zur weiteren Untersuchung übergeben werden müssen.¹¹⁷

Der Beschluss vom 14. November 1918 regelte eine Vielzahl von Strafnachsichten, wobei aber unterschieden wurde, ob es sich um ein bürgerliches Gericht, oder ein Militärgericht handelte.¹¹⁸ Im Punkt A hieß es daher, dass allen Personen, die vor dem 30. Oktober 1918 von einem bürgerlichen Gericht auf Grund strafbarer Taten abgeurteilt wurden, ihre Strafen erlassen werden, sofern diese noch nicht vollstreckt wurden. Hierzu zählten: Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Beleidigung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand und die Beleidigung von Beamten.¹¹⁹

Im Punkt B wurde festgelegt, dass allen Personen, die vor dem 30. Oktober 1918 von einem Militärgericht etwa wegen Hochverrats abgeurteilt wurden, ihre Strafen, wenn noch nicht vollstreckt, erlassen werden. Auch bei Straftaten, wie im Punkt A beschrieben, verübt von Angehörigen des Militärs, wurde von einer weiteren

¹¹⁷ StGBI. 1918, Nr. 13.

¹¹⁸ StGBI. 1918, Nr. 25.

¹¹⁹ ebd.

Verfolgung abgesehen. Ausgenommen waren hierbei aber Verbrechen wie Subordinationsverletzungen, Meuterei und Empörung, Störung der Zucht und Ordnung sowie Desertion.¹²⁰

Das Grundgesetz vom 22. November 1918 regelte die richterliche Gewalt. Hierzu hieß es:

§ 1. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus.

§ 2. Ausnahmegerichte sind nur in den vom Gesetze im voraus bestimmten Fällen zulässig.

§ 3. Der Wirkungskreis der Militärgerichte wird durch Gesetz bestimmt.

§ 6. Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbständig und unabhängig.

§ 16. Das Recht, Amnestie zu erteilen, ist der Nationalversammlung vorbehalten.¹²¹

Im Zusammenhang mit dem Paragraphen 3 ist vorweg zu sagen, dass mit dem Gesetz vom 15. Juli 1920 beschlossen wurde, dass es in Friedenszeiten keine Militärgerichtsbarkeit mehr gibt. Daher wurden alle straffällig gewordenen Militärangehörigen von nun an von bürgerlichen Gerichten abgeurteilt.¹²² Demzufolge wurden einerseits jene Offiziere und Aspiranten, die bisher im militärischen Justizdienst standen, in den Zivilstaatsdienst übernommen,¹²³ andererseits wurde festgelegt, dass auch für die aktiven Militärangehörigen in der Regel die allgemeinen Strafgesetze Geltung haben.¹²⁴

Des Weiteren kam es per Gesetz vom 3. April 1919 zur Abschaffung der Todesstrafe. Beschlossen wurde:

§ 1. Im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten ist die Todesstrafe abgeschafft.

§ 2. Im ordentlichen Verfahren vor den bürgerlichen Strafgerichten bildet statt der vom Gesetze angedrohten Todesstrafe die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers die gesetzliche Strafe.

§ 3. Im ordentlichen Verfahren vor den Militärgerichten bildet statt der Strafe des

¹²⁰ ebd.

¹²¹ StGBI. 1918, Nr. 38.

¹²² StGBI. 1920, Nr. 321.

¹²³ StGBI. 1920, Nr. 322.

¹²⁴ StGBI. 1920, Nr. 323.

*Todes durch den Strang die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers und statt der Strafe des Todes durch Erschießen die Strafe des Kerkers in der Dauer von 10 bis 20 Jahren die gesetzliche Strafe; [...]*¹²⁵

Es wurde ja vorhin darauf verwiesen, dass es ab 1920 in Friedenszeiten keine eigene Militärgerichtsbarkeit mehr gab. Von Interesse ist der letzterwähnte Paragraph aber dennoch. Denn auch hier werden im Strafausmaß die Unterschiede zwischen dem Tod durch den Strang und dem durch Erschießen deutlich.

Am 18. April 1919 hob die Staatsregierung mittels einer Vollzugsanweisung jene Ausnahmeverfügungen (siehe Seiten 20-22) auf, die am 25. Juli 1914 per RGBL. 1914, Nr. 158 (siehe Seite 24) in Kraft getreten waren.¹²⁶

Durch die Nationalversammlung wurde am 18. März 1920 auch ein neues Wehrgesetz beschlossen. Hierin wurde neben den Pflichten und Rechten der Heeresangehörigen unter anderem auch bestimmt, dass der Nationalrat die Verfügungsgewalt und der Staatssekretär für Heereswesen die Befehlsgewalt und Verantwortlichkeit über das Heer innehaben.¹²⁷ Mittels eines Gesetzes vom 22. Juli 1920 wurde auch die Disziplinarstrafgewalt des Militärs geregelt. Im Artikel IV hieß es unter anderem:

Disziplinarstrafen sind:

- 1. der strenge Verweis;*
- 2. die Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge;*
- 3. die Minderung des Gehalts [...]*
- 4. die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegehalt, [...]*
- 5. die Entlassung.*¹²⁸

Allein schon dieser kurze Einblick zeigt, wie gravierend und vor allem schnell, sich die allgemeine Gesetzeslage zu Beginn der Ersten Republik verändert hatte.

¹²⁵ StGBL. 1919, Nr. 215.

¹²⁶ StGBL. 1919, Nr. 240.

¹²⁷ StGBL. 1920, Nr. 122. Anm.: Siehe hierzu auch: Georg *Lelewer* (Hg.), Das Wehrgesetz vom Jahre 1920. Mit Auszügen aus den Materialien und mit Anmerkungen (Wien 1920). Eine ausführliche Darstellung der Entwicklung der österreichischen Militärgesetzgebung in der Ersten Republik findet sich auch bei: Gerhard *Rauter*, Die österreichische Wehrgesetzgebung. Motive, Entwicklungen, Zielsetzungen, Wehrrechtsindex 1868-1989 (Wien 1989) 44-83.

¹²⁸ StGBL. 1920, Nr. 368.

3. Die Praxis der k. u. k. Militärgerichte

Innerhalb dieses Themenbereiches werden auf der einen Seite die Begriffe und auch Unterschiede zwischen Feldverfahren und dem standrechtlichen Verfahren erläutert. Geklärt soll überdies werden, welche Konsequenzen es überhaupt hatte, wenn das Standrecht verhängt wurde. Auf der anderen Seite wird der für die Arbeit zentrale Begriff der Meuterei beschrieben.

Anschließend wird auf die Praktiken der k. u. k. Militärgerichtsbarkeit zur Zeit des Ersten Weltkriegs eingegangen. Wie sahen die Strukturen aus? Auf Grund welcher Rechtsvorschriften wurden Urteile gefällt? Mit welcher Rigorosität wurde vorgegangen? Womit sahen sich diese Gerichte nach dem Zerfall der Donaumonarchie konfrontiert? Abgerundet wird diese Thematik mit einem Vergleich, wie vor 1914 die Militärgerichte abgeurteilt hatten. Er soll dazu dienen, sich die Unterschiede der Rechtsprechung in Friedenszeiten und während des Krieges besser vor Augen führen zu können. Dieses Kapitel bildet somit den Abschluss der allgemeinen Erläuterungen.

3.1. Begrifflichkeiten

3.1.1. Das Feldverfahren

Die Feldverfahren, vielmehr Feldgerichte, kamen dann zur Anwendung, wenn sich die Armee im Kriegseinsatz, also im Felde befand, und es auf Grund der Entfernungen daher nicht immer möglich war, ein ordentliches Militärgericht mit einer Strafsache zu betrauen. Unter Kriegseinsatz wurde hierbei die Dauer von der Mobilisierung bis zur Demobilisierung der Truppen verstanden. Hinzugezählt wurden zur Zuständigkeit der Feldgerichte aber auch jene befestigten Plätze und Orte, die von der Feindesmacht gefährdet waren und das Kriegsrecht herrschte.¹²⁹ Hierzu wurde das AOK im

¹²⁹ Jörg Nussgruber, Die österreichische Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg. Desertion in den Militärgerichtsakten am Beispiel der Isonzoarmeen (Univ. Dipl.-Arb. Wien 2003) 29.

Speziellen bevollmächtigt, wenn es der Kriegsverlauf nötig machte. So wurde das Feldverfahren im Jahre 1915 auf das Küstenland, die Krain, Tirol, Vorarlberg, Kärnten und auch auf die Steiermark ausgeweitet. Dies hatte aber die Auswirkung, dass in diesen Gebieten, wo es zu Feldverfahren kam, das Standrecht und daher die Todesstrafe für alle Verbrechen verhängt werden konnte. An sonst durften standrechtliche Verfahren nur bei den schwersten Straftaten angestrengt werden. Durch diese Möglichkeit entschied die Militärjustiz im Übermaß auf Todesurteile, auch beispielshalber bei Diebstählen, wenn der Wert des Gestohlenen 1000 Kronen überstieg. Obwohl bei Zivilisten in den meisten Fällen von der Todesstrafe abgesehen und zu einer Gefängnisstrafe gemindert wurde, haftete der Militärjustiz daher der Ruf an, zu leichtfertig auf Todesurteile zu plädieren.¹³⁰

Ein solches feldgerichtliches Verfahren wich entscheidend von einem ordentlichen Militärgerichtsverfahren ab. Standen der angeklagten Person in einem zu Friedenszeiten geführten ordentlichen Prozess eine ganze Bandbreite an Verteidigungsrechten zu, so ging sie diese in einem feldgerichtlichen Verfahren größtenteils verlustig. Hier kam es zu keiner Trennung zwischen den Anwalts- und Richterfunktionen. Demzufolge gab es keine separate Strafverfolgung und kein davon souveränes Untersuchungsorgan. Lediglich einen Untersuchungsleiter der diese Funktionen vereinte und vom jeweiligen Kommandierenden ernannt wurde, gab es. Der Kommandant entschied auch, welche Militärjuristen als Anwälte eingesetzt werden.¹³¹ Des Weiteren wurde bei einem solchen Verfahren auch die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Der Kommandant konnte aber entscheiden, ob bei dem Prozess doch Zuschauer zulässig sind.¹³²

Erschwerend kam für die angeklagte Person noch dazu, dass das feldgerichtliche Verfahren zu einem möglichst schnellen Abschluss kommen sollte. Das führte dazu, dass darauf Bedacht gelegt wurde, eventuelle urteilsverzögernde Rechtsmittel zu unterbinden.

¹³⁰ Georg *Lelewer*, Einzelne Verbrechergruppen. Die Militärpersonen. In: Franz *Exner*, Krieg und Kriminalität in Österreich (Wien 1927) 113.

¹³¹ Oswald *Überegger*, Der andere Krieg. Die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg (Innsbruck 2002) 76-77.

¹³² ebd. 77.

Das hatte auch zur Folge, dass nach der Verurteilung keine weiteren Rechtsmittel mehr anwendbar waren. Das Militärrecht sah diese Möglichkeit als unnötig an, denn der jeweilige Kommandierende konnte sich schlussendlich immer noch weigern, das Urteil anzuerkennen. In diesem Fall ging es an den Höchstkommmandierenden der Armee im Felde. Dieser verfügte letzten Endes dann über das Urteil. Gleichbedeutend hieß das, dass der Höchstkommmandierende die Funktion des unparteiischen Obersten Gerichtshofes übernahm. Letztendlich gesehen kann festgehalten werden, dass ein feldgerichtliches Verfahren alles andere als ein fairer Vorgang gewesen war.¹³³

3.1.2. Das standrechtliche Verfahren

Dieses Verfahren, das auch für die späteren Darstellungen in dieser Arbeit von großer Bedeutung sein wird, galt als das schärfste Mittel, um gegen die schwersten Straftaten vorzugehen. Ob die Verhängung des Standrechts öffentlich verlautbart wurde, darüber hatte entweder der zuständige Minister oder der dazu befugte Kommandant zu ermitteln. Ein Befehl zur Kundmachung schloss immer mit ein, auf welche Personengruppe und welches Gebiet die Standrechtsverordnung zutraf. Auch wurde hierin gedroht, Straftaten zu verüben, die ein Standrecht und die damit einhergehende Todesstrafe nach sich ziehen würden.¹³⁴

Einem standgerichtlichen Verfahren durften nur jene unterzogen werden, die auf frischer Tat gefasst wurden. Bei diesem Prozess gab es weder eine Anklageschrift noch ein vorangehendes Ermittlungsverfahren. Es sollte auch zu keinen Verfahrensunterbrechungen kommen. Aufgabe des zuständigen Militäranwaltes war es, rasch die nötigen Zeugen und Beweise zusammenzutragen. Der angeklagten Person musste ein Verteidiger zur Seite stehen. Das Standgericht musste innerhalb von dreimal 24 Stunden zu einem Urteilsspruch

¹³³ ebd. 77-78. Vgl. auch die umfassende Gesetzeslage zum Feldverfahren in: Georg *Lelewer* (Hg.), Die Militärstraßprozeßordnungen Österreich-Ungarns für die gemeinsame Wehrmacht und für die beiden Landwehren. Mit Erläuterungen aus den Materialien, einer rechtsvergleichenden Tabelle und einem Register (Wien 1912) 203-222.

¹³⁴ Georg *Lelewer*, Einzelne Verbrechergruppen. Die Militärpersonen. In: Franz *Exner*, Krieg und Kriminalität in Österreich (Wien 1927) 112.

kommen. Wenn dies nicht gelang, wurde die Strafsache in einem ordentlichen Verfahren behandelt. Das Urteil im standrechtlichen Verfahren musste immer einstimmig gefällt werden. War dies nicht der Fall, hatte der Kommandant die Verpflichtung, ebenfalls ein ordentliches Verfahren einzuleiten. Wurde auf Todesstrafe entschieden, so musste diese binnen zwei Stunden nach der Urteilsverkündung vollstreckt werden.¹³⁵

Zu einem ordentlichen Verfahren konnte es auch noch kommen, wenn der Kommandant Zweifel an dem ausgesprochenen Urteil hegte. In diesem Fall, musste er dies dem Standgericht in schriftlicher Form kundtun. Wenn dem nicht so war, übermittelte der Kommandant dem Kriegsminister den Urteilsspruch. Sollte ein Todesurteil gefällt worden sein, konnte der zuständige Minister über eine etwaige Begnadigung entscheiden. Es konnte aber auch sein, dass der Kommandant selbst über eine mögliche Begnadigung befinden durfte, aber nur dann, wenn er vom Kaiser dazu ermächtigt wurde.¹³⁶

Allgemein ist zu sagen, dass eine standgerichtliche Verurteilung immer die Todesstrafe zur Folge hatte, außer die verurteilte Person hatte das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet. Natürlich bestand auch die Möglichkeit, dass auf Freispruch entschieden wurde. Aber auch hier musste die Entscheidung einstimmig gefällt werden.¹³⁷

Es ist noch wichtig anzumerken, dass das Standrecht nur auf Grund bestimmter Delikte, ohne davor öffentlich gemacht zu werden, Anwendung fand. Diese Verbrechen waren Störung der Zucht und Ordnung, Feigheit, Subordinationsverletzungen, Ausspähung, unbefugte Werbung und Meuterei. Ein standrechtliches Verfahren konnte sowohl gegen Militärangehörige als auch gegen Zivilisten geführt werden.¹³⁸

Im Bereich des Militärs konnte das Standrecht aber auch auf weitere Straftaten ausgedehnt werden, wenn die Befürchtung bestand, dass sträfliches Verhalten größere Dimensionen annehmen könnte und dadurch die allgemeine Disziplin der gesamten Kriegsmacht gestört wird. Zu diesen Straftaten zählten unter anderem: Aufruhr, Empörung, Desertion,

¹³⁵ ebd. 112-113.

¹³⁶ Mathias Preuschl, Österreichische Militärgerichtsbarkeit 1914 bis 1918. Rechtliche Grundlagen und Judikatur (Univ. Diss. Wien 1999) 150.

¹³⁷ ebd. 150.

¹³⁸ ebd. 146.

Raub, Mord, Brandlegung, Plünderung und öffentliche Gewalttätigkeiten. Somit war auch das Standrecht von dem Leitmotiv getragen, neben der Bestrafung auch einen abschreckenden Charakter zu erzielen.¹³⁹

Wenn nun ein Standrecht ausgesprochen wurde, war dessen Verkündung abhängig davon wen es betraf. War es für einen ganzen Bezirk gültig, so musste dies ein öffentlicher Aushang verkünden. Bezog es sich nur auf eine bestimmte militärische Truppe, so reichte es, dies der versammelten Einheit mündlich vorzutragen.¹⁴⁰

Die folgende Tabelle soll dazu dienen, sich ein besseres Bild darüber machen zu können gegen wie viele Militärangehörige ein standrechtliches Verfahren angestrengt wurde und welche Delikte dabei zu tragen kamen.

Abb. 1: Verurteilungen von Soldaten in standrechtlichen Verfahren:¹⁴¹

<u>Delikte:</u>	<u>Soldaten:</u> Österreich-Ungarn gesamt	<u>Soldaten:</u> Davon aus dem Gebiet des heutigen Österreichs
Subordinationsverletzung-----	26	4
Meuterei-----	20	3
Empörung-----	42	-
Desertion-----	345	20
Desertionskomplottstiftung-----	19	-
Pflichtverletzung im Wachdienst-----	1	1
Feigheit-----	39	5
Selbstbeschädigung-----	129	3
Störung der Zucht und Ordnung-----	3	1
Zusammen-----	624	37
Nichtmilitärische Verbrechen-----	130	8
Gesamt	754	45

Des Weiteren wurde bei einem österreichischen Soldaten, wegen des Deliktes der Desertion, die Todesstrafe gnadenhalber in eine Freiheitsstrafe umgewandelt.

¹³⁹ ebd. 147.

¹⁴⁰ ebd. 148. Vgl. auch die umfassende Gesetzeslage zum standrechtlichen Verfahren in: Georg *Lelewer* (Hg.), Die Militärstraßprozeßordnungen Österreich-Ungarns für die gemeinsame Wehrmacht und für die beiden Landwehren. Mit Erläuterungen aus den Materialien, einer rechtsvergleichenden Tabelle und einem Register (Wien 1912) 195-202.

¹⁴¹ Tabelle übernommen aus: Georg *Lelewer*, Einzelne Verbrechergruppen. Die Militärpersonen. In: Franz *Exner*, Krieg und Kriminalität in Österreich (Wien 1927) 125.

Grundsätzlich war es so, dass vor allem in der ersten Kriegsphase, also vom Herbst 1914 bis in die zweite Jahreshälfte 1915, übermäßiger Gebrauch von standrechtlichen aber auch von feldgerichtlichen Verfahren gemacht wurde. Einen merklichen Rückgang dieser Maßnahmen in der österreichischen Reichshälfte kann man ab dem Jahre 1917 sehen (siehe Abb. 2). Man geht davon aus, dass in erster Linie die steigende Not, Hunger und die weitreichende militärische Kontrolle über die Zivilbevölkerung, zu einer solchen Reduzierung geführt haben. Die staatlichen Entscheidungsträger wollten auf alle Fälle der Gefahr, einer großflächigen Erhebung der Bevölkerung und der Soldaten, zuvor kommen. In diesem Kontext kann auch die Wiedereinberufung des Reichsrates am 30. Mai 1917 gesehen werden.¹⁴²

Abb. 2: Standrechtliche Verurteilungen in den jeweiligen Kriegsphasen:¹⁴³

<u>Zeitraum:</u>	<u>Soldaten:</u> Österreich-Ungarn gesamt	<u>Soldaten:</u> Davon aus dem Gebiet des heutigen Österreichs
Kriegsbeginn – 15. August 1915	268	13
16. August 1915 – 31. August 1916	235	16
1. September 1916 – 15. September 1917	108	9
16. September 1917 - Kriegsende	143	8
Gesamt	754	46

3.1.3. Die Meuterei

Da die Meuterei von zentraler Bedeutung für diese Arbeit ist, wird sie an dieser Stelle gesondert besprochen. Im Fokus steht dabei einerseits welche Gründe es für Meuterei geben kann und andererseits wird gezeigt, welche Maßnahmen das Militärrecht der Habsburgermonarchie im Falle einer Meuterei vorsah.

Am Beginn des Abschnittes soll eine weiterführende Betrachtung Aufschluss geben, wie in früheren Epochen mit der Disziplin und Meuterei im Heer umgegangen wurde.

¹⁴² Hans *Hautmann*, Kriegsgesetze und Militärjustiz in der österreichischen Reichshälfte 1914-1918. In: Erika *Weinzierl*, Karl R. *Stadler* (Hg.), Justiz und Zeitgeschichte (Wien 1977) 109.

¹⁴³ Tabelle übernommen aus: Georg *Lelewer*, Einzelne Verbrechergruppen. Die Militärpersonen. In: Franz *Exner*, Krieg und Kriminalität in Österreich (Wien 1927) 126.

Wenn man sich mit der Historie der Disziplin innerhalb des Militärs beschäftigt, ist es nahezu unausweichlich, sich auch mit der Materie der Meuterei auseinanderzusetzen. Aber nicht bei allen Kulturen der Geschichte hat sich die essenzielle Wichtigkeit des militärischen Gehorsams als Basis für einen erfolgreichen Waffengang durchsetzen können. Als Beispiel kann hier die Reiterei der antiken persischen Armee gesehen werden. Die berittenen Verbände setzten sich dort aus der adeligen Schicht zusammen. Obwohl sie ihren Feinden zahlenmäßig oft überlegen waren, gingen Schlachten trotzdem verloren, da es an ihrer Disziplin mangelte. Aber so wie sich die Armeen im Laufe der Jahrhunderte neu strukturierten, genauso änderte sich auch das militärrechtliche Vorgehen bei der Durchsetzung der Disziplin.¹⁴⁴

Ab dem 12. Jahrhundert kann beobachtet werden, dass die Heeresdisziplin zunehmend in feste Ordnungsformen gegossen wurde. Es kam auf der einen Seite zu den Reutter – Bestellungen, die Reglementierungen für die Reitertruppen festlegten und andererseits zu den Artikelbriefen, die wiederum die Fußsoldaten betrafen. Das hierbei älteste Dokument dürfte aus dem Jahre 1158, der Regierungszeit des Stauferkaisers Friedrich I. (*1122, Ks. 1155, †1190), stammen.¹⁴⁵

Eine umfangreiche Vorgehensweise im Falle einer Meuterei wurde 1590 im holländischen Kriegsrecht niedergeschrieben. Hier wurde nicht nur die Vergeltung des Strafbestandes der Meuterei an sich geregelt, sondern darüber hinaus war bereits die Vorbereitung und Anstiftung zu einer Meuterei streng zu bestrafen.¹⁴⁶

Um es erst gar nicht zu einer Meuterei kommen zu lassen, war immer wichtig, dass der jeweilige Vorgesetzte ein entsprechend gerechtes und ausgewogenes Verhalten gegenüber seiner untergebenen Soldaten an den Tag legte. Auch die Eigenschaft einer wohl dosierten Autorität musste zu seinen Fähigkeiten gehören. Dass dies in Friedenszeiten einfacher zu bewerkstelligen war als im Kriegsfall scheint offensichtlich.¹⁴⁷

¹⁴⁴ Otto *Hutter*, Kleine Geschichte der Meuterei. Die Meuterei der Füs Kp III/84. In: Innerrhoder Geschichtsfreund, Bd. 23 (1979) 35-36.

¹⁴⁵ ebd. 38.

¹⁴⁶ ebd. 39.

¹⁴⁷ ebd. 46.

Neben einer möglichen Führungsschwäche der Vorgesetzten, wären noch andere Gründe für eine Meuterei festzumachen, die in der Regel auf jede Meuterei zutreffen können, auch wenn die jeweiligen Rahmenbedingungen andere sein mögen. Als solche Auslöser gelten unzureichende und qualitativ mangelhafte Verpflegung, desolate Mannschaftsquartiere, schlechte Einteilung der Urlaubs- und Erholungszeiten, ungünstige Witterungsverhältnisse sowie auch monotone und nicht nachvollziehbare Tagesbeschäftigungen.¹⁴⁸

Nun wird kurz auch auf die Herleitung des Begriffs Meuterei eingegangen. Dessen Ursprung kann auf zweierlei Bedeutungen hin zurückgeführt werden. Zum einen gibt es im Französischen das Wort „meute“. Bereits im 13. Jahrhundert bezog es sich eigentlich auf die bei der Jägerei eingesetzten Jagdhunde. Im übertragenen Sinn konnte damit aber auch eine Gruppe von Leuten gemeint sein, die jemandem nachjagte um dieser Person Schaden zuzufügen. Zum anderen könnte es sein, dass die Begrifflichkeiten der Meute, der Meuterei aus dem Lateinischen „movere“ (bewegen) herrührt.¹⁴⁹

Hinzukommend gibt es im Französischen die Bezeichnung „émeute“, was so viel wie Tumult oder Aufruhr bedeutet. Dem Sinn nach ist hierbei schon eine Gewaltbereitschaft miteinzubeziehen, wobei sie aber keinen politischen Hintergedanken einschließt, wie eventuell bei einer Revolution oder einem Aufstand.¹⁵⁰

Was verstand nun das k. u. k. Militärrecht unter Meuterei, und welche diesbezüglichen Strafmaßnahmen waren vorgesehen?

Vorab ist noch zu sagen, dass das Verbrechen der Meuterei zu den zentralen Straftaten innerhalb des Militärrechts zählte. Die Gründe dazu wurden bereits thematisiert. Unter allen Umständen musste die Disziplin innerhalb der Armee gewahrt bleiben. Deshalb sah das k. u. k. Militärstrafrecht bei diesem Delikt auch drakonische Strafen vor.¹⁵¹

¹⁴⁸ ebd. 47.

¹⁴⁹ Diogo *Sardinha*, Motus, Meute, Meuterei. Formen wüster Bewegung. In: Paragrana. Internationale Zeitschrift für Historische Anthropologie, 19. Jg. Heft 1 (2010) 125.

¹⁵⁰ ebd. 125.

¹⁵¹ Mathias *Preuschl*, Österreichische Militärgerichtsbarkeit 1914 bis 1918. Rechtliche Grundlagen und Judikatur (Univ. Diss. Wien 1999) 27.

Als gesteigerte Form galt die Empörung. Diese beiden wurden als schwerwiegendste Gehorsamsverweigerungen angesehen.¹⁵²

Im k. u. k. Militärstrafgesetz von 1855 wurde über die Meuterei und auch die Empörung wie folgt festgestellt:

§ 159. Der Meuterei machen sich jene auf die Kriegs-Artikel oder besondere Satzungen beeideten Militär-Personen schuldig, die entweder a) in Gemeinschaft mit Anderen [...] gegen ihre Oberen oder deren Befehle sich auflehnen, oder sich hiezu verabreden; oder b) einzeln – sich aufwiegelter oder sonst auf die Mitwirkung Anderer abzielender Aeüßerungen oder Handlungen vermessen, wodurch eine solche Auflehnung entstehen könnte.

§ 160. Insbesondere sind nachstehende Fälle der Meuterei als Verbrechen zu behandeln:

- 1. Wenn Einer bei Zusammenkunft mit anderen in eidlicher Verpflichtung stehenden Militär-Personen wider den Dienst, wider Vorgesetzte [...] wider den Landesfürst [...] solche Reden führt, welche eine üble, dem Dienste widerstrebende Stimmung in den Gemüthen hervorzubringen geeignet sind.*
- 2. Wenn gehässige oder herabwürdigende Schilderungen eines Vorgesetzten öffentlich, [...] oder dieselben schriftlich oder bildlich in Umlauf gesetzt werden, [...] um zum Abbruche des Dienstes [...] oder dessen Entfernung zu bewirken.*
- 3. Wenn vor einer [...] versammelten Truppe Einer oder Mehrere sich über mangelhafte Verpflegung, allzugroße Beschwerlichkeiten, oder über Dienstverhältnisse überhaupt, laut, und in der Absicht beschweren, um auf gewaltsame Weise Abhilfe zu erlangen.*
- 5. Wenn auf einen ergangenen Befehl zu einem Marsche, zu einer Ein- oder Umquartierung, Beziehung eines Lagers, oder sonst zu einem Dienste, mehrere zugleich den Vollzug verweigern, oder [...] die dazu befehligen Organe [...], oder durch Aufforderung zu einer solchen Widersetzung gehindert werden will.*

¹⁵² ebd. 30.

§ 161. Wenn die meuterischen Aeüßerungen ohne Erfolg geblieben sind, so ist [...] die Strafe Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre [...] in Kriegszeiten, bis zum dreijährigen Kerker [...]; wenn aber derlei Aeüßerungen eine dem Dienste gefährliche Stimmung der Gemüther, oder Bereitwilligkeit zur Widersetzung bereits hervorgebracht haben, ist wider die Urheber oder Aufwiegler auf Kerker von drei bis fünf Jahren, und in Kriegszeiten von fünf bis zehn Jahren, ja selbst durch Standrecht auf den Tod durch Erschießen zu erkennen [...]

§ 163. Die Todesstrafe durch Erschießen hat ferner in Kriegs- und Friedenszeiten Statt, wenn auch nur Einer der Meuterer an einen Vorgesetzten Hand anlegt, oder sich der Waffe gegen ihn bedient hat, der Vorgesetzte mag dabei verwundet worden sein oder nicht.

§ 165. Officiere [...] und Unterofficiere, die von einem meuterischen Aufrufe oder Verständnisse Kenntnis erhalten, und demselben nicht sogleich Einhalt zu thun suchen, oder die Anzeige davon zu machen unterlassen, sind als Vorschubleister des Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem, nach Umständen auch bis zu fünf Jahren, wenn sie aber einem solchen Verständnisse sich selbst beigesellet haben, gleich den Aufwieglern und Rädelsführern zu bestrafen.

*§ 166. Andere Militär-Personen, welche einer meuterischen Aufforderung zwar Gehör gegeben, jedoch selbst eine Handlung der Widersetzlichkeit oder des Ungehorsams nicht ausgeführt, und auch andere zu einer solchen Handlung nicht vermocht haben, sind mit Arrest, oder nach Beschaffenheit der Umstände, auch mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten [...] zu bestrafen.*¹⁵³

Das Militärstrafrecht kannte also kein Pardon, wenn es sich um Meuterei handelte. Wie bedeutend der Heeresführung die Aufrechterhaltung der Disziplin war, kann auch daran abgelesen werden, dass auch die Offiziere und Unteroffiziere zuweilen mit hohen Kerkerstrafen zu rechnen hatten, wenn ihrerseits geeignete Maßnahmen gegen eine Meuterei unterblieben. Die Gesetzestexte zeigen auch die unterschiedlichen Bestrafungen

¹⁵³ Zitiert nach: Peter Fitl, Meuterei und Standgericht. Die Matrosenrevolte im Kriegshafen Cattaro vom Februar 1918 und ihr kriegsgerichtliches Nachspiel (Wien 2018) 274-276.

im Frieden und zu Kriegszeiten.

Da auch das Delikt der Empörung erwähnt wurde, wird noch ein Blick auf die diesbezüglichen Rechtsvorschriften geworfen.

§ 167. Wenn es bei einer nach vorläufiger Verabredung, oder aus was immer für einer Ursache entstandenen Zusammenrottung oder Vereinigung einer Masse bewaffneter Mannschaft durch ihre Widerspänstigkeit, oder durch die von ihr in Anwendung gebrachten gewaltsamen Mittel dahin gekommen ist, daß eine bewaffnete Gegengewalt zur Herstellung der Ordnung und des Gehorsams nothwendig erkannt wird, so ist Empörung vorhanden, und jeder dieses Verbrechens schuldig, der bis zu dem Zeitpuncte, wo die Gegengewalt schon in Bereitschaft steht, die Theilnahme an dem Verbrechen fortsetzt, oder den Empörern sich später beigesellet hat.

§ 168. Wenn der Empörung durch Standrecht Einhalt zu thun für nöthig erachtet wird, so ist jeder Theilnehmer, der nach kundgemachter Androhung des Standrechtes Widerstand zu leisten fortfährt und ergriffen wird, mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen. Wäre die Anzahl der ergriffenen Widerspenstigen zu groß, um die Todesstrafe an jedem zu vollstrecken, so soll sie an dem zehnten Manne, den das Los trifft, und an jedem mitschuldigen Ober- und Unterofficiere vollzogen werden.

§ 169. Wenn das Standrecht nicht stattfindet, sind jedenfalls die Aufwiegler und Rädelsführer, wie auch die an der Empörung Theil habenden Officiere und Unterofficiere kriegsrechtlich zum Tode durch Erschießen zu verurtheilen.

§ 170. Von den sonstigen Theilnehmern an der Empörung hat diese Todesstrafe [...], noch diejenigen zu treffen, die Jemanden von der gegen sie aufgegebenen Mannschaft verwundet oder getödtet haben. Hätte die Tödtung die Eigenschaften des Mordes, so findet die auf dieses Verbrechen gesetzte Todesstrafe Statt, die übrigen Mitschuldigen sind zum Kerker von drei bis zu fünf Jahren, und nach Umständen besonders in Kriegszeiten auch bis zu zehn Jahren zu verurtheilen.

*§ 171. War die empörte Mannschaft vor oder bei dem Erscheinen der zu ihrer Entwaffnung herbeigerufenen Macht zum Gehorsam zurückgekehrt, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer, wenn sie nicht [...] die Todesstrafe verwirkt haben, auf fünf- bis zehnjährigen Kerker; gegen die sonst Schuldigen aber, wenn ihnen nicht eine mildere Behandlung im Voraus zugesichert worden, auf Kerker von einem bis drei Jahre [...] zu erkennen.*¹⁵⁴

Alleine schon aus dem Strafausmaß kann man erschließen, dass die Empörung ein schwereres Verbrechen als die Meuterei gewesen war. Hervorgehoben muss auf alle Fälle ein Spezifikum der Bestrafung im Paragraphen 168 werden. Sollte die Anzahl derer, die sich der Empörung schuldig gemacht hatten, zu groß sein, wurde auf die, schon in der antiken römischen Armee praktizierte, brutale Vergeltungsform der Dezimierung zurückgegriffen; also jeder zehnte Soldat wurde exekutiert. Die Motivation dahinter ist klar erkennbar. Einerseits war man gewillt hart durchzugreifen und dabei auch gleichzeitig eine abschreckende Wirkung zu erzielen. Andererseits wollte und konnte man nicht zulassen, dass durch die Hinrichtung aller Beteiligten an der Empörung, die Kampfkraft der gesamten Einheit dadurch gefährdet wird.

Es wurden bereits die Hauptgründe vorgestellt, die Anlass zu einer Meuterei geben konnten. In Bezug zu einer etwaigen unqualifizierten Dienstverrichtung von Vorgesetzten, die als Auslöser für eine Meuterei herangezogen werden können, sei auch darauf hingedeutet, dass in der k. u. k. Armee der Altersunterschied zwischen den Vorgesetzten und den Untergebenen im Verlauf des Ersten Weltkriegs immer destruktiver auseinanderklaffte.¹⁵⁵ Die aus den Militärschulen ausgemusterten Offiziere wurden immer jünger. Dahingegen stieg der Altersdurchschnitt der Mannschaftssoldaten kontinuierlich an. Geschuldet war dieses Phänomen, da immer ältere Jahrgänge zum Militärdienst eingezogen wurden. Den jungen Offizieren mangelte es in der Mehrzahl noch an

¹⁵⁴ Zitiert nach: ebd. 276-277.

¹⁵⁵ Georg Lelewer, Einzelne Verbrechergruppen. Die Militärpersonen. In: Franz Exner, Krieg und Kriminalität in Österreich (Wien 1927) 135.

Führungsstärke und situationsbedingtem Einfühlungsvermögen. Bei den Untergebenen konnte auch der Alkoholenuss seinen Anteil dazu beitragen, dass neben der zu Kriegsende vermehrten Disziplin- und Respektlosigkeit gegenüber den Vorgesetzten, es zu einer Meuterei kommen konnte.¹⁵⁶

Vorweggenommen kann erwähnt werden, dass diese Aspekte auch bei den Ereignissen in Judenburg in Erscheinung traten.

3.2. Die Praktiken der k. u. k. Militärjustiz 1914 – 1918

Wie bis jetzt geschildert, fußte das im Ersten Weltkrieg angewandte Militärrecht auf jenem von 1855. Da diesem, wie schon gezeigt, zu Kriegsbeginn ein weitreichender Wirkungsbereich eingeräumt wurde, führte dies nahezu zwangsläufig auch zu Konflikten mit der Zivilbevölkerung. Es stieß auf Unverständnis, dass die in der Verfassung zugesicherte Gerichtsgewalt in vielen Fällen nun dem Militärjustizsystem geopfert wurde. Doch zu Beginn des Krieges galt die Prämisse, dass nur das Militär und dessen Strafrecht die allgemeine Disziplin gewährleisten könne, die als Grundlage des militärischen Erfolges gesehen wurde. Oberstes Ziel war es, den Staat vor äußeren, als auch inneren Feinden zu schützen.¹⁵⁷ Nichtsdestotrotz galt im Jahre 1914 das über ein halbes Jahrhundert alte Militärstrafrecht als überholt und nicht mehr zeitgemäß. Verständlich wird dies alleine schon an der Vielzahl von Delikten, die mit dem Tode zu bestrafen wären. So waren 22 Verbrechen mit dem Tod durch den Strang zu vergelten und 32 durch Erschießen.¹⁵⁸ Eine gewisse Modernisierung brachte allerdings die bereits angesprochene Militärstrafprozessordnung von 1912. Problematisch war allerdings, dass diese nur schwer mit dem weiterhin gültigen Militärstrafrecht von 1855 in Einklang zu bringen gewesen war.¹⁵⁹

¹⁵⁶ ebd. 135-136.

¹⁵⁷ Oswald *Überegger*, Der andere Krieg. Die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg (Innsbruck 2002) 53.

¹⁵⁸ ebd. 54.

¹⁵⁹ ebd. 56.

Die Militärstrafprozessordnung sah unter anderem vor, dass es in einem Gerichtsverfahren zu einer Trennung zwischen Richtern und Anwälten kommt, und dem Angeklagten auch Rechte zugestanden wurden. Trotzdem stand diesem erst nach der Erhebung der Anklage die Möglichkeit eines anwaltlichen Beistandes zu. Obwohl auch weiterhin die Vernehmungen während des Untersuchungsverlaufes geheim stattfanden, war die eigentliche Gerichtsverhandlung prinzipiell der Öffentlichkeit zugänglich. Nur aus triftigen Gründen konnte sie von der Verhandlung ausgeschlossen werden. Allen Prozessparteien stand jetzt das Recht zu, persönlich ihre jeweiligen Ansichten öffentlich dem Gericht vorzutragen. Im Hauptverfahren fanden auch die Anhörungen der Zeugen und Gutachter statt.¹⁶⁰ Weiter war das Gericht nun dazu verpflichtet, alle im Prozess vorgetragenen illegalen Handlungen zu überprüfen. Hierdurch sollten auch jenen möglichen widerrechtlichen Taten nachgegangen werden, die nicht ins Konzept der praktizierten Militärpolitik passten, und früher deshalb tunlichst außer Acht gelassen wurden.¹⁶¹ In den allgemeinen Bestimmungen der Militärstrafprozessordnung von 1912 heißt es daher auch:

*§ 4. Alle im Strafverfahren tätigen Kommandos, Behörden und behördlichen Organe haben die belastenden und erschwerenden sowie die entlastenden und mildernden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen und sind verpflichtet, den Beschuldigten, auch wo es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, über seine Rechte und über den Gebrauch der gestatteten Rechtsmittel zu belehren.*¹⁶²

Wie schon gesagt, unterlagen der Militärgerichtsbarkeit nicht nur Armeeangehörige. Auch Zivilisten konnten hier abgeurteilt werden. Als Beispiel seien die Verfügungen des Kriegsleistungsgesetzes erwähnt.¹⁶³

¹⁶⁰ ebd. 62.

¹⁶¹ ebd. 62-63.

¹⁶² Georg Lelewer (Hg.), Die Militärstrafprozeßordnungen Österreich-Ungarns für die gemeinsame Wehrmacht und für die beiden Landwehren. Mit Erläuterungen aus den Materialien, einer rechtsvergleichenden Tabelle und einem Register (Wien 1912) 3.

¹⁶³ Oswald Überegger, Der andere Krieg. Die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg (Innsbruck 2002) 64.

Die Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit hatte aber auch ihre Grenzen:

*§ 15. Die Mitglieder des kaiserlichen Hauses sowie Personen, denen nach dem Völkerrechte Exterritorialität oder persönliche Befreiung zukommt, sind von der Heeresstrafgerichtsbarkeit ausgenommen. Das Immunitätsrecht der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften und der Mitglieder der zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten bestellten Delegationen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.*¹⁶⁴

Zugleich ist bei der Militärgerichtspraxis anzumerken, dass die Gerichtssprache ausnahmslos deutsch war. Nur in jenen Fällen, wo eine ordnungsgemäße Verhandlung auf Grund gravierender Sprachdifferenzen unmöglich erschien, wurde dem Angeklagten ein Dolmetscher zur Seite gestellt.¹⁶⁵

Die Militärstrafprozessordnung von 1912 erkannte drei Arten von Militärgerichten. Diese waren die Brigade- und Divisionsgerichte sowie der Oberste Militärgerichtshof. Für alle Delikte, deren Strafausmaß entweder Geldbußen oder maximal sechs Monate strengen Arrest nach sich zog, waren die Brigadegerichte zuständig. Auch urteilten sie in Fällen, die mit einem Chargenverlust zu ahnden waren, aber nur dann, wenn es sich bei dem Beschuldigten nicht um einen Offizier handelte.¹⁶⁶

Die Divisionsgerichte hingegen waren dann für alle weiteren Delikte zuständig; auch für angeklagte Offiziere. Zusätzlich hatten diese Gerichte die Möglichkeit, im Falle des Falles, die Brigadegerichte zur Hilfestellung bei einer Verhandlung miteinzubeziehen. In die Kompetenz der Divisionsgerichte fiel auch, dass sie zuständig für etwaige Berufungsansuchen von Brigadegerichtsurteilen waren. Wenn es die Gesetzeslage

¹⁶⁴ Georg Lelewer (Hg.), Die Militärstrafprozeßordnungen Österreich-Ungarns für die gemeinsame Wehrmacht und für die beiden Landwehren. Mit Erläuterungen aus den Materialien, einer rechtsvergleichenden Tabelle und einem Register (Wien 1912) 11.

¹⁶⁵ Mathias Preuschl, Österreichische Militärgerichtsbarkeit 1914 bis 1918. Rechtliche Grundlagen und Judikatur (Univ. Diss. Wien 1999) 74.

¹⁶⁶ ebd. 79.

erlaubte, befassten sie sich außerdem mit der Beurteilung von allfälligen Beschwerden.¹⁶⁷

Für Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden von Urteilen der Brigade- und Divisionsgerichte war schlussendlich der Oberste Militärgerichtshof zuständig.¹⁶⁸ Hinzugefügt muss aber werden, dass der Oberste Militärgerichtshof die dritte und letzte Instanz gewesen war. Gegen dessen Entscheidungen konnte dann keine Berufung mehr eingelegt werden. Als zweite Instanz gab es noch das Militär – Obergericht. Beide zählten zu den Instanzen höherer Ordnung und hatten ihren Sitz in Wien. Als erste Instanz höherer Ordnung zählte das Divisionsgericht. Das Brigadegericht wiederum zählte als Erstinstanz niederer Ordnung. Wo Brigadegerichte eingerichtet wurden, hing immer davon ab, wo der zuständige Kommandant seinen Sitz hatte.¹⁶⁹ Divisionsgerichte gab es an all jenen Orten, wo auch Truppendivisionskommandos installiert wurden.¹⁷⁰

Das Brigadegericht setzte sich aus insgesamt drei Richtern zusammen. Zwei davon waren höhere Offiziere, die dem Soldatenstand angehörten; also Laien. Der dritte, der eigentliche Justizoffizier, hatte auch die Prozessleitung inne. Den Hauptverhandlungsvorsitz hatte der Stabsoffizier (einer der beiden höheren Offiziere) über. Beim Divisionsgericht gab es fünf Richter. Hier waren vier Offiziere des Soldatenstandes und wieder ein Justizoffizier vertreten. Dieser war wieder Prozessleiter, der ranghöchste der übrigen Offiziere führte die Hauptverhandlung.¹⁷¹

Im Vorfeld eines Prozesses sah es in der Praxis so aus, dass der zuständige Kommandant

¹⁶⁷ ebd. 80.

¹⁶⁸ ebd. 80.

¹⁶⁹ Oswald *Überegger*, *Der andere Krieg. Die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg* (Innsbruck 2002) 65-66.

¹⁷⁰ ebd. 66.

¹⁷¹ ebd. 66. Anm.: Die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung der Militärgerichte ist ausführlich beschrieben in: Georg *Lelewer* (Hg.), *Die Militärstrafprozeßordnungen Österreich-Ungarns für die gemeinsame Wehrmacht und für die beiden Landwehren. Mit Erläuterungen aus den Materialien, einer rechtsvergleichenden Tabelle und einem Register* (Wien 1912) 12-39.

die Ankläger dazu ermächtigte, mit der Erhebung der Anklage zu beginnen. Allerdings konnte der jeweilige Kommandant, wie bereits erwähnt, nur innerhalb seiner Befugnisse ein Gerichtsverfahren in die Wege leiten.¹⁷² Auch wurde bereits gesehen, dass die Militärgerichte durch einen hohen Anteil an Laienrichtern gekennzeichnet waren. Demgegenüber waren die gelehrten Juristen in der Minderzahl. Gesagt sei hierzu noch, dass beim Obersten Militärgerichtshof aber die Hälfte der zu Gericht sitzenden, Juristen waren.¹⁷³

Gemein hatten die Gerichte aber, dass zu einem Urteilsspruch in jedem Fall die absolute Stimmenmehrheit von Nöten war. Daraus resultiert die Möglichkeit, dass es zu keinem spruchfähigen Urteil kommen konnte. In einer solchen Situation wurden die für den Beschuldigten nachteiligsten Meinungen negiert, die weniger schlechten Ansichten über ihn goutiert. So kam dann in diesen Fällen ein Urteil zustande. Über die Sachlagen der Schuld des Angeklagten und dessen Strafausmaß wurde gesondert entschieden, wobei aber auch bei der Schuldfrage, gegebenenfalls, über jede einzelne Verfehlung des Angeklagten getrennt befunden werden musste. Wenn ein Richter hierbei der Meinung war, dass der Angeklagte nicht schuldig zu sprechen sei, so konnte er sich der Abstimmung enthalten. Gesetzt diesen Falles, wurde jene Enthaltung zugunsten des Beschuldigten ausgelegt.¹⁷⁴

Sowohl vor dem Brigade-, als auch dem Divisionsgericht konnte der Angeklagte einen Rechtsbeistand zu Hilfe nehmen. Verpflichtend war die Hinzuziehung eines Anwaltes aber dann, wenn das angedrohte Strafausmaß zu mindestens fünf Jahre Freiheitsstrafe führen wird. Bei Prozessen vor dem Obersten Militärgerichtshof waren Verteidiger dann ohnehin obligatorisch.¹⁷⁵ Zur Verteidigung standen dem Angeklagten in der Folge Militärbeamte, Justizoffiziere oder aktive Offiziere zur Auswahl. Diese mussten aber in

¹⁷² Mathias Preuschl, *Österreichische Militärgerichtsbarkeit 1914 bis 1918. Rechtliche Grundlagen und Judikatur* (Univ. Diss. Wien 1999) 81.

¹⁷³ ebd. 82-83.

¹⁷⁴ ebd. 86-87.

¹⁷⁵ ebd. 88.

einer entsprechenden Verteidigerauflistung aufscheinen und mindestens 24 Jahre alt sein.¹⁷⁶ Außerdem hatte jeder Beschuldigte das Recht auf nur einen Verteidiger. Diese durften aber in vertraulichem Briefkontakt stehen, ungestört beraten und auch Akteneinsicht nehmen.¹⁷⁷

Bei der Betrachtung der Praktiken der k. u. k. Militärgerichtsbarkeit darf es nicht unterbleiben, sich auch mit dem zahlenmäßigen Umfang der Strafverfolgungen zu beschäftigen. Ein genaues quantitatives Ergebnis, wie auch eine exakte Trennung zwischen straffälligen Soldaten, Frauen und Jugendlichen lässt sich heute nur noch schwer eruieren. In manchen Fällen wird man sich mit Schätzungen zufrieden geben müssen. Nichtsdestoweniger können diese aber sehr wohl auch einen Einblick über das Ausmaß der Gerichtstätigkeit während des Ersten Weltkriegs bieten.

Warum es so kompliziert ist, sowohl Unterscheidungen zwischen den strafbaren Handlungen der Bevölkerungsschichten zu treffen als auch genaues Zahlenmaterial zu bekommen, soll nun ergründet werden.

Zu Beginn des Ersten Weltkriegs konnte die Habsburgermonarchie in etwa 1,5 Millionen Frontsoldaten und über 1,2 Millionen für Hinterlandsdienste mobilisieren. Auf Grund der Kriegsentwicklung stieg die Zahl der Truppen auf insgesamt circa 9 Millionen an. Dies war nur dadurch möglich, da immer jüngere, aber auch ältere Jahrgänge zum Militärdienst herangezogen wurden. Inkludiert sind auch schätzungsweise 33.000 bis 50.000 Frauen, die als „weibliche Hilfskräfte zur Armee im Felde“, ab dem Frühjahr 1917 eingesetzt wurden. Weiter standen noch ungefähr 107.000 Frauen (Stand: Oktober 1918) an der sogenannten Heimatfront in Diensten.¹⁷⁸ Ziel war es gewesen, durch die

¹⁷⁶ ebd. 89.

¹⁷⁷ ebd. 90. Anm.: Über den Alltag im Militärjustizwesens zur Zeit des Ersten Weltkriegs, kann beispielsweise nachgelesen werden bei: Oswald *Überegger*, *Der andere Krieg. Die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg* (Innsbruck 2002) 146-158.

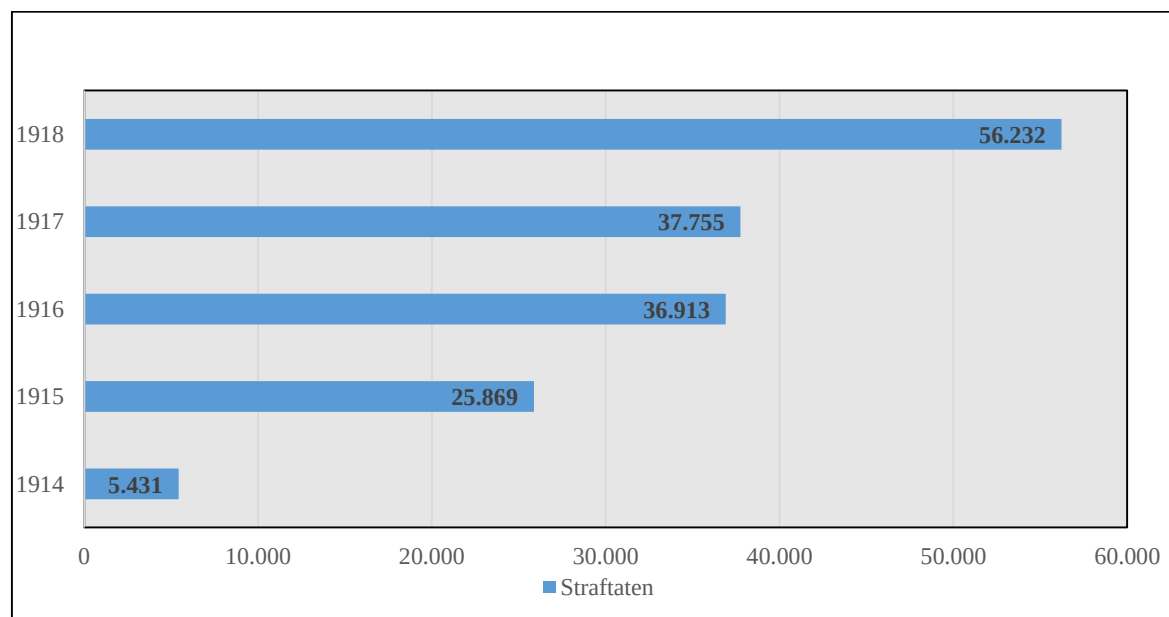
¹⁷⁸ Christa *Hämmerle*, *Opferhelden? Zur Geschichte der k. u. k. Soldaten an der Südwestfront*. In: Nicola *Labanca*, Oswald *Überegger* (Hg.), *Krieg in den Alpen. Österreich-Ungarn und Italien im Ersten Weltkrieg 1914-1918* (Wien/Köln/Weimar 2015) 158-159.

Inanspruchnahme der „weiblichen Hilfskräfte“, noch mehr Männer für den Kampfeinsatz zu gewinnen. Diese Frauen wurden vor allem für Arbeiten in Küchen, Lazaretten, Kanzleien und Laboratorien herangezogen. Dafür bereiterklärt haben sie sich hauptsächlich aus dem Grund, da sie hofften, in Armeediensten besser zu verdienen und adäquater versorgt zu werden.¹⁷⁹

Nach diesen allgemeinen aber wichtigen Vorbemerkungen, werden jetzt die Zahlen von strafbaren Handlungen und überdies, deren zuweilen problematische Ausforschung thematisiert. Getrennt werden hierbei die Straffälle des Hinterlandes, und jene mit denen die Feldgerichte beschäftigt waren.¹⁸⁰

Zuerst werden die Straffälle betrachtet, die von Gerichten im Hinterland behandelt wurden. Wie in der diesbezüglichen Darstellung ersichtlich, stieg die Zahl der strafbaren Handlungen kontinuierlich an. Welche Gründe können hierfür festgemacht werden?

Abb. 3: Von Hinterlandsgerichten behandelte Straftaten (1914 – 1918):¹⁸¹



¹⁷⁹ Manfred *Rauchensteiner*, *Der Erste Weltkrieg und das Ende der Habsburgermonarchie* (Wien/Köln/Weimar 2013) 998.

¹⁸⁰ Anm.: Über den Umfang der standgerichtlichen Verurteilungen wurde bereits an anderer Stelle gesprochen. Siehe hierzu die Abbildungen 1 und 2 auf den Seiten 50 und 51 dieser Arbeit.

¹⁸¹ Daten übernommen aus: Georg *Lelewer*, *Einzelne Verbrechergruppen. Die Militärpersonen*. In: Franz *Exner*, *Krieg und Kriminalität in Österreich* (Wien 1927) 118.

Einleitend muss gesagt werden, dass es sich bei diesen Zahlen um jene Straftaten handelt, die nur auf dem Gebiet des heutigen Österreichs verübt wurden. Ebenfalls beinhalten diese Werte Vergehen von Zivilpersonen, insofern sie auch der militärgerichtlichen Zuständigkeit unterstanden.¹⁸²

In erster Linie ist dieser rapide Anstieg der Verbrechen natürlich darauf zurückzuführen, da im Laufe des Krieges immer mehr Menschen unter die Gerichtsbarkeit des Militärs gestellt wurden.¹⁸³ Hinzurechnen kann man aber ohne weiteres noch folgende Aspekte. Durch die kriegsbedingt gesteigerten Pflichten der Soldaten und auch der Zivilisten, konnte man sich schneller eines Deliktes schuldig machen, als dies in Friedenszeiten möglich war. Reichte es beispielsweise bei einer Zivilperson, sich unauffällig und ruhig zu verhalten, um nicht mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen, so war dies bei der eingerückten Person schon strafbar. Von einem Soldaten forderte man aktives Tun, um die Schlagkraft der Armee im Krieg nicht zu gefährden. Dies galt sowohl für die Soldaten im Feld als auch für die im Hinterland. Auch konnte das Einrücken zur Armee, und den dadurch resultierenden Wegfall des Zivilberufsgehaltes dazu führen, dass man in Sorge über das weitere Auskommen der Familie Straftaten verübte, an die man zu Friedenszeiten nicht einmal dachte; wie etwa Diebstahl. Ein Übriges trug hierzu die immer schlechter werdende Versorgungslage während des Krieges bei.¹⁸⁴ Ein weiterer Aspekt war, dass sich Frontsoldaten, wenn sie ins Hinterland abkommandiert wurden, nicht immer gewillt sahen, sich hier auch den zivilen Gepflogenheiten anzupassen und Ordnungsorganen Folge zu leisten. Unter anderem kann dabei die Ignorierung von Sperrstunden angeführt werden.¹⁸⁵ Andererseits konnten die oftmals prekären Zustände und Einflüsse, auch politischer Natur, mit denen der Frontsoldat im Hinterland konfrontiert war, dazu beitragen, dass er sich gerade deswegen eines Deliktes schuldig machte, nachdem er sich wieder im Feldeinsatz befand. Jetzt wurde er aber von den Feldgerichten belangt.¹⁸⁶

¹⁸² ebd. 118.

¹⁸³ ebd. 118.

¹⁸⁴ ebd. 116.

¹⁸⁵ ebd. 117.

¹⁸⁶ ebd. 117-118.

Erwähnt sei noch, dass diese Aspekte auch eine gewichtige Rolle bei den Vorkommnissen in Judenburg spielen werden.

Jetzt soll noch erzählt werden, wie die Praktiken der k. u. k. Militärgerichtsbarkeit im Zusammenhang mit den Feldgerichten ausgesehen hatten.

Die Geschichtsforschung geht davon aus, dass im Verlauf des Ersten Weltkriegs rund drei Millionen Menschen feldgerichtlich abgeurteilt wurden. Wie schon erwähnt, sollten im Feldverfahren Urteile in erster Linie rasch gefällt werden. Daher wollte oder konnte man sich kaum die entsprechende Zeit nehmen, um beweiskräftige Ermittlungen anzustellen.

Es ist daher wenig überraschend, dass es bei den feldgerichtlichen Verfahren nicht unterbleiben konnte, entweder überproportional strenge Strafen zu verhängen oder dass es überhaupt zu gravierenden Fehlurteilen kam.¹⁸⁷

Im Wiener Militärgerichtsarchiv befindet sich eine umfangreiche Sammlung von feldstandrechtlichen Urteilen. Ungeklärt bleibt, ob es sich hierbei um alle Verfahren handelt. Die Wahrscheinlichkeit ist gegeben, dass in den Wirren des Krieges nicht alle Aburteilungen niedergeschrieben wurden oder auch erhalten geblieben sind. Trotzdem gibt es etwa 6.000 Dokumente, die sich auf standrechtlich verhängte Todesurteile beziehen.¹⁸⁸ Insgesamt umfasst dieses Archiv rund 1,5 Millionen Akten, betreffend der Feldgerichte im Ersten Weltkrieg. Um sich einen Überblick über die Urteile in diesem Archivbestand zu verschaffen, hatte man die Feldgerichtsakten aus dem Zeitraum vom 1. November 1917 bis zum 31. Oktober 1918 aufgearbeitet. Es ergab sich, dass 7.866 Akten Straftaten behandelten. Von diesen Fällen, zogen 4.476 eine Verurteilung nach sich. In diesem Untersuchungszeitraum standen insgesamt rund 1,8 Millionen Soldaten in der k. u. k. Armee unter Waffen.¹⁸⁹ Weiter wurde aus dem Aktenbestand herausgearbeitet, dass es im Verlauf des Ersten Weltkrieges gesamt zu 1.468 standrechtlichen Todesurteilen

¹⁸⁷ Hannes *Leidinger*, Ordnung schaffen. In: Hannes *Leidinger*, Verena *Moritz*, Karin *Moser*, Wolfram *Dornik* (Hg.), Habsburgs schmutziger Krieg. Ermittlungen zur österreichisch-ungarischen Kriegsführung 1914-1918 (St. Pölten/Salzburg/Wien 2014) 150-151.

¹⁸⁸ ebd. 151.

¹⁸⁹ Peter *Fitl*, Meuterei und Standgericht. Die Matrosenrevolte im Kriegshafen Cattaro vom Februar 1918 und ihr kriegsgerichtliches Nachspiel (Wien 2018) 262-263.

kam, die auch aktenkundlich überliefert sind. Die Forschung stellte aber fest, dass eine genaue Anzahl der Todesurteile nicht zu eruieren ist, da das Verzeichnis mit allen Todesurteilen nicht mehr, besser gesagt noch nicht auffindbar war. Nichtsdestotrotz kam man zu dem Schluss, da die Meldungsnummern der Todesurteile bis zur Zahl 1.856 ging, und da man zudem noch von weiteren 57 Todesurteilen Kenntnis hatte, dass es sich also um zumindest 1.913 Todesurteile während des Ersten Weltkrieges handeln musste.¹⁹⁰

Andere Schätzungen gehen wiederum davon aus, dass es sich um wenigstens 1.925 Todesurteile handeln müsste. Wenn bei dieser Zahl berücksichtigt wird, dass hiervon elf Menschen freigesprochen und weitere 82 Verurteilte zu Freiheitsstrafen begnadigt wurden, würden also mindestens 1.832 vollstreckte Todesstrafen übrig bleiben.¹⁹¹ Seriös betrachtet, und dem momentanen wissenschaftlichen Stand entsprechend, kann von rund 1.900 exekutierte Todesstrafen im Laufe des Ersten Weltkrieges ausgegangen werden.¹⁹²

Abschließend soll noch der Frage nachgegangen werden, inwieweit es dann der Ersten Republik ein Anliegen war, das rigorose und oft drakonische Vorgehen der Offiziere bei den standrechtlichen und feldgerichtlichen Verfahren aufzuarbeiten, und sich schuldig gemachte Offiziere zur Verantwortung zu ziehen.

Vor allem der oft rigiden und willkürlichen Maßnahmen von k. u. k. Offizieren gegenüber den Mannschaftssoldaten zur Aufrechterhaltung der Disziplin, wollte die junge Republik nachgehen und die Beschuldigten zur Anklage bringen. Ende 1918 wurde hierfür die „Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen“ ins Leben gerufen.¹⁹³

¹⁹⁰ ebd. 262.

¹⁹¹ Hans *Hautmann*, Todesurteile in der Endphase der Habsburgermonarchie und im Ersten Weltkrieg. In: Claudia *Kuretsidis-Haider*, Heimo *Halbrainer*, Elisabeth *Ebner* (Hg.), *Mit dem Tode bestraft. Historische und rechtspolitische Aspekte zur Todesstrafe in Österreich im 20. Jahrhundert und der Kampf um ihre weltweite Abschaffung* (Graz 2008) 30.

¹⁹² Hannes *Leidinger*, Ordnung schaffen. In: Hannes *Leidinger*, Verena *Moritz*, Karin *Moser*, Wolfram *Dornik* (Hg.), *Habsburgs schmutziger Krieg. Ermittlungen zur österreichisch-ungarischen Kriegsführung 1914-1918* (St. Pölten/Salzburg/Wien 2014) 151.

¹⁹³ Christa *Hämmerle*, Opferhelden? Zur Geschichte der k. u. k. Soldaten an der Südwestfront. In: Nicola *Labanca*, Oswald *Überegger* (Hg.), *Krieg in den Alpen. Österreich-Ungarn und Italien im Ersten Weltkrieg 1914-1918* (Wien/Köln/Weimar 2015) 175.

Hierzu wurde am 19. Dezember 1918 ein Gesetz erlassen in dem verkündet wurde:

*§ 1. (1) Es wird eine Kommission eingesetzt, die zunächst die Aufgabe hat, zu erheben, ob und inwiefern im Verlaufe des Krieges Truppenkommandanten [...], gleichgestellten Vorständen und Leitern militärischer Behörden und Anstalten, ferner den Hilfsorganen der Genannten ein grobes Verschulden bei der Führung der Truppen oder andere schwere Verstöße gegen die Dienstpflicht zur Last fallen. [...] (2) Diese Erhebungen haben gleichzeitig den Anstoß zur Einleitung eines allfälligen Strafverfahrens gegen die Schuldtragenden zu geben.*¹⁹⁴

Schlussendlich war es dann aber so, dass es in den überwiegenden Fällen, wo es tatsächlich zu Anklagen gegen ehemalige k. u. k. Offiziere gekommen war, das Urteil auf Freispruch lautete. Im Jahre 1922 wurde die Kommission dann letztendlich aufgelöst.¹⁹⁵ Begründet kann dieses Vorgehen dadurch werden, dass am Anfang der 1920er Jahre vor allem die Konservativen sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene an politischem Machteinfluss gewannen. Jetzt setzte sich zunehmend eine verklärende Betrachtung des untergegangenen Habsburgerreiches durch. Hinzu kam noch, dass es vorwiegend ehemalige k. u. k. Offiziere waren, die nun ein glorifizierendes Bild der alten Armee konstruierten und dabei negative Aspekte weitestgehend außen vor ließen.¹⁹⁶

3.3. Ein Vergleich: Die k. u. k. Militärjustiz vor 1914

Um sich eine Vorstellung darüber machen zu können, wie streng die Militärjustiz während des Weltkrieges vorging und dabei durchaus auch moralisch bedenkliche Todesurteile aussprach, muss ein Vergleich mit den Jahren vor dem Krieg angestellt werden (Abb. 4). Nur so kann man sich auch den Dimensionen bewusst werden.

¹⁹⁴ StGBI. 1918, Nr. 132.

¹⁹⁵ Christa Hämmerle, Opferhelden? Zur Geschichte der k. u. k. Soldaten an der Südwestfront. In: Nicola Labanca, Oswald Überegger (Hg.), Krieg in den Alpen. Österreich-Ungarn und Italien im Ersten Weltkrieg 1914-1918 (Wien/Köln/Weimar 2015) 175-176.

¹⁹⁶ Hannes Leidinger, Verzerrung und Ausblendung. In: Hannes Leidinger, Verena Moritz, Karin Moser, Wolfram Dornik (Hg.), Habsburgs schmutziger Krieg. Ermittlungen zur österreichisch-ungarischen Kriegsführung 1914-1918 (St. Pölten/Salzburg/Wien 2014) 225.

Abb. 4: Todesurteile vor Militärgerichten (1873-1913):¹⁹⁷

Jahr:	Todesurteile:	Vollzogen:	Jahr:	Todesurteile:	Vollzogen:
1873	13	0	1894	19	2
1874	28	0	1895	16	0
1875	29	2	1896	31	2
1876	32	1	1897	16	0
1877	41	0	1898	16	0
1878	47	7	1899	12	1
1879	33	4	1900	12	1
1880	29	7	1901	16	2
1881	24	5	1902	4	0
1882	27	3	1903	21	0
1883	35	5	1904	9	1
1884	19	1	1905	12	0
1885	36	1	1906	9	0
1886	29	0	1907	20	0
1887	24	2	1908	12	0
1888	26	2	1909	18	0
1889	34	0	1910	12	0
1890	23	0	1911	19	0
1891	20	0	1912	15	0
1892	34	0	1913	37	1
1893	20	1	Gesamt:	929	51

Hieraus resultiert, dass in dem Betrachtungszeitraum die tatsächlich vollzogenen Todesurteile bei 5,5 Prozent lagen. Berücksichtigt muss dabei auch werden, dass sich die Truppenstärke der k. u. k. Armee in Friedenszeiten massiv von jener während des Ersten Weltkriegs unterschied. So standen nämlich im letzten Friedensjahr 1913 in etwa 445.000 Soldaten unter Waffen. Trotzdem zeigt sich, dass in den überwiegenden Fällen Begnadigungen ausgesprochen wurden.¹⁹⁸ Vervollständigt wird dieses Bild, wenn man die im gleichen Zeitraum ausgesprochenen Todesurteile und auch Vollstreckungen hernimmt, die es in ordentlichen Verfahren gab. Insgesamt kam es in den Jahren von 1873 bis 1913 zu 2.999 Todesstrafen. Exekutiert wurden hiervon 96. In Prozent wären das dann 3,2.¹⁹⁹

¹⁹⁷ Daten entnommen aus der Tabelle in: Hans *Hautmann*, Todesurteile in der Endphase der Habsburgermonarchie und im Ersten Weltkrieg. In: Claudia *Kuretsidis-Haider*, Heimo *Halbrainer*, Elisabeth *Ebner* (Hg.), Mit dem Tode bestraft. Historische und rechtspolitische Aspekte zur Todesstrafe in Österreich im 20. Jahrhundert und der Kampf um ihre weltweite Abschaffung (Graz 2008) 23.

¹⁹⁸ ebd. 23

¹⁹⁹ ebd. 22.

Natürlich ist bei dieser Thematik ein exakter Vergleich zwischen den Vorkriegsjahren und der Kriegszeit schon alleine aus den Problematiken, die im letzten Abschnitt besprochen wurden, nicht möglich. Obendrein dürfen dabei selbstverständlich auch nicht die schon angedeuteten unterschiedlichen personellen Größenordnungen außer Acht gelassen werden.

Da bereits über die Truppenstärke zu Friedens- als auch zu Kriegszeiten geschrieben wurde, sei an dieser Stelle noch festgehalten, dass auch die Gesamtbevölkerungszahl Cisleithaniens während der letzten vier Dezennien vor dem Ersten Weltkrieg exorbitant anstieg. Lebten hier am Beginn der 1870er Jahre noch rund 19,5 Millionen Menschen, stieg die Zahl in den Jahren 1913/14 auf über 29 Millionen an.²⁰⁰

Auch wenn direkte zahlenmäßige Vergleiche bei der Verhängung von Todesurteilen durch die k. u. k. Gerichtsbarkeit, vor und während des Ersten Weltkrieges, aus den vorab genannten Gründen, immer mit Vorsicht zu betrachten sind, so ist dennoch leicht ersichtlich, dass die Vollstreckung von Todesurteilen in den Kriegsjahren außerordentlich zunahm.²⁰¹ Die Motivik, die dahinter steckte, wurde ja bereits behandelt.

Nichtsdestoweniger bleibt abschließend zu sagen, dass die Militärgerichtsbarkeit im Allgemeinen zwischen 1914 und 1918, im Vergleich zu den Jahren davor, eine Härte und Strenge demonstrierte, die in vielen Fällen sicherlich übergebührlig gewesen war. Es wird noch darüber zu sprechen sein, vorweg genommen sei aber, dass durch ihr oft unerbittliches Agieren eigentlich genau das Gegenteil erreicht wurde, was sie grundsätzlich doch erstrebten; nämlich die Loyalität der Zivilisten und Soldaten zum Habsburgerreich zu wahren und festigen.

In diesem Sinne ist auch ein Befehlsschreiben Kaiser Franz Josephs vom 17. September 1914 zu verstehen, in dem es hieß: „*Ich will nicht, dass durch unberechtigte Verhaftungen*

²⁰⁰ ebd. 21.

²⁰¹ Vgl. hierzu: ebd. 30.

*auch loyale Elemente in eine staatsschädliche Richtung getrieben werden“.*²⁰²

Dass diesem kaiserlichen Befehl nicht durchwegs entsprochen wurde, werden die folgenden Darstellungen ausdrücklich zeigen.

4. Judenburg und die Steiermark im Ersten Weltkrieg

Nach jenen umfangreichen, aber für das weitere Verständnis der kommenden Ereignisse unerlässlichen Schilderungen, beschäftigt sich die Arbeit in der Folge mit den Kriegsjahren in der Steiermark und in Judenburg. Ziel soll es sein, einen Überblick jener Jahre herzustellen. Geklärt wird, wie sich das damalige Leben gestaltete, wie der Kriegsausbruch wahrgenommen wurde, wie das Verhältnis zu den slowenischen Mitbürgern war, welche Veränderungen der Kriegseintritt Italiens mit sich brachte und welche Entbehrungen und Ereignisse mit den restlichen Weltkriegsjahren verbunden waren. Es sei an der Stelle darauf verwiesen, dass es im Zuge dieser Betrachtungen zu keiner expliziten Darstellung und Beschreibung des Ersten Weltkriegs kommen wird. Da aber die italienische Kriegserklärung an die Donaumonarchie 1915 doch auch eine Zäsur für die Steiermark bedeutete, wird dieser Aspekt des Weltkrieges sehr wohl behandelt.

4.1. Die Situation zu Kriegsbeginn

Im Jahre 1910 kam es zur letzten Volkszählung vor dem Ersten Weltkrieg. Mit Stichtag 31. Dezember 1910 lebten im Herzogtum Steiermark, bei einer Fläche von 22.426 km² (also inklusive der nach dem Weltkrieg weggefallenen Südsteiermark), 1,44 Millionen Menschen.²⁰³ Die größten Bevölkerungsgruppen bildeten die Deutschen mit rund 983.000 (70,5 %) Menschen und die Slowenen mit etwa 409.200 (29,37 %) Einwohnern. Auf dem

²⁰² Zitiert nach: Hannes *Leidinger*, Ordnung schaffen. In: Hannes *Leidinger*, Verena *Moritz*, Karin *Moser*, Wolfram *Dornik* (Hg.), *Habsburgs schmutziger Krieg. Ermittlungen zur österreichisch-ungarischen Kriegsführung 1914-1918* (St. Pölten/Salzburg/Wien 2014) 145.

²⁰³ Martin *Moll*, *Kein Burgfrieden. Der deutsch-slowenische Nationalitätenkonflikt in der Steiermark 1900-1918* (Innsbruck/Wien/Bozen 2007) 45.

Gebiet der heutigen Steiermark lag der Anteil der slowenischen Bevölkerung in den jeweiligen Bezirken bei ungefähr 1 %. Die einzige Ausnahme war Radkersburg mit einem slowenischen Bevölkerungsanteil von circa 10 %.²⁰⁴

Im Bezirk Judenburg lebten nach der Volkszählung 1910 42.422 Menschen auf einer Fläche von 109.735,52 ha.²⁰⁵ Die Stadtgemeinde Judenburg hatte 1910, auf einer Fläche von 1323,15 ha, 5905 Einwohner.²⁰⁶ Der Rayon (Fläche: 11.100 ha) des Gendarmeriepostens Judenburg wies eine Bevölkerungszahl von 8017 Menschen auf.²⁰⁷

Wie bereits hinlänglich geschildert, bereitete sich die Habsburgermonarchie, zumindest in legislativer Hinsicht, seit Jahrzehnten auf einen Krieg vor. Nach der Ermordung des Thronfolgers Franz Ferdinand (*1863) und seiner Gattin Sophie Chotek Herzogin von Hohenberg (*1868) in Sarajevo, am 28. Juni 1914, rückte ein möglicher Krieg in greifbare Nähe.

Nachdem sich im Juli 1914 abzeichnete, dass sich der bevorstehende, vergeltungsmotivierte Waffengang gegen Serbien nicht lokal begrenzen lassen wird können, sondern sich zu einem großflächigen Krieg auszuweiten drohte, wurden in schneller Abfolge jene vorbereiteten „berücktigten“ Ausnahmeverfügungen erlassen.²⁰⁸ In der Steiermark hatte man zu diesem Zeitpunkt noch keine Probleme, dass dem Militär eine gesteigerte Machtfülle zu Teil wurde. Das Gegenteil war eher der Fall, denn zu Beginn des Ersten Weltkrieges war die Bevölkerung noch von patriotischen Gedanken durchdrungen. Die Kriegserklärung an Serbien wurde durchwegs als legitim angesehen, und man wollte zum erfolgreichen Kriegsausgang auch seinen Beitrag leisten. Aber nicht

²⁰⁴ ebd. 51.

²⁰⁵ Walter *Brunner* (Hg.), *Geschichte und Topographie des Bezirkes Judenburg*. Bd. 2 (Graz 2008) 83.

²⁰⁶ ebd. 91.

²⁰⁷ StLA, *Chronik des Gendarmeriepostens Judenburg* 1. Band, Seite 79. Anm.: Da die Seiten in dieser Chronik nicht durchnummeriert sind, wurde zur besseren Wiederauffindbarkeit der zitierten Stellen, im Rahmen der Quellenrecherche, von der ersten Textseite weg durchgezählt. Daraus resultieren die entsprechenden Seitenzahlenangaben. Dies ist in der Folge auch bei weiteren Zitationen aus dieser Chronik bitte zu berücksichtigen.

²⁰⁸ Vgl.: Martin *Moll*, *Die Steiermark im Ersten Weltkrieg. Der Kampf des Hinterlandes ums Überleben 1914-1918* (Wien/Graz/Klagenfurt 2014) 39.

nur von Seiten der Politik wurde die Treue der Steiermark zum Kaiserreich verlautbart, auch der steirische Klerus propagierte dies in Predigten und Aufrufen.²⁰⁹

Von der gleichen „Kriegseuphorie“ kann auch in Judenburg gesprochen werden. Am 28. Juni 1914 kam es hier zu einer feierlichen Fahnenweihe des Militärveteranenvereins mit Platzkonzert und einer abendlichen Feier im Hotel Post. Als man gegen Abend dann von den Ereignissen in Sarajevo erfuhr, wurden statt der Festfahnen Trauerfahnen an allen Häusern der Stadt aufgezogen.²¹⁰

Als es nach dem Ausbruch des Krieges zur allgemeinen Mobilmachung gekommen war, wurden auch die in der Garnisonsstadt Judenburg stationierten Truppenverbände vereidigt und abmarschbereit gemacht, was einer regelrechten Volksfeststimmung gleich kam.

Hätte es noch einen äußeren Beweises der patriotischen Gesinnung des Militärs und der Bevölkerung, sowie des guten Einvernehmens zwischen beiden Teilen bedurft, so wäre er anlässlich der Mobilisierung und des Abmarsches des Bataillons erbracht worden. Es regnete Liebesgaben für die Abmarschierenden, weißgekleidete Mädchen überbrachten dieselben nebst Lorbeerkränzen unter Führung der Damen in die Kaserne, alle Häuser waren festlich beflaggt, Triumphbogen errichtet [...], von der Kirche bis zum Bahnhofe bildete eine vieltausendköpfige Menge Spalier.²¹¹

Da in diesem Zitat auch die Beteiligung der weiblichen Bevölkerung Judenburgs bei der Mobilmachung hervorgehoben wurde, soll in diesem Zusammenhang auch über deren allgemeine Rollen und Lebensumstände in der steirischen Gesellschaft jener Zeit gesprochen werden.

Vorweg darf nicht unerwähnt bleiben, dass es im Habsburgerreich des 19. Jahrhunderts

²⁰⁹ ebd. 44.

²¹⁰ StLA, Chronik des Gendarmeriepostens Judenburg 1. Band, Seite 116. Anm.: Hier und in der Folge darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass dies die offizielle Chronik des GP Judenburgs ist; befohlen mittels Korpsbefehl von 1914. Auch bei der Durchsicht über die weiteren Ereignisse in Judenburg, und die späteren, entbehrungsreichen Kriegsjahre wurden in der Regel in verharmlosender Form wiedergegeben. Zumeist kommt dann der kriegsbedingte Frust der Bevölkerung nur unterschwellig zur Sprache.

²¹¹ ebd. 117.

Frauen noch untersagt gewesen war, politisch tätig zu sein. Dessen ungeachtet kam es ab der zweiten Jahrhunderthälfte zu einem Wandel. Impulsgeber hierfür war das Vereinsgesetz von 1867. Hierdurch wurde es gestattet, in der Donaumonarchie auch politische Vereine zu gründen. Das war auch in der Steiermark spürbar, denn ebenfalls hier begannen sich die Frauen für ihre Interessen zu organisieren.²¹²

Die Frauen formierten sich je nach ihrer gesellschaftlichen Zugehörigkeit in Interessensgemeinschaften. So war es für die Arbeiterinnen von Wichtigkeit für bessere Arbeits- und Lohnbedingungen zu kämpfen. Hingegen wollten sich die Frauen aus der Bürgerschicht für mehr und höhere Bildungsmöglichkeiten einsetzen. Dass die Durchsetzung dieser Forderungen aber mit großen Hemmnissen verbunden war, zeigte sich schon alleine daraus, dass den Männern 1907 das allgemeine Wahlrecht eingeräumt wurde, Frauen hingegen durften sich bis 1911 nicht einmal politisch zusammenschließen.²¹³ Trotz dieser Einschränkungen wurde 1906, auf Initiative von Marianne Hainisch (*1839, †1936), in Graz die „Vereinigung der arbeitenden Frauen“ ins Leben gerufen. 1908 hatten sie bereits 350 Mitglieder, 1913 wurde sie in den „Allgemeinen deutschen Frauenverein in Graz“ umbenannt.²¹⁴

Ebenfalls 1913 wurde der „bürgerliche Kontoristinnen – Verein“ mit dem Zweck gegründet, die Interessen der weiblichen Angestellten zu vertreten.²¹⁵ In erster Linie stießen gerade die Arbeiterinnenvereine, die sich auch für Alters- und Krankenvorsorge einsetzten, nicht gerade auf Sympathie; im Gegensatz zu den von Frauen gegründeten, bürgerlichen Wohlfahrtsvereinen. 1903 kam es beispielsweise auch noch zur Gründung des „Heimarbeiterinnen – Vereins“. Dieser hatte in Graz seine Zentrale. In Graz fand dann auch am 3. April 1910 die erste Konferenz der steirischen Sozialdemokratinnen statt.²¹⁶ Alles in allem gab es in Graz in den Jahren 1850 bis 1911 rund 25 bürgerliche

²¹² Karin M. Schmidlechner, Anita Ziegerhofer-Prettenthaler, Michaela Sohn-Kronthaler, Ute Sonnleitner, Elisabeth Holzer, *Geschichte der Frauen in der Steiermark. Von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart* (Graz 2017) 21.

²¹³ ebd. 21.

²¹⁴ ebd. 22.

²¹⁵ ebd. 22.

²¹⁶ ebd. 22-23.

Frauenvereine. Zum Vergleich existierten in diesem Zeitraum in etwa 900 Männervereinigungen.²¹⁷

Der Beginn des Ersten Weltkrieges stellte aber eine Zäsur der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen gesellschaftlichen Rollenverteilungen dar. Als Erstes wurde dies in der Arbeitswelt spürbar. Die bis zuvor konsequent getrennten Sphären, wo den Frauen die private, häusliche Sphäre und den Männern die öffentliche Sphäre zugedacht gewesen war, konnte in Zeiten des Krieges nicht mehr praktiziert werden. Da viele Männer einrücken mussten, wurden die Frauen als Ersatz für die fehlenden männlichen Arbeitskräfte herangezogen. Dies galt auch für jene Sparten, die vorhin noch als typische Männerberufe gegolten hatten.²¹⁸

Bereits kurz nach Kriegsbeginn wurden schon Spendensammlungen für die kämpfende Truppe und hilfsbedürftiger Bevölkerungsschichten in der Heimat organisiert. Vor allem das steirische Rote Kreuz, unter dessen Präsidenten Statthalter Clary, wirkte hier federführend. Nicht zu vergessen sind in diesem Zusammenhang auch die injizierten Strickaktionen, wo Frauen wärmende Kleidungsstücke für die Soldaten im Feld produzierten. Diese Erzeugnisse wurden als „Liebesgaben“ bezeichnet. Diese Tätigkeiten waren auch dazu gedacht, dass ein Gefühl des Zusammenhaltens zwischen der Front und der Heimat entstehen sollte. Der Rechenschaftsbericht, datiert mit 31. März 1915, gibt an, dass freiwillig 65 Frauen und Mädchen, meist aus dem steirischen Frauenhilfsausschuss, und darüber hinaus noch 180 Lohnarbeiterinnen an der Produktion von Winterbekleidung für die Soldaten eigenhändig tätig waren.²¹⁹

Bei dieser Schilderung konnte schon gesehen werden, dass das erhoffte schnelle Kriegsende in weite Ferne gerückt war.

Ein weiteres Phänomen, das vor dem Ersten Weltkrieg im Grunde so nicht gekannt wurde

²¹⁷ ebd. 207.

²¹⁸ ebd. 208.

²¹⁹ Martin Moll, Die Steiermark im Ersten Weltkrieg. Der Kampf des Hinterlandes ums Überleben 1914-1918 (Wien/Graz/Klagenfurt 2014) 60.

war, dass dieser Krieg in weit größerem Ausmaße die Heimat miteinschloss. Früher gab es noch eine striktere, rein schon geographische, Trennung zwischen Heimat und Front. Jetzt, bereits kurz nach dem Kriegsausbruch 1914, wurde auch der Begriff der Heimatfront geprägt. Gemeint war hierbei auch, dass nun, die oft weit vom eigentlichen Kriegsschauplatz entfernt lebende Zivilbevölkerung leidtragend war. Neben den sorgenvollen Gedanken an ihre kämpfenden Familienangehörigen, waren die in der Heimat Verbliebenen jetzt unmittelbar unter anderem wegen Lebensmittelrationierungen direkt von den Kriegseignissen betroffen. Des Weiteren wurden Frauen, Jugendliche, ältere Menschen und auch die Kinder für Kriegszwecke mobilisiert. Ihre Arbeitskraft wurde in allen Sektoren, die für die Weiterführung des Krieges notwendig waren, unabdingbar. Vor allem die in der beschwerlichen Kriegsindustrie Tätigen, mussten mit rationierter Versorgung und langen Arbeitszeiten zuwege kommen.²²⁰

Auch in der Steiermark war bereits kurz nach Kriegsausbruch ein Lebensmittelengpass festzustellen. Zum Beispiel meldete Marburg an der Drau (Maribor) schon am 20. August 1914, dass auf Grund der Einquartierung von 25.000 Soldaten, die Mehl- und Getreidevorräte zur Neige gegangen sind.²²¹ Des Gleichen verkündete die steirische Statthalterei, ebenfalls im August 1914, dass die eigentlich vertraglich zugesicherten Nahrungsmittellieferungen aus Ungarn, wie aus Friedenszeiten gewohnt, ausblieben.²²² Erschwerend kam noch dazu, dass Wien eine nicht realisierbare Quote an Schlachtvieh, Stroh, Getreide und dergleichen festsetzte, die nun auch von der Steiermark für die Truppenversorgung aufzubringen sei. Da dies kaum erfüllbar gewesen war, griffen die Entscheidungsträger auf das Militär und die Gendarmerie zurück, um die verlautbarte Quote doch zu erreichen. Dies wiederum führte zwangsläufig zur Verstimmung der Bevölkerung.²²³

Diese kriegsbedingten, umfassenden Veränderungen und Engpässe betrafen aber nicht nur

²²⁰ Martin Moll, Mobilisierung für den totalen Krieg. „Heimatfront“ Österreich-Ungarn im Ersten Weltkrieg am Beispiel der Steiermark. In: Wolfram Dornik, Johannes Gießauf, Walter M. Iber (Hg.), Krieg und Wirtschaft. Von der Antike bis ins 21. Jahrhundert (Innsbruck/Wien/Bozen 2010) 444-445.

²²¹ ebd. 448-449.

²²² ebd. 449.

²²³ ebd. 450.

alleine die Steiermark, sondern im Grunde alle Länder des Habsburgerreiches; wenn auch in unterschiedlicher Schwere.²²⁴

Um der krassen Lebensmittelunterversorgung schon am Beginn des Krieges entgegenzuwirken, gingen die diesbezüglichen Entscheidungsträger Cisleithaniens auf unterschiedliche Weise vor. Einerseits bat man den Verbündeten Deutschland und auch die paar neutral gebliebenen Staaten um Lebensmittellieferungen. Diese Versuche hatten aber nur bedingten Erfolg. Andererseits versuchte man, die heimischen Produktionen zu steigern. Ländliche Anbauflächen sollten erweitert, innerstädtische beziehungsweise private Gründe sollten in Ackerland umgewidmet werden. Im Frühjahr 1915 begann die steirische Landesregierung dieses Vorhaben der Bevölkerung schmackhaft zu machen.²²⁵ Zum Problem wurde hierbei aber auch der Rückgang an landwirtschaftlich genutzten Zugtieren. Alleine zwischen 1914 und 1916 wurden zwei Drittel der steirischen Pferde, welche überwiegend auch in der Landwirtschaft eingesetzt wurden, von der Armee beschlagnahmt. Äußerst ungern mussten die Bauern daher auf ihre Ochsen und Kühe zurückgreifen, um die Felder bestellen zu können.²²⁶ Trotz aller Versuche stiegen bereits im Herbst 1914 die Nahrungsmittelpreise in der Steiermark merklich an, so kam es zu den ersten Rationierungen.²²⁷

Im September 1914 verfügten die zuständigen Wiener Stellen, dass die Länder bei der Lebensmittelproblematik ab nun im Grunde auf sich alleine gestellt waren. Trotzdem versuchten jene Stellen, weiterhin Einfluss auf die Landespolitik zu nehmen. Obwohl Statthalter Clary, auch mit Unterstützung des Grazer Militärkommandos, Wien darüber informierte, dass in der Steiermark, auf Grund des Getreidemangels, sogar Ausschreitungen zu befürchten seien, kam keine entsprechende Antwort oder gar eine

²²⁴ Vgl. hierzu unter anderem: Hermann J. W. *Kuprian*, Heimatfronten. Soziale und wirtschaftliche Verhältnisse in Österreich-Ungarn. In: Nicola *Labanca*, Oswald *Überegger* (Hg.), *Krieg in den Alpen. Österreich-Ungarn und Italien im Ersten Weltkrieg* (Wien/Köln/Weimar 2015) 215-233.

²²⁵ Martin *Moll*, *Die Steiermark im Ersten Weltkrieg. Der Kampf des Hinterlandes ums Überleben 1914-1918* (Wien/Graz/Klagenfurt 2014) 86.

²²⁶ ebd. 87.

²²⁷ ebd. 88.

Hilfestellung aus der Hauptstadt. Hierbei ist noch anzumerken, dass sich die Lage in der Steiermark durch den Zuzug von rund 15.000 Flüchtlingen aus den frontnahen Krisenregionen des Reiches und weiteren circa 50.000 Kriegsgefangenen verschärfte (Stand: Jänner 1915); denn auch diese Menschen mussten selbstverständlich versorgt werden.²²⁸

Überdies kam es auch zu schwachen Ernten. War schon der Ernteertrag des Jahres 1914 geringer als in den Friedensjahren zuvor, so schrumpfte er bei den wichtigsten Getreidesorten 1916 auf 44 % und 1917/18 überhaupt auf knapp 40 % gegenüber dem Vergleichsjahr 1914. Daher wurde das Mehl mit qualitativ schlechten Zusätzen vermengt. Mitte 1915 bestanden die gängigen Brotsorten in der Regel nur mehr zu 70 % aus der eigentlichen Getreideart. Dies führte zwangsläufig dazu, dass das nun produzierte und konsumierte Brot schlecht roch und von klebriger Konsistenz war.²²⁹ Da selbst dieses Brot nicht im Übermaß vorhanden gewesen war, wurde den Gasthäusern 1915 auferlegt, dass sie die angebotenen Gebäcksorten, die wie ansonsten üblich schon umfangreich an den Gasttischen zu finden waren, reduzieren mussten. Auch Fleisch- und Mehlspeisegerichte durften nur noch in reduzierter Form auf den Speisekarten aufscheinen. Ende 1915 wurden dann überhaupt nur mehr vier unterschiedliche Fleischspeisen und eine Mehlspeise auf den Speisekarten zugelassen. Weiterhin verordnete man, dass es samstags überhaupt keine mit Fett zubereiteten Fleischgerichte mehr geben durfte. Auch wurde untersagt, jegliche Fleischgerichte an diesem Tag anzubieten. Ab dem Herbst 1916 verbot man dann überhaupt, dass die Gasthäuser mit Gebäck beliefert werden dürfen.²³⁰

Von der bereits kurz nach Kriegsbeginn begonnenen zunehmenden Rationierung eigentlich aller Lebensmittel, war der Großteil der steirischen Bevölkerung massiv betroffen. Etwas besser hatten es die, die Schwerarbeit verrichteten. Sie bekamen höhere Rationen und die bäuerlichen Schichten. Ihnen wurde in der Regel die Hälfte ihrer

²²⁸ ebd. 94-95.

²²⁹ ebd. 96.

²³⁰ ebd. 99.

Erzeugnisse zum Eigengebrauch überlassen.²³¹

Im Speziellen kann die Situation im ganzen Bezirk und der Stadt Judenburg als Spiegelbild der Lage in der ganzen Steiermark gesehen werden. Wie schon gesagt, wurde der Kriegsbeginn mit großer Begeisterung aufgenommen. Trotzdem zeigte sich, dass die anfängliche Euphorie rasch verflogen war. In der Chronik des Judenburger Bezirksgendarmeriekommandos kann hierzu folgendes gelesen werden:

*Die Sparmaßnahmen wurden anfänglich kaum empfunden, die Einführung der verschiedenen Karten für den beschränkten Bezug von Lebensmittel und Bedarfsartikeln fast heiter aufgenommen und deren Notwendigkeit kaum begriffen. Die bezüglichlichen Bestimmungen [...] später aber von fast allen Bevölkerungskreisen zu umgehen gesucht, da die Unzulänglichkeit der zugewiesenen Bedarfsmengen hiezu zwang.*²³²

*Am Lande speziell wollten die Dienstboten meist ihre gewohnte Friedenskost unter allen Umständen weiter haben und so manche Konflikte zwischen den Besitzern und den Dienstboten haben sich aus dieser Ursache ergeben. [...] Der Dienstbotenmangel war überdies groß, alles halbwegs brauchbare Mannspersonal diente beim Militär, auf vielen Gehöften war nicht ein einziger Mann im Hause. Der Mangel machte sich umsomehr empfindlich als im Juli 1915 die Kriegsgefangenen (Kgf.) für die verschiedenen Zweige der Landwirtschaft und Industrie als Arbeiter zugewiesen wurden.*²³³

Samt den im Lager Knittelfeld, - welches eigens für diesen Zweck errichtet wurde -, untergebrachten Kgf. mit einer Höchstzahl von zirka 30.000, waren im Bezirke insgesamt etwa 40.000 Kgf. untergebracht. Das größte Kontingent bestand aus

²³¹ ebd. 100-101.

²³² StLA, Chronik des Bezirksgendarmeriekommandos Judenburg 1. Band, Seite 53. Anm.: Obwohl das Anlegen dieser Chronik auch auf einen Korpsbefehl von 1914 zurückzuführen ist, kommt es hier zu einer kritischeren Sicht der damaligen Ereignisse. Als Ursache kann angenommen werden, da diese Chronik laut Einleitung vermutlich erst 1924 niedergeschrieben, beziehungsweise veröffentlicht wurde. Im Gegensatz dazu begann man mit der Gendarmeriechronik, wieder laut Einleitung, (vermutlich) noch im Jahre 1917.

²³³ ebd. 54.

*Russen; Serben, Italiener und Rumänen waren weniger vertreten. Die verlässlichsten und fleißigsten waren gleichfalls die Russen, auch waren sie leichter zufriedengestellt.*²³⁴

Entsprechend dieser zitierten Darstellungen, machte sich der Krieg auch zunehmend in der Stadt Judenburg bemerkbar.

Am 29. September 1914 kamen die ersten Flüchtlinge aus Galizien in der Stadt an, die dann in Privatwohnungen untergebracht wurden. Zwischen dem 12. und dem 31. Dezember des Jahres kam es zur Musterung von denjenigen Landsturmpflichtigen, die noch nicht gedient hatten. Laut Chronik herrschte auch hier eine begeisternde Stimmung, obwohl die Gemusterten größtenteils aus älteren Männern und Familienvätern bestanden.²³⁵ Im Allgemeinen wird für Judenburg zum Jahreswechsel 1914/15 eine patriotische und hoffnungsvolle Stimmung attestiert. Hervorgehoben wurde auch die ungebrochene Spendenbereitschaft für das Rote Kreuz, das Zeichnen von Kriegsanleihen, die Fertigung von Soldatenkleidungsstücken und die liebevolle, großzügige Bewirtung von ankommenden und durchreisenden Verwundeten.²³⁶

Alleine schon diese Beschreibungen zeigen, dass sich Judenburg im Grunde seit Kriegsbeginn mit den einhergehenden Veränderungen konfrontiert sah. Es zeigt sich also hier bereits im Kleinen, was vorhin schon besprochen wurde, wenngleich es sich bei der Steiermark allgemein um das sogenannte Hinterland, fern ab der Front handelte, die gesamte Bevölkerung weitestgehend für den Krieg mobilisiert wurde.

Gleich zu Jahresbeginn 1915 kamen weitere kriegsbedingte Änderungen auf Judenburg zu. Mit dem 1. Jänner musste die hiesige Volksschule dem Militär zur Verfügung gestellt werden. Sie diente nunmehr als Rekonvaleszentenheim. Am 17. Jänner wurde das sich in Judenburg befindliche Gussstahlwerk unter das Kriegsleistungsgesetz gestellt. Betont wurde hierbei, dass das Kriegsleistungsgesetz nur diejenigen Arbeiter betraf, die nicht

²³⁴ ebd. 54-55.

²³⁵ StLA, Chronik des Gendarmeriepostens Judenburg 1. Band, Seite 118.

²³⁶ ebd. 119.

älter als 50 Jahre waren. Auch bekam das Gusstahlwerk einen militärischen Leiter. Dieser Offizier hatte auch die Disziplinarstrafgewalt inne.²³⁷ Ab dem 5. Februar war es verboten, dass Weizen, Roggen und Gerste als Viehfutter verwendet werden. Der Gendarmerieposten wurde dazu angehalten, dies auch zu kontrollieren. Elf Tage später wurden Listen an die Gewerbebetriebe der Stadt ausgegeben, auf denen sie ihre Metallvorräte angeben sollten. Tags darauf wurde eine Schuhsammlung initiiert. Die Gendarmerie erhielt den Befehl, dass sie bei dieser Sammlung von Bergschuhen, für die in den Karpaten kämpfenden Verbände, tatkräftig mitwirken sollte. Am 25. Februar kam es außerdem noch zu einer Sperre von Getreide und Mehl. Man wollte dadurch die Versorgung der Bevölkerung mit diesen Produkten sichern.²³⁸

Ab dem 9. April wurden Brot- und Mehlkarten in Judenburg ausgegeben. Sechs Tage später erfolgte die Assentierung (Musterung) der Pferde aus dem Gerichtsbezirk in Judenburg. Festgestellt wurde, dass es vor allem viele Zug- und wenig Reitpferde gab, die für militärische Zwecke zu nützen wären.²³⁹

Am 26. April 1915 kam es noch zu einer Metallsammlung. Hierzu wurden die Volks- und Bürgerschüler eingeteilt, um bei der Bevölkerung um diesbezügliche Gegenstände zu bitten. Vermeldet wurde, dass die Judenburger dabei sehr spendenfreudig gewesen waren.²⁴⁰

Diese Beschreibungen sollten die Einbindung der Zivilbevölkerung für militärische Zwecke, schon in der ersten Kriegsphase, noch mehr verdeutlichen.

Ein noch zu besprechender, wichtiger Punkt am Beginn und in der ersten Kriegsphase ist, wie sich das Zusammenleben mit den slowenischen Mitbürgern in der Steiermark gestaltete.

Neben der bereits dargestellten Begeisterung zu Kriegsbeginn, kam es aber gleichzeitig auch zu einem Wandel im Umgang mit der slowenischen Bevölkerungsschicht. Jetzt

²³⁷ ebd. 119-120.

²³⁸ ebd. 120.

²³⁹ ebd. 121.

²⁴⁰ ebd. 122.

wurden sie verdächtigt, eine staatsfeindliche Gesinnung zu forcieren.²⁴¹ Im Allgemeinen wurde ihnen Verrat und Spionage nachgesagt. Die Gründe für diese regelrechten Pauschalverdächtigungen können an Begebenheit zu Beginn des Jahrhunderts festgemacht werden. In dieser Zeit betonten einige slowenische Politiker öffentlich ihre Vorstellungen über die gemeinsamen Merkmale und die Verbundenheit der Südslawen. An Brisanz gewannen diese Überlegungen, als im Zuge der Balkankriege 1912/13, Siege der Serben gegen die türkische Armee in der Untersteiermark mit Jubel und Siegesfeierlichkeiten bedacht wurden. Dies führte bei den deutschen Mitbürgern zu Irritationen.²⁴² Dieses Gebaren verstärkte 1914 die Vermutung, dass die Slowenen wohlwollend den Serben gegenüberstanden. Bezeichnend hierfür ist, dass es bereits am Tag der Ermordung des Thronfolgerpaares in Sarajevo zu Anzeigen kam, worin Slowenen beschuldigt wurden, dass sie das Attentat begrüßten. Dass aber auch so manche deutsche Steirer über Franz Ferdinand nicht unbedingt positiv urteilten, sollte hierbei nicht außer Acht gelassen werden.²⁴³ Nichtsdestotrotz erließ am 24. August 1914 das steirische Landesgendarmierkommando den Befehl, möglichen „serbophilen und panslawischen“ Agitationen mit aller Härte nachzugehen. Da jetzt das Kriegsrecht herrschte, sollte bereits nur bei Verdacht strikt agiert werden. Lediglich bei einer Anzeige dürfe es dabei nicht bleiben. Durch das Kriegsrecht wäre die Einholung einer richterlichen Sanktionierung bei Hausdurchsuchungen und Verhaftungen ohnehin obsolet. Es sollte also rasch gehandelt und durchgegriffen werden. Damit wurde selbstverständlich auch polizeilicher Willkür Tür und Tor geöffnet.²⁴⁴

Wichtig ist in diesem Zusammenhang aber klarzustellen, dass die Slowenen in der Steiermark aber keinesfalls einen „Jugoslawismus“ etablieren wollten.²⁴⁵ Nur eine

²⁴¹ Martin Moll, *Die Steiermark im Ersten Weltkrieg. Der Kampf des Hinterlandes ums Überleben 1914-1918* (Wien/Graz/Klagenfurt 2014) 44.

²⁴² ebd. 49.

²⁴³ ebd. 49.

²⁴⁴ ebd. 50. Vgl. hierzu auch: Elisabeth Artl, *Die Rolle der Slowenen vor und während des Ersten Weltkrieges*. In: Elisabeth Artl, Wolfram Dornik, Rudolf Grasmug, Beatrix Vreča (Hg.), *Krieg, fern der Front. Die Südoststeiermark im Ersten Weltkrieg* (Feldbach 2015) 90-92.

²⁴⁵ Martin Moll, *Kein Burgfrieden. Der deutsch-slowenische Nationalitätenkonflikt in der Steiermark 1900-1918* (Innsbruck/Wien/Bozen 2007) 158.

verschwindend kleine Anzahl von Intellektuellen hing dem Gedanken nach, die slowakischen Problematiken ohne oder gar auch gegen die Habsburgermonarchie lösen zu wollen.²⁴⁶ Vor allem die ländliche slowenische Bevölkerungsschicht in der Steiermark zeichnete sich durch eine überproportionale Kaisertreue aus. Es kam auch zu keinerlei Aufständen, die sich gegen die Donaumonarchie gerichtet hätten.²⁴⁷

Ein Auslöser für die gesteigerten Repressalien gegen die slowenische Bevölkerungsschicht war eine Pressemitteilung Mitte August 1914 aus dem Mitarbeiterumfeld des Grazer Fürstbischofs Leopold IV. Schuster (*1842, †1927). In dieser wurden jene kurz davor verhafteten Geistlichen aus der benachbarten Diözese Lavant (Sitz in Marburg an der Drau/Maribor) als Verräter bezichtigt. Selbst der eigentlich zuständige Fürstbischof Mihael Napotnik (*1850, †1922) schwieg zu den Anschuldigungen gegen seine Kleriker. Obwohl schlussendlich von jenen 18 verhafteten Geistlichen lediglich zwei angeklagt, aber in der Folge freigesprochen wurden, verstieg sich die Presse zu scharfen, feindseligen Äußerungen gegenüber diesen Klerikern.

Im Anschluss an dieses Ereignis kam es in der Steiermark zu einer regelrechten Verhaftungswelle gegen mutmaßliche anti-staatlich Eingestellte. Ab der zweiten Jahreshälfte 1914 wurden circa 950 Personen verhaftet. Der überwiegende Teil dieser entstammte der Mittel- und Unterschicht. 90 % der inhaftierten waren Männer.

Angehörige der Oberschicht blieben demnach weitestgehend unbehelligt.²⁴⁸ Gerade einmal ein Fünftel der Verhaftungen konnte in der Folge als einigermaßen gerechtfertigt angesehen werden. Aber selbst bei dieser Gruppe handelte es sich nicht um staatsgefährdende Aufwiegler, sondern um eigentlich harmlose Leute, die hin und wieder, auch unter Alkoholeinfluss, ein negatives Wort über die Regierung oder den Krieg fallen ließen.²⁴⁹ Von diesen vielen Verhafteten wurde deshalb auch kurzer Hand der größte Teil wieder freigelassen. Auch bei den höchsten zuständigen steirischen Landesstellen kam man zu der Einsicht, dass man bei dieser rigorosen Verhaftungswelle, weit über das Ziel

²⁴⁶ ebd. 158.

²⁴⁷ ebd. 502.

²⁴⁸ ebd. 535.

²⁴⁹ ebd. 535-536.

hinausgeschossen hatte. Statthalter Clary beschwor die Gendarmerie daher, in Hinkunft bei diesbezüglichen Amtshandlungen ein besseres Augenmaß walten zu lassen. Trotzdem ist ein bleibender Schaden entstanden.²⁵⁰ Hiervon wird dann im dritten Abschnitt dieses Kapitels noch zu sprechen sein.

4.2. Der Kriegseintritt Italiens 1915 und seine Folgen

War schon die erste Kriegsphase für die Steiermark und Judenburg gekennzeichnet von umfangreichen Veränderungen der gewohnten Lebensverhältnisse, so steigerte sich dies noch durch die italienische Kriegserklärung an Österreich – Ungarn im Mai 1915. Bevor dies aber zum Thema gemacht wird, müssen vorab die politischen Entscheidungen und Konstellationen berücksichtigt werden, die im engeren Sinn in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ihren Ausgang genommen hatten.

Im Jahre 1879 kam es zwischen der Donaumonarchie und dem Deutschen Kaiserreich zum Zweibund. Dieser hatte in erster Linie defensiven Charakter. Erst im Falle eines Angriffes auf eines der beiden Länder durch einen Drittstaat, sollte der jeweilige Bündnispartner militärische Schützenhilfe geben.²⁵¹ Bald schon zeigte auch Italien ein Interesse, diesem Bündnis beizutreten. So wurde am 20. Mai 1882 aus dem Zweibund ein Dreibund. Die jeweiligen militärpolitischen Hintergründe zu dieser Entscheidung waren vielschichtig. Italien wollte sich dadurch der deutschen Unterstützung vergewissern, da es am Rande eines Krieges mit Frankreich stand. Auch Deutschland sah in Frankreich seine größte Bedrohung. Somit sicherten sie sich gegenseitig im Falle eines Krieges gegen Frankreich ab. Die Habsburgermonarchie erhielt wiederum von Italien lediglich eine Neutralitätserklärung, wenn es zu einem Krieg gegen Russland kommen sollte.²⁵²

²⁵⁰ Martin Moll, Die Steiermark im Ersten Weltkrieg. Der Kampf des Hinterlandes ums Überleben 1914-1918 (Wien/Graz/Klagenfurt 2014) 52-53.

²⁵¹ Manfred Rauchensteiner, Der Erste Weltkrieg und das Ende der Habsburgermonarchie (Wien/Köln/Weimar 2013) 63.

²⁵² ebd. 64.

Im Laufe der nächsten Jahre wurde das Regelwerk des Dreibundes mehrmals vertraglich geändert. Im zweiten Vertrag von 1887 wurde etwa festgeschrieben, dass sich sowohl Italien als auch die Donaumonarchie dazu verpflichten, dass wenn einer der beiden Bündnispartner bestrebt war, auf dem Balkan territoriale Veränderungen herbeizuführen, er dem anderen davon in Kenntnis setzen muss und darüber hinaus diesen bei etwaigen Gebietsgewinnen einen Ausgleich hierfür zuzusichern.²⁵³

In den 1890er Jahren strebte Italien nach kolonialer Expansion. Hierfür erwartete es eine Absicherung durch seine beiden Bündnispartner. Diese waren aber keineswegs dazu gewillt. Dies führte dazu, dass der Dreibund sukzessive gelockert wurde. Auch verdüsterte sich die Beziehung zwischen Österreich – Ungarn und Italien zusehends.²⁵⁴

Ein Beispiel für diese Situation zur Jahrhundertwende war, dass es zwischen Italien und Russland im Jahre 1909 zum Vertrag von Racconigi kam. Italien informierte seine beiden Dreibundpartner darüber aber nicht. Der Vertrag sicherte Italien das Nichteinschreiten Russlands zu, wenn es seine Kolonialbestrebungen in Nordafrika umsetzen wollte. Im Gegenzug würde Italien bei dem Versuch Russlands, die für dessen Schiffe vertraglich gesperrte Meerenge zu den Dardanellen doch durchzusetzen, unterstützen.²⁵⁵

Aber auch von deutscher und österreichisch – ungarischer Seite wurde Italien oft über Pläne und Entscheidungen im Unklaren gelassen.²⁵⁶

So kam es auch zu keinen Absprachen zwischen Wien und Rom während der krisenhaften Julitage des Jahres 1914. Berlin und Wien wiederum hielten diesbezüglich regen Kontakt. Es kann daher auch kaum verwundern, dass sich Italien schlussendlich nach dem Ausbruch des Krieges für neutral erklärte. Wie gesagt hatte der Dreibund ja einen defensiven Charakter. Da die Habsburgermonarchie Serbien den Krieg erklärte, sah sich Italien somit nicht verpflichtet, helfend einzugreifen. Vor allem Wien wurde alsbald klar, dass Italien Nutzen aus seiner momentan vorteilhaften Lage ziehen wird.²⁵⁷

²⁵³ ebd. 64.

²⁵⁴ ebd. 64-65.

²⁵⁵ ebd. 65.

²⁵⁶ ebd. 66.

²⁵⁷ Martin Moll, Regierung und Politik in Österreich-Ungarn. In: Nicola Labanca, Oswald Überegger (Hg.), Krieg in den Alpen. Österreich-Ungarn und Italien im Ersten Weltkrieg (Wien/Köln/Weimar 2015) 55.

Die offizielle Erklärung zur Neutralität Italiens wurde Anfang August 1914 verkündet.

Dennoch schickte der italienische König, Vittorio Emanuele III.

(*1869, Kg. 1900-1946, †1947), den beiden Herrschern Telegramme, worin er sich für die Heraushaltung seines Landes entschuldigte.²⁵⁸

Gegen Ende des Jahres 1914 war sich die Regierung in Rom noch völlig unklar darüber, wie sie sich nun in der Folge verhalten sollte. Einerseits bestand die Möglichkeit, weiter neutral zu bleiben und hierfür eine entsprechende (territoriale) Gegenleistung einzufordern. Italien spähte schon seit langem nach dem zur Donaumonarchie gehörenden Trentino. Andererseits konnte es immer noch in den Krieg eintreten.²⁵⁹ Entscheidend für das weitere Verhalten Italiens war der neue Außenminister Sidney Sonnino

(*1847, †1922). Sein Ziel war es aus dem Land eine Großmacht zu machen. Hierfür sah er es von Nöten an, dass neben dem Trentino auch Gebiete am Balkan und vor allem im Adriaraum an Italien fallen müssten. Dass diese Territorialforderungen zwangsläufig zu einer Konfrontation mit dem Habsburgerreich führen mussten, war offenkundlich.²⁶⁰

Zunächst kam es aber noch zu Verhandlungen zwischen den Dreibundpartnern. An der Wende 1914/15 bekräftigte Italien nochmals seine Ansprüche bezüglich des Trentinos. Wien verhielt sich in dieser Angelegenheit äußerst reserviert. Da die Stimmen in Italien immer lauter für einen Kriegseintritt wurden, übte letztlich auch Berlin Druck auf die Wiener Regierung aus, Rom doch endlich territoriale Zugeständnisse zu machen, um Italien weiterhin neutral halten zu können. Auf diplomatischer Ebene konnte in den ersten Monaten des Jahres 1915 keine Einigung erzielt werden. Deutschland ging im Februar 1915 sogar so weit, dass es Österreich - Ungarn im Falle seines Verzichts auf das Trentino, mit einem Teil Schlesiens entschädigen wollte. Die Wiener Regierung zeigte sich aber weiterhin nicht bereit einzulenken. Federführend dabei war der neue Außenminister der Donaumonarchie, Stephan Burián (*1852, †1922). Er verfolgte die

²⁵⁸ Gian Enrico *Rusconi*, Das Hasardspiel des Jahres 1915. Warum sich Italien für den Eintritt in den Ersten Weltkrieg entschied. In: Johannes *Hürter*, Gian Enrico *Rusconi* (Hg.), Der Kriegseintritt Italiens im Mai 1915 (München 2007) 29.

²⁵⁹ ebd. 30.

²⁶⁰ ebd. 31.

Strategie, dass es durch Siege auf dem Schlachtfeld zu einer Stärkung des Reiches kommt, und damit zwangsläufig den italienischen Forderungen der Wind aus den Segeln genommen werden wird. Überdies betrachtete er die Gebietsforderungen Roms ohnehin als blanke Erpressung, denen man unter keinen Umständen nachgeben dürfe.²⁶¹

Dem ungeachtet kam es in der Wiener Regierung noch im März 1915 zu einer Kehrtwende. Geschuldet war dies der sich massiv verschlechternden Kriegssituation an der Ostfront. Man zeigte sich jetzt sogar willens, auf das Trentino zu verzichten. Die Möglichkeit, die italienische Neutralität zu wahren, war aber vertan, denn Rom stand bereits mit den Mächten der Entente in Verhandlungen.²⁶²

Am 26. April 1915 kam es zum Londoner Vertrag zwischen Italien und den Mächten Großbritannien, Russland und Frankreich. Hierin sicherte Italien der Entente zu, dass es binnen eines Monats an ihrer Seite gegen Deutschland und Österreich – Ungarn in den Krieg ziehen werde. Im Falle eines siegreichen Ausgangs, würde Italien dann das Trentino, Südtirol bis zum Brenner, Teile Dalmatiens, Inseln in der Adria, Dodekanes, Vlora, Istrien ohne Fiume (Rijeka) und noch Julisch Venetien zugesprochen. Mit diesen Zugeständnissen trat nun Italien aus dem Dreibund aus.²⁶³

Es bedurfte aber noch der Zustimmung des römischen Parlaments. Nach zähem Ringen befürwortete es schließlich am 20. Mai 1915 den Kriegseintritt des Landes.²⁶⁴ Drei Tage später, am 23. Mai 1915, erklärte dann Italien der Donaumonarchie den Krieg.

Auch in Judenburg und der ganzen Steiermark verbreitete sich diese Neuigkeit äußerst rasch. Postwendend zeigten sich auch schon die ersten Reaktionen auf diese Kriegswende. Bereits zwei Tage vor der offiziellen Kriegserklärung Italiens kam es auch in Judenburg zu ersten Maßnahmen. Das Landesgendarmeriekommando erteilte einen Alarmbefehl, in

²⁶¹ Holge Afflerbach, Vom Bündnispartner zum Kriegsgegner. Ursachen und Folgen des italienischen Kriegseintritts im Mai 1915. In: Johannes Hürter, Gian Enrico Rusconi (Hg.), Der Kriegseintritt Italiens im Mai 1915 (München 2007) 60.

²⁶² ebd. 61.

²⁶³ Daniele Ceschin, Regierung, Politik und Öffentlichkeit in Italien. In: Nicola Labanca, Oswald Überegger (Hg.), Krieg in den Alpen. Österreich-Ungarn und Italien im Ersten Weltkrieg (Wien/Köln/Weimar 2015) 23.

²⁶⁴ ebd. 23-24.

dem der Umgang mit unverdächtigen Reichsitalienern kundgetan wurde.²⁶⁵ Als zwei Tage später die offizielle Kriegserklärung Italiens in Judenburg bekannt wurde, hatte man dies mit Verbitterung zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wurde dadurch aber die Kriegsbegeisterung neu entfacht. Tags darauf kam es schon zu den ersten Festnahmen von wehrfähigen Reichsitalienern die sich im Bezirk aufhielten.²⁶⁶

Am 4. Juni wurde durch die Behörden die Standrechtskundmachung verlautbart.²⁶⁷ Nachdem bereits der größte Teil der bis jetzt in Judenburg stationierten Truppenverbände abgerückt war, trafen am 6. Juli 1915 die Quartiermacher vom Ersatzbataillon des Infanterieregiments Nr. 17 in der Garnisonsstadt Judenburg ein, da dieses nun hier stationiert werden sollte. Der erste Teil dieses Ersatzbataillons rückte am 10. Juli in der Stadt ein. Sechs Tage darauf wurde dann unter großer Anteilnahme der Bevölkerung die Ankunft des restlichen Ersatzbataillons freudig und mit musikalischer Umrahmung begrüßt; ein schon lang entbehrtes Vergnügen. Untergebracht wurde der Verband in der Jägerkaserne, in den Schulen und weiteren größeren Gebäuden der Stadt. Da diese Kapazitäten offenbar nicht ausreichten, wurden am Ende der Herren- und Burggasse weitere Baracken für die Soldaten errichtet.²⁶⁸

In Bezug zur Steiermark im Allgemeinen hatte der Kriegseintritt Italiens weitreichende Folgen. Jetzt wurde auch hier, um die militärischen Interessen zu wahren, die politische Verwaltung des Landes der Befehlsgewalt des AOK untergeordnet. Durch die italienische Entscheidung rückte auch das Kampfgebiet näher an das Herzogtum heran, denn die nun eröffnete Isonzofront war kaum mehr 200 km von der Landesgrenze weg.²⁶⁹ Im Mai 1915 wurde auch das Militärkommando für die Südwestfront hergestellt, dem wie gesagt auch

²⁶⁵ StLA, Chronik des Gendarmeriepostens Judenburg 1. Band, Seite 122.

²⁶⁶ ebd. 123. Anm.: Zwischen den Zeilen kann gelesen werden, dass sich bis in die erste Jahreshälfte 1915 bereits doch eine gewisse Kriegsmüdigkeit bei der Bevölkerung eingestellt haben dürfte.

²⁶⁷ ebd. 124.

²⁶⁸ ebd. 125. Anm.: Hier wird deutlich, wie umfangreich die militärische Requirierung von Unterkünften für die Soldaten von Statten ging. Auch kann wieder die eigentlich triste Lage jener Zeit herausgelesen werden. Selbst der (öffentliche) Musikgenuss dürfte damals rar gewesen sein.

²⁶⁹ Martin Moll, Die Steiermark im Ersten Weltkrieg. Der Kampf des Hinterlandes ums Überleben 1914-1918 (Wien/Graz/Klagenfurt 2014) 40.

die zivilen Behörden Folge zu leisten hatten. Oberkommandierender wurde Erzherzog Eugen (*1863, † 1954). Da dieser Frontabschnitt aber eine sehr große Fläche umfasste, delegierte er Befehlsbefugnisse an ihm unterstehende Kommandanten weiter. Für die Steiermark bedeutete das, dass sie nun mit zwei Kommandanten konfrontiert wurden, die den zivilen Behörden Anordnungen erteilen konnten.²⁷⁰ Betont muss hierbei aber werden, dass es die Maxime des Erzherzogs war, nur in Absprache mit diesen Behörden Verfügungen erlassen zu wollen. Dies gab er auch an die beiden zuständigen Kommandanten weiter.²⁷¹ Wie bereits aus den Berichten der Judenburger Gendarmeriechronik zu entnehmen war, galt seit Ende Mai generell das Standrecht in der Steiermark. Bemerkbar wurde jetzt auch, dass militärische Organe dazu übergingen, ihnen verdächtig erscheinenden Zivilpersonen nachzuspionieren.²⁷²

Auch für die Slowenen kamen die Mai - Ereignisse einer Zäsur gleich. Durch den neuen Kriegsschauplatz am Isonzo befanden sich nun slowenische Siedlungen direkt im Kampfgebiet. In der Folge wurden während der dortigen Kämpfe in den Jahren 1915 bis 1917 rund 100.000 Menschen aus ihren Dörfern evakuiert.²⁷³ Im Grunde führte die italienische Kriegserklärung dazu, dass sich die Slowenen verstärkt zur Donaumonarchie bekannten; denn jetzt war auch ihre Heimat direkt von Italien bedroht. Das AOK ordnete deshalb an, dass jegliche Taten, die diese Bevölkerungsgruppe in ihrem nationalen Stolz verletzen könnten, zu unterbinden sind.²⁷⁴

4.3. Die verbleibenden Kriegsjahre

Die Steiermark wurde nun also als Kriegsgebiet deklariert. Aber bereits ein Jahr später, im Juni 1916, wurde diese Anordnung wieder aufgehoben. Die Bezirke Judenburg und

²⁷⁰ ebd. 40-41.

²⁷¹ ebd. 41.

²⁷² ebd. 42.

²⁷³ Elisabeth Artl, Die Rolle der Slowenen vor und während des Ersten Weltkrieges. In: Elisabeth Artl, Wolfram Dornik, Rudolf Grasmug, Beatrix Vreča (Hg.), Krieg, fern der Front. Die Südoststeiermark im Ersten Weltkrieg (Feldbach 2015) 92.

²⁷⁴ Martin Moll, Kein Burgfrieden. Der deutsch-slowenische Nationalitätenkonflikt in der Steiermark 1900-1918 (Innsbruck/Wien/Bozen 2007) 503-504.

Murau behielten aber weiterhin diesen Status. Des Weiteren wurde spätestens ab dem Jahr 1916 immer augenscheinlicher, dass die Lebensmittelversorgung nur noch unzureichend gewährleistet werden konnte. Alleine beim Schlachtvieh musste man 1916 im Bezirk Judenburg Rückgänge um 37 % verkraften. Da auch die Getreideernteerträge des Jahres weit hinter jenen der letzten Friedensperioden blieben, verkündeten die zuständigen Behörden, dass Mühlensperren verordnet werden. Dies bedeutete, dass man ab dem September 1916 alle Hausmühlen aufließ. Die Betroffenen mussten ihre Getreidemengen nun in Lohnmühlen verarbeiten lassen.²⁷⁵ Das eigentliche Motiv dahinter war, da viele Bauern Teile ihrer Getreideerntemenge in ihren privaten Mühlen mahlten und in weiterer Folge die Erzeugnisse illegal verkauften. Die Hunger leidende urbane Bevölkerung warf den Getreidebauern ohnedies vor, dass sie sich durch ihre Notlage schamlos bereicherten. Den Behörden wiederum entging dadurch ein erheblicher Teil der Getreidemengen. Diese brauchten sie aber um die erforderlichen, kriegsbedingten Lebensmittelquoten zu erreichen. Dass sich die hierfür zuständigen Erntekommissäre keiner großen Sympathie bei den Bauern erfreuten, ist nachvollziehbar. Zuweilen kam es auch zu einem massiven Widerstand der Getreidebauern gegen diese Vorschrift. Daher durften die Kommissäre zur Requirierung der Ernteerträge notfalls auch das Militär und die Gendarmerie zu Hilfe rufen. Hierbei konnte es durchaus auch zu brutalen Szenen kommen.²⁷⁶

Die angesprochene Lebensmittelquote besagte, dass die kriegsbedingte Getreidezuweisung pro Tag und Person 200 Gramm für „Nichtselbstversorger“ betragen sollte. „Selbstversorger“, gemeint waren dabei unter anderem die Bauern selbst aber auch Schwerarbeiter, sollten 300 Gramm erhalten. Die Realität zeigte aber, dass diese Quoten kaum erfüllbar waren. Zu Beginn des Jahres 1918 wurden diese spärlichen Zuweisungen noch weiter reduziert. Dies führte notgedrungen vor allem bei der

²⁷⁵ Meinhard Brunner, Allgemeine Geschichte des Bezirkes Judenburg 1848 bis 2006. In: Walter Brunner (Hg.), Geschichte und Topographie des Bezirkes Judenburg. Bd. 1 (Graz 2008) 321.

²⁷⁶ Martin Moll, Die Steiermark im Ersten Weltkrieg. Der Kampf des Hinterlandes ums Überleben 1914-1918 (Wien/Graz/Klagenfurt 2014) 90.

städtischen Bevölkerung zum Schleichhandel.²⁷⁷

Auch bei der Schlachtviehquote, wie vorhin bereits erwähnt, war die Lage in der Steiermark dramatisch. Zwischen Mitte 1916 und Ende 1917 hätten 351.000 Stück Schlachtvieh abgeliefert werden müssen; geworden sind es schlussendlich 316.000 Stück. Im letzten Kriegsjahr wird die Situation dann noch verheerender. Mitschuldig daran war, dass auch das Viehfutter rationiert wurde. Pro Fütterungstag und Tier wurden lediglich 6 Kilo zugewiesen. Neben dem daraus resultierenden immer geringer werdenden Lebendgewicht des Schlachtviehs, verschlechterte sich die allgemeine Qualität der Tiere. Beispielhaft zeigt sich das bei der produzierten Milchmenge. Hatte Graz 1914 noch insgesamt 70.000 Liter Milch pro Tag zur Verfügung, waren es 1918 nur noch 14.000 Liter.²⁷⁸ Hinzu kam noch, dass das Gros des Schlachtviehs in der Regel zur Verköstigung der Truppen eingezogen wurde.²⁷⁹ Alles in allem führte dies dazu, dass der „nichtseltstversorgenden“ Bevölkerung kaum mehr als 900 Kalorien am Tag zugestanden wurden. Bemerkenswert bei diesen Betrachtungen ist aber, dass nicht einmal die angegebene, ohnehin schon spärliche, Kalorienmenge sichergestellt werden konnte. Bei einer Stichprobe der steirischen Statthalter wurde im November 1916 festgestellt, dass die zugesicherte Lebensmittelquote nur zu 71 % erfüllt war. Zu dieser Misere trug aber auch die mangelhafte Verteilung ihr Übriges bei. War der Bezirk Murau quotenbezogen nur zu 20 % versorgt, stellte sich in Graz eine regelrechte Überversorgung von 133 % heraus.²⁸⁰ Dass der Lebensmitteltransport an sich fehlerbehaftet war, kann auch aus damaligen Pressemeldungen entnommen werden:

Aus Judenburg wird uns geschrieben: [...] waren Reisende auf dem Bahnhofe zu Judenburg Zeugen einer Mißwirtschaft, die [...] kaum für möglich gehalten

²⁷⁷ Meinhard Brunner, Allgemeine Geschichte des Bezirkes Judenburg 1848 bis 2006. In: Walter Brunner (Hg.), Geschichte und Topographie des Bezirkes Judenburg. Bd. 1 (Graz 2008) 321-322.

²⁷⁸ Martin Moll, Die Steiermark im Ersten Weltkrieg. Der Kampf des Hinterlandes ums Überleben 1914-1918 (Wien/Graz/Klagenfurt 2014) 91.

²⁷⁹ Martin Moll, Mobilisierung für den totalen Krieg. „Heimatfront“ Österreich-Ungarn im Ersten Weltkrieg am Beispiel der Steiermark. In: Wolfram Dornik, Johannes Gießauf, Walter M. Iber (Hg.), Krieg und Wirtschaft. Von der Antike bis ins 21. Jahrhundert (Innsbruck/Wien/Bozen 2010) 446.

²⁸⁰ ebd. 445.

*werden sollte. Soldaten [...] waren am Ausladen eines Waggons Kartoffeln neuer Ernte beschäftigt. Statt frische Kartoffeln scharren die Soldaten jedoch tatsächlich einen rauchenden, weithin stinkenden Brei aus dem Wagen, [...].*²⁸¹

Aber auch ganz allgemein wird über die schlechte Versorgungslage in der Steiermark berichtet:

*[...] die traurige Ernährungslage, die in den Industrieorten Steiermarks vorherrsche. Vor allem seien weitere Kartoffelzuschübe notwendig. Es müsse auch Getreide zugeschoben werden, da in der letzten Zeit viele Orte tagelang ohne Brot waren. [...] Schließlich [...] Abhilfe gegen die Lebensmittelhamsterer in der Steiermark. Es wurde darauf hingewiesen, daß massenhaft Leute nach Steiermark kommen und alle Lebensmittel zusammenkaufen und verschleppen, während in Steiermark die Lebensmittelknappheit gesteigert und die Preise in die Höhe getrieben werden.*²⁸²

Wie markant die Lebensmittelproblematik in jenen Jahren gewesen war, können auch Änderungen im Strafvollzug belegen. Den k. u. k. Militärjustizbehörden wurde bekanntgegeben, dass es auf Grund der allgemeinen Verpflegungsengpässen in den Militärgefängnissen in Hinkunft untersagt sei, Strafverschärfungen wie einsame Absperrung in dunkler Zelle anzuordnen. Weiters wird die Zusendung von Esspaketen an Häftlinge gebilligt.²⁸³

In diesem Zusammenhang darf natürlich nicht außer Acht gelassen werden, dass selbstverständlich auch Kriegsgefangene und Flüchtlinge versorgt werden mussten.

Es wurde schon thematisiert, dass es durch die Vielzahl an Einberufungen zu einem akuten Arbeitskräftemangel in der steirischen Wirtschaft kam. Durch die Inanspruchnahme von Kriegsgefangenen versuchte man diese Leerstellen zu

²⁸¹ Reichspost. Morgenblatt, Nr. 387 (24. August 1918) 8.

²⁸² Murtaler Zeitung, Nr. 20 (18. Mai 1918) 2.

²⁸³ K. u. k. Kriegsministerium, Erlässesammlung für Militärjustizbehörden (Wien 1917) 63-64.

kompensieren. Alleine im Bezirk Judenburg wurden hunderte Kriegsgefangene für Arbeitsdienste herangezogen. In der Stadt Judenburg kamen beispielsweise russische Gefangene unter anderem im hiesigen Gusstahlwerk zum Einsatz.²⁸⁴

Über die reine Quantität, der sich in Österreich – Ungarn inhaftierten Kriegsgefangenen, kann gesagt werden, dass alleine rund eine Million aus dem Zarenreich stammten. Zwar zählten Italiener, Rumänen und Serben auch zu den Gefangenen, deren Zahl war aber vergleichsweise gering. Im Vergleich dazu, befanden sich weit über eine Million k. u. k. Soldaten in russischer Gefangenschaft. Nichtsdestoweniger wurde die Heeresleitung der Donaumonarchie regelrecht überrascht von so vielen zu versorgenden russischen Kriegsgefangenen. Überdies mussten sie ja auch einquartiert werden. Die zusätzlich in rascher Abfolge errichteten Lager, wiesen in vielen Belangen qualitative Mängel auf. So konnten sich unter anderem, ausgebrochene Infektionskrankheiten schnell verbreiten und kaum eingedämmt werden. Die Mortalitätsrate in diesen Lagern ist nur rudimentär überliefert, trotzdem schätzt man, dass sie zwischen 8 und 10 % liegen dürfte.²⁸⁵

Um sich hierbei konkreteren Zahlen anzunähern sei vermerkt, dass sich laut einer Zählung des k. u. k. Kriegsministeriums vom Februar 1918, in dieser Zeit 181.400 Kriegsgefangene in Lagern befanden. Lediglich 11.400 konnten als gesund eingestuft werden, 20.000 waren zu unterernährt aber doch noch transportfähig. Für den Rest diagnostizierte man Transportunfähigkeit auf Grund von Krankheiten und Unterernährung.²⁸⁶

Ein gleiches Bild zeigt sich aber auch, wenn man das Schicksal der sich in russischer Kriegsgefangenschaft befundenen Soldaten betrachtet. Realistischen Schätzungen zufolge

²⁸⁴ Meinhard Brunner, Allgemeine Geschichte des Bezirkes Judenburg 1848 bis 2006. In: Walter Brunner (Hg.), Geschichte und Topographie des Bezirkes Judenburg. Bd. 1 (Graz 2008) 322.

²⁸⁵ Verena Moritz, Gefangenschaft. In: Hannes Leidinger, Verena Moritz, Karin Moser, Wolfram Dornik (Hg.), Habsburgs schmutziger Krieg. Ermittlungen zur österreichisch-ungarischen Kriegsführung 1914-1918 (St. Pölten/Salzburg/Wien 2014) 127-128.

²⁸⁶ Hannes Leidinger, Verena Moritz, Kriegsgefangenschaft und Kriegswirtschaft. Vergleiche und Problembereiche unter besonderer Berücksichtigung Mittel- und Osteuropas im Ersten Weltkrieg. In: Wolfram Dornik, Johannes Gießauf, Walter M. Iber (Hg.), Krieg und Wirtschaft. Von der Antike bis ins 21. Jahrhundert (Innsbruck/Wien/Bozen 2010) 465.

starben hier in den Jahren zwischen 1914 und 1922 circa 400.000 gefangen gehaltene Soldaten. Der überwiegende Teil hiervon stammte aus den Reihen der k. u. k. Armee.²⁸⁷ Ebenso wie im Falle der Kriegsgefangenen, sah man sich auch vom großen Zustrom an Flüchtlingen, in erster Linie aus der Bukowina und Galizien, überrascht und überfordert. In der Steiermark gab es in der Folge neben ein paar kleinen Flüchtlingslagern zwei große, in Wagna (in der Nähe von Leibnitz) und am Thalerhof bei Graz.²⁸⁸ Wie am Beispiel Judenburgs bereits gesehen, wurden Vertriebene auch in Privatunterkünften einquartiert. Auch diese erwähnten Lager errichtete man schnell. Dies führte auch dazu, dass die Versorgung der Flüchtlinge, deren Zahl in die Zehntausende ging, in den improvisierten Lagereinrichtungen, in den überwiegenden Fällen Holzbaracken, denkbar schlecht war.²⁸⁹ Ab dem Jahr 1916 versuchte man zusehends, diese Unterbringungen häuslicher und menschenwürdiger einzurichten. Es wurden medizinische und hygienische Maßnahmen getroffen, Kindergärten und Schulen eingerichtet und auch Möglichkeiten zur Erwachsenenweiterbildung (hauptsächlich für kriegswichtige Tätigkeiten) wurden geschaffen.²⁹⁰

Bei den allgemein um sich greifenden Lebensmittelengpässen blieb es in der Folge nicht aus, dass es zu Demonstrationen und Streiks kam. Gesagt sollte sein, dass das Phänomen der Arbeitsniederlegungen auf Grund unzulänglicher Bedingungen nicht erst während des Ersten Weltkriegs aufkam oder gar auf die Steiermark beschränkt gewesen wäre.²⁹¹

²⁸⁷ ebd. 466. Vgl. hierzu auch: Hannes *Leidinger*, Verena *Moritz*, Österreicher in russischer Kriegsgefangenschaft 1914-1922. Ein kurzer Überblick. In: Hannes *Leidinger*, Verena *Moritz* (Hg.), In russischer Gefangenschaft. Erlebnisse österreichischer Soldaten im Ersten Weltkrieg (Wien/Köln/Weimar 2008) 259-273.

²⁸⁸ Martin *Moll*, Die Steiermark im Ersten Weltkrieg. Der Kampf des Hinterlandes ums Überleben 1914-1918 (Wien/Graz/Klagenfurt 2014) 66.

²⁸⁹ ebd. 70.

²⁹⁰ ebd. 72-73.

²⁹¹ Vgl. hierzu beispielsweise: Meinhard *Brunner*, Allgemeine Geschichte des Bezirkes Judenburg 1848 bis 2006. In: Walter *Brunner* (Hg.), Geschichte und Topographie des Bezirkes Judenburg. Bd. 1 (Graz 2008) 308-311. Oder: Anatol *Schmied-Kowarzik*, Das österreichisch-ungarische Nationalitätenproblem und der Erste Weltkrieg. In: Bernhard *Bachinger*, Richard *Lein*, Verena *Moritz*, Julia *Walleczek – Fritz*, Stefan *Wedrac*, Markus *Wurzer* (Hg.), Gedenken und (k)ein Ende? Das Weltkriegs – Gedenken 1914/2014. Debatten, Zugänge, Ausblicke (Wien 2017) 180-184.

Waren in den Jahren 1915 und 1916 in der Steiermark Arbeiterstreiks und Demonstrationen noch lokale Reaktionen auf die schlechter werdenden Zustände gewesen, so ergriffen sie ab Ende 1916 das ganze Herzogtum.²⁹² Diese Erhebungen führten aber auch dazu, dass, wenn auch meist nur für begrenzte Zeit, die Lebensmittelversorgung oder Arbeitsbedingungen tatsächlich besser wurden. Die Landesregierung befürchtete ansonsten nämlich, dass sich aus den Demonstrationen Unruhen und Ausschreitungen entwickeln könnten. Die Arbeitsniederlegungen hatten auch bewirkt, dass seit 1917 Vertreter der Arbeiterschaft Mitglieder in Beschwerdekommisionen wurden. Ziel dieser war es, bessere Bedingungen am Arbeitsplatz zu bewerkstelligen.²⁹³

Trotzdem konnte nicht darüber hinweggetäuscht werden, dass ab dem Jahre 1917 die Stimmung im Land immer explosiver wurde. Ihr Nötiges dazu hatte auch der Umsturz in Russland beigetragen. Die Reaktion der steirischen Behörden war die Androhung von Waffengewalt, wenn die Lage im Land zu eskalieren drohte. Beruhigend wirkte auf die allgemeine Stimmung, dass die von den Sozialdemokraten abgehaltenen Maifeiern 1917 ruhig und geordnet stattfanden.²⁹⁴ Genauso wie bei den Ersten Mai Feiern des folgenden Jahres. Alles verlief friedlich und von Seiten der Statthalterei kam die Order, dass die Feiern nicht gestört werden sollten.²⁹⁵ Ein gleiches Bild zeigte sich auch in Judenburg:

*In geschlossenem Zuge zogen die Arbeiter und Arbeiterinnen am Nachmittag durch die Murvorstadt [...] zum Hauptplatz, wo Gewerkschaftssekretär [...] Lindner aus Graz über [...] die Forderungen der Arbeiterschaft und über die durch den Krieg hervorgerufene Notlage sprach. [...] Hernach fand im Großgasthofe „Post“ eine massenhaft besuchte Unterhalt statt.*²⁹⁶

²⁹² Martin Moll, Die Steiermark im Ersten Weltkrieg. Der Kampf des Hinterlandes ums Überleben 1914-1918 (Wien/Graz/Klagenfurt 2014) 134.

²⁹³ Martin Moll, Mobilisierung für den totalen Krieg. „Heimatfront“ Österreich-Ungarn im Ersten Weltkrieg am Beispiel der Steiermark. In: Wolfram Dornik, Johannes Gießauf, Walter M. Iber (Hg.), Krieg und Wirtschaft. Von der Antike bis ins 21. Jahrhundert (Innsbruck/Wien/Bozen 2010) 452.

²⁹⁴ Martin Moll, Die Steiermark im Ersten Weltkrieg. Der Kampf des Hinterlandes ums Überleben 1914-1918 (Wien/Graz/Klagenfurt 2014) 135.

²⁹⁵ ebd. 143.

²⁹⁶ Murtaler Zeitung, Nr. 18 (4. Mai 1918) 3.

Wie der Zeitungsmeldung zu entnehmen war, blieben auch die steirischen Frauen in diesen entbehrungsreichen Jahren nicht untätig. So kam es exemplarisch am 5. Oktober 1916 in Judenburg dazu, dass eine Frauenabordnung, begleitet von vielen Frauen der Nachbargemeinden, beim Bezirkshauptmann ihren Unmut über die mangelhafte Verpflegung kundtaten.²⁹⁷ Vom 15. bis zum 29. April 1917 fand der Frauentag in der Steiermark statt. Vielerorts wurden die Veranstaltungen vor allem von sozialdemokratischen Frauen stark besucht. Vorwiegend galt es hierbei der Friedensforderung Nachdruck zu verleihen. Auch bei Protestaktionen wider die Lebensmittelknappheit in den Jahren 1916 und 1917 waren Frauen und auch Jugendliche stark vertreten.²⁹⁸

Besonders ab Anfang 1918 steigerte sich dann auch neben Demonstrationen die Gewaltbereitschaft der Bevölkerung, in erster Linie die der Arbeiter und auch Arbeiterinnen. Mitte Jänner 1918 kam es in den obersteirischen Industriestädten zu Streiks, an denen circa 20.000 Arbeiter und 9.000 Frauen beteiligt waren. Allgemein war zu bemerken, dass wegen schlechter Nahrungsmittelversorgung die Plünderungen von Geschäften zunahmen. Überwiegend betätigten sich hierbei die Frauen. Zurückzuführen ist dies hauptsächlich darauf, da es in den Kriegsjahren überwiegend den Frauen oblag, für die Ernährung der Familie zu sorgen.²⁹⁹

Wie gesagt, nahm das Engagement der Frauen stetig zu:

Sonntag den 12. Mai fanden in Fohnsdorf und Judenburg Frauenversammlungen statt. In Fohnsdorf sprach Genossin Taust über das Thema. „Was bedeutet Karl Marx für die Frauen?“ Am Schlusse [...] mit einem Hoch auf den Frieden, in das alle Anwesenden begeistert einstimmten. Auch die Versammlung in Judenburg war gut besucht und nahm einen regen Verlauf. Die Genossinnen hatten sogar das Rednerpult mit rotem Fahnenstoff dekoriert.³⁰⁰

²⁹⁷ Johann Andritsch, Die Meuterei in Judenburg im Mai 1918 (Judenburg 1968) 10.

²⁹⁸ Karin M. Schmidlechner, Anita Ziegerhofer-Prettenthaler, Michaela Sohn-Kronthaler, Ute Sonnleitner, Elisabeth Holzer, Geschichte der Frauen in der Steiermark. Von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (Graz 2017) 24.

²⁹⁹ ebd. 25.

³⁰⁰ Arbeiterinnen Zeitung, Nr. 12 (4. Juni 1918) 7.

Am 19. Jänner 1918 kam es in Judenburg zu einer Zusammenkunft von etwa 2.000 Angehörigen der Arbeiterschaft des Judenburger Gusstahlwerks und der Firma „Styria“ aus Wasendorf. Ohne jegliche Störaktionen wurden dem Bezirkshauptmann die Forderungen nach Frieden und Entmilitarisierung der Betriebe unterbreitet.³⁰¹

Zwei Monate später, am 14. März, wurde eine politische Veranstaltung des Vereins „Vorwärts“ aus Knittelfeld in Fohnsdorf abgehalten. Schwerpunkte der Kundgebung waren der Frieden und das Frauenwahlrecht. Besonders Arbeiterinnen frequentierten diese Veranstaltung sehr stark. Der aus Graz angereiste Redner machte dabei keinen Hehl aus seiner Zustimmung für die Revolution in Russland.³⁰²

Die k. u. k. Entscheidungsträger fürchteten, unter dem Eindruck der Umwälzungen in Russland, in der Endphase des Weltkrieges, dass sich „bolschewistisches“ Gedankengut in der Donaumonarchie breit machen würde. Sie versuchten dies unter allen Umständen zu verhindern. Zu spüren bekamen das zu Vorderste die aus russischer Kriegsgefangenschaft heimgekehrten Soldaten der k. u. k. Armee. Nachdem es zwischen Österreich – Ungarn und Russland am 3. März 1918 in Brest – Litowsk zum Frieden gekommen war, formierte sich nach und nach auch ein Strom von entlassenen Kriegsgefangenen, die sich Richtung Heimat aufmachten. Einmal angekommen, sahen sie sich mit einem entwürdigenden Prozedere konfrontiert. Sie durchliefen strenge Befragungen und wurden zuweilen auch der Desertion verdächtigt. Militärjustizbeamte wollten von ihnen wissen, ob sie die Revolution in Russland goutierten und ob sie womöglich „bolschewistischer“ Ideen nahe stünden und diese auch gegebenenfalls in der Heimat publik machen würden. Des Weiteren mussten die Soldaten noch eine regelrechte „Gesinnungsumschulung“ über sich ergehen lassen.³⁰³ Insgesamt standen sie mehrere Wochen unter Quarantäne und wurden dabei medizinisch untersucht. Darauf folgte ein vierwöchiger Urlaub. Für die Soldaten

³⁰¹ Johann *Andritsch*, Die Meuterei in Judenburg im Mai 1918 (Judenburg 1968) 12.

³⁰² ebd. 12-13.

³⁰³ Alfred *Pfoser*, Andreas *Weigl*, Die erste Stunde Null. Gründungsjahre der österreichischen Republik 1918-1922 (Salzburg/Wien 2017) 16-17. Siehe hierzu: ÖStA KA MKSM 1918, 28-3/4. Maßnahmen gegen Verbreitung der sozial. Propaganda. Ausgegeben vom k. u. k. Kriegsministerium.

völlig überraschend und mit Verbitterung festgestellt, wurden sie anschließend daran wieder in den Armeedienst überstellt und auf einen Einsatz an der Südwestfront gegen Italien vorbereitet.³⁰⁴ Diese angespannte Situation verstärkte noch die Tatsache, dass die nach entbehrungsreichen Zeiten in Gefangenschaft wieder Zurückgekehrten, mit Enttäuschung feststellen mussten, dass die Versorgungslage in der Heimat um nichts besser war als in den Lagern Russlands. Nicht einmal der Tausch der alten, verschlissenen Uniformen in neue Garnituren, konnte in den überwiegenden Fällen gewährleistet werden.³⁰⁵

Um sich den Beweggründen der k. u. k. Armeeführung in Bezug auf den hinterfragenswürdigen Umgang mit den aus russischer Kriegsgefangenschaft Heimgekehrten anzunähern, kann ein Bericht vom 4. Mai 1918 dienen. In diesem vertrat man die Prämisse, dass:

Der größte Teil der aus der russischen Kriegsgefangenschaft rückkehrenden Kriegsgefangenen hat in Russland die Revolution miterlebt und ist von revolutionären Tendenzen durchdrungen. Die Kriegsgefangenen genießen in den Heimkehrlagern große Bewegungsfreiheit, gehen in den diesen nächst liegenden Ortschaften frei herum, erzählen den Ortsbewohnern von dem Entstehen und dem Verlaufe der russischen Revolution, wobei sich auch manche geäußert haben sollen, es wäre gut, wenn es auch hier dazu kommen möchte. Manche derselben bereuen es, daß sie rückgekehrt sind, da es ihrer Angabe nach, ihnen in Russland besser ergangen ist, wie hier; - viele wollen dortselbst von Diebstahl und Raub ihr Lebensunterhalt leicht gefristet haben und erzählen es ganz frei und offen [...].³⁰⁶

Dass die Angst vor „bolschewistischer“ Propaganda in den Reihen der k. u. k. Behörden tiefsitzend war, kann aus dem überlieferten Quellenmaterial herausgelesen werden. In

³⁰⁴ ebd. 17.

³⁰⁵ ebd. 17.

³⁰⁶ StLA, Statth. Präs. E 91-273/1918 K 1151. (Seite) 44. Anm.: Die Angabe der Seitenzahl soll der besseren Wiederauffindbarkeit dienen.

einem Schreiben des Kriegsministeriums vom 12. Jänner 1918 an die Statthalterei in Graz steht:

*Verlässlichen Informationen zufolge wurden teils aus der Schweiz über Frankreich, teils aus Russland grosse Mengen bolschewistischer Flugschriften [...] in die Monarchie eingeschmuggelt [...]. Es soll sich um dieselben Flugschriften handeln, welche in deutschen, ungarischen, tschechischen und slovenischen Ausgaben unter unseren Kriegsgefangenen in Russland massenhaft verteilt wurden. Gegen die Einschmuggelung der Flugblätter wurden die entsprechenden Vorkehrungen veranlasst. Die Statthalterei wird ungeachtet dessen ersucht, der allfälligen Verbreitung dieser Propagandaschriften die schärfste Aufmerksamkeit zuzuwenden, ihr mit allen Mitteln entgegenzutreten [...].*³⁰⁷

Bereits drei Tage später schreibt der Innenminister an den steiermärkischen Statthalter, dass er vom Außenminister, der sich gerade in Brest – Litowsk aufhielt, erfahren hatte, es den Anschein habe, dass die Bolschewiki die Friedensverhandlungen hinauszuzögern versuchten, um im Hinterland der Habsburgermonarchie Unruhen zu entfachen. Der Außenminister vertrat auch die Ansicht, dass die Bolschewiki mit den Sozialisten im österreichischen Hinterland in Verbindung stünden. Zur Bestätigung dieser Vermutung wird in dem Schreiben darauf verwiesen, dass in der Nacht vom 12. auf den 13. Jänner 1918 in Wien in drei Geschäften drei gleiche Flugzettel mit revolutionärem Inhalt aufgefunden wurden.³⁰⁸

Da sich nach großangelegten Streiks in Wien offenbar herausstellte, dass in erster Linie Jugendliche „bolschewistische“ Ideen unter der Arbeiterschaft verbreiten würden, ist nun die Grazer Statthalterei in einem Schreiben vom 24. Jänner 1918 dazu angehalten, auszuforschen, wie die Lage in diesem Zusammenhang in der Steiermark wäre.³⁰⁹

Am 24. Februar 1918 kam die Statthalterei zu dem Schluss, dass es in der Steiermark

³⁰⁷ ebd. 5.

³⁰⁸ ebd. 1.

³⁰⁹ ebd. 6.

diesbezüglich keine Auffälligkeiten gäbe.³¹⁰ Auch der Bezirk Judenburg vermeldete an die Statthalterei am 2. Februar: „*Es wird der Fehlbericht erstattet.*“³¹¹ Was so viel heißt wie, dass es auch in diesem Bezirk keine diesbezüglichen Vorkommnisse gäbe.

Nach Einsicht der Quellenberichte kann also davon ausgegangen werden, dass sich die Befürchtungen der Wiener Regierung in Bezug einer „bolschewistischen“ Agitation innerhalb der Monarchie, zumindest für die Steiermark, nicht bestätigen lassen.

Es tat sich vielmehr ein anderes Problem auf, mit dem man eigentlich nicht mehr gerechnet hatte. Nach der Thronbesteigung Kaiser Karls und seinem Versuch, durch eine Erleichterung der rigiden kriegsbedingten Notverordnungen, die zunehmende Gewaltbereitschaft der Bevölkerung zu entschärfen, spitzte sich der Nationalitätenkonflikt auch mit den Slowenen wieder zu. Unter anderem wurde der Reichsrat wieder eingesetzt und die Pressezensur gelockert.³¹² Dies ermöglichte auch den Slowenen ihren Unmut, wie mit den Angehörigen ihrer Nationalität innerhalb der Monarchie umgegangen wird, kundzutun. Die zu Kriegsbeginn erduldeten Repressionen waren keinesfalls vergessen, und die folgenden Jahre der Not und Entbehrungen hinterließen auch bei den steirischen Slowenen ihre Spuren. Den Ausgang nahm die Kontroverse durch die Verlautbarung der Mai – Deklaration slowenischer Parlamentarier am 30. Mai 1917 im Reichsrat. Hierin wurde nachdrücklich der Wunsch eines vereinigten slowenisch, serbisch und kroatischen Territorialgefüges dargelegt. Dieses sollte zwar eigenständig agieren können, aber immer noch Teil des Habsburgerreiches sein.³¹³ Grundsätzlich zeigte der Kaiser Bereitschaft dieser Forderung nachzugeben, wobei aber völlig ausgeschlossen wurde, dass Teile Kärntens oder der Steiermark diesem territorialen Nationenverbund angegliedert werden.³¹⁴ Die anfänglich propagierte Treue zur Monarchie, unter anderem vom

³¹⁰ ebd. 9.

³¹¹ ebd. 10.

³¹² Martin Moll, Kein Burgfrieden. Der deutsch-slowenische Nationalitätenkonflikt in der Steiermark 1900-1918 (Innsbruck/Wien/Bozen 2007) 510-511.

³¹³ Martin Moll, Die Steiermark im Ersten Weltkrieg. Der Kampf des Hinterlandes ums Überleben 1914-1918 (Wien/Graz/Klagenfurt 2014) 147.

³¹⁴ ebd. 147.

Mitverfasser der Mai – Deklaration, dem gemäßigten Anton Korošec (*1872, †1940), schlug aber bei radikaleren Teilen rasch ins Gegenteil um. Viele schlossen sich der Meinung von im Exil Lebenden an, dass eine Selbstbestimmung, ohne Teil der Donaumonarchie zu sein, erstrebt werden müsse. Dies taten sie in einer entsprechenden Erklärung auf Korfu kund.³¹⁵

Um nun aber der Mai – Deklaration Gewicht zu verleihen, startete man in der Untersteiermark eine Unterschriftenaktion. Alleine zwischen September 1917 und März 1918 unterzeichneten in etwa 72.000 Menschen. Die Presse schaukelte diese Aktion zu einem den Staat gefährdenden Akt auf. In dieser letzten Phase des Krieges fanden die zuständigen Behörden aber kaum mehr ein akkurates Mittel dieser Stimmungslage entgegenzuwirken. Man versuchte vielerorts dabei durch Schikanen die Bevölkerung daran zu hindern, an der Unterschriftensammlung teilzunehmen.³¹⁶

Alles in allem waren es sich die Slowenen überdrüssig geworden, immer als „serbophile“ Kollaborateure und zweitklassige Staatsbürger angesehen zu werden. Das Jahr 1918 zeigte dann, dass sich auch die gemäßigten Politiker nach und nach von der Habsburgermonarchie distanzieren.³¹⁷ Zu ihnen zählte auch Dr. Korošec. Er gründete zu Beginn des Jahres 1918 die „Allslowenische Volkspartei“. Sie lehnte nun im Zusammenhang mit dem Nationalitätenkonflikt jegliche Kompromissbereitschaft kategorisch ab. Es ging nun vielmehr darum, ehest möglich alle Südslawen innerhalb eines jugoslawischen Staates zu vereinen. Unter keinen Umständen wollte man mehr eine Einbindung in die Habsburgermonarchie.³¹⁸

Zur besseren Einschätzung der auseinanderdriftenden Wünsche und Vorstellungen jener Zeit, sei abschließend hierzu als praktisches Beispiel die Vorgehensweise der Behörden auf eine parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Korošec und Genossen angeführt.

³¹⁵ ebd. 148.

³¹⁶ ebd. 149.

³¹⁷ ebd. 153.

³¹⁸ ebd. 154.

Nach Wiedereinsetzung des Reichsrates kam es durch die vorhin Erwähnten am 7. Juli 1917 zu einer Beschwerde bezüglich des unverhältnismäßigen Agierens der Behörden gegenüber der slawischen Bevölkerung in der Steiermark zu Kriegsbeginn. Vor allem die Abgeordneten Dr. Korošec und Dr. Karl Verstovšek (*1871, †1923) wollten, dass es zu einer Untersuchung der ungebührlichen Vorfälle kommen müsse.³¹⁹

Hierzu wurde das Grazer Militärkommando um eine entsprechende Stellungnahme über die Verhältnisse in der Steiermark jener Tage ersucht. Am 17. November 1917 schickte es den angeforderten, mehrseitigen Bericht ans k. u. k. Ministerium für Landesverteidigung nach Wien. Darin wird deren Sichtweise auf die Ereignisse nach dem Attentat von Sarajewo und der darauf ausgesprochenen Kriegserklärung an Serbien dargeboten:

Die Folge waren zahlreiche Anzeigen gegen Personen, die sich als Serbenfreunde verdächtig gemacht hatten. Die Anzeigen gingen [...] nur von den bodenständigen slovenischen Einwohnern aus.³²⁰ Die Behauptung der Interpellation, daß nur Angehörige „Deutscher“ Nationalität oder deutschfreundliche Slovenen die Anzeiger gewesen seien, ist unwahr und auch aktenwidrig. [...] Aus Übereifer des einen oder anderen Gendarmen mag da manche Anzeige, die gewiß einer ruhig überlegten Prüfung nicht Stand hielt, ohne Nachforschung als genügend verlässlich angesehen worden sein.³²¹ Richtig ist es leider, daß es bei den Einlieferungen oftmals zu Exzessen kam. Die Städte waren damals überfüllt; [...] In ihrer Wut gegen Serbien ließ sich dann die Bevölkerung den wirklichen oder verdächtigen Verrätern gegenüber zu bedauerlichen Ausschreitungen hinreißen. Die Gendarmen taten jederzeit das menschenmöglichste, um die Verhafteten vor der Wut der Menge zu schützen. Sie hatten aber allzu oft selbst mitzuleiden.³²² Mit August 1914 ist der Geschäftsumfang bei allen Behörden plötzlich und ungeahnt

³¹⁹ ÖStA KA MKSM 1918, 28-3/3-2.

³²⁰ ebd. 2. Anm.: Angeführt wurde hier, zur leichteren Wiederauffindbarkeit, die originalen Seitenzahlen des Berichts der Militärkommandos Graz.

³²¹ ebd. 3.

³²² ebd. 4.

ins Riesenhafte angeschwollen.³²³ Eine auch nur flüchtige Durchsicht der Straftaten aus August, September, Oktober, November 1914 zeigt, daß die Justiz-Offiziere der k.k. Landwehr-Divis. Gerichte in zahlreichen Fällen Beschuldigte vernehmen mußten, ohne eine Strafanzeige zu haben.³²⁴

Es zeigt sich also, dass dem Militärkommando Graz zuvorderst daran gelegen war, die Militärjustizbeamten und auch die Gendarmerie in Schutz zu nehmen. Etwaiges Fehlverhalten wurde in der Regel den damaligen Umständen zugeschrieben. Aus dem Bericht kann auch herausgelesen werden, dass es dem Militärkommando nur recht sein konnte, wenn unter die, auch für sie doch unangenehmen Beschuldigungen, ein Schlussstrich gezogen werden würde. Bekräftigt wird dies auch durch die Bemerkung:

Statt im Sinne des Allerhöchsten Amnestieerlasses vom 3. Juli 1917 eine Politik der Versöhnlichkeit zu betreiben und über die vielen bedauernswerten Geschehnisse zu Anfang des Krieges den Schleier der Vergessenheit zu breiten, würden umfangreiche Erhebungen nur die Empfindungen des Hasses und der nationalen Leidenschaft wieder neu aufflammen lassen.³²⁵

Das Militärkommando Graz kommt zum Schluss, dass

die vorgekommenen Übergriffe lediglich auf Übereifer oder auf die Ungunst der Verhältnisse zurückzuführen sind; eine beabsichtigte Ungerechtigkeit oder gar ein strafbares Verschulden aber Niemandem zugemessen werden kann.³²⁶

Dieses Beispiel ist von Interesse, da es zeigt, welche Sicht das Militärkommando Graz auf die Ereignisse des Jahres 1914 hatte, und wie es versuchte, die weit überzogenen Maßnahmen zu erklären und ins rechte Licht zu rücken.

All die hier beschriebenen Aspekte sollten darstellen, mit welchen mannigfaltigen und

³²³ ebd. 5.

³²⁴ ebd. 6.

³²⁵ ebd. 8.

³²⁶ ebd. 9.

schwerwiegenden Problemen sich auch die Steiermark während des Ersten Weltkriegs auseinandersetzen musste. Zu welcher Eskalation dies führen konnte, wird eingehend im sich anschließenden Kapitel behandelt.

5. Die Meuterei in Judenburg

Dieses Kapitel widmet sich nun explizit mit den Ereignissen in der Nacht vom 12. auf den 13. Mai 1918 in Judenburg. Angestrebt wird, ein möglichst umfassendes Bild der Meuterei darzulegen. Hierzu soll das gesichtete Quellenmaterial dienen. An Hand dessen wird versucht, die damaligen Vorkommnisse zu rekonstruieren. Nebenbei werden die direkten Begleitumstände, die zur Meuterei führten, skizziert. Abschließend wird thematisiert, welche Konsequenzen die Ausschreitung für die Meuterer, die Zivilbevölkerung und auch selbst für das Militär, nach sich zogen.

5.1. Der Weg zur Meuterei

Zum einfacheren Verständnis der folgenden Ereignisschilderungen, müssen vorab einige theoretische Punkte innerhalb der Heeresstrukturen erläutert werden.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Begriff der Assistenzen. Darunter verstand man jene Heerestruppenteile, die zusammengezogen wurden, wenn öffentliche Behörden um deren Hilfestellung ansuchten. Also in Fällen, wo diese einen etwaigen gewalttätigen Widerstand alleine nicht wieder unter Kontrolle brachten. Dies wurde als legitim erachtet, denn die Armee sollte den Staat ja einerseits vor äußeren Feinden schützen und andererseits Ruhe und Ordnung im Inneren garantieren.³²⁷

Das Konglomerat aus denen sich gegebenenfalls Assistenzverbände bildeten, umfasste auch die Landwehren, den Landsturm und die Ersatzkörper, die dem Heer angegliedert

³²⁷ Richard Georg *Plaschka*, Horst *Haselsteiner*, Arnold *Suppan*, Innere Front. Militärassistenten, Widerstand und Umsturz in der Donaumonarchie 1918. Bd. 1 (Wien 1974) 17.

waren.³²⁸

Die seit dem Mai 1917 in Angriff genommene Neuformierung des Heeres, hatte auch zum Zweck, den modernen Waffentechniken, wie dem Maschinengewehr, Rechnung zu tragen. Die Armee setzte sich danach aus 60 Infanterie- und 12 Kavalleriedivisionen zusammen. Eine Infanteriedivision bestand aus zwei Infanteriebrigaden und einer Feldartilleriebrigade. Diese wiederum wurden aufgegliedert in vier beziehungsweise drei Regimentern zu je drei Bataillonen. Insgesamt bestand das Heer nun aus 150 Regimentern, da hierzu noch unter anderem die vier Tiroler Kaiserjägerregimenter hinzuzuzählen waren. Gleichmaßen bekam jede Division ein weiteres Bataillon dazu, das sogenannte Sturmbataillon. Dieses war mit Maschinengewehren, Flammenwerfern und Infanteriegeschützen ausgestattet.³²⁹ Die Neuformierung des Heeres führte aber auch dazu, dass die Regimente jetzt eine größere Nationenvielfalt aufwiesen (siehe Abb. 5). Daher kam es, dass die Verständigung zwischen Vorgesetzten und Untergebenen problematischer wurde. Kriegsbedingt rückten nun auch vermehrt Reserveoffiziere in führende Positionen nach.³³⁰

Die bereits angesprochenen Ersatzkörper waren im Hinterland stationiert. Sie wurden im Falle des Falles für Assistenzeinsätze herangezogen. Ganz allgemein diente das Hinterland auch zur Erholung der Frontsoldaten. Die Mannschaften der Ersatzkörper setzten sich aus jenen zusammen die man ursprünglich nicht für den Feldeinsatz vorgesehen hatte. Also womöglich Kranke, Schulabbrecher, Reservisten und neue Rekruten. Die Ersatzkörper waren als personelle Reserven für den Frontdienst gedacht. Hierfür wurden sie im Hinterland ausgebildet. Sollte der Einsatz an der Front bevorstehen, wurde aus dem Bestand der Ersatzkörperschaft ein Marschbataillon zusammengestellt. Dieses bestand aus Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaftssoldaten.³³¹

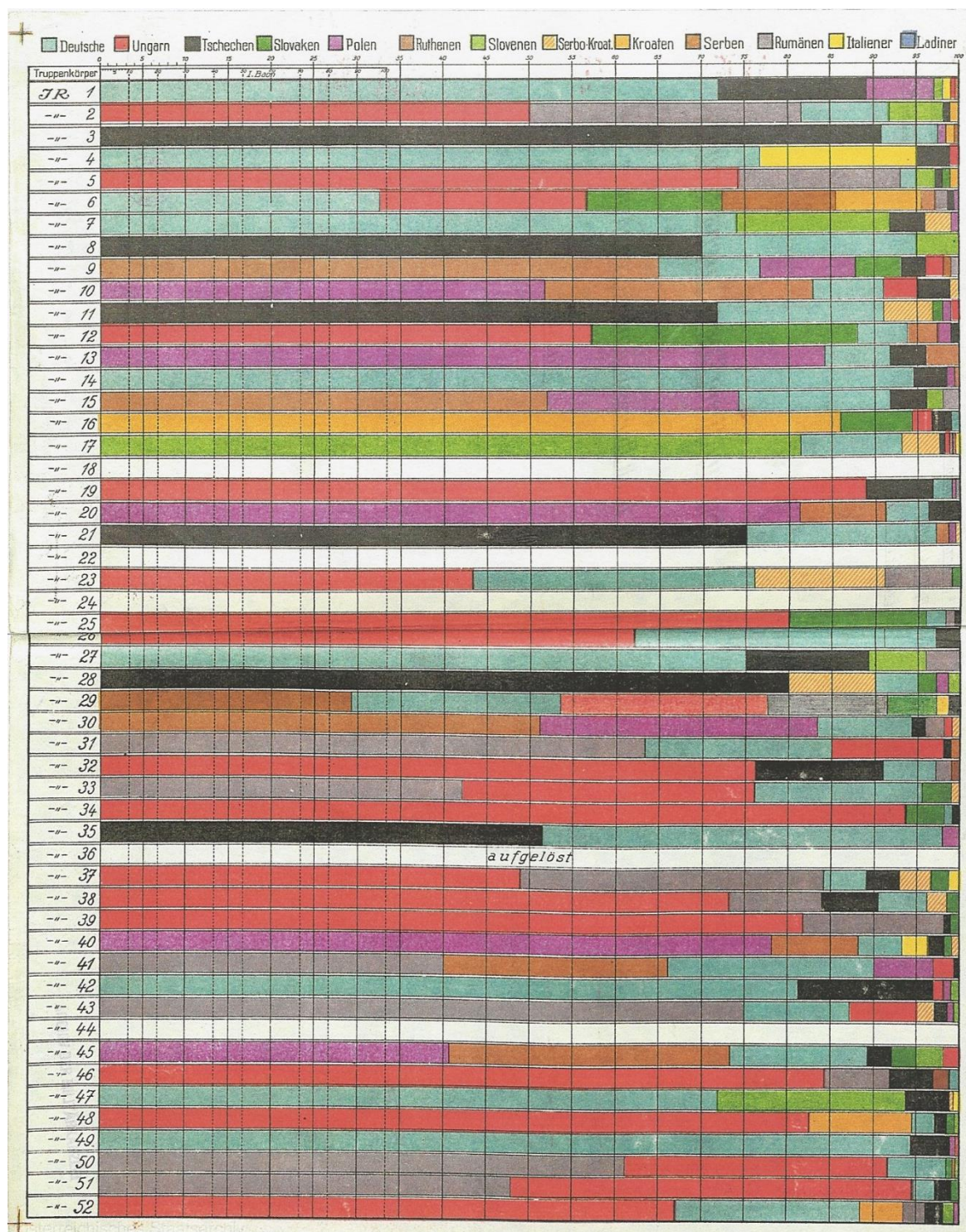
³²⁸ ebd. 33.

³²⁹ ebd. 33-34.

³³⁰ ebd. 36.

³³¹ ebd. 38-39.

Abb. 5: Auszug aus: „Sprachliche Zusammensetzung der k. u. k. Heeresinfanterieregimenter. Mai 1918“:³³²



³³² ÖStA KA MKSM 1918, 30-1/2. Anm.: Dieser Auszug soll einen Eindruck über die Nationenvielfalt innerhalb der k. u. k. Armee vermitteln. Darüber hinaus zeigt diese Auflistung auch die nationale Zusammensetzung des Infanterieregiments Nr. 17 zur Zeit der Meuterei in Judenburg.

Zur Stationierung der Ersatzkörperschaften muss gesagt werden, dass sie oft in einer für sie fremde Region einquartiert wurden oder zum Assistenzeinsatz kamen. Dies resultierte aus nationalpolitischen Überlegungen.³³³ Ziel war es also gewesen, diese Verbände ehestmöglich nicht durch örtliche, zivile Befindlichkeiten beeinflussen zu lassen. So wurden zum Beispiel tschechische Verbände eher in Ungarn, ungarische Truppen in Böhmen und auch in deutschsprachigen Gebieten eingesetzt. Deutsche Verbände wiederum wurden in Slowenien, Polen aber auch in Böhmen stationiert.³³⁴

Nach diesen wichtigen, einleitenden Worten, wird nun auf die Situationslage in Judenburg am Vorabend der Meuterei eingegangen.

Aus der Gendarmeriechronik konnte man schon entnehmen, dass seit Juli 1915 das Infanterieregiment Nr. 17 „Kronprinz“ aus Laibach (Ljubljana) in Judenburg stationiert gewesen war.³³⁵ Am 15. Oktober 1917 bekam das Ersatzbataillon dieses Infanterieregiments einen neuen Kommandanten, Obstlt. Adolf Ritter von Metnitz.³³⁶ Rund eine Woche vor der Meuterei, am 6. Mai, fassten 1.200 Soldaten des Infanterieregiments Nr. 17 ihre Marschadjustierung aus, da der Befehl lautete, diesen Truppenverband an die italienische Front zu versetzen.³³⁷

Wie die Gendarmeriechronik an vielen Stellen berichtet, war dies auch in der Garnisonsstadt Judenburg der Regelfall, dass Truppenteile von hier abmarschierten oder neu einquartiert wurden.

An diesem 6. Mai, es fand gerade die Kaiser – Karl – Woche statt, wurde deshalb in der Stadt gefeiert. Neben dem Preisschießen hielten sich die Soldaten den ganzen Tag über glücksspielend und trinkend in den örtlichen Gaststätten auf. Bedeutend dabei ist aber, dass es bereits hier zu Dienst- und Gehorsamsverweigerungen kam. Folgerichtig waren die Platzkapazitäten der Arreste bald erschöpft. Außerdem waren vier Soldaten der

³³³ Richard Georg *Plaschka*, Horst *Haselsteiner*, Arnold *Suppan*, Innere Front. Militärassistentz, Widerstand und Umsturz in der Donaumonarchie 1918. Bd. 1 (Wien 1974) 39.

³³⁴ ebd. 41-42.

³³⁵ Vgl.: Johann *Andritsch*, Die Meuterei in Judenburg im Mai 1918 (Judenburg 1968) 8.

³³⁶ ebd. 10.

³³⁷ ebd. 16

Maschinengewehrabteilung fahnenflüchtig.³³⁸ Am darauffolgenden Samstag, dem 11. Mai, bei einer von den Unteroffizieren organisierten Veranstaltung, kam es wieder zu Alkoholexzessen. Kommandant Metnitz wollte daraufhin beim Bürgermeister und bei der Bezirkshauptmannschaft erreichen, dass die Sperrstunden der Lokale konsequenter umgesetzt werden müssten. Bereitschaft hierzu wurde von beiden Stellen nicht signalisiert.³³⁹

Aus den bezüglichen Archivquellen³⁴⁰ ist zu entnehmen, dass Kommandant Metnitz, wie auch seine Vorgänger, versuchte, ein gutes Übereinkommen mit der Zivilbevölkerung und den örtlichen Behörden herzustellen. Ungeachtet dessen wurde konstatiert, dass dieses Beziehungsverhältnis unter Metnitz abflachte. Auch wurde ein möglichst kulanter Umgang mit der Mannschaft forciert. Trotzdem wurden die notwendigen Einschränkungen von den Soldaten, deren Anzahl zuweilen die Bevölkerungsgröße der Einwohner überstieg, ohne Widerwillen akzeptiert. Das gegenseitige Auskommen war gut, und man organisierte auch gemeinsame Wohlfahrtsfeste.³⁴¹

Zu bedenken wurde aber gegeben, dass die Lebensmittelversorgung auch der Soldaten in den Kriegsjahren schlechter wurde. Bekamen sie früher noch wöchentlich 2.800 Gramm Fleisch, 570 Gramm Innereien oder Wurst und 4.340 Gramm Brot, so waren es jetzt pro Woche (bestenfalls) lediglich 1.080 Gramm Fleisch, 150 Gramm Wurst und 1.750 Gramm Brot. Zum Vergleich erhielten die „nichtselbstversorgenden“ Bevölkerungsschichten 350 Gramm Fleisch und 525 Gramm Brot. In der Praxis sah es aber so aus, dass man nur zu oft, kaum mehr als 200 Gramm Fleisch zugewiesen bekam.³⁴² Die Verpflegungslage der Soldaten wird aber in einem Zeitungsartikel revidiert:

Tatsächlich waren für diese Verpflegungsquantitäten wohl die Gelder zum Bezuge da, die vorgeschriebene Menge konnte aber nirgends aufgetrieben werden, so daß

³³⁸ ebd. 16-17.

³³⁹ ebd. 17.

³⁴⁰ StLA, Statth. Präs. E 91-1328/1918 K 1152. (Bericht über die Vorgänge in Judenburg vom 12. und 13. Mai 1918, erstattet in der Gemeinderats-Sitzung in Judenburg am 31. Mai 1918.) Anm.: Angeführt werden in der Folge, zur leichteren Wiederauffindbarkeit, die originalen Seitenzahlen des Berichts der Judenburger Gemeinderatssitzung.

³⁴¹ ebd. 1 Anm.: Diese wiedergegebene Passage wurde im Originalbericht interessanterweise gestrichen.

³⁴² ebd. 1-2.

*die Verpflegungskasse einen ständigen und ganz bedeutenden Kassestand hatte.*³⁴³

Der Gemeinderatsbericht wiederum folgert aus seinen beschriebenen Lebensmittelmengen für die Soldaten, dass diese daher keinesfalls gehungert haben.³⁴⁴

In diesem Bericht werden aber auch die zunehmend nachlassenden soldatischen Tugenden und Pflichten bestätigt.

*Nur zu oft konnten Stellungnahme der Vorgesetzten wegen nachlässiger oder unterlassener Ehrenbezeugungen, wegen Volltrunkenheit auch bei Tage /: auch hochausgezeichnete höhere Chargen torkelten zu Dritt und Viert eingehängt durch die Strassen :/ beobachtet werden. [...] Mit zunehmender Zahl der aus der Kriegsgefangenschaft Rückkehrenden mehrten sich solche Vorkommnisse [...].*³⁴⁵

Es zeigt sich also ein Bild davon, dass die Kriegsmoral jener Tage bereits an ihrem Tiefpunkt angelangt war. Der Bericht nimmt ebenso Bezug darauf, dass auch nationale Differenzen immer mehr zum Vorschein kamen.

*Dagegen war im Verhalten des rein slovenischen Teiles der Mannschaft und auch der Unteroffiziere seit Ende des Vorjahres eine Aenderung zunehmend erkennbar. Aeltere Jahrgänge mit Intelligenzstreifen, Freiwillige und Chargen, Offiziersanwärter und darüber hinausgehend, zeigten auf Strassen, in Gast- und Kaffeehäusern sich gemeinsam, sprachen und sangen dort nur /: um nicht zu sagen ostentativ :/ slovenisch und verleideten insbesondere durch den lauten und ununterbrochenen Gesang den Besuch der Gasthäuser [...].*³⁴⁶

Laut diesem Bericht dürfte das anfänglich wohlwollende Verhalten der Zivilbevölkerung gegenüber der Mannschaft des Infanterieregiments Nr. 17 gekippt sein. Aber auch die slowenischen Soldaten des Regiments wollten scheinbar nicht länger in dieser Region stationiert sein. Dieser Rückschluss kann gezogen werden, wenn man die entsprechende

³⁴³ Neues Grazer Tagblatt Nr. 157 (12. Mai 1928) 6. Anm.: Obwohl dieser Artikel am zehnten Jahrestag der Meuterei publiziert wurde, kann die Aussage als zutreffend angesehen werden, da sie sich mit den für diese Arbeit ausgehobenen Archivquellen deckt. Diese Quellen werden in der Folge noch Erwähnung finden.

³⁴⁴ StLA, Statth. Präs. E 91-1328/1918 K 1152. (Bericht über die Vorgänge in Judenburg vom 12. und 13. Mai 1918, erstattet in der Gemeinderats-Sitzung in Judenburg am 31. Mai 1918.) 2.

³⁴⁵ ebd. 3.

³⁴⁶ ebd. 2-3.

Archivquelle heranzieht.

Am 11. April 1918, also einen Monat vor der Meuterei, wandte sich der Laibacher Fürstbischof Antonio Bonaventura Jeglič (*1850, †1937) in einem handgeschriebenen Brief direkt an Kaiser Karl:

*Unsere slovenische Mannschaft des Kronprinz – Regimentes Nr. 17 stationiert in Judenburg bittet um eine recht baldige Versetzung nach Laibach. Als dringender Grund wird das Darben wegen Mangel der allernotwendigsten Lebensmittel angeführt. Die Mannschaft hofft, daß diesem sehr fühlbaren Mangel in Laibach leichter abgeholfen werden könnte. Der untertänigst Gefertigte wagt diese dringende Bitte Eurer Majestät zu Füßen zu legen und wärmstens zu befürworten.*³⁴⁷

In diesem Brief kann also gesehen werden, dass es mit der Versorgungslage der Soldaten nicht zum Besten stand. Dieser Befund deckt sich also auch mit den schon erwähnten Eindrücken, die die aus Russland heimgekehrten Kriegsgefangenen gemacht hatten. Elf Tage später beschäftigte sich dann Wien mit diesem Anliegen:

*[...] Nach im KM. telephonisch eingeholter Orientierung sind auch die Abgeordneten Kolačnik und Koruschek mit der gleichen Bitte an das KM herangetreten. Das KM. konnte der Bitte keine Folge geben, da in Laibach wenig Unterkunftsräume zur Verfügung stehen und auch diese zum grössten Teile für die Anstalten der Armee im Felde benötigt werden. Abgesehen von diesem Unterkunftsmangel wäre die Transferierung des Regimentes (ergänzt sich aus Eb. Laibach, Slovenen) auch aus politischen Gründen nicht empfehlenswert.*³⁴⁸

Diese Reaktion ist unter mehrerlei Gesichtspunkten von Interesse. Auf der einen Seite kann erfahren werden, dass sich Angehörige der Regimentsmannschaft mit ihrem Ansuchen offensichtlich nicht nur an den Fürstbischof wandten sondern auch an Abgeordnete des Reichsrates.

Auf der anderen Seite scheint es, dass die angeführte, ungenügende Platzkapazität nur als

³⁴⁷ ÖStA KA MKSM 1918, 65-1/5.

³⁴⁸ ebd.

Vorwand diene, wenn man bedenkt, dass in Judenburg in kürzester Zeit Holzbaracken aufgebaut wurden, um die große Zahl der Soldaten des Infanterieregiments Nr. 17 unterzubringen. Vielmehr dürften die nationalpolitischen Aspekte, die ja auch offen angesprochen wurden, der Hauptgrund für die Ablehnung des Gesuches gewesen sein. Hiervon stand aber nichts in dem Ablehnungsschreiben an den Fürstbischof. Einzig auf die unzureichende Quartierkapazität wurde Bezug genommen, und als Grund angegeben, warum das Infanterieregiment Nr. 17 nicht verlegt werden könne.³⁴⁹

Alles in allem zeigt sich also, wie brisant sich die Lage in Judenburg in der Endphase des Ersten Weltkrieges zuspitzte und wie mannigfaltig das Konfliktpotenzial war.

5.2. Die Ereignisse in der Nacht vom 12. auf den 13. Mai 1918

In jener kritischen Zeit dürften in der Garnison Judenburg insgesamt rund 2.791 Soldaten einquartiert gewesen sein.³⁵⁰ Eine beachtliche Menge, wenn man zum Vergleich die bereits angeführte damalige Bevölkerungszahl der Stadt heranzieht.

Nachdem das gesamte Infanterieregiment am Sonntag den 12. Mai die heilige Messe besucht hatte, fand wieder ein Preisschießen statt. Dazu gab es noch ein umfangreiches Unterhaltungsprogramm sowie zahlreiche Wirtshausbesuche. Die Mannschaft wurde darüber bereits in Kenntnis gesetzt, dass sie in den kommenden Tagen an die italienische Front abkommandiert werden wird. Zu diesem Zweck erhielten sie bereits die nötige Marschaurüstung sowie Waffen und entsprechende Munition.³⁵¹

Wie auch aus den vorangegangenen Schilderungen erkennbar, verlief dieser Tag im Grunde nicht sonderlich anders als viele andere davor. Dem an diesem Tag um

³⁴⁹ Vgl. ebd.

³⁵⁰ ÖStA KA MKSM 1918, 28-2/32-2. (Bericht über die Vorfälle in Judenburg von GM von Kosel vom 18. Mai 1918) 4. Anm.: Dieser gibt in seinem Bericht aber zu bedenken, dass auf Grund der Vernichtung von Standeslisten durch die Meuterei, diese Mannschaftszahl nicht exakt sein wird. Zehn Jahre später wird in Zeitungsmeldungen dann gar von 4.500 Soldaten gesprochen, die zu jener Zeit in und um (Baracken) der Stadt einquartiert gewesen wären. Siehe hierzu: Arbeiterwille Nr. 131 (12. Mai 1928) 1.

³⁵¹ Johann Andritsch, Die Meuterei in Judenburg im Mai 1918 (Judenburg 1968) 18.

22 Uhr anbefohlenen Zapfenstreich, für die in den Baracken einquartierten drei Marschbataillonen, wurde auch von den Soldaten Folge geleistet. Alle waren zeitgerecht wieder in ihren Unterkünften.³⁵²

Bereits kurz nach 22 Uhr kam es in der Baracke Nr. 6 zu einer regen Betriebsamkeit. Mehrere Mannschaftssoldaten versammelten sich hier und berieten sich zunächst noch im Flüsterton. Schließlich übernahm Kpl. Anton Hafner das Wort und hielt eine Ansprache. Darin forderte er zum Aufstand auf. Mittels Waffengewalt sollte die Befreiung erreicht werden. Von seinen Worten ermutigt, drangen einige Soldaten in die übrigen Baracken ein. Es sollte nicht lange dauern, bis das gesamte Barackenlager in hellem Aufruhr war. Kurzerhand schlossen sich ihnen weitere Mannschaftssoldaten an. Sie drohten mit Waffengewalt den übrigen, noch unsicheren Teilen der Truppe, dass sie sich ihnen anschließen sollten. Vor allem die Rekruten suchten, in dieser tumultartigen Situation, von Panik ergriffen, schnell das Weite. Der Rest der Mannschaft kleidete sich an und schloss sich mehrheitlich den Aufständischen an. Ihr erstes Ziel war die Lagerkantine. Nachdem diese gestürmt war und sämtliche Vorräte dort verzehrt wurden, machten sich mehrere hundert Soldaten auf, um in die Stadt vorzudringen. Sie zogen, wild um sich schießend, johlend und unter „Zivie Slovinci“ Rufen, in Judenburg ein.³⁵³

Der Zeitpunkt des Beginns der Meuterei gegen 22 Uhr wurde auch vom Fhr. i. d. Res. Boleslaus Kusar in seinem späteren Bericht bestätigt: *„Als ich um 10 Uhr abends aus dem Kaffeehause ging, hörte ich Schießen im Barakenlager, weshalb ich mich in die Kaserne begab“*.³⁵⁴ Diese Zeitangabe deckt sich auch mit der Schilderung von Oblt. i. d. Res. Friedrich Schluga. Er gab an: *„Um 10 Uhr 15 Min. nachm. [gemeint ist 22.15 Uhr], als ich die Zivilarreste visitiert hatte, hörte ich aus der Gegend des Barakenlagers Gewehrfeuer. In der Meinung, es sei eine Nachtübung, wollte ich nach Hause gehen, als*

³⁵² ebd. 18.

³⁵³ ÖStA KA MKSM 1918, 28-2/32-2. (Bericht über die Vorfälle in Judenburg von GM von Kosel vom 18. Mai 1918) 9.

³⁵⁴ Museumsverein Judenburg, Archiv, SCH/1. Weltkrieg, 1914-1918 (II), M/Meuterei Judenburg, Mai 1918 (I) 51. (Seitenangabe der Kopie im Archiv des Museumsvereins Judenburg.) Anm.: Zum Zeitpunkt der Recherchetätigkeit für diese Arbeit, konnten die Originale/Abschriften dieser Berichte im Wiener Kriegsarchiv nicht aufgefunden werden. Das Archiv des Museumsvereins Judenburg verfügt aber über Kopien dieser Unterlagen.

mir 2 Infanteristen entgegenkamen, mit der Meldung, die Mannschaft schlägt alle Fensterscheiben im Barackenlager ein und schießt. Ich lief ins Lager, [...] schickte 2 Mann behufs Allarmierung der Mannschaft in der Jesuitenkaserne dorthin. Die Mannschaft der M. - G. – Ersatzkompagnie ließ sich bereits vorher allarmieren. [...] Ich lief zur Maschinengewehrkompanie und meldete dem Herrn Major Moebius was geschehen, worauf mir Herr Major den Befehl gab, der Hornist soll Alarm blasen.“³⁵⁵

Bereits kurz darauf kam es bei der Maschinengewehrkompanie zu einem Gefecht. Um die Aufständischen zurückzuschlagen, ließ Schluga zwei Maschinengewehre auf der Straße positionieren. Er befahl außerdem zwei weitere ebenfalls schussbereit zu machen. Zuerst kamen die Aufständischen aus der Richtung des Barackenlagers. Auch unter Mithilfe von ein paar Unteroffizieren konnte dieser Angriff vereitelt werden. Wenig später erfolgte ein zweiter Ansturm auf die Maschinengewehrkompanie. Diesmal aber aus Richtung der Stadt. Schluga rief den Aufrührern unentwegt zu, dass sie keinesfalls das Feuer eröffnen sollten, sonst werden die Schüsse durch die Maschinengewehre erwidert. Um die Angreifer abzuschrecken, ließ Schluga Warnschüsse in den Boden abfeuern. Nachdem jedoch zurückgeschossen wurde, und dabei ein Infanterist der M. G. Kompanie tödlich getroffen und ein Korporal schwer verletzt zu Boden ging, erteilte Schluga den Befehl, in die Gruppe der Aufständischen zu schießen.³⁵⁶

Nachdem die Aufrührer die elektrischen Leitungen herunterrissen, wurde es finster in den Straßen der Stadt. In der Dunkelheit wagten sie noch einige Male einen Sturmangriff auf die Maschinengewehrkompanie, welche aber immer vereitelt werden konnten. Als um 2 Uhr früh hier Ruhe herrschte, ließ Schluga die Maschinengewehre in der Waffenmeisterwerkstätte wegschließen. Er selbst ging dann zum Bataillonskommando.³⁵⁷ Es wäre für die Aufständischen von strategisch höchster Wichtigkeit gewesen, an die Maschinengewehre zu kommen. Damit hätten sie ihre Feuerkraft um ein Vielfaches erhöht. Dadurch wird verständlich, dass gerade die M. G. Kompanie einem starken

³⁵⁵ ebd. 25.

³⁵⁶ ebd. 25.

³⁵⁷ ebd. 25-26.

Ansturm ausgesetzt gewesen war.

Durch den ganzen Lärm konnte es nicht ausbleiben, dass auch die Zivilbevölkerung von den nächtlichen Ereignissen Notiz nahm. Teile davon werden die allgemeine Unruhe ausnützen, und sich den Plünderungen anschließen.

Während dieser Zeit wurden neben militärischen Einrichtungen, wie der Garnisonsmenage (Lebensmittellager des Militärs) und der Bataillonsbäckerei, auch Judenburger Geschäfte Ziel von Attacken und Plünderungen. Hierzu gehörten ein Uhrengeschäft und der Tabakhauptverlag. Die Besitzer des Uhrengeschäfts berichteten später über diese Nacht, dass: *„es war gerade halb 11 Uhr, hörte [...] die ersten Schüsse. Die Kaserngasse füllte sich rasch mit Soldaten und Zivilisten, es wurde ziel- und planlos in die Fenster und in die Luft geschossen, und Schlag 12 Uhr wurde im Hause des Hauptverlages, das ebenfalls dem Laden gegenüber liegt, das Haustor aufgesperrt. Der dort stehende Posten wurde mit einem Bajonettstich niedergemacht. Der Hauptverlag wurde aufgebrochen und die schreiende Menge warf Rauchwaren in Bündel und Kisten auf die Straße. [...] Um halb 2 Uhr früh drehte sich ein vor dem Uhrengeschäfte sitzender Soldat um, schaute auf die Firmatafel zeigte hinauf und sagte auf slowenisch: Ura!“*³⁵⁸

In diesem Zeitungsbericht wird in der Folge weiter davon erzählt, dass sich Soldaten mit Gewalt Zugang zum Geschäft verschafften. Die Besitzerfamilie wollte noch so viel wie möglich aus dem Geschäft retten, doch als sie das Haus verlassen wollten, wurde auf sie geschossen und mit Bajonetten gedroht. Das Geschäftslokal wurde unterdessen komplett geplündert und die Waren auf die Straße geworfen. Diese wurden dann schnell zusammengerafft und weggetragen. Darüber hinaus wurde auch noch das gesamte Geschäftsmobiliar zerstört.³⁵⁹

Als Bestätigung dieser Vorfälle kann ein Augenzeugenbericht herangezogen werden, der am 30. Mai 1918 für private Zwecke verfasst wurde. Hierin wird festgehalten: *„[...] um halb elf, als wir [...] erstmals vereinzelt Schüsse von der Gasse /Burggasse/ [...] diese*

³⁵⁸ Neues Grazer Tagblatt Nr. 157 (12. Mai 1928) 6.

³⁵⁹ ebd. 6.

immer heufiger vernehmbar wurden, [...] Schreiend, fluchend, schießend (scharf und blind) rannten die Horden auf und nieder, dann setzten die Maschinengewehre ein, erstmals vier Stück. [...] So bewegten sie sich anfangs in der Burggasse, alle erreichbaren Fenster zertrümmernd. Bis gegen Mitternacht erreichten die Meuterer einen Stand von 2000 Personen, die sich in der ganzen Stadt aufteilten. [...] Der Pöbel unter der Zivilbevölkerung half getreulich mit, wo es was zu nehmen gab und morgens konnte man ganze Prozessionen mit Kisten, Säcken etc. wandern sehen. Ein anderer Teil wütete in der Bäckerei Ortner [...], wo es [...] fürchterlich zuging. Die Bewohner flüchteten sich in einen Raum, in allen anderen wurde geschossen und geplündert. [...] Bei Hangi [Tabakhauptverlag] ging es ebenfalls entsprechend zu. Was an Tabak vorhanden war, verschwand, selbst die Privatwohnung wurde nicht verschont. [...] Bei Mühlbauer [Uhrengeschäft] wurde alles total zerstört und ausgeplündert, hauptsächlich vom Zivil. Wie es dort ausgesehen, läßt sich nicht beschreiben. Kinder beteiligten sich in Menge daran, in [Schulklasse] brachte dann einer nicht weniger als 5 Uhren, 16 Ketten, 9 Paar Ohrgehänge, 1 Dzt (Duzent) Ringe zum Vorschein. [...] – die Stadt war der Gesellschaft preisgegeben, denn niemand war zum Schutz da. Die Offiziere flüchteten alle nach Weißkirchen, oder versteckten sich sonst so gut wie möglich. [...]“³⁶⁰

Diese drastischen Schilderungen zeigen, welche Ausmaße die Meuterei angenommen hatte. Es kann ersehen werden, dass obwohl der Aufstand eigentlich von Militärangehörigen ausgegangen war, an den Plünderungen aber sehr viele Zivilisten beteiligt waren. Selbst Kinder und Jugendliche gehörten dazu, die offensichtlich damit im Nachhinein auch noch prahlten. Der letztvorgestellte Augenzeugenbericht veranschaulicht auch gut, wie schutzlos sich der Rest der Zivilbevölkerung fühlte. Bevor jetzt wieder auf die Handlungen der Offiziere zurückzukommen sein wird, soll noch erwähnt werden, dass die Kritik am Offizierskorps, die aus dem Augenzeugenbericht hervorgeht, sehr wohl auf Tatsachen beruhen. Es wird noch davon zu sprechen sein, dass die entsprechenden Offiziere aus ihrem fragwürdigen Agieren in der Folge auch gar keinen Hehl machten.

³⁶⁰ Museumsverein Judenburg, Archiv, SCH/1. Weltkrieg, 1914-1918 (II), M/Meuterei Judenburg, Mai 1918 (II).

Nachdem sich der vorhin angesprochene Major Moebius von der Maschinengewehrabteilung entfernte, ging er in die Jesuitenkaserne. Unterwegs dorthin traf er auf den Oblt. i. d. Res. Escher. Jener gab diesem den Befehl alle Offiziere zu alarmieren. Während Moebius die Kaserne erreichte, hörte er auch schon Schüsse auf dem Hauptplatz fallen. Bevor er noch in die Kaserne ging, sprach der noch auf dem Weg mit dem Kommandanten Obstlt. Metnitz. Er teilte ihm seine bisherigen Befehle mit. In der Kaserne angekommen, ließ Moebius sofort Alarm schlagen. Binnen kurzer Zeit formierte sich auch schon Mannschaften in voller Marschadjustierung. Aus den hieraus ältesten Rekruten bildete er eine Halbkompagnie. Dieser stellte er zwei Offiziere bei; Lt. Ješe und Lt. Winder. Ersterer wurde zum Kommandanten der Halbkompagnie erkoren. Laut späterer Aussage des Majors waren sonst keine Offiziere in der Kaserne zugegen.³⁶¹

Ausgerüstet mit der spärlich vorhandenen Munition wurde die Halbkompagnie dazu beauftragt, zuerst den Hauptplatz zu sichern und anschließend zu den Baracken vorzurücken. Nachdem diese mit aufgefplanten Bajonetten abzogen, wurde dem Rest der angetreten Mannschaft, vorwiegend ältere Soldaten unter dem Kommando des Unteroffiziers Feldwebel Salomon, der Befehl erteilt, das Munitionsdepot auf der Militärschießstätte zu sichern, um einen weiteren Diebstahl von Munition zu unterbinden.³⁶²

Aus dem Bericht von Lt. Johann Ješe ist ebenfalls zu entnehmen, dass er mit seinen zwei Zügen (Halbkompagnie) das Barackenlager umstellen sollte, niemanden herauszulassen und bei Widerstand, im äußersten Notfall, von der Waffe Gebrauch zu machen. Ješe kommandierte den ersten Zug und Winder den zweiten. Aber schon am Hauptplatz, beim Café Gruber, sahen sie sich mit einer unkontrollierten Gruppe von Meutern konfrontiert, die im Begriff war die Kaserne zu stürmen. Ješe erteilte den Angriffsbefehl und binnen kurzer Zeit war die Gefahr gebannt. In der Nähe des Hotels Post angelangt und auf dem Weg Richtung des Barackenlagers, bemerkte Ješe, dass sich

³⁶¹ Museumsverein Judenburg, Archiv, SCH/1. Weltkrieg, 1914-1918 (II), M/Meuterei Judenburg, Mai 1918 (I) 9.

³⁶² ebd. 9-10.

einige Soldaten unter seine Einheit mischten und sie sagen hörte: „*Zmaga je naša*“ (der Sieg ist unser).³⁶³ Ješe erteilte sofort den Schießbefehl. Dadurch kam es zu einer Unruhe und einem völligen Durcheinander unter den Soldaten. Ješe wurde hierbei umzingelt und verwundet. In dieser Situation übergab er Lt. Winder das Kommando der gesamten Halbkompagnie. Postwendend wurde aber auch er durch einen Kolbenhieb niedergestreckt. Nun erkannte Ješe die Ausweglosigkeit der Lage und befahl den Rückzug. Nur wenige der ihm unterstellten Rekruten folgten ihm aber wieder zurück in die Kaserne. Nachdem sie wieder in der Kaserne waren, wurde Ješe verarztet und erstattete Bericht. In der Kaserne waren mittlerweile einige Offiziere zugegen. (Lt. Winder kam verspätet auch dazu.) Auf Grund der Meldung Ješes, wurde das Kasernentor versperrt. Die Offiziere begaben sich in den ersten Stock des Kasernengebäudes. Wenige Minuten später hörten sie bereits die schreienden Meuterer die an das Kasernentor schlugen.³⁶⁴

Lt. Arnold Winder hörte bei den Kampfhandlungen beim Hotel Post noch, wie ein Infanterist „nieder mit den Offizieren“ rief und danach das Feuer auf ihn eröffnete. Winder erwiderte das Feuer mit seiner Pistole. Jetzt erst merkte er, dass ihm nur noch rund 6 bis 8 Soldaten zur Seite standen. Nachdem er durch den Kolbenschlag verwundet wurde, half ihm ein Mann, um vom Kampfschauplatz zu entkommen. In der Herrengasse angelangt, traf er auf den Kommandanten Obstlt. Metnitz und erstattete ihm Meldung. Sie begaben sich jetzt in die Kaserne, wo auch Winder medizinisch versorgt wurde. Metnitz setzte dort ein Telegramm an das Militärkommando in Graz, mit der Bitte um Assistenz, auf. Er beauftragte den Lt. i. d. Res. Linus Pauletich dazu, dieses auf der Bahnstation aufzugeben. Da aber die Straßen vor der Kaserne bereits voll Meuterern gewesen war, konnte dem Befehl nicht Folge geleistet werden.³⁶⁵ Ein interessanter Aspekt hierbei ist, welcher aus Lt. Winders Bericht nicht hervorgeht, aber aus jenem von Lt. Pauletich. Dieser schrieb in seiner anschließenden Schilderung der Ereignisse: „[...] *gab mir Herr Obstlt. v. Metnitz den Befehl ein Telegramm an das Milkmdo aufzugeben. Auf das hin*

³⁶³ ebd. 30.

³⁶⁴ ebd. 30.

³⁶⁵ ebd. 34.

sprang ich zum Fenster hinunter wobei ich mir die Hand verstauchte und Quetschungen am Körper zuzog. Ich schleppte mich bis zur Brücke, welche von den Meuterern schon besetzt war. Von dort ging ich nach Weisskirchen wo ich das Telegramm aufgab. In Weisskirchen traf ich Mjr. Möbius und andere Herren.“³⁶⁶

In dieser Beschreibung findet somit auch der eine Augenzeugenbericht seine Bestätigung, in dem beklagt wurde, dass sich viele Offiziere nach Weißkirchen begaben.

Die bisherigen Ausführungen deckten sich weitestgehend mit dem Bericht des Kommandanten Obstlt. von Metnitz. Dennoch erfährt man aus seiner Darstellung der Ereignisse einige weitere wichtige Punkte.

Auch er wollte am Beginn der Ausschreitungen zum Barackenlager gehen, um die Situation zu beruhigen. Des Weiteren wollte er auch gleich Meldung an das Militärkommando in Graz machen. Er revidierte aber dann seinen Entschluss, als er auf dem Weg zum Barackenlager von einem Korporal gemeldet bekam, dass der Großteil der Mannschaft bereits aus dem Lager geflüchtet sei und es schon Tote gäbe. Der Korporal riet ihm, nicht zu den Baracken zu gehen, da die Gefahr bestand, dass sie Metnitz töten könnten. Der Kommandant entschloss sich daher in die Kaserne zu gehen. Entgegen kam ihm die Halbkompagnie unter der Führung Lt. Ješes und des Zugskommandanten Lt. Winder. Aus diesem Bericht erfährt man, dass die Halbkompagnie aus 50 Mann bestanden hatte. Metnitz befahl, dass die Halbkompagnie rücksichtslos gegen die Meuterer vorgehen solle. Der Kommandant wollte ein weiteres Mal versuchen Assistenz anzufordern, darum verließ er wieder die kurz zuvor erreichte Kaserne und ging Richtung Telegraphenamt. Da die Schüsse immer heftiger wurden suchte er Deckung in einem Kaffeehaus (Gruber). Er besprach sich dort mit dem ebenfalls in Judenburg anwesenden Obstlt. Stranik vom Infanterieregiment Nr. 97. Nachdem Metnitz das Kaffeehaus wieder Richtung Kaserne verlassen hatte, wurde im Lokal eine Kellnerin erschossen.³⁶⁷ In einem späteren Zeitungsbericht schrieb man hierüber: „[...] *neben den General* [gemeint müsste also

³⁶⁶ ebd. 33.

³⁶⁷ ebd. 1-2.

Obstlt. Stranik sein] stellte sich dann die Zahlkassiererin zum Fenster. Kaum war sie hingetreten, zertrümmerte ein Schuß, der wahrscheinlich dem General galt, die Scheibe [...]. Das deformierte Geschoß zertrümmerte ihr die Schädeldecke, und sie war sofort tot.“³⁶⁸ Es handelte sich um die 21 jährige Theresia Schourek. Sie war das erste und einzige zivile Todesopfer der verhängnisvollen Nacht.³⁶⁹

Neben zivilen Geschäftslokalen und militärischen Einrichtungen wandte sich die Aggression der Meuterer auch auf den Stadtpfarrhof in Judenburg. Aus einer Abschrift des Berichts des Stadtpfarramtes vom 16. Mai 1918 kann entnommen werden, dass: „Es war um 2 Uhr früh des 13. Mai 1918, als die Bewohner des Stadtpfarrhofes die ersten Schläge gegen das Einfahrtstor des Stadtpfarrhofes hörten. [...] Es drangen einige Soldaten in den Hofraum, gaben nachweislich zwei scharfe Schüsse gegen die Zimmer des ersten Stockes ab, die direkt den Kreisdechanten gefährdeten [...]. Bald darauf kam ein größerer Trupp bestehend aus 14 – 16 Mann, unter der Führung eines Korporals. [...] gingen sie gewaltsam gegen die in den ersten Stock führende Stiege vor, schossen durch sie auf den Gang, zertrümmerten die Tür und kamen in den ersten Stock. Das erste Zimmer bewohnt Herr Kaplan Wallner. [...] Ein Teil drang ins nächste Zimmer vor, daß Herr Kaplan J. Reinmüller bewohnt. Als dieser sich zeigte, ließen sie vom Zimmer des erstgenannten Kaplans ab und drangen sämtliche bei Herrn Reinmüller ein. Auf die Frage, „was wollt ihr“, beehrten sie Brot. Sie ließen sich dann zum Kreisdechant führen. Dieser hatte unmittelbar vorher seine weiblichen Dienstboten [...] befohlen, in den Dachboden zu flüchten, sperrte die eiserne Türe ab [...] Als die Rotte über die hintere Stiege hinaufzog und einer den Befehl erteilte, wenn sie Weiber fänden, so sollen sie sogleich umgebracht werden [...] In diesem Augenblicke blitzte ein Gedanke in ihm [Kreisdechant] auf. Ermorden sie dich, nehmen sie dir auch den Schlüssel vom Dachboden weg und die armen Mädels haben das Schlimmste zu befürchten [...] Ich eilte zum Fenster [...] und sprang von demselben herab. [...] drangen dann [die Meuterer] in das Speisezimmer und schließlich

³⁶⁸ Neues Grazer Tagblatt Nr. 157 (12. Mai 1928) 6.

³⁶⁹ Johann Andritsch, Die Meuterei in Judenburg im Mai 1918 (Judenburg 1968) 54.

in die im Erdgeschoß befindlichen Räume vor, fanden den Keller und nahmen 2 ½ Laib Brot und vorhandene Äpfel und ließen sich vom Mostfasse schmecken. [...] Eine besonders drohende Haltung nahmen sie an, als Herr Reinmüller sich weigerte, mit in die Stadt zu gehen. Der führende Korporal verhinderte jedoch eine Gewalttat. [...] Außer den Soldaten, die sämtlich vom I.R. 17 waren, befanden sich auch 2 oder 3 Männer in Zivilkleidern, jedoch bewaffnet. Der führende Korporal hatte einen Stahlhelm auf und hatte am Kopf 3 Streifschüsse. Einem Infanteristen war die linke Hand durchschossen.“³⁷⁰

Hier zeigt sich wiederholt, mit welcher Härte vorgegangen wurde; sowohl von Seiten der Meuterer, als auch seitens der Soldaten, die den Aufstand niederzuschlagen hatten. Wieder war es das Ziel der Meuterer an Lebensmittel zu kommen. Auch aus den im Nachhinein zu Protokoll gegebenen entsprechenden Aussagen des Offizierskorps kam der Wunsch der Aufrührer nach besserer Verpflegung zur Sprache; aber auch das Verlangen nach einem baldigen Kriegsende und der Rückkehr in die Heimat.

So gab beispielsweise der Lt. i. d. Res. Karl Hietler nachher an, dass er in den frühen Morgenstunden des 13. Mai in Judenburg und Umgebung patrollierte, um verstreute Einheiten wieder zur Rückkehr zu bewegen, und sie dabei fragte, warum sie denn so unüberlegt handelten. Dazu sagten die einen, dass: „*sie Brot und Frieden wollen*“. Andere wiederum, dass: „*sie dazu gezwungen worden seien*.“³⁷¹

Landsturm-Oblt. Karl Bammer schrieb, dass er sich um circa 23.30 Uhr in die Kaserne aufmachte. Laut eigener Aussage besaß er keine Faustwaffe, daher nahm er ein Bajonett aus seiner Wohnung zum Schutze mit. Bald schon verstellten ihm meuternde Soldaten den Weg und umkreisten den Offizier. Bammer stellte einen Gefreiten zur Rede. Dieser erwiderte daraufhin, dass sie kein Brot hätten und der Krieg solle doch endlich aufhören. Bammer versuchte die Leute zur Rason zu bringen, woraufhin ihn ein angeblicher Korporal das Messer an die Brust drückte und Bammer harsch anfuhr, dass er jetzt still sein muss.³⁷²

³⁷⁰ StLA, Statth. Präs. E 91-1328/1918 K 1152.

³⁷¹ Museumsverein Judenburg, Archiv, SCH/1. Weltkrieg, 1914-1918 (II), M/Meuterei Judenburg, Mai 1918 (I) 42.

³⁷² ebd. 15.

Bei Lt. i. d. Res. Franz Ivanitič ist zu lesen, dass er, nachdem er den Alarm hörte, aus seiner Unterkunft lief und Obstdt. Metnitz mitten in einer Gruppe bewaffneter und lärmender Soldaten stand. Ivanitič wollte dem Kommandanten beistehen, dabei erfuhr er von Metnitz, dass eine Meuterei ausgebrochen sei. Ivanitič erhielt den Auftrag die Revoltierenden zu beruhigen.³⁷³ Die Leute forderten Brot. Wenn sie es nicht bekommen sollten, werden sie in die Heimat ziehen. Trotzdem gelang es dem Offizier die Soldaten zu besänftigen und erreichte, dass sie friedlich Richtung Hauptplatz abzogen. Nachdem ging er weiter und stieß kurz darauf auf seine Offizierskollegen Vauhnik und Dietz. Diese waren ebenfalls in eine Konfrontation mit Meuterern geraten. Ivanitič kam dazu und versuchte auch hier die Lage unter Kontrolle zu bringen. Er erreichte, laut seiner Aussage, sogar, dass ein Infanterist aus der meuternden Gruppe meinte, dass Ivanitič ja recht habe. Ein anderer Infanterist teilte keinesfalls diese Meinung fing mit dem Offizier zu diskutieren an: *„die Leute wollen nicht mehr hungern, sie haben in dem Kriege schon viel mitgemacht, dafür werden sie jetzt bei der Sup.-Abt. für jede Kleinigkeit strenge bestraft und eingesperrt.“*³⁷⁴ Daraufhin zeigte er auf einen Mann, dem der linke Arm fehlte, und sagte dazu, dass der Offizier die Folgen des Krieges deutlich sehen könnte. Ein anderer Soldat schrie daraufhin: *„Ach was zum Teufel, sollen sie uns mehr zu essen geben, oder sollen sie aufhören mit dem Kriegführen, wir wollen schon für unseren Kaiser kämpfen aber zum Essen sollen sie uns mehr geben, warum haben die Deutschen zu essen genug und wir müssen hungern.“*³⁷⁵ Schließlich rief ein anderer, dass sie jetzt zum Bahnhof gehen sollten. Hierauf wollte Ivanitič zur Kaserne gehen. Auf halbem Weg kam ihm aber ein Zugführer entgegen, der ihn davon abriet, denn die Kaserne sei bereits von den Meuterern weitestgehend demoliert und geplündert worden. Auch haben die darin befindlichen Offiziere schon die Flucht ergriffen. Die Reaktion des Offiziers war, wie er auch so wortwörtlich in seinem späteren Bericht schrieb: *„ging ich nach Hause und legte mich wieder ins Bett.“*³⁷⁶

³⁷³ ebd. 40.

³⁷⁴ ebd. 41.

³⁷⁵ ebd. 41.

³⁷⁶ ebd. 41.

Weiter führte er aber in seinem Bericht an, wie er in der Folge, noch vor 2 Uhr morgens, die Plünderungen des Tabakhauptverlages und des Uhrengeschäftes beobachten konnte. Auch hörte er dabei unentwegt Schüsse. Um circa 6 Uhr früh kamen dann auch Zivilisten, Frauen, Männer und Kinder, die eine Menge Habseligkeiten von den Stätten der Plünderungen wegtrugen.³⁷⁷ Von einem möglichen Einschreiten seinerseits steht in dem Bericht dann aber nichts mehr. Wichtig dabei ist aber auch, dass diese Darstellung im Grunde eine Bestätigung des bereits erwähnten Augenzeugenberichts ist.

Im Bericht vom Lt. i. d. Res. Franz Ivanitič wird auch geschildert, dass die Kaserne in die Hände der Meuterer fiel und die anwesenden Offiziere ihr Heil in der Flucht suchten. Hierzu schrieb unter anderem Kommandant Metnitz später: *„Da aber die Mannschaft keine Patronen mehr hatte, war sie beim Anrücken der ununterbrochenen feuernden und Zivio rufenden Menge Meuterer nicht mehr am Platze zu halten und ich befahl, daß alles in die Kaserne abzugehen habe. In der Kaserne versuchten die dort anwesenden Offze [Offiziere] die Ordnung herzustellen, doch schon wurden die Kaserntore mit den [Gewehr-] Kolben bearbeitet, das Einfahrtstor gab krachend nach und [...] drangen die Meuterer in den Kasernhof ein, [...]. Die im Kasernhof versammelte, meist aus Rekruten bestehende Mannschaft, zog sich fluchtartig ohne an eine Abwehr zu denken in die Unterkunftsräume zurück. Die anwesenden Offze gingen vom Haupttore der Kaserne in die OffzMesslokale. [Offiziersmesse] – Dort meldeten mir die Offze slovenischer Nationalität, die ich zur Intervention befahl, daß alle ihre Bemühungen die Mannschaft zur Vernunft zu bringen vollkommen vergebens waren. [...] Das Demolieren, Schiessen und Schreien in der Kaserne nahm zu. Ich sagte den Offzen, daß wir uns [...] so teuer als möglich bis zum Niederringen verteidigen werden, doch waren wir fast alle – [...] – ohne Waffen, so daß ein Kampf mit der zum Tier gewordenen Horde mit unserer unbedingten Vernichtung geendet hätte. Wir beschlossen durch das Fenster im 1. Stock zu entkommen.“*³⁷⁸

³⁷⁷ ebd. 41-42.

³⁷⁸ ebd. 2-3.

Nach deren gelungener Flucht aus der Kaserne, wollte Metnitz sich mit einem Offizier zum Judenburger Bahnhof durchschlagen, um endlich die Meldung an das Grazer Militärkommando abzusetzen. Da aber heftige Schüsse aus Richtung des Bahnhofes zu hören gewesen waren, unterließen sie ihr Vorhaben. Die beiden suchten Unterschlupf in einem Familienhaus. Dort baten sie die Bewohner um Zivilkleidung für den Offizier. Nachdem dieser umgezogen war, beauftragte Metnitz den anwesenden Offizier, dass er sich nach Zeltweg aufmachen solle, um von dort um Assistenz zu bitten. Der Offizier ging dann aber nach Weißkirchen und dort schickte er letzten Endes die Meldungen an das Militärkommando Graz und auch an das Wiener Kriegsministerium ab.³⁷⁹ Kommandant Metnitz konnte unterdessen aus einem sicheren Unterstand beobachten, dass das Schießen in der Stadt unentwegt anhielt. Langsam begann es hell zu werden und vor der Kaserne versammelten sich rund 100 Soldaten. Metnitz kam dazu und er sagte ihnen auch so gut es ihm möglich war auf Slowenisch: *„daß sie mich nunmehr ganz ruhig erschießen können, ich habe keine Waffe, fürchte mich nicht vor ihnen, doch soll niemand glauben, daß die heutige Nacht ohne Sühne vergehen werde.“*³⁸⁰ Dann verlangte er von der Mannschaft, dass sie ihre Waffen ablegen sollten und sich endlich ruhig zu verhalten. Im Anschluss daran, schickte er ein paar Soldaten aus, um den Offizieren zu verkünden, dass sie sich zu ihren jeweiligen Abteilungen begeben sollten. Den sich bei Metnitz befindlichen Soldaten sagte er überdies, dass jeder mit einer milderer Strafe zu rechnen habe, wenn er sofort antrete und helfe die Ordnung wieder herzustellen.³⁸¹

In Begleitung von Oblt. Schmidt ging nun der Kommandant durch die Gassen Judenburgs. Vielerorts sahen sie noch Plünderungen. Metnitz gab an, dass es sich hierbei hauptsächlich um Zivilpersonen handelte. Nachdem er im Barackenlager eingetroffen war, hatte er feststellen können, dass sich die Situation in der Stadt allmählich entspannt hatte. Nun trafen auch schon die ersten Offiziere im Barackenlager ein. Er ordnete ihnen an, dass sie in Judenburg für endgültige Ruhe sorgen sollten und aufgegriffene Meuterer müssten auf

³⁷⁹ ebd. 3-4.

³⁸⁰ ebd. 4-6.

³⁸¹ ebd. 6.

der Stelle entwaffnet werden.³⁸²

Im Barackenlager bekam der Kommandant auch die Meldung, dass der örtliche Bahnhof und die Brücke noch von Meuterern besetzt wären. Mit einer Gruppe der jetzt anwesenden Offiziere begab sich der Kommandant Richtung Brücke. Als sie eintrafen, flüchteten ein paar Leute von dort. Vom Murofer her, feuerten einige Meuterer Schüsse auf die Brücke. Kurz darauf konnten diese aber von den Offizieren überwältigt werden. Ihr nächstes Ziel war der Bahnhof. Entgegen kam ihnen ein städtischer Wachmann der meldete, dass er nichts mehr ausrichten könne. Zivilisten plünderten unter dem Schutz von meuternden Soldaten, insgesamt sollen es an die 300 Personen gewesen sein, das ganze Bahnhofsmagazin. Als das Offizierskorps eintraf, waren aber alle schon verschwunden; und das Magazin ausgeräumt.³⁸³

Auf einmal hörten die Offiziere wieder Schüsse. Hptm. Klein sank getroffen zu Boden. Hptm. Ratz erwiderte sofort das Feuer und traf den Schützen auch. Ganz allgemein wurde zu der Zeit noch in anderen Teilen Judenburgs vereinzelt geschossen.³⁸⁴ Hptm. Ratz gab in seinem Bericht dazu an, dass der Schütze vermutlich ein Werksarbeiter gewesen war, der eine Uniform trug. Der ihm unbekannte Mann dürfte entweder betrunken, oder durch die Schussverletzung derart geschwächt worden sein, dass er keinerlei personelle Angaben machen konnte. Während Hptm. Ratz seinen Bericht fertigte, befand sich der Schütze auf alle Fälle noch im Spital.³⁸⁵

Obstlt. Metnitz gab in seinem Bericht später an, dass das letzte Opfer der Gefreite Homovc war. Um 7.45 Uhr wurde er von einem betrunkenen Infanteristen erschossen, weil Homovc nicht auf eine slowakisch gestellte Frage in der gleichen Sprache antwortete. Metnitz kehrte nach den Ereignissen am Bahnhof wieder in die Bataillonskanzlei zurück und erteilte weitere Anweisungen für den Tag.³⁸⁶

³⁸² ebd. 6. Anm.: Der hier namentlich angesprochene Offizier erwähnte aber interessanterweise in seinem eigenen Bericht nichts von den plündernden Zivilisten. Vgl. hierzu: Bericht Oblt. Max Schmidt (Seite 23).

³⁸³ ebd. 6-7.

³⁸⁴ ebd. 7.

³⁸⁵ ebd. 12-13.

³⁸⁶ ebd. 7-8.

Zwei Schauplätze der Meuterei müssen noch genauer besprochen werden, da sie von entscheidender Bedeutung sind. Einerseits die Vorkommnisse auf dem eben erwähnten Judenburger Bahnhof. Andererseits die Ereignisse im hiesigen Gussstahlwerk.

In der Abschrift des Berichtes vom K. k. Bahnstationsamt Judenburg, datiert mit 15. Mai 1918, wurde der Sachverhalt vom Vorstand Pichler geschildert.

Mehrere Offiziere erschienen zwischen 23.30 Uhr und 23.45 Uhr in der Verkehrskanzlei und berichteten, dass Mannschaften des Infanterieregiments Nr. 17 in Judenburg meuterten. Daher mussten sie von hier aus ein dringendes Telegramm an das Militärkommando Graz absenden, da das städtische Postamt bereits in den Händen der Meuterer wäre. Es gelang ihnen noch das Telegramm abzugeben, als sich auch schon eine erste Gruppe von Meuterern schießend dem Bahnhof näherte.³⁸⁷

Dies deckt sich auch mit dem Bericht von Mjr. August Schediwy: *„Ich kam am 12. d. M. um 11 Uhr 45‘ nm. [23.45 Uhr] vom kurzen Urlaub hier an, ging vom Bahnhof direkt gegen die Stadt. Es fiel mir auf, dass geschossen wurde. [...] Gleichzeitig kam 1 UO. [Unteroffizier], der mir persönlich nicht bekannt ist [...] (ich bin erst 2 Tage beim Ersatzbaon), auf mich zu und meldete mir, der Eintritt in die Stadt sei für Offiziere verboten. Ich frug wer das Verbot erteilt habe [...] – der Herr Oberstleutnant. [...] Ich ging zur Bahn zurück um dort eventuell etwas telephonisch zu erfragen. Am Bahnhof traf ich Oberleutnant Escher, der eben die Vorfälle telegraphisch an das Milkmdo meldete. Von ihm erfuhr ich die Situation. Gleichzeitig sah und hörte man schon den Sturm seitens der Aufständischen gegen den Bahnhof. [...] Ich ging aus der Kanzlei heraus, wollte einen Widerstand organisieren, traf jedoch nur 6 bis 7 Mann mit einem Gewehr und einem Magazin Patronen. Leute verängstigt. Widerstand unter solchen Umständen ausgeschlossen. Ich nahm daher die Leute, den Oberleutnant Escher, Hptm. Dr. Blaas und Hptm. Metzler (die beiden Hauptleute traf ich nach Austritt aus der Kanzlei am Bahnhof, sämtliche Herren unbewaffnet, letzterer noch marod,) mit mir, marschierte auf der Bahn*

³⁸⁷ StLA, Statth. Präs. E 91-1328/1918 K 1152.

*nach Thalheim. Dort wollte ich telegraphisch oder telephonisch Verbindung nach irgend einer Seite haben, [...].*³⁸⁸

Der Bahnvorstand gab weiter an, dass die Offiziere mit Kommandanten Metnitz Verbindung aufnehmen wollten. Da das Telefon im Gütermagazin intakt war, ging der Bahnbedienstete dort hin. Auf dem Weg dorthin wurden die Schüsse immer lauter. Da aber merkte er, dass ihm die Offiziere nicht gefolgt waren. Zurück in der Verkehrskanzlei sah er, wie die meuternden Soldaten bereits alle Apparate zerstörten. Im Begriff die Nachbarstation darüber zu verständigen, wurde er aber von einem Soldaten davon abgehalten und mit einem Bajonett bedroht. Trotzdem schaffte er es ins Magazin und meldete dort der Feldtransportleitung in Villach die Vorkommnisse. Auf dem Rückweg zur Bahnstation sah er, dass die Meuterer die Zerstörungen an der Station weiterführten. Er ging daraufhin nach Zeltweg um weiteren Bericht zu erstatten. Um 5.30 Uhr kam er wieder am Judenburger Bahnhof an. Es wurde immer noch geschossen. Hunderte Zivilpersonen beteiligten sich an der Plünderung des Gütermagazins und dreier Güterwagen. Selbst die Privatwohnung des Bahnbediensteten wurde aufgebrochen, geplündert und völlig verwüstet. Da die Gleisanlagen nicht beschädigt wurden, konnte am 13. Mai um 10.15 Uhr der Zugbetrieb wieder aufgenommen werden.³⁸⁹

Letztlich sollen noch die kritischen Ereignisse im Gusstahlwerk zur Sprache kommen. Im Bericht der Judenburger Gemeinderatssitzung vom 31. Mai 1918 wurde festgehalten, dass gegen Mitternacht vom 12. auf den 13. Mai eine Gruppe Meuterer in das Werk eingedrungen waren. Der Portier wurde dabei verletzt. Zusammen mit dem Wachpersonal und dem Werk zugeteilte Kriegsgefangene, begannen die Meuterer nun das Lebensmittelmagazin zu plündern und die Baukanzlei zu zerstören.³⁹⁰

³⁸⁸ Museumsverein Judenburg, Archiv, SCH/1. Weltkrieg, 1914-1918 (II), M/Meuterei Judenburg, Mai 1918 (I) 55. Anm.: Die Berichte der namentlich erwähnten Offiziere decken sich hierbei im Wesentlichen. Siehe hierzu: ebd. Landsturm-Hptm. Hermann Blaas (Seiten 14-15), Oblt. i. d. Res. Ernst Escher (Seite: 24) und Hptm. Hermann Metzler (Seite: 54.).

³⁸⁹ StLA, Statth. Präs. E 91-1328/1918 K 1152.

³⁹⁰ ebd. 7. (Seitenangabe des Berichts.)

In den Grazer Archivunterlagen befindet sich diesbezüglich die Abschrift einer Rede, die am 8. Juli 1918 vor der Werksbelegschaft gehalten wurde. Zweck dieser war es Mitarbeiter auszuzeichnen, die sich während der Meuterei vorbildlich verhalten hatten. Aus dieser Rede können aber auch wichtige Informationen gewonnen werden, wie sich die Situation im Gussstahlwerk gestaltete.

Der Kesselwart Johann Stampfer verhinderte, dass die Dampfkesselanlage von den Meutern beschädigt wird. Dadurch hatte er eine mögliche Explosion verhindert, obwohl er von Aufrührern massiv bedroht wurde. Die Elektriker Johann Globocnik, Alfons Kallhammer und Kornelius Balesic bewahrten die elektrische Zentrale des Werks vor der Zerstörung. Trotz der Bedrohung durch Meuterer mit Bajonetten, gelang es den Generatorenarbeitern Franz Rabensteiner, Josef Leitgeb, Thomas Schlachter und Franz Treitler, dass die Generatoren ordnungsgemäß heruntergefahren wurden. Wäre dies nicht geschehen hätte es unweigerlich zu einer Gasexplosion geführt. Auch wurden der Schweißer Franz Hitzendorfer und der Schmelzer Johann Salomon zur Abstellung der Öfen mit Waffengewalt gezwungen. Es gelang ihnen dabei aber die Öfen ordnungsmäßig abzuschalten, wodurch deren Zerstörung verhindert werden konnte. Auch der bereits erwähnte Pförtner, Anton Hirner, blieb unablässig auf seinem gefährdeten Posten. In diesem Zusammenhang wurde auch das Pflichtbewusstsein des Riemenwächters Michael Abraham und des Nachtwächters Adam Scharf hervorgehoben. Belobigt wurden auch die Meister Oberreiner, Fürnhofer und Bauer, die trotz der noch unruhigen Lage um 6 Uhr Früh des 13. Mai ins Gussstahlwerk zum Dienstbeginn kamen und gegen die plündernden Zivilisten vorgingen.³⁹¹

Es ist leicht vorstellbar, zu welcher Katastrophe das Handeln der Meuterer im Gussstahlwerk hätte führen können.

Im Bericht der Gemeinderatssitzung vom 31. Mai 1918 wurde resümiert: *„Während all dieser Plünderungen , war von einer Gegenwirkung durch Offiziere des Baons und damit*

³⁹¹ ebd.

auch der anfangs verjagten treuen, und inzwischen langsam wiederkehrenden Mannschaft nichts zu bemerken. – Erst bei Tageshelle, als die Meuterer die Stadt bereits verlassen und, [...] sich teils auf den umliegenden Höhen der Stadt eingenistet, teils aber über die südl. und südwestl. die Stadt umschliessenden Berge der Heimat zustrebten, sammelte der Kommandant einige der rückkehrenden treuen Soldaten, verjagte die restlichen zivilen Plünderer und stellte vor den bereits gänzlich ausgeraubten Objekten Wachen auf. [...] Eine Gesamtziffer des Schadens bzw. der den Meuterern und Plünderern zum Opfer gefallenem Waren und Werte ist mit K [Kronen] 600.000,- nicht zu hoch veranschlagt.“³⁹²

Von diesen horrend hohen Schadenssummen, geschätzt zwischen 600.000 und 800.000 Kronen, wurde später auch in Zeitungen berichtet.³⁹³

Weitaus dramatischer ist aber, dass durch die Meuterei insgesamt neun Todesopfer zu beklagen waren. Neben der bereits erwähnten Kaffeehauskassiererin Theresia Schourek und dem Landsturmgefreiten Alfred Homovc (*1899), starben in dieser verhängnisvollen Nacht auch die Infanteristen Leopold Skalc (*1900), Andreas Erjavšek (*1886), Johann Krische (*1898), Michael Sute (*1898), die Landsturminfanteristen Johann Učakar (*1898) und Matthias Grum (*1897) sowie der Korporal Albert Rumpret (*1894).³⁹⁴ Noch dazu wurden über 20 Personen verwundet.³⁹⁵ Deren genaue Zahl wird sich heute aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr genau eruieren lassen. Aus dem späteren Bericht des Oberarztes (Chefarztes) i. d. Res. Vlad. Dyšek geht jedenfalls hervor: „Seit 6 h früh haben wir den ganzen 13. [Mai] operiert.“³⁹⁶

Der Bericht des vorhin erwähnten Judenburger Gemeinderates ging auch auf das Verhalten des Offizierskorps während der Meuterei ein. Diesem Befund kann durchaus

³⁹² ebd. 8. (Seitenangabe des Berichts).

³⁹³ Vgl. hierzu beispielsweise: Obersteirische Volkszeitung, Nr. 56 (12. Mai 1928) 1.

³⁹⁴ Johann Andritsch, Die Meuterei in Judenburg im Mai 1918 (Judenburg 1968) 54-55.

³⁹⁵ ebd. 54. Anm.: Diese Zahlen wurden auch in der Gendarmeriechronik vermerkt. Fälschlicherweise wird hier aber von acht Todesopfern berichtet. In: StLA, Chronik des Gendarmeriepostens Judenburg 1. Band, Seite 158.

³⁹⁶ Museumsverein Judenburg, Archiv, SCH/1. Weltkrieg, 1914-1918 (II), M/Meuterei Judenburg, Mai 1918 (I) 20.

zugestimmt werden. Dass man hierbei aber keinesfalls verallgemeinern darf, zeigten schon die vorangegangenen Schilderungen der Ereignisse. Nichtsdestotrotz ergab aus der Durchsicht von 59³⁹⁷ Stellungnahmen des Offizierskorps, die für diese Arbeit recherchiert werden konnten, dass 30 von ihnen es vorzogen während der Meuterei die Wohnung überhaupt nicht zu verlassen oder, nach kurzer Abschätzung der Lage, wieder in diese zurückkehrten; und dort blieben. Von diesen 30 versteckten sich aber auch einige, die es nicht mehr in ihre Quartiere schafften, in jenen Räumlichkeiten (Cafés, Wirtshäuser oder militärischen Einrichtungen), in denen sie sich gerade befunden hatten. Was sie, wie bereits angesprochen, auch später ohneweiters so zu Protokoll gaben. Auch führten sie zuweilen an, dass sie in ihren Unterschlupfen Zeugen von Plünderungen wurden, ohne jedoch dagegen etwas unternommen zu haben. So zeigt sich wieder der repräsentative Augenzeugenbericht einer Zivilperson bestätigt. Inwieweit dies ein disziplinäres Nachspiel hatte, wird der entsprechende Abschnitt der Arbeit thematisieren.

Vorweg sei hierzu abschließend noch gesagt, dass die k. u. k. Militärjustiz in der Folge hart gegen die beschuldigten Hauptverantwortlichen der Meuterei vorging. Aber auch jene Teile der Zivilbevölkerung, die sich daran beteiligten, wurden zur Verantwortung gezogen.

5.3. Die Folgen der Meuterei

Schon Kommandant Metnitz warnte in den frühen Morgenstunden des 13. Mai 1918 meuternde Soldaten, dass ihr Handeln keinesfalls ungesühnt bleiben wird. Er behielt Recht. Dieser Abschnitt setzt sich nun mit den umfangreichen Maßnahmen auseinander, die das k. u. k. Justizwesen in die Wege leitete, um die Vorfälle jener gewaltsamen Nacht zu vergelten.

³⁹⁷ Laut Johann *Andritsch*, Die Meuterei in Judenburg im Mai 1918 (Judenburg 1968) Seite 19, waren aber angeblich insgesamt 96 Offiziere dem Infanterieregiment Nr. 17 zugeteilt gewesen. Wie gesagt, konnten aber für diese Arbeit die Berichte von nur 59 Offizieren ausgeforscht werden. Es besteht die Möglichkeit, dass zum Zeitpunkt der Meuterei, es war ja ein Sonntag, eben nur diese 59 Offiziere in Judenburg Dienst hatten.

5.3.1. Standrecht und Standgericht

Wie wichtig es der Heeresleitung gewesen war, ehestmöglich wieder für Ruhe in Judenburg zu sorgen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, kann aus dem Bericht über die Vorfälle in Judenburg, vom 18. Mai 1918, des GM von Kosel erfahren werden.

Kosel vermerkte hierin, dass er nach dem mündlich erhaltenen Auftrag vom Generalstabschef des Militärkommandos am Morgen des 13. Mai sofort per Auto um 7 Uhr morgens Graz verließ und sich in Richtung Judenburg aufmachte. Dort kam er dann um 11 Uhr an und begab sich direkt zum Bahnhof.³⁹⁸ Dass sich Kosel zuerst über den Zustand des Bahnhofes ins Bild setzen wollte ist verständlich, denn nur durch eine intakte Station konnte ein schnelles Eintreffen der Assistenz gewährleistet werden.

Nachdem er sah, in welchem erschreckendem Zustand der Bahnhof war, ließ er ihn räumen und durch das Bahnpersonal auch die Telefon- und Telegrafengeräte soweit wieder Instandsetzen, dass ein Betrieb möglich wurde. Hier erfuhr er dann auch, dass die ersten Assistenzmannschaften aus Leoben bereits in Zeltweg angekommen waren.³⁹⁹ Kurz nach Mittag traf auch Kommandant Metnitz am Bahnhof ein. Dieser setzte Kosel dann umfangreich ins Bild. Er erfuhr, dass noch bis ungefähr 10 Uhr des Tages geschossen wurde, seit geraumer Zeit herrsche aber wieder völlige Ruhe in der Stadt und Umgebung. Nichtsdestotrotz lag die Vermutung nahe, dass in den umliegenden Bergen und Wäldern noch vereinzelt bewaffnete Soldaten umherstreiften. Metnitz stellte gleich hier fest, dass die Offiziere alles Mögliche unternommen hätten um die Meuterei schnell in den Griff zu bekommen, da dies aber nicht umsetzbar war, konnten sie nur mehr die Flucht antreten. In dieser Zeit, seit 12.25 Uhr, trafen auch nach und nach die angeforderten Assistenzen ein. Dies waren 2 Kompanien, eine M. G. Kompanie und eine halbe technische Kompanie in Infanterieadjustierung, ein Zug des Infanterieregimentes Nr. 132 und 2 Kompanien des Gewehrschützenregimentes Nr. 1. Diesen Einheiten wurde befohlen, einerseits wichtige

³⁹⁸ ÖStA KA MKSM 1918, 28-2/32-2. (Seite 2).

³⁹⁹ ebd. 2.

Punkte wie Hauptplatz, Barackenlager, Murbrücke, Bahnhof und das Munitionsdepot bei der Schießstätte zu sichern, und andererseits in der Umgebung nach flüchtigen Meuterern zu suchen.⁴⁰⁰

Daraufhin begab sich Kosel, nachdem er ein erstes Gespräch mit dem Bezirkshauptmann geführt hatte, in die Kanzlei des Militärstationskommandos. Der Bezirkshauptmann hatte bereits im Vorfeld dieses Gespräches bei der Statthalterei um die Erlaubnis zur Verkündung des Standrechtes ersucht sowie um die Genehmigung einer vorgezogenen Gasthaus- und Haustorsperre. Begründet wurde dieser Schritt dadurch, da an den Plünderungen der vergangenen Nacht überwiegend Zivilisten beteiligt waren.⁴⁰¹

Um 13 Uhr gab der Bezirkshauptmann telefonisch seinen Bericht über die Meuterei an die Statthalterei weiter. Hier schilderte er die Vorkommnisse der vergangenen Nacht. Am Ende seiner Ausführungen erwähnte er noch, dass am Vormittag (des 13.5.) bereits eine Abordnung von Arbeitern des Gusstahlwerkes bei im vorsprachen und dabei bekräftigten, dass sie mit den Vorfällen nichts zu tun hatten.⁴⁰²

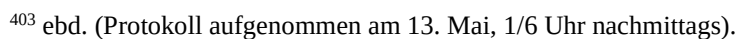
Aus den Grazer Archivunterlagen geht hervor, dass sich bereits kurz danach im Präsidium der Statthalterei der Statthalter Clary, der Oberlandesgerichtspräsident Ritter von Pitreich und der Oberstaatsanwalt Hofrat Anschl zu Beratungen über die mögliche Verhängung des Standrechtes in Judenburg trafen. Zu Protokoll wurde gegeben: *„Laut der im Laufe des Tages vom Bezirkshauptmann Dr. von Stoltz und vom Bürgermeister Foest von Monsdorf aus Judenburg eingelangten telephonischen Berichte haben sich an den gewaltsamen Ausschreitungen von 1200 meuternden Soldaten des 17. Infanterieregiments in Judenburg und Umgebung in der letzten Nacht und heute zahlreiche Zivilpersonen, welche größtenteils dem Arbeiterstande angehören, beteiligt. Da die Deliktsmerkmale des Aufstandes [...] gegeben sind und zur Unterdrückung des Aufstandes Militärgewalt angewendet werden mußte, die Unterdrückung jedoch bisher noch nicht gelungen ist, wird*

⁴⁰⁰ ebd. 3

⁴⁰¹ ebd. 3.

⁴⁰² StLA, Statth. Präs. E 91-1328/1918 K 1152.

Abb. 6: Standrechtskundmachung vom 13. Mai 1918:⁴⁰⁴



132

Es darf hierbei aber nicht unerwähnt bleiben, dass sich der Oberstaatsanwalt nicht leicht bei der Zustimmung der Standrechtsverordnung tat. Daher fügte er seine Ansichten und anfänglichen Bedenken auch schriftlich dem vorhin angesprochenen Protokoll bei. Daraus ist zu entnehmen: *„Vielmehr haben Zivilpersonen nur einen Teil des vom meuterischen Militär durch Plünderung entzogenen Gutes an sich gebracht. Darin liegt keine Aufruhr. Die Verhängung des Standrechtes gegen Militärpersonen ist aber ausschliesslich Sache der Militärbehörden. [...] Nach Anschauung des Oberstaatsanwaltes liegen hier die Voraussetzungen zur Verhängung des Standrechtes gegen Zivilpersonen nicht vor. Dass irgend eine Zivilperson Mord, Raub, Brandlegung oder Sachbeschädigung verübt hätte, ist nicht erwiesen. Plünderung ist kein im Strafgesetze vorkommendes Delikt. Es handelt sich nur um Diebstahl in Bedrängnis; darauf ist Standrecht nicht gesetzt. Das Standrecht ist übrighens keine Prohibitiv- sondern eine Repressivmassregel, wenn auch der Strafzweck auf Abschreckung abzielt. [...] Es ist schwer aus ihren Mitteilungen [gemeint sind die Telefonberichte des Bezirkshauptmanns und des Bürgermeisters] einen Sachverhalt zu rekonstruieren, der zur Entscheidung der Standrechtsfrage sich verwerten liesse [...]. Sie verlangen dringend das Standrecht, um weitere Ausschreitungen zu verhindern. [...] Es muss daher zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine ausserordentliche Gewalt aufgewendet werden. – Nach diesen Aufklärungen findet Oberstaatsanwalt die Begriffsmerkmale [...] und die Voraussetzungen [...] gegeben und stimmt der Verhängung des Standrechtes über den politischen Bezirk Judenburg zu [...].“*⁴⁰⁵

Welche Einschränkungen mit der Verlautbarung des Standrechtes einhergingen, darüber gibt die Gendarmeriechronik Auskunft (siehe auch Abb. 6). Daraus kann entnommen werden, dass am 14. Mai das Standrecht offiziell verkündet wurde. Ab jetzt mussten alle Haustore ab 18.00 Uhr geschlossen sein. Spätestens um 20.00 Uhr war in den Gasthäusern Sperrstunde. Allgemein war es untersagt worden, alkoholische Getränke auszuschenken. Verboten wurde überdies, dass es zu keinen Menschenansammlungen in der Öffentlichkeit

⁴⁰⁵ ebd. (Zusatz zum Protokoll, aufgenommen am 13. Mai, 1/6 Uhr nachmittags).

kommen dürfe. Überhaupt war unnötiges Verweilen in den Gassen nicht gestattet. Wenn sich eine Person nach 20.00 Uhr an öffentlichen Orten aufhielt, musste diese verpflichtend einen entsprechenden Passierschein mit sich führen. An diesem 14. Mai 1918 begann die Gendarmerie auch mit den Hausdurchsuchungen, um mögliches Plünderungsgut sicherzustellen.⁴⁰⁶

Ein, bei den Hausdurchsuchungen beteiligter Gendarm, wird einige Jahre später in seinen Erinnerungen über diese Zeit schreiben: „Für die Gendarmerie begannen 14 Tage lang intensivste Erhebungen und Hausdurchsuchungen zur Aufbringung des geplünderten Gutes und Erstattung der Anzeigen an das Gericht. Die wenigen Beamten sind damals so in Anspruch genommen worden, daß sie buchstäblich 14 Tage lang keine Zeit hatten sich auszuziehen und richtig auszuruhen.“⁴⁰⁷ Hier zeigt sich wieder, wie erpicht die verantwortlichen Stellen waren, die Strafverfolgungen nach der Meuterei, so rasch wie möglich zu einem Abschluss zu bringen. Von Interesse hierbei ist auch, dass der Gendarm in seinen Erinnerungen schrieb, dass bereits zwei Wochen vor der Meuterei die Soldaten aufgehört hatten, den Gruß der Gendarmeriebeamten zu erwidern. Hierzu wären sie aber eigentlich verpflichtet gewesen.⁴⁰⁸

Am 13. Mai, gegen 15.00 Uhr, trafen außerdem noch die vom Militärkommando entsandten Auditoren⁴⁰⁹ in Judenburg ein. GM von Kosel erließ, auf Grund der ihm übertragenen Vollmachten, die Standrechtsproklamierung in Bezug auf Desertion, Empörung, Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtungen, des Aufruhrs und der Plünderung.⁴¹⁰

Aus einem um 14.45 Uhr geführten Telefonat mit Mjr. Schediwy, der das Kommando einer Assistenzkompanie in Unzmarkt übertragen bekam, erhielt Kosel die Information,

⁴⁰⁶ StLA, Chronik des Gendarmeriepostens Judenburg 1. Band, Seite 159.

⁴⁰⁷ Museumsverein Judenburg, Archiv, SCH/1. Weltkrieg, 1914-1918 (II), M/Meuterei Judenburg, Mai 1918 (II). (Soldatenmeuterei 1918 in Judenburg. Bericht des Gendarmerie-Pensionisten Josef Prutsch.) Die Angaben scheinen durchaus realistisch, denn die anderen Schilderungen hierin über die Meuterei, stimmen mit anderen Augenzeugenaussagen überein.

⁴⁰⁸ ebd.

⁴⁰⁹ Anm.: Unter Auditor versteht man einen studierten Militärjuristen mit Militärgerichtserfahrung.

⁴¹⁰ ÖStA KA MKSM 1918, 28-2/32-2. (Seite 3).

dass man bereits 200 geflüchtete Soldaten des Infanterieregiments Nr. 17 wieder in Gewahrsam hatte. Mjr. Schediwy erhielt den Befehl, sich mit seiner Einheit wieder Richtung Judenburg zu begeben. Unterwegs sollten noch so viele Flüchtige wie möglich eingefangen werden.⁴¹¹

Um den geflüchteten Soldaten wieder habhaft zu werden war es aber unabdingbar, dass vorab festgestellt wurde, wie viele Soldaten überhaupt abgängig waren. Nach Absprache mit Kommandant Metnitz kam man zu dem Schluss, dass es sich dabei insgesamt um ungefähr 1.181 Mann handeln dürfte.⁴¹²

Jedenfalls wurden noch in der Nacht vom 13. auf den 14. Mai alle Zugänge nach Judenburg versperrt und Patrouillen in die Umgebung ausgesandt, um weitere Fahnenflüchtige aufzugreifen; was auch im großen Umfang gelang.⁴¹³

Um eine Vorstellung darüber zu bekommen, mit welcher Rigorosität und Unablässigkeit das Militär in den Tagen und Wochen nach der Meuterei versuchte, die geflüchteten Soldaten wieder zurückzubringen, können die entsprechenden Telegramme (Abb. 7) beitragen. Als Beispiele seien hier einige Telegrammmeldungen erwähnt: „Am 22. Mai waren noch 117 Mann ausständig,⁴¹⁴ am 30. Mai noch 83 Mann,⁴¹⁵ am 8. Juni noch 36 Mann⁴¹⁶ und am 15. Juni 1918 waren nur noch 24 Soldaten als abgängig gemeldet.“⁴¹⁷

GM von Kosel konnte also noch in der Nacht des 13. Mai zu der Überzeugung gelangen, dass die Ruhe in Judenburg wieder vollständig hergestellt wurde, und erklärte daher, dass die Meuterei ein Ende gefunden habe.⁴¹⁸

⁴¹¹ ebd. 3.

⁴¹² ebd. 4. Anm.: Es wurde bereits an anderer Stelle von der problembehafteten Feststellung der Gesamtzahl der Regimentssoldaten gesprochen. Nochmals sei darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Standeslisten im Zuge der Meuterei teilweise vernichtet wurden.

⁴¹³ ebd. 4.

⁴¹⁴ ÖStA KA MKSM 1918, 28-2/39.

⁴¹⁵ ÖStA KA MKSM 1918, 28-2/40.

⁴¹⁶ ÖStA KA MKSM 1918, 28-2/49.

⁴¹⁷ ÖStA KA MKSM 1918, 28-2/50.

⁴¹⁸ ÖStA KA MKSM 1918, 28-2/32-2. (Seite 4).

Abb. 7: Telegramm über Standgericht in Judenburg vom 15. Mai 1918:⁴¹⁹



Ankunfts-Nr. 1450

Hof-Telegramm

aus

Aufgegeben in	Nr. _____	mit	Worten _____				
Angewiesen in Wien,	den	/	19	um	Uhr		
Dienstliche Angaben	den	15. Mai 1918	19	um	3 1/2	Uhr	

militärkanzlei seiner majestät des kaisers und königs
 in wien - lagebericht aus raum judenburg - murau vom 15/5
 18 mitags :- heute nachts ist auch in murau bei der ers
 komp jg 7 meuterei ausgebrochen .- munitionsmagazin wurde
 geplündert und angezündet .- von judenburg entsendetes
 halbbataillon 37 mit 4 mg hat 5 h vm die meuterei in der
 kaserne umstellt und entwaffnet .- 2 pädelsführer wurden
 festgestellt , einer davon ist verhaftet .- ursachen der
 meuterei :- brotmangel und bolschewikische agitation der
 beiden pädelsführer .- geplündert wurde nicht .- auditoren
 wurden von graz nach murau entsendet .- judenburg :-
 ruhe .- durch fortgesetzte streifungen erhöht sich die
 zahl der eingebrachten meuterei staendig .- heute nachm
 wird standgericht ueber kpl hafner und 4 mitschuldige
 urteilen .- in steiermark sonst ruhig .- kalnovreck =
 km 5.- abt nr 3344:



1

(2 F)

⁴¹⁹ ÖStA KA MKSM 1918, 28-2/35

Um sich auf die standgerichtlichen Verfahren adäquat vorzubereiten, wurde den Offizieren aufgetragen, Berichte über ihr Agieren während der Meuterei zu verfassen.⁴²⁰ Am Vormittag des 14. Mai traf dann der Obstlt. des Generalstabes, Gustav Zieritz, in Judenburg ein. Er wurde vom Kriegsministerium dazu beauftragt, über die Meuterei und die Ergebnisse der folgenden Standgerichtsprozesse in Judenburg, Bericht zu erstatten.⁴²¹

Nachdem sich, wie gesagt, die Situation in Judenburg entspannt hatte, wurde GM von Kosel um 23.00 Uhr des gleichen Tages noch von der Nachricht überrascht, dass es in Murau zu einer weiteren Meuterei gekommen war (siehe hierzu auch Abb. 7). Per Telefondepesche wurde er dringend um Assistenz gebeten. Ihm wurde berichtet, dass auch in Murau bereits scharf geschossen werde und das hiesige Munitionsdepot schon geplündert sei. Um 1.30 Uhr des 15. Mai fuhren dann zwei Kompanien mit vier Maschinengewehren per Bahn Richtung Murau ab. Erwähnt sei hierbei noch, dass Kosel bereits um 9 Uhr erfuhr, dass in Murau die Ordnung wieder hergestellt werden konnte.⁴²²

Da am 15. Mai 1918 aber immer noch eine Vielzahl von Soldaten des Infanterieregiments Nr. 17 abgängig waren, und es bei der Ergreifung von Fahnenflüchtigen in einigen Fällen zu gewalttätigen Handlungen wie Schusswechseln gekommen war, entschied GM von Kosel als Abschreckungsmaßnahme gegen renitente Soldaten, dass das „Anbinden“ und das „Schließen in Spangen“ wieder Anwendung findet. Am Nachmittag des 15. Mai fanden dann die erste Standgerichtsverhandlung statt.⁴²³

5.3.2. Die Verhandlungen und deren Ausgang

Dieses Themenfeld beschäftigt sich in der Folge explizit damit, wie die k. u. k.

⁴²⁰ ÖStA KA MKSM 1918, 28-2/32-2. (Seite 4). Anm.: Es handelt sich dabei um jene Berichte, von denen in dieser Arbeit schon die Rede war, und aus denen auch zitiert wurde.

⁴²¹ ebd. 5.

⁴²² ebd. 5.

⁴²³ ebd. 6.

Militärgerichtsbarkeit vorging, um die strafbaren Handlungen der Nacht vom 12. auf den 13. Mai 1918 zu ahnden. Um eine bessere Übersicht zu ermöglichen, werden im Anschluss die zivilen von den militärischen Verfahren gesondert vorgestellt.

Vorweg soll aber das Aufgebot an Militärjustizpersonal erwähnt werden, und die große Zahl an Anzeigen, die diese zu bearbeiten hatten.

Von den örtlichen Juristen wurden als anwaltliche Organe Oblt. Aud. a.D. Dr. Max Scheffenegger, Oblt. Aud. i. d. Res. Dr. Peter Kraus und Oblt. Aud. Dr. Karl Derlik hinzugezogen. Hptm. Aud. Dr. Amand Hirschmann wurde vom k. u. k. Divisionsgericht Graz entsandt. Das k. u. k. Kriegsministerium kommandierte k. k. Hptm. Aud. Franz Walloner, Ldst. Hptm. Dr. Josef Choloney, Hptm. Aud. Dr. Ignaz Ströher und Oblt. Aud. Dr. Maximilian Berger als anwaltliche Organe nach Judenburg ab.⁴²⁴

Zu Protokoll wurde gegeben, dass es im Zeitraum vom 14. Mai bis zum 19. Juni zu 633 Anzeigen im Zusammenhang mit der Meuterei in Judenburg gekommen war. Vorweg sei festgehalten, dass von diesen Anzeigen bis zum 3. Juli 1918 (Datum des Berichts an das Kriegsministerium) bereits 563 Fälle im Vorverfahren abgeurteilt wurden. Hiervon sind 401 Fälle ohne Ermittlungsverfahren, 114 nach gerichtlichem Verfahren und 48 Anzeigen nach anwaltlichem Ermittlungsverfahren abgehandelt worden. Gegen 16 Mannschaftssoldaten wurden standrechtliche Verfahren angestrengt. (Hierzu aber später mehr.)⁴²⁵ Dies ist wieder ein Beleg für die angestrebte rasche juristische Abwicklung der Meuterei.

Der vollständigkeitshalber sei an dieser Stelle noch gesagt, dass über die Zivilangeklagten in eigenen Gerichtsverfahren befunden wurde.

Das Kreisgerichtspräsidium Leoben hatte auf Antrag der Staatsanwaltschaft verfügt, dass die Hauptverhandlungen gegen die Zivilpersonen im Bezirksgericht Judenburg abgehalten werden sollten. Prozessbeginn war am 5. Juni 1918. Vorsitzender hierbei war Oberlandesgerichtsrat Viktor Pfeifer, der öffentliche Ankläger Staatsanwaltsstellvertreter

⁴²⁴ Museumsverein Judenburg, Archiv, SCH/1. Weltkrieg, 1914-1918 (II), M/Meuterei Judenburg, Mai 1918 (I). (Meutereifälle im Milkmdobereich Graz – Bericht.) Seite 70. Anm.: Seitenangabe soll hier wieder der einfacheren Wiederfindung im entsprechenden Archivakt dienen.

⁴²⁵ ebd. 70.

Dr. Ohrfandl. Bei diesen Verhandlungen wurden über 500 Zivilisten abgeurteilt.⁴²⁶ Es verwundert daher nicht, dass sich diese Verfahren bis in den Oktober 1918 hineingezogen haben.

5.3.2.1. Die angeklagten Militärs

Am 15. Mai 1918 begannen die Standgerichtsverhandlungen gegen die 16 Mannschaftssoldaten. Den Vorsitz hatte Dr. Amand Hirschmann über. Er wurde beschrieben: „*als energischer und routinierter Verhandlungsleiter [...], der auch im Feldverfahren schon eine grössere Anzahl von Standgerichtsverhandlungen korrekt durchgeführt hatte [...]*“⁴²⁷

Als Ergebnis dieser standrechtlichen Verfahren kann zusammengefasst werden, dass bei acht Soldaten das standrechtliche in ein ordentliches Verfahren umgewandelt wurde. Von den restlichen acht angeklagten Mannschaftspersonen wurden sechs standrechtlich zum Tode durch Erschießen verurteilt. Ein Soldat, der ebenfalls zum Tode verurteilt worden war, wurde vom zuständigen Kommandanten aber zu zehn Jahren Kerker begnadigt. Auch wurde einer dieser acht Angeklagten zu einer zehnjährigen Kerkerstrafe verdammt.⁴²⁸

Wie sah nun die Urteilsfindung im Detail aus? Hierüber geben die Quellen wie folgt Auskunft:

I. Strafsache Anton Hafner u. Gen. [Genossen] Zur Rechtfertigung der standrechtlichen Behandlung der Verurteilten Anton Hafner, Daniel Davtović, Alois Stefanić und Karl Mozina [...] wird in den Urteilsgründen angeführt, daß durch die allgemeine Meuterei der zum baldigen Abgehen an die Front bestimmten Marschformationen ein Dienst gegen den Feind gefährdet worden ist und das infolge der weiten Ausbreitung der Meuterei und der durch sie hervorgerufenen

⁴²⁶ Grazer Tagblatt. Abendausgabe, Nr. 155 (8. Juni 1918) 2.

⁴²⁷ Museumsverein Judenburg, Archiv, SCH/1. Weltkrieg, 1914-1918 (II), M/Meuterei Judenburg, Mai 1918 (I). (Meutereifälle im Milkmdobereich Graz – Bericht vom 19. Juni 1918) 69.

⁴²⁸ ebd. (Meutereifälle im Milkmdobereich Graz – Bericht vom 3. Juli 1918) 70.

argen Ausschreitungen gegen die menschliche Sicherheit und gegen fremdes Eigentum ein schnell abschreckendes Beispiel erforderlich war.⁴²⁹ In dem Urteile ist festgestellt, daß Anton Hafner der geistige Urheber und auch der Rädelsführer der ganzen meuterischen Bewegung gewesen ist, [...]. Demzufolge ist die Erkennung auf Todesstrafe durch das Standrecht [...] hinsichtlich Hafner [...] und die übrigen Verurteilten [...] begründet.⁴³⁰ Die Degradierung bei Hafner und Mozina war [...] mit der Unfähigkeit, in einen höheren Sold oder Rang [...] wieder vorzurücken auszusprechen. Die Anführung, daß die Verurteilten ohne Vorstrafen sind, war [...] in das Urteil nicht aufzunehmen.⁴³¹

II. Strafsache Alois Rogalj und Gen. Bezüglich der für die Verhängung der Todesstrafe durch Standrecht im Urteile gegebenen Begründung, die mit der im Urteile der Strafsache I. enthaltenen gleichlautend ist, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen ad I verwiesen.⁴³² Aus denselben Gründen erscheint auch die Verhängung der Todesstrafe gegen den Franz Hrawochina, der nach den Urteilsfeststellungen an der meuterischen Bewegung in der Nacht zum 13. Mai [...] aktiv Anteil genommen hat, gerechtfertigt. Hinsichtlich der Aufnahme der Vorstrafen der Verurteilten in das Urteil und des Ausspruches bezgl. der Degradierung bei Rogalj wird auf die diesbezüglichen Ausführungen ad I verwiesen.⁴³³

III. Strafsache Martin Papež. Die Erkennung auf Todesstrafe durch das Standrecht wird im Urteile damit begründet [...], weil der Verurteilte sich nach den Feststellungen des Urteils des Verbrechens der Meuterei [...] schuldig gemacht und er hiedurch den Anschluß der von ihm aufgeforderten Leute an die übrigen Meuterer zu bewirken beabsichtigt hat.

Auch wurde in den Strafsachen I, II und III festgestellt, daß die Meuterer sich den

⁴²⁹ ebd. (Meldung an das k. u. k. Kriegsministerium am 4. Juli 1918) 63.

⁴³⁰ ebd. 64.

⁴³¹ ebd. 65.

⁴³² ebd. 65.

⁴³³ ebd. 66.

Vorgesetzten gegenüber der Waffe bedient haben.⁴³⁴ [...] Durch die Verschärfung der an Stelle der Todesstrafe [bei Martin Papež] verhängten Kerkerstrafe in der Dauer von 10 Jahren wurde offenbar [...] zur Anwendung gebracht.⁴³⁵

IV. Strafsache Bartholomeus Stefančič. Bei der Begründung der Zurechnungsfähigkeit des Verurteilten wird im Urteile u.a. hervorgehoben, daß keiner der Zeugen bestätigte, daß der Verurteilte volltrunken gewesen sei. [...] Wohl wäre aber es aber mit Rücksicht auf die nach dem Ergebnis des Beweisverfahrens genossene Alkoholmenge sowie auf die Aussage des Zeugen Habian, wonach der Verurteilte stark betrunken war, getaumelt und beim Sprechen gelallt hat, [...].⁴³⁶ [...] bezgl. der von diesem im Schlußvortrage erhobenen Anklage im Hauptverhandlungsprotokolle wird auf die diesbezüglichen Ausführungen ad III hingewiesen.⁴³⁷

Die Angeklagten Bartholomeus Stefančič und Martin Papež wurden also zu je zehn Jahren Kerker verurteilt, genauer gesagt dazu begnadigt. Aus dem Ausweis über die Standesbewegungen im Monat Mai 1918 der k. u. k. Militärstrafanstalt Möllersdorf geht hervor, dass beide am 24. Mai 1918 dort eingeliefert worden sind.⁴³⁸ Um sich eine Vorstellung über die Haftbedingungen in dieser Militärstrafanstalt machen zu können, gibt ein handgeschriebener Brief des dortigen Chefarztes, datiert mit 31. August 1918, Auskunft. Er gab zu bedenken, dass die Haftanstalt Möllersdorf für 307 Häftlinge ausgelegt sei. Zum Zeitpunkt seines Briefes waren dort aber 675 Menschen inhaftiert. Dementsprechend mussten die Gefangenen auch auf den Fußböden schlafen, und die hygienischen Bedingungen wären deshalb ebenfalls katastrophal. Da die Sträflinge ihre Notdurft in Kübeln verrichten mussten, die in den überfüllten Zellen dafür aufgestellt wurden, kommt es zwangsläufig auch zu einer unerträglichen Geruchsbildung. Durch die Überbelegung der Gefängniszellen würde auch die Reinigung derselben erschwert. Selbst

⁴³⁴ ebd. 66.

⁴³⁵ ebd. 67.

⁴³⁶ ebd. 67.

⁴³⁷ ebd. 68.

⁴³⁸ ÖStA KA KM 1918, 5-1/10.

der Erhalt von Reinigungsmitteln wäre mit Schwierigkeiten verbunden. Auch infolge dessen war die Mortalität in der Haftanstalt im Jahre 1917 hoch. Bei einem durchschnittlichen Häftlingsstand von 437 Mann betrug sie 42,1 %. Der Chefarzt gab schlussendlich aber an, dass sich die Situation bis 31. August etwas entspannte. Er führte das auf eine bessere Verpflegung seit 1918 zurück. So lag die Sterblichkeitsrate, bis zum August 1918, bei einem durchschnittlichen Häftlingsstand von 521 Mann, noch bei 13,44 %. Trotzdem erbat er dringend den Adressaten, das k. u. k. Anstaltskommando Möllersdorf, die Häftlingszahl zu reduzieren.⁴³⁹

Die übrigen sechs zum Tode Verurteilten, wurden in der Folge exekutiert. GM von Kosel gibt hierzu in seinem Bericht an, dass nachdem die Urteile am 16. Mai um 11.45 Uhr ausgesprochen waren, hatte man die ersten vier um 13.45 Uhr auf dem Platz neben dem Friedhof auch standrechtlich erschossen. Kosel gab weiter an, dass den Exekutionen auch die Mannschaft des Ersatzbataillons des Infanterieregiments Nr. 17 beiwohnen musste.⁴⁴⁰ In der Gendarmeriechronik von Judenburg kann zu diesem tragischen Ereignis gelesen werden, dass die vier (Anm.: Hafner, Davtović, Stefanić und Mozina) auf einer Wiese neben dem Friedhof, in Anwesenheit des Bataillons und einer großen Zahl an schaulustigen Zivilpersonen, hingerichtet wurden. Zwei Tage später, am 18. Mai, erfolgte die Erschießung der letzten beiden Verurteilten (Anm.: Rogalj und Hrawochina).⁴⁴¹ Erwähnenswert hierbei ist noch, dass bei den Exekutionen am 16. Mai Anton Hafner als erster erschossen wurde. Das Erschießungskommando, unter der Führung von Mjr. Moebius, bestand aus sechs ungarischen Soldaten.⁴⁴² Hier zeigt sich wieder die Nationalitätenpolitik innerhalb der k. u. k. Armee, denn die zum Tode Verurteilten waren überwiegend slowenischer Herkunft, wie auch das ganze Regiment; worüber aber schon gesprochen wurde.

Die sechs Exekutierten wurden anschließend auf dem Friedhof von Judenburg beerdigt.

⁴³⁹ ÖStA KA KM 1918, 5-10/6.

⁴⁴⁰ ÖStA KA MKSM 1918, 28-2/32-2. (Seite 6).

⁴⁴¹ StLA, Chronik des Gendarmeriepostens Judenburg 1. Band, Seite 159.

⁴⁴² Neues Grazer Tagblatt Nr. 157 (12. Mai 1928) 7.

Im Frühsommer des Jahres 1923 wurden die fünf erschossenen slowenischen Soldaten (Anm.: Nicht Franz Hrawochina, der war gebürtiger Wiener), nach diplomatischen Gesprächen zwischen Österreich und Jugoslawien, exhumiert, in neue Särge umgebettet und nach Laibach (Ljubljana) überführt.⁴⁴³ Dort wurden sie dann am Friedhof Žale in Ehrengräber beigesetzt; bewacht von der Statue des unbekannten slowenischen Soldaten (des „Krainer Janez“).

In Judenburg wiederum erinnert seit 1935 die „Jugoslawenkapelle“ an die Vorkommnisse von 1918.⁴⁴⁴

Aber nicht nur die Meuterer und Soldaten niederer Ränge wurden zur Verantwortung gezogen. In einem Schreiben des Kriegsministeriums, datiert mit 24. Mai 1918, wurde das Militärkommando in Graz dazu beauftragt, dass auch gegen jene Offiziere Ermittlungen anzustrengen werden müssten, die sich während der Meuterei vorschriftswidrig verhalten haben. Diese Order beruht auf der Durchsicht jener Berichte, die die Offiziere nach der Meuterei selbst verfasst hatten. In diesem Schreiben wurden diesbezüglich 37 Offiziere namentlich angeführt. Darunter war beispielsweise auch jener des Oblt. i. d. Res. Friedrich Schluga.⁴⁴⁵ Zu welchem Ende diese Ermittlungen führten, lässt sich aus dem vorhandenen Quellenmaterial aber leider nicht rekonstruieren. In einer Zeitungsmeldung wird zehn Jahre nach den Ereignissen Bezug darauf genommen: *„Für sein tapferes Verhalten ist Herr Schluga noch in kriegsgerichtliche Untersuchungen gezogen worden, weil sich Leute fanden, die, vielleicht um sich selbst zu decken, angaben, er habe es mit den Meuterern gehalten. Später hat man sich aber bald vom Gegenteil überzeugt, [...]“*⁴⁴⁶

⁴⁴³ Murtaler Zeitung, Nr. 22 (2. Juni 1923) 3.

⁴⁴⁴ Karin Almasy, Der Stellenwert des Ersten Weltkriegs in der slowenischen Erinnerungskultur und das Gedenkjahr 2014 in Slowenien. In: Bernhard Bachinger, Richard Lein, Verena Moritz, Julia Waliczek – Fritz, Stefan Wedrac, Markus Wurzer (Hg.), Gedenken und (k)ein Ende? Das Weltkriegs – Gedenken 1914/2014. Debatten, Zugänge, Ausblicke (Wien 2017) 58.

⁴⁴⁵ Museumsverein Judenburg, Archiv, SCH/1. Weltkrieg, 1914-1918 (II), M/Meuterei Judenburg, Mai 1918 (I).

⁴⁴⁶ Neues Grazer Tagblatt Nr. 157 (12. Mai 1928) 6.

5.3.2.2. Die angeklagten Zivilisten

Am 25. Mai 1918 schrieb der Bezirkshauptmann von Judenburg an die Statthalterei in Graz, dass jetzt wieder Ruhe im Gerichtsbezirk eingekehrt war, und ob es deshalb nicht möglich wäre eine Erleichterung des Standrechtes zu erlassen. So könnte zum Beispiel die Absperrung der Haustore auf 21.00 Uhr zurückverlegt, der Ausschank von alkoholischen Getränken in den Wirtshäusern wieder gestattet und deren Sperrstunden auf 23.00 Uhr wieder ausgeweitet werden. Vor allem die unschuldigen Teile der Zivilbevölkerung würden massiv unter den Einschränkungen leiden. Der Bezirkshauptmann gab zu bedenken, dass die militärischen Standrechtsverfügungen bereits am 24. Mai 1918 wieder aufgehoben wurden. Eine völlige Beendigung des Standrechtes für den Gerichtsbezirk wollte der Bezirkshauptmann aber dennoch nicht. Er begründete dies damit, dass ja noch eine Vielzahl an Verfahren gegen Zivilisten ausständig wären, die sich der Plünderung oder Verschleppung fremden Eigentums schuldig gemacht hatten. Da im Zuge dessen noch eine große Zahl an Hausdurchsuchungen durchgeführt werden müssten, sei dabei nicht auszuschließen, dass es möglicherweise hierbei auch zu gewalttätigen Übergriffen auf die zuständigen Organe kommen könnte. Da vor allem Frauen an den Plünderungen beteiligt gewesen waren, befürchtete man gerade von ihnen, dass sie gegen die zu den Hausdurchsuchungen abgestellten Organe handgreiflich werden könnten. Da es nicht soweit kommen durfte, sollte daher das Standrecht, als abschreckendes Mittel, weiterhin in Kraft bleiben.⁴⁴⁷

Am 3. Juni stimmte die Statthalterei diesen Erleichterungen der Standrechtverordnungen zu.⁴⁴⁸ Am 5. Juni gab der Bezirkshauptmann der Statthalterei bekannt, dass tags zuvor ein Ausnahmesenat des Kreisgerichtes Leoben in Judenburg eingerichtet wurde. Dieser werde in der Folge dann jede Woche, jeweils Montag bis Donnerstag, über die angefallenen Strafanzeigen, die gegen Zivilisten eingebracht wurden, zu Gericht sitzen.⁴⁴⁹

⁴⁴⁷ StLA, Statth. Präs. E 91-1328/1918 K 1152.

⁴⁴⁸ ebd. (Judenburg, k. u. k. Inf. Reg. Nr. 17; Meuterei am 12. u. 13. Mai 1918.)

⁴⁴⁹ ebd.

Im Zusammenhang mit den Hausdurchsuchungen, berichtete die Gendarmeriechronik von Judenburg, dass zur Unterstützung und Aufrechterhaltung der Ruhe in der Stadt, eine ungarische Sturmkompanie bereitgestellt wurde. Diese sollte während der Aufspürung des Plünderungsgutes die jeweiligen Gassen und Häuser absperren, und auch beim Abtransport der gestohlenen Sachgüter behilflich sein. Die Chronik gibt bekannt, dass vor allem in den Wohnungen von Arbeiterfamilien eine Fülle an Diebesgut sichergestellt werden konnte.⁴⁵⁰

Am 6. August 1918 berichtete die Oberstaatsanwaltschaft an das Präsidium der Statthalterei in Graz, dass laut Meldung des Staatsanwaltes in Leoben, der überwiegende Teil der zivilen Strafangelegenheit abgehandelt worden ist. Aus diesem Grund wäre jetzt der richtige Zeitpunkt gekommen, um das Standrecht über den Gerichtsbezirk Judenburg wieder aufzuheben.⁴⁵¹ Am 12. August befand Statthalter Clary, nach Rücksprache mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Graz und dem Oberstaatsanwalt in Graz, dass das Standrecht über den Gerichtsbezirk Judenburg wieder aufgehoben wird, worüber er auch noch am selben Tag den Innenminister in Kenntnis setzte. Ebenfalls am 12. August beauftragte Clary dann den Bezirkshauptmann, noch am selben Tag die entsprechende Kundmachung auszuhängen.⁴⁵²

Abschließend zu dieser Thematik soll gezeigt werden, in welchem Ausmaß gegen die Zivilbevölkerung gerichtliche Verfahren in die Wege geleitet wurden. Man stößt hierbei aber unweigerlich auf Probleme, wenn man die exakte Zahl der verurteilten Personen ermitteln möchte. In der diesbezüglichen Literatur wird immer von mindestens, oder ungefähr, 500 Menschen geschrieben, die im Zuge der Prozesse abgeurteilt worden sind. Diese nicht exakte Anzahl deckt sich aber auch mit Angaben in den entsprechenden Quellen, die auch für diese Arbeit herangezogen worden sind. Eine erste genaue Zahl der

⁴⁵⁰ StLA, Chronik des Gendarmeriepostens Judenburg 1. Band, Seite 161.

⁴⁵¹ StLA, Statth. Präs. E 91-1328/1918 K 1152. (Standrecht über Judenburg).

⁴⁵² ebd.

Verurteilten erfährt man, als der Innenminister erstmalig angefragt wurde, ob man nicht die Aufhebung des Standrechtes über den Gerichtsbezirk Judenburg in Erwägung ziehen sollte. Als Begründung war hierbei angeführt worden, dass bereits die Verfahren gegen 396 Zivilpersonen abgeschlossen werden konnten. Im entsprechenden Akt des Grazer Archives findet sich hierzu eine genaue Auflistung all dieser Personen, ihrer Vergehen und des Strafausmaßes.⁴⁵³

Um jetzt aber noch genauere Zahlen zu bekommen, sind die damaligen Zeitungsberichte über die Prozesse von großer Bedeutung. Im Wochentakt fanden die Aburteilungen in der Presse Erwähnung. Auch hier wurden die Personen namentlich genannt, ihre Straftat und auch die jeweilige Dauer und Art der Haft veröffentlicht. Hier zeigt sich auch wieder der Abschreckungscharakter, den man erzielen wollte. Über diese Zeitungsmeldungen wird anschließend noch ausführlich zu sprechen sein.

Trotzdem gelingt es auch hier nicht, auf die genaue Zahl der Verurteilten zu kommen. Der Grund liegt darin, da man zwar darauf hinwies, dass auch Jugendliche verurteilt wurden, diese aber unbenannt blieben; ebenso deren Anzahl.⁴⁵⁴

Als Erstes werden nun die rein quantitativen Verurteilungen vorgestellt, die die Durchsicht der entsprechenden Zeitungen ergab.

Abb. 8: Verurteilte Personen in den Zivilverfahren:⁴⁵⁵

Datum:	Männer:	Frauen:	Gesamt:	Datum:	Männer:	Frauen:	Gesamt:
08.06.	4	17	21	13.07.	33	55	88
15.06.	28	70	98	20.07.	19	20	39
22.06.	28	59	87	27.07.	4	5	9
29.06.	29	43	72	12.10.	4	9	13
06.07.	12	36	48	Summe:	161	314	475

Hierdurch konnte also eine bedeutend höhere Zahl an verurteilten Personen

⁴⁵³ StLA, Statth. Präs. E 91-1328/1918 K 1152. (Wegen Aufhebung Standrecht, 4. August 1918).

⁴⁵⁴ Murtaler Zeitung, Nr. 27 (6. Juli 1918) 3.

⁴⁵⁵ Tabelle zusammengestellt aus den Informationen der Murtaler Zeitungen: Nr. 23 (8. Juni 1918) 2., Nr. 24 (15. Juni 1918) 3., Nr. 25 (22. Juni 1918) 3., Nr. 26 (29. Juni 1918) 3., Nr. 27 (6. Juli 1918) 2-3., Nr. 28 (13. Juli 1918) 3., Nr. 29 (20. Juli 1918) 3., Nr. 30 (27. Juli 1918) 3. und Nr. 41 (12. Oktober 1918) 3.

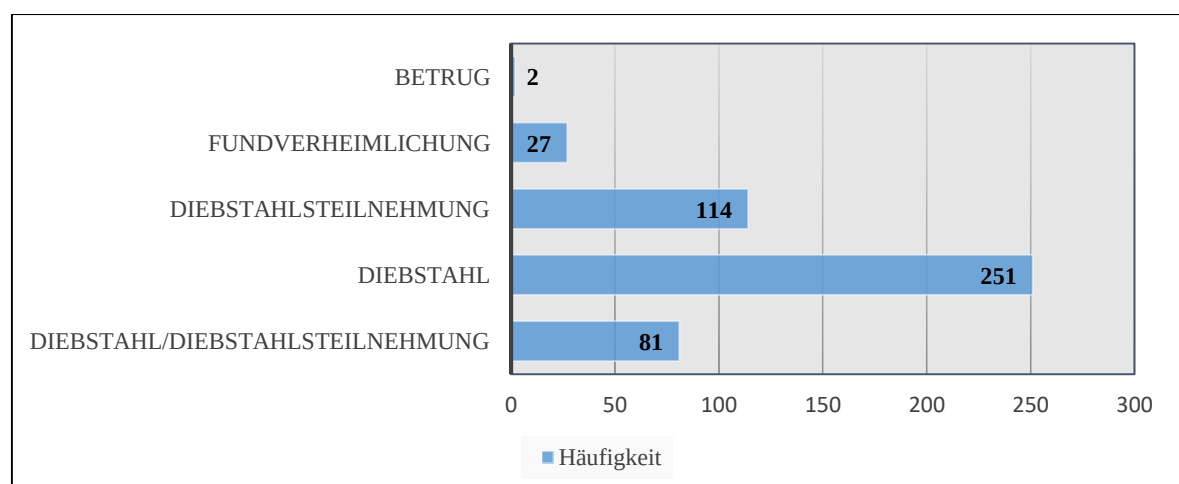
herausgearbeitet werden. Jetzt bestätigt sich, dass bei den Zivilisten weit mehr Frauen als Männer, im Zuge der Meuterei, straffällig geworden sind. Auf welche Ursachen dieses Phänomen zurückzuführen ist, wurde an anderer Stelle dieser Arbeit bereits geschildert.⁴⁵⁶ Durch die Zeitungsberichte konnte auch die Zahl der verurteilten Zivilbevölkerung weiter präzisiert werden. Wenn man jetzt von der vielerorts angesprochenen Anzahl von insgesamt rund 500 Verurteilungen ausgeht, so kommt man zu dem Schluss, dass also zu mindestens 25 Jugendliche (Kinder) abgestraft worden sind.

Weiterhin ergab sich bei der Betrachtung der Strafausmaße, dass generell kein Unterschied gemacht wurde, ob die Tat von einer Frau, oder einem Mann verübt worden war. Die Strafdauer und Inhaftierungsart richtete sich also nach der Schwere des Deliktes, nicht nach dem Geschlecht. Aus diesem Grund wurde es als nicht zweckmäßig erachtet, eine eigene, geschlechtsspezifische Aufschlüsselung des Strafausmaßes zu erstellen.

Feststellen kann man aber durchaus, welche Delikte den Zivilpersonen zur Last gelegt wurden, wie häufig diese vorkamen und welche Art der Inhaftierung in der Regel dafür vorgesehen war. Zusammengefasst waren dies:

Diebstahl und Diebstahlsteilnehmung (schwerer Kerker), Diebstahl (schwerer Kerker), Diebstahlsteilnehmung (Kerker oder strenger Arrest), Fundverheimlichung (Kerker oder strenger Arrest) und Betrug (schwerer Kerker oder Kerker).

Abb. 9: Häufigkeit der Delikte:⁴⁵⁷



⁴⁵⁶ Vgl. hierzu beispielsweise auch: Franz Exner, Krieg und Kriminalität in Österreich (Wien 1927) 146-150.

⁴⁵⁷ Grafik zusammengestellt aus den Informationen der Murtaler Zeitungen: (siehe dazu bitte Fußnote: 455).

5.3.3. Die weiteren Konsequenzen der Meuterei

Bevor nun ein Blick auf die ausgedehnten Konsequenzen geworfen wird, die die Meuterei in Judenburg nach sich zogen, müssen zuerst die Ansichten GM von Kosel und Obstl. Zieritz vorgestellt werden. Deren Einschätzungen, warum es überhaupt zur Meuterei gekommen war, beeinflussten die Maßnahmen, die in der Folge getroffen wurden.

GM von Kosel vertrat in seinem Bericht vom 18. Mai 1918 die Auffassung, dass die Meuterei aus einer spontanen Entscheidung heraus begonnen wurde. Er glaubte nicht an eine lang vorbereitete Aktion. Als Gründe für die Rebellion gab er die allgemeine Unzufriedenheit über den bereits lang andauernden Krieg und die Lebensmittelknappheit an. Er meinte, dass zwar die Qualität der Nahrungsmittel gut gewesen war, aber die Menge zu wünschen übrig ließ; vor allem im Hinblick auf die Brotrationen.⁴⁵⁸

Dieser Meinung widerspricht aber ein zehn Jahre später in der Presse abgedruckter, aber unbenannter, Augenzeugenbericht: „[...] daß hungernde Mannschaftspersonen schon geraume Zeit vor der Meuterei von Haus zu Haus betteln gingen und einen Tag vor der Meuterei, an dem das Festschießen der Offiziere begann, uns ein bittender Soldat seine Menage zeigte, die in einer penetrant stickenden Krautsuppe bestand.“⁴⁵⁹

Weitere Gründe sah GM von Kosel in der nationalen „Verhetzung“ der Soldaten. Laut seines Berichtes gab es unter den Mannschaftssoldaten 130 Abonnenten slowenischer Zeitungen, in denen südslawische Propaganda verbreitet wurde. Weiter die „bolschewikischen“ Ideen, die Heimkehrer aus russischer Kriegsgefangenschaft an die Soldaten weitergaben. Auch dem übermäßigen Alkoholkonsum gab Kosel eine Schuld, dass es zum Ausbruch der Meuterei kam. Nicht zuletzt aber auch die zunehmende Respektlosigkeit der Soldaten gegenüber ihren Vorgesetzten. Hier sah er als problematisch an, dass es im Laufe des Krieges zu mehreren allgemeinen Amnestierungen kam. Dadurch

⁴⁵⁸ ÖStA KA MKSM 1918, 28-2/32-2. (Seite 6-7).

⁴⁵⁹ Murtaler Zeitung, Nr. 22 (26. Mai 1928) 4.

glaubten die Soldaten, dass sie, im Falle einer Straftat, ohnehin bald wieder straffrei gehen würden.⁴⁶⁰

Bemerkenswerterweise kam Kosel zu der Schlussfolgerung, wenn es genügend tüchtige Offiziere und zuverlässige Chargen gegeben hätte, es niemals zu einer Meuterei gekommen wäre. Obwohl er hierbei dem zuständigen Kommandanten Metnitz kein Verschulden zuschrieb: *„Er ist unermüdlich tätig, von allergrössten Pflichtbewusstsein durchdrungen. Es mangelt ihm auch nicht an der nötigen Strenge, wie die zahlreichen von ihm verhängten und im Befehl verlautbarten Strafen beweisen. [...] Die Disziplin habe durch Aufhebung der empfindlichen Strafen des Anbindens und des Schließens in Spangen eine gefährliche Lockerung erfahren.“*⁴⁶¹ Kosel meinte weiter, dass der Kommandant seine Pflichten weitaus besser hätte wahrnehmen können, wenn die hierfür nötige Unterstützung seines Offizierskorps vorhanden gewesen wäre. Dass könne aber den Offizieren auch nicht zur Last gelegt werden, denn: *„Sämtliche Unterabteilungskommandanten sind nicht aktive Offiziere. Ein Ersatzkompkmdt. [Ersatzkompaniekommandant] ist nebenbei noch mil. Leiter des Gusswerkes. Bei allen 5 Unterabteilungen zusammen sind 4 junge aktive subalterne Offiziere eingeteilt, zwei davon sind vor Kurzem aus dreijähriger Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt. [...] Diese und der ewige Wechsel an Mannschaft lassen den Kompkmdten [Kompaniekommandanten] keine Zeit, die einzelnen Leute kennen zu lernen, sich mit ihnen individuell zu befassen.“*⁴⁶²

Weitere Probleme sah GM von Kosel in der langen Dauer der Marschbereitstellung der Soldaten, bevor es in den Kriegseinsatz ging. Da der Mannschaft nach Bereitstellung der Marschausrüstung zwar bewusst war, dass es demnächst an die Front gehen würde, aber nicht vom genauen Tag in Kenntnis gesetzt wurde, nützte diese jeden verbleibenden Tag im Hinterland um noch einmal zu feiern.⁴⁶³

Der ebenfalls am 18. Mai 1918 gefertigte Bericht von Obstlt. Gustav Zieritz kam zu den

⁴⁶⁰ ÖStA KA MKSM 1918, 28-2/32-2. (Seite 7).

⁴⁶¹ ebd. 7.

⁴⁶² ebd. 8.

⁴⁶³ ebd. 8.

gleichen Rückschlüssen wie jener von GM von Kosel. Auch ging Zieritz davon aus, dass die Meuterei keineswegs geplant gewesen wäre. Zieritz kam daher zum Schluss, dass: *„Aus diesen Gründen gelang es dem Haupträdelsführer, dem Korporal Hafner, ein moralisch höchst minderwertiges Individuum, voraussichtlich in einer impulsiven Eingebung mit einer plötzlichen energischen Tat, durch einige aufhetzende Worte eine handvoll Leute um sich zu scharen, [...] wenig widerstandsfähigen Soldaten [...] sie zu meuterischer Tätigkeit, Plünderung und Desertion veranlaßte.“*⁴⁶⁴

Am 21. Mai 1918 revidierte GM von Kosel aber dann in gewisser Weise seine Einschätzungen über die Meuterei. Nun gab er an, dass die Rebellion doch geplant gewesen sein musste. Er führte dies beispielsweise auf gefundenen Patronen in einer der Lagerbaracken zurück. Trotzdem war Kosel der Meinung, dass zwar eine Meuterei geplant, deren genauer Zeitpunkt aber noch nicht festgelegt gewesen war. Der übermäßige Alkoholkonsum an jenem 12. Mai dürfte Anton Hafner und die anderen zu einem vorschnellen Handeln verleitet haben.⁴⁶⁵

Die Konsequenzen auf die Meuterei ließen nicht lange auf sich warten, da es im Anschluss an die Vorfälle in Judenburg zu weiteren Ausschreitungen von Mannschaftssoldaten gekommen war. Diese waren: 15. Mai: in Murau die Ersatzkompanie des Jägerbataillons Nr. 7, 20. Mai: 50 Mann des Infanterieregiments Nr. 58 in Lublin und das Ersatzbataillon des Infanterieregiments Nr. 6 in Pécs, 21. Mai: Heimkehrer des Schützenregiments Nr. 7 in Rumburg und am 24. Mai: Teile des Ersatzbataillons vom Infanterieregiment Nr. 97 in Radkersburg. Eine erste Maßnahme war, dass: *„In allen Fällen werden die an der Meuterei beteiligten Marschkompanien nach Justifizierung der Schuldigen unverzüglich ohne Waffen an die Front geschoben.“*⁴⁶⁶

⁴⁶⁴ Museumsverein Judenburg, Archiv, SCH/1. Weltkrieg, 1914-1918 (II), M/Meuterei Judenburg, Mai 1918 (I). (Obstlt. Gustav Zieritz: Persönliche Ansicht über die Ursache der Meuterei in der Nacht vom 12. auf den 13. Mai beim Ersatzbaon d. IR. Nr. 17 in Judenburg).

⁴⁶⁵ ÖStA KA MKSM 1918, 28-2/32-2. (Ergänzung zum Berichte vom 18. d. M. über Vorfälle in Judenburg).

⁴⁶⁶ ÖStA KA MKSM 1918, 28-2/41. (Meutereien bei einzelnen Ersatzkörpern).

Schon am 24. Mai 1918 kam das k. u. k. Kriegsministerium zu dem Schluss, dass es in der Armee vermehrt zu einer systematischen und planmäßigen „Verhetzung“ der Soldaten käme. Es wurde auf die drohende Gefahr hingewiesen, dass die Armee den Schutz der Staatsmacht nach innen und außen nicht mehr gewährleisten könne, *wenn den gewissenlosen Schreibern und Hetzern nicht endlich das Handwerk gelegt wird.*⁴⁶⁷ In diesem Zusammenhang wurde angeraten, die Zensurbestimmungen wieder zu verschärfen und die Überwachung des Briefverkehrs mit dem Ausland erneut strenger zu kontrollieren.⁴⁶⁸

Da aus den Berichten der Offiziere nach der Meuterei, deren zuweilen mangelnde Einsatzbereitschaft offenkundig wurde, verlautbarte das Kriegsministerium, dass die Offiziere Mitschuld an den Meutereien hätten. *„Untersuchungen haben ergeben, dass bei den letzten Soldatenrevolten Offiziere in ihren Wohnungen geblieben sind, trotzdem sie auf den Strassen andauerndes Schiessen und das Alarmsignal gehört haben, oder dass sie sich dem Einschreiten entzogen, indem sie sich unter nichtigen Vorwänden – Telephonmeldungen zu erstatten etc. – vom Schauplatze entfernten.“*⁴⁶⁹ Daher wurde jeder Offizier dazu ermahnt, dass er in Zukunft energischer agieren müsse, besser über die Stimmungslage seiner Untergebenen informiert zu sein, der Mannschaft soldatische Tugenden wie Pflichtbewusstsein vorzuleben, auf strenge Einhaltung der Disziplin zu achten und eine genaue Besichtigung der Mannschaftsunterkünfte selbst vorzunehmen.⁴⁷⁰

Die Mannschaften wiederum, vor allem die Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft, sollten von den Meutereien und deren Konsequenzen unterrichtet werden. Es musste ihnen klar gemacht werden, dass sie keinesfalls mit Milde zu rechnen hätten, wenn sie an einer Rebellion teilnahmen oder gar anzettelten. Käme es dann trotzdem zu einer Meuterei, müssten die daran unbeteiligten Soldaten alles tun, um diese niederzuschlagen. Des

⁴⁶⁷ ÖStA KA MKSM 1918, 28-2/41. (Ausschreitungen bei Hinterlandsformationen).

⁴⁶⁸ ebd.

⁴⁶⁹ ebd. (Belehrung der Offiziere).

⁴⁷⁰ ebd.

Weiteren hätten die Vorgesetzten die Mannschaft darüber zu informieren, dass wenn diese vom Hinterland an die Front versetzt werden, sie dort noch eine zehnwöchige Ausbildung zu absolvieren hätten, bevor es zum direkten Kampfeinsatz kommen würde. Während dieser Ausbildungszeit wäre die Verpflegung weit besser als zuvor im Hinterland.⁴⁷¹ Hieraus kann also gesehen werden, dass die Armeeführung die schlechte Versorgungslage im Hinterland indirekt bestätigte.

Auch kam das k. u. k. Kriegsministerium zu der Erkenntnis, dass vermehrt politische Gründe als Ursache für Meutereien zu gelten hatten. Die Armeeführung beschuldigte diesbezüglich inländische Politiker, aber auch Agenten der Entente. Das Kriegsministerium verwies darauf, dass: „[...] *Ententestaaten [...] in Versailles am 3. Juni 1918 einmütig beschlossen haben sollen, die Aufstellung eines selbständigen einheitlichen polnischen Staates und die Rechtmäßigkeit der Bestrebungen nach Freiheit und nationalem Leben der Tschechen, Slovenen und Südslaven anzuerkennen.*“⁴⁷² Daher bat das Kriegsministerium den Ministerpräsidenten Dr. Ernst Seidler Ritter von Feuchtenegg (*1862, †1931), dass sowohl staatsgefährdende Politiker als auch sonstige Demagogen mit keiner Milde des Gesetzes rechnen dürften. Auch sollten Flüchtlingslager strenger bewacht werden, und der Aufenthalt von fremden Personen in Garnisonen untersagt werden.⁴⁷³

Dass die Meutereien von politischem Gedankengut geprägt waren, davon war auch der Chef des Evidenzbüros (militärischer Nachrichtendienst der Donaumonarchie) Oberst Maximilian Ronge (*1874, †1953) überzeugt.⁴⁷⁴ Daher war es auch dringend erforderlich, dass in den slowenischen Gebieten jegliche Vereinsversammlungen unterbunden werden mussten.⁴⁷⁵

⁴⁷¹ ebd. (Belehrung der Mannschaft).

⁴⁷² ÖStA KA MKSM 1918, 28-3/10. (Ausschreitungen bei Hinterlandsformationen – Bekämpfung ihrer politischen Ursachen).

⁴⁷³ ebd.

⁴⁷⁴ ÖStA KA MKSM 1918, 28-3/18.

⁴⁷⁵ ÖStA KA MKSM 1918, 28-3/17.

Im Frühsommer des Jahres 1918 wurden die ersten Maßnahmen auch schrittweise umgesetzt. Bei Heimkehrern aus russischer Kriegsgefangenschaft wurde veranlasst, dass genügend und adäquate Betten für sie zur Verfügung standen. Die zugesicherten, regelmäßigen Unterhaltsbeiträge auch tatsächlich ausbezahlt würden und dass für eine bessere Bekleidung der Heimkehrer Sorge getragen werden sollte. In Hinkunft durften diese nicht mehr zu eigenen Einheiten zusammengefasst werden. Auch musste in Zukunft bei der Neuernennung von Unteroffizieren darauf geachtet werden, dass hierbei nicht nur ihre Ausbildung sondern auch ihre eigentlichen Führungsqualitäten und Verlässlichkeit mitberücksichtigt werden. Des Weiteren wurde das AOK darum ersucht, dass die Frist von der Marschbereitstellung im Hinterland bis zum eigentlichen Abrücken in das Frontgebiet auf maximal eine Woche reduziert werden müsse.⁴⁷⁶

Die Konsequenzen für das in Judenburg meuternde Infanterieregiment Nr. 17 waren, dass es aus disziplinären Gründen in den Raum Tolmezzo verlegt wurde. An ihrer Stelle kamen die Ersatzkompanien der bosnisch herzegowinischen Jägerbataillone Nr. 2 und 3 aus Némethy und Villány nach Judenburg.⁴⁷⁷

Alles in allem kann gesehen werden, wie umfangreich die k. u. k. Entscheidungsträger auf die Meuterei reagiert hatten; vor allem im Hinblick darauf, dass den Ereignissen in Judenburg eine ganze Reihe weiterer Ausschreitungen gefolgt waren.

Abschließend sei noch gesagt, dass spätestens im Sommer 1918 in Judenburg, wie auch in der ganzen Steiermark, die Lebensmittelversorgung vollends zum Erliegen kam. Ab dem Herbst 1918 standen Arbeitsniederlegungen und Demonstrationen regelrecht an der Tagesordnung. Die Niederlagen an den Frontabschnitten mehrten sich.⁴⁷⁸ Der Staat konnte weder die Disziplin im sich auflösenden Heer noch die der Zivilbevölkerung durchsetzen. Überall war der Zerfall der Donaumonarchie, aber auch das Ende des Ersten Weltkrieges, spürbar.

⁴⁷⁶ ÖStA KA MKSM 1918, 28-3/10. (Meutereien und Gegenmassnahmen).

⁴⁷⁷ ÖStA KA MKSM 1918, 65-1/8.

⁴⁷⁸ Martin Moll, Die Steiermark im Ersten Weltkrieg. Der Kampf des Hinterlandes ums Überleben 1914-1918 (Wien/Graz/Klagenfurt 2014) 157-158.

6. Fazit

Die Meuterei in Judenburg vom Mai 1918 ist auf den ersten Blick nur eine von vielen dramatischen Episoden des Ersten Weltkriegs. Hieraus resultiert auch, dass sie in der geschichtswissenschaftlichen Aufarbeitung der Ereignisse von 1914 bis 1918, wenn überhaupt, lediglich mit einer Randnotiz bedacht wurde. Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber ihre Relevanz; vor allem für die Geschichte Österreichs. Hierin lag auch die Motivation für diese Arbeit begründet. Ziel war es daher, die unterschiedlichen Aspekte, die mit der Judenburger Meuterei in Verbindung stehen, zu thematisieren.

Welche Schlussfolgerungen können jetzt also daraus gezogen werden?

Bei der Beschäftigung mit der Frage, warum es überhaupt zum Ausbruch der Meuterei gekommen war, zeigt sich, dass die Gründe hierfür mannigfaltig gewesen waren. Als eine Hauptursache muss die prekäre Nahrungsmittelversorgung angesehen werden. Die Sicherstellung an Lebensmitteln, sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht, war ein großes Problem Cisleithaniens während der Kriegsjahre. Auf Grund der langen Kriegsdauer verschlechterte sich diese Situation systematisch. Die Steiermark und Judenburg wurden davon stark betroffen, da sie schon davor auf Lebensmittellieferungen aus Ungarn angewiesen waren. Durch den Krieg kamen diese Transporte regelrecht zum Erliegen. Darüber hinaus zeigte sich, dass innerhalb des Herzogtums die gerechte Verteilung und auch die Zulieferung von Nahrungsmitteln nicht problemlos von Statten gingen.

Dies allein kann aber nicht als alleinige Ursache gelten, dass es zur Meuterei kam. Einen entscheidenden Beitrag leistete auch die Militärpolitik des Habsburgerreiches. Auf der einen Seite gab es strenge Verhaltensrichtlinien, die strikt zu befolgen waren. Auf der anderen Seite mangelte es aber an der Führungsqualität vieler Vorgesetzter. Dies führte in der Folge auch zur Respekt- und Disziplinlosigkeit der Mannschaftssoldaten.

Auch die zuweilen langen Wartezeiten im Hinterland, zwischen Aufnahme der

Marschhausrüstung und dem eigentlichen Abgang an die Front, denen die Soldaten ausgesetzt waren, wirkten sich nachteilig auf ihre Gehorsamspflicht aus. Diese Zeit überbrückten sie all zu oft mit übermäßigem Alkoholkonsum.

Des Weiteren war der Umgang mit den Heimkehrern aus russischer Kriegsgefangenschaft bei weitem nicht durchdacht. Diese mussten sich, oft nach ohnehin entbehrungsreichen Jahren, in der Heimat einem entwürdigenden Verfahren unterziehen. Geschuldet war dies der Angst der Armeeführung vor „bolschewikischen“ Gedanken, mit welchen diese Soldaten womöglich jetzt sympathisierten. Auch sahen sich die Heimkehrer damit konfrontiert, dass die heimische Versorgungslage kaum besser war als davor in Gefangenschaft und es zumeist nicht einmal für eine neue Adjustierung reichte. Mit Überraschung stellten sie dann fest, dass der Krieg für sie noch nicht vorbei war, sondern sie erneut auf den Fronteinsatz vorbereitet wurden.

Zudem kristallisierte sich das Zusammenleben zwischen den nationalen Schichten, sowohl im zivilen als auch im militärischen Bereich, zusehends als konfliktträchtig heraus. Die slowenischen Bevölkerungsanteile sahen sich mehr und mehr als Mitbürger zweiter Klasse. Ihr Wunsch nach Eigenständigkeit verfestigte sich im Verlauf des Krieges zunehmends. All diese Faktoren gilt es zu berücksichtigen, wenn man sich mit den Hintergründen beschäftigt, die zur Meuterei in Judenburg führten.

Bedeutend bei dieser Meuterei war aber auch, dass sich ihr weite Teile der Bevölkerung anschlossen.

Als ein Auslöser kann hierbei auch die unzureichende Lebensmittelversorgung gesehen werden. Ein weiterer wichtiger Punkt waren die kriegsbedingten Ausnahmeverordnungen. Wurden diese zu Kriegsbeginn noch nicht als so einschneidend empfunden, änderte sich diese Einstellung dann spätestens mit der italienischen Kriegserklärung im Mai 1915. Die Steiermark rückte dadurch schlagartig an das Frontgebiet heran. Demzufolge galten auch für das Herzogtum jetzt strengere Kriegsreglements und Einschränkungen.

Der Grund warum sich die Zivilbevölkerung an der Meuterei beteiligte, kann daher

weniger auf ein Sympathisieren mit den Beweggründen der Soldaten, als vielmehr auf die eigene Notlage und die Kriegsmüdigkeit zurückzuführen sein.

Da bei der Meuterei auch beispielsweise ein Uhrengeschäft, Büros und Privatwohnungen geplündert und zerstört wurden, kann als Indiz dafür gelten, dass nicht alleine die Nahrungsmittelproblematik, sondern auch die Frustration über die allgemeine Situation, ausschlaggebend für die Eskalation gewesen war.

Zusammenfassend hierzu kann also gesagt werden, dass die Judenburger Meuterei auf Grund der schlechten Versorgungslage, der Kriegsmüdigkeit, des übermäßigen Alkoholkonsums, unqualifizierter Führungskräfte, der Umgang mit den Heimkehrern und die Herabwürdigung sowie Verleumdungsaktionen gegenüber den slowenischen Mitbürgern ausgebrochen war. „Bolschewikische“ Propaganda dürfte, wenn überhaupt, hierbei nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben.

Von Interesse ist auch, dass sich die ermittelnden k. u. k. Offiziere uneins waren, wie sehr der Faktor Lebensmittelknappheit Schuld an der Rebellion hatte. Auch konnten sie sich zu keiner eindeutigen Feststellung durchringen, ob die Meuterei geplant gewesen war oder nicht.

Aus heutiger Sicht fällt es schwer, über diesen wichtigen Aspekt eine Entscheidung zu treffen. Im Zuge der Recherchetätigkeit zu dieser Arbeit konnten leider keine Protokolle der standrechtlichen Militärverfahren ausfindig gemacht werden. Diese hätten möglicherweise Aufschluss darüber geben können. Es stellt sich die berechtigte Frage, ob solche Protokolle überhaupt noch existieren. Aus den vorhandenen Quellenunterlagen kann jedenfalls herausgelesen werden, dass damals zumindestens die Verhöre, die mit Angeklagten geführt wurden, protokolliert und an die zuständigen Stellen weitergereicht wurden. Da aber nicht einmal in der 50 Jahre alten, umfangreichen Aufarbeitung des Themas durch Johann Andritsch von solchen Unterlagen gesprochen wurde, liegt auf jeden Fall die Vermutung nahe, dass diese Akten nicht (mehr) existieren.

Diese Arbeit kommt hierbei zu dem Schluss, dass die Möglichkeit einer geplanten Rebellion zwar durchaus in Betracht zu ziehen wäre, aber eher unwahrscheinlich ist. Gegen eine durchorganisierte Meuterei spricht auf alle Fälle, wie konfus sie sich gestaltete. Außerdem dürfte es keine explizite Führungspersönlichkeit gegeben haben, obwohl Anton Hafner als Rädelsführer der Erhebung gilt. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, dass ihm im Zuge der Kampfhandlungen die strategische Führung entglitt. Dies würde aber auch wieder dafür sprechen, dass es keine im Einzelnen geplante Aktion gewesen war. Wäre es geplant gewesen, hätte man schließlich auch einkalkulieren müssen, dass es zu einer Gegenwehr an den einzelnen Kampfschauplätzen kommen müsste. Auch aus den Berichten der Offiziere geht kein einziges Mal hervor, dass irgendein Soldat die meuternden Einheiten befehligte.

Als Grund, dass die Meuterei so unstrukturiert von Statten ging, wird in den Berichten immer angegeben, dass viele der Soldaten betrunken gewesen waren. Auch das würde gegen ein geplantes Vorgehen sprechen, denn wenn man seit langem eine Rebellion vorbereitete, hätte man doch Vorkehrungen treffen müssen, dass zumindest die zur Meuterei Willigen, nüchtern bleiben.

In dieser Arbeit konnte jedoch belegt werden, dass die Soldaten des Infanterieregiments Nr. 17 aber auf alle Fälle den Wunsch hegten, verlegt zu werden. Wie groß dieses Verlangen war, zeigte sich, dass sie den Laibacher Fürstbischof und auch Reichsratsabgeordnete für ihre Sache gewinnen konnten.

Gezeigt wurde auch, wie rigoros im Anschluss gegen die Meuternden vorgegangen wurde. Aus den Archivunterlagen geht klar hervor, dass hier ein Exempel statuiert werden sollte. Man wollte mit der vollen Härte des Gesetzes vorgehen, um etwaige potenzielle Nachahmer abzuschrecken. Dass im Anschluss an die Zivilverfahren, die Abgeurteilten namentlich und mit ihrem Urteil in den Zeitungen aufgelistet wurden, kann dafür nur als Bestätigung dienen.

Es darf dabei aber nicht außer Acht gelassen werden, dass man bei den

Gerichtsverhandlungen, aber auch schon bei der Verhängung des Standrechtes, innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen blieb. Von einer reinen Willkür kann daher nicht gesprochen werden. Es darf nicht vergessen werden, dass all die vorab, in Friedenszeiten, getroffenen Regelungen, wie im Falle eines Krieges und eines vertagten Reichsrates vorzugehen sei, erst mit der Zustimmung der Abgeordneten erlassen werden konnten. In der Arbeit wurde aber darauf verwiesen, dass diese kriegsbedingten Verordnungen zu einer massiven Beschneidung der bürgerlichen Rechte führten.

Alles in allem soll abschließend gesagt werden, dass die Meuterei in Judenburg auf den ersten Blick als ein rein regionales Ereignis betrachtet werden kann. Auf den zweiten Blick zeigen sich aber schon hier nahezu alle Merkmale, die rund ein halbes Jahr später, die Donaumonarchie zu Fall bringen werden.

7. Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Meuterei in Judenburg am Ende des Ersten Weltkriegs. Es handelt sich hierbei um die erste Meuterei in der österreichischen Reichshälfte der Habsburgermonarchie (Cisleithanien), die sich nicht im Frontgebiet, sondern im sogenannten Hinterland ereignete. Darüber hinaus forderte diese Rebellion auch neun Todesopfer; eine Zivilistin und acht Soldaten.

In der Nacht vom 12. auf den 13. Mai 1918 meuterten in der steirischen Garnisonsstadt Judenburg Teile des k. u. k. Infanterieregiments Nr. 17. Nachdem die Lagerräume des Soldatenlagers geplündert wurden, zogen die Meuterer schießend und schreiend durch die Gassen und Straßen der Stadt. Während dieser Nacht wurden unter anderem die Kaserne, der Pfarrhof, der Tabakhauptverlag, die Bahnstation und das örtliche Gusstahlwerk Opfer von Plünderung und Zerstörung. An der Aktion beteiligten sich auch nach und nach weite Teile der Zivilbevölkerung. Die Meuterer stießen bei ihrem Tun auf vergleichsweise wenig Gegenwehr, da die anwesenden Offizierskorps und die treu gebliebenen Mannschaftssoldaten von der Meuterei völlig überrascht wurden. Erst in den Vormittagsstunden des 13. Mai beruhigte sich die Lage in der Stadt wieder, nachdem der Großteil der Meuterer in die nahen Berge und Wälder geflüchtet war. Auch die Plünderungen der Zivilisten hörten nach Sonnenaufgang wieder auf.

Nachdem es einigen Offizieren noch in der Nacht gelungen war, entsprechende Meldungen an das Militärkommando in Graz abzuschicken, trafen bereits zu Mittag die ersten ranghohen Offiziere, darunter Generalmajor von Kosel, und Ersatztruppen in Judenburg ein.

Jetzt wurde über den Gerichtsbezirk Judenburg das Standrecht verhängt, und der Generalmajor befahl nach den geflüchteten Soldaten zu suchen und Ermittlungen gegen die beteiligten Zivilisten anzustellen.

In den kommenden Tagen wurden, nach einem standrechtlichen Verfahren, sechs der

hauptbeschuldigten Armeeangehörigen zum Tode durch Erschießen verurteilt, und in der Folge auch exekutiert.

Auch die rund 500 beteiligten Zivilisten wurden abgeurteilt. Diese wurden zu Freiheitsstrafen unterschiedlicher Dauer verurteilt.

Durch diese enorm hohe Zahl an Verurteilten wollte man ein abschreckendes Beispiel setzen. Nicht noch einmal sollte es zu einer Meuterei kommen. Dies gelang nicht, denn kurz darauf kam es zu weiteren Erhebungen, wie etwa in Murau und Radkersburg.

Als Begründung für die Meuterei in Judenburg können die kriegsbedingte Lebensmittelknappheit, Kriegsmüdigkeit, führungsschwache Offiziere und erhöhter Alkoholkonsum bei den Mannschaftssoldaten festgemacht werden. Dass hierbei aber noch andere Faktoren ausschlaggebend waren, spricht für die Brisanz und Bedeutung des Themas. Einerseits war der Anteil an slowenischen Soldaten in diesem Regiment sehr hoch. Sowohl diese Soldaten, als auch die zivilen slowenischen Mitbürger sahen sich in der Steiermark im Verlauf des Weltkrieges auf Grund von erduldeten Repressalien zunehmend als Bürger zweiter Klasse. Ihr dementsprechender Wunsch nach Selbstständigkeit und einer Loslösung von der Donaumonarchie wurde immer größer. Andererseits führten aber auch die rigoros umgesetzten, kriegsbedingten Ausnahmeverordnungen zu einer massiven Einschränkung der bürgerlichen Freiheiten.

Bei der Beschäftigung mit dieser Thematik tun sich eine Fülle an Problemfeldern auf, die auch die prekäre Situation der Habsburgermonarchie vor ihrem Untergang widerspiegeln.

8. Quellen und Literaturverzeichnis

8.1. Quellen

8.1.1. Archive

Archiv des Museumsvereins Judenburg:

- SCHUBER 1. Weltkrieg II (1914-1918):

Archivmappe Meuterei Judenburg Mai 1918 (I)

Archivmappe Meuterei Judenburg Mai 1918 (II)

Österreichisches Staatsarchiv, Abteilung Kriegsarchiv:

- KM: Karton: 541
 Karton: 542
 Karton: 591
- MKSM: Karton: 1369
 Karton: 1372
 Karton: 1379

Steiermärkisches Landesarchiv:

Akt: Statth. Präs. E91-273/1918 K 1151

Akt: Statth. Präs. E91-1328/1918 K 1152

Chronik des Bezirksgendarmeriekommandos Judenburg 1. Band

Chronik des Gendarmeriepostens Judenburg 1. Band

8.1.2. Zeitungen

Arbeiterinnen Zeitung, Nr. 12 (4. Juni 1918) 7.

Arbeiterwille Nr. 131 (12. Mai 1928) 1.

Grazer Tagblatt. Abendausgabe, Nr. 155 (8. Juni 1918) 2.

Murtaler Zeitung, Nr. 18 (4. Mai 1918) 3.
 Murtaler Zeitung, Nr. 20 (18. Mai 1918) 2.
 Murtaler Zeitung, Nr. 23 (8. Juni 1918) 2.
 Murtaler Zeitung, Nr. 24 (15. Juni 1918) 3.
 Murtaler Zeitung, Nr. 25 (22. Juni 1918) 3.
 Murtaler Zeitung, Nr. 26 (29. Juni 1918) 3.
 Murtaler Zeitung, Nr. 27 (6. Juli 1918) 2-3.
 Murtaler Zeitung, Nr. 28 (13. Juli 1918) 3.
 Murtaler Zeitung, Nr. 29 (20. Juli 1918) 3.
 Murtaler Zeitung, Nr. 30 (27. Juli 1918) 3.
 Murtaler Zeitung, Nr. 41 (12. Oktober 1918) 3.
 Murtaler Zeitung, Nr. 22 (2. Juni 1923) 3.
 Murtaler Zeitung, Nr. 22 (26. Mai 1928) 4.
 Neues Grazer Tagblatt Nr. 157 (12. Mai 1928) 6-7.
 Neues Wiener Journal, Nr. 8398 (6. März 1917) 4.
 Obersteirische Volkszeitung, Nr. 56 (12. Mai 1928) 1.
 Österreichische Volks-Zeitung, Nr. 75 (18. März 1917) 10.
 Reichspost. Morgenblatt, Nr. 387 (24. August 1918) 8.

8.2. Literaturverzeichnis

Holge *Afflerbach*, Der Dreibund. Europäische Großmacht- und Allianzpolitik vor dem Ersten Weltkrieg (Wien/Köln/Weimar 2002).

Holge *Afflerbach*, Vom Bündnispartner zum Kriegsgegner. Ursachen und Folgen des italienischen Kriegseintritts im Mai 1915. In: Johannes *Hürter*, Gian Enrico *Rusconi* (Hg.), Der Kriegseintritt Italiens im Mai 1915 (München 2007) 53-69.

Karin *Almasy*, Der Stellenwert des Ersten Weltkriegs in der slowenischen Erinnerungskultur und das Gedenkjahr 2014 in Slowenien. In: Bernhard *Bachinger*, Richard *Lein*, Verena *Moritz*, Julia *Walleczek – Fritz*, Stefan *Wedrac*, Markus *Wurzer* (Hg.), Gedenken und (k)ein Ende? Das Weltkriegs – Gedenken 1914/2014. Debatten,

Zugänge, Ausblicke (Wien 2017) 51-67.

Johann *Andritsch*, Die Meuterei in Judenburg im Mai 1918 (Judenburg 1968).

Elisabeth *Artl*, Die Rolle der Slowenen vor und während des Ersten Weltkrieges. In: Elisabeth *Artl*, Wolfram *Dornik*, Rudolf *Grasmug*, Beatrix *Vreča* (Hg.), Krieg, fern der Front. Die Südoststeiermark im Ersten Weltkrieg (Feldbach 2015) 85-95.

Arthus *Assis*, Droysens Historik und die Krise der exemplarischen Geschichtstheorie. In: Horst Walter *Blanke* (Hg.), Historie und Historik. 200 Jahre Johann Gustav Droysen (Köln/Weimar/Wien 2009) 11-26.

Ernst *Bruckmüller* (Hg.), Personenlexikon Österreich (Wien 2001).

Walter *Brunner* (Hg.), Geschichte und Topographie des Bezirkes Judenburg. 2 Bde. (Graz 2008).

Meinhard *Brunner*, Allgemeine Geschichte des Bezirkes Judenburg 1848 bis 2006. In: Walter *Brunner* (Hg.), Geschichte und Topographie des Bezirkes Judenburg. Bd. 1 (Graz 2008) 291-395.

Daniele *Ceschin*, Regierung, Politik und Öffentlichkeit in Italien. In: Nicola *Labanca*, Oswald *Überegger* (Hg.), Krieg in den Alpen. Österreich-Ungarn und Italien im Ersten Weltkrieg (Wien/Köln/Weimar 2015) 21-44.

Johann Gustav *Droysen*, Grundriss der Historik (Leipzig 1868).

Franz *Exner*, Krieg und Kriminalität in Österreich (Wien 1927).

Peter *Fitl*, Meuterei und Standgericht. Die Matrosenrevolte im Kriegshafen Cattaro vom Februar 1918 und ihr kriegsgerichtliches Nachspiel (Wien 2018).

Marc *Gollowitsch*, Die Entwicklung des österreichischen Militärstraf- und Disziplinarrechts (Univ. Diss. Linz 2004).

Christa *Hämmerle*, Opferhelden? Zur Geschichte der k. u. k. Soldaten an der Südwestfront. In: Nicola *Labanca*, Oswald *Überegger* (Hg.), Krieg in den Alpen. Österreich-Ungarn und Italien im Ersten Weltkrieg 1914-1918 (Wien/Köln/Weimar 2015) 155-180.

Hans *Hautmann*, Kriegsgesetze und Militärjustiz in der österreichischen Reichshälfte 1914-1918. In: Erika *Weinzierl*, Karl R. *Stadler* (Hg.), Justiz und Zeitgeschichte (Wien 1977) 101-122.

Hans *Hautmann*, Todesurteile in der Endphase der Habsburgermonarchie und im Ersten Weltkrieg. In: Claudia *Kuretsidis-Haider*, Heimo *Halbrainer*, Elisabeth *Ebner* (Hg.), Mit dem Tode bestraft. Historische und rechtspolitische Aspekte zur Todesstrafe in Österreich im 20. Jahrhundert und der Kampf um ihre weltweite Abschaffung (Graz 2008) 15-38.

Hans *Hautmann*, Wesen und Folgen der österreichischen Kriegsdiktatur 1914-1917. In: Rudolf *Kropf* (Hg.), Der Erste Weltkrieg an der „Heimatfront“. Tagungsband der 33. Schlaininger Gespräche, 22. – 26. September 2013 (Eisenstadt 2014) 67-84.

Otto *Hutter*, Kleine Geschichte der Meuterei. Die Meuterei der Füs Kp III/84. In: Innerrhoder Geschichtsfreund, Bd. 23 (1979) 35-81.

Stefan *Jordan*, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft (Wien/Köln/Weimar 2016).

Bodo *Kaltenboeck*, Armee im Schatten. Die Tragödie eines Reiches (Innsbruck/Wien/München 1932).

Ted Peter *Konakowitsch*, Österreichische Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg. Am Beispiel des Landwehrdivisionsgerichts Graz im Jahre 1914 (Univ. Dipl.-Arb. Graz 1993).

Lovro *Kuhnar* - Prežihov Voranc, Doberdò. Slowenischer Antikriegsroman (Klagenfurt 2008).

K. u. k. Kriegsministerium, Erlässesammlung für Militärjustizbehörden (Wien 1917).

Hermann J. W. *Kuprian*, Heimatfronten. Soziale und wirtschaftliche Verhältnisse in Österreich-Ungarn. In: Nicola *Labanca*, Oswald *Überegger* (Hg.), Krieg in den Alpen. Österreich-Ungarn und Italien im Ersten Weltkrieg (Wien/Köln/Weimar 2015) 209-238.

Hannes *Leidinger*, Ordnung schaffen. In: Hannes *Leidinger*, Verena *Moritz*, Karin *Moser*, Wolfram *Dornik* (Hg.), Habsburgs schmutziger Krieg. Ermittlungen zur österreichisch-ungarischen Kriegsführung 1914-1918 (St. Pölten/Salzburg/Wien 2014) 145-170.

Hannes *Leidinger*, Verzerrung und Ausblendung. In: Hannes *Leidinger*, Verena *Moritz*, Karin *Moser*, Wolfram *Dornik* (Hg.), Habsburgs schmutziger Krieg. Ermittlungen zur österreichisch-ungarischen Kriegsführung 1914-1918 (St. Pölten/Salzburg/Wien 2014) 223-234.

Hannes *Leidinger*, Verena *Moritz*, Österreicher in russischer Kriegsgefangenschaft 1914-1922. Ein kurzer Überblick. In: Hannes *Leidinger*, Verena *Moritz* (Hg.), In russischer Gefangenschaft. Erlebnisse österreichischer Soldaten im Ersten Weltkrieg (Wien/Köln/Weimar 2008) 259-275.

Hannes *Leidinger*, Verena *Moritz*, Kriegsgefangenschaft und Kriegswirtschaft. Vergleiche und Problembereiche unter besonderer Berücksichtigung Mittel- und Osteuropas im Ersten Weltkrieg. In: Wolfram *Dornik*, Johannes *Gießauf*, Walter M. *Iber* (Hg.), Krieg und Wirtschaft. Von der Antike bis ins 21. Jahrhundert (Innsbruck/Wien/Bozen 2010) 461-470.

Georg *Lelewer* (Hg.), Die Militärstrafprozeßordnungen Österreich-Ungarns für die gemeinsame Wehrmacht und für die beiden Landwehren. Mit Erläuterungen aus den Materialien, einer rechtsvergleichenden Tabelle und einem Register (Wien 1912).

Georg *Lelewer* (Hg.), Das Wehrgesetz vom Jahre 1920. Mit Auszügen aus den Materialien und mit Anmerkungen (Wien 1920).

Georg *Lelewer*, Einzelne Verbrechergruppen. Die Militärpersonen. In: Franz *Exner*, Krieg und Kriminalität in Österreich (Wien 1927) 111-146.

Georg *Lelewer*, Grundriss des Militärstrafrechts (Wien 1927).

Walter *Lukan*, Die Habsburgermonarchie und die Slowenen im Ersten Weltkrieg (Wien 2017).

Martin *Moll*, Kein Burgfrieden. Der deutsch-slowenische Nationalitätenkonflikt in der Steiermark 1900-1918 (Innsbruck/Wien/Bozen 2007).

Martin *Moll*, Ausnahmerecht in Österreich 1867-1918. Eine Auseinandersetzung mit Thesen Hans Hautmanns. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung, Bd. 127 (2010) 313-323.

Martin *Moll*, Mobilisierung für den totalen Krieg. „Heimatfront“ Österreich-Ungarn im Ersten Weltkrieg am Beispiel der Steiermark. In: Wolfram *Dornik*, Johannes *Gießauf*, Walter M. *Iber* (Hg.), Krieg und Wirtschaft. Von der Antike bis ins 21. Jahrhundert (Innsbruck/Wien/Bozen 2010) 443-460.

Martin *Moll*, Die Steiermark im Ersten Weltkrieg. Der Kampf des Hinterlandes ums Überleben 1914-1918 (Wien/Graz/Klagenfurt 2014).

Martin *Moll*, Regierung und Politik in Österreich-Ungarn. In: Nicola *Labanca*, Oswald *Überegger* (Hg.), Krieg in den Alpen. Österreich-Ungarn und Italien im Ersten Weltkrieg (Wien/Köln/Weimar 2015) 45-67.

Verena *Moritz*, Gefangenschaft. In: Hannes *Leidinger*, Verena *Moritz*, Karin *Moser*, Wolfram *Dornik* (Hg.), Habsburgs schmutziger Krieg. Ermittlungen zur österreichisch-ungarischen Kriegsführung 1914-1918 (St. Pölten/Salzburg/Wien 2014) 93-143.

Verena *Moritz*, Hannes *Leidinger*, Zwischen Nutzen und Bedrohung. Die russischen Kriegsgefangenen in Österreich 1914-1921 (Bonn 2005).

Museumsverein Judenburg (Hg.), Judenburg im Ersten Weltkrieg (Judenburg 2014).

Jörg *Nussgruber*, Die österreichische Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg. Desertion in den Militärgerichtsakten am Beispiel der Isonzoarmeen (Univ. Dipl.-Arb. Wien 2003).

Michael *Pesendorfer*, Die Militärjustiz Österreich-Ungarns im 1. Weltkrieg (Univ. Diss. Salzburg 1994).

Alfred *Pfoser*, Andreas *Weigl*, Die erste Stunde Null. Gründungsjahre der österreichischen Republik 1918-1922 (Salzburg/Wien 2017).

Richard Georg *Plaschka*, Horst *Haselsteiner*, Arnold *Suppan*, Innere Front. Militärassistenten, Widerstand und Umsturz in der Donaumonarchie 1918. 2 Bde. (Wien 1974).

Mathias *Preuschl*, Österreichische Militärgerichtsbarkeit 1914 bis 1918. Rechtliche Grundlagen und Judikatur (Univ. Diss. Wien 1999).

Robert *Probst*, Die Militärgerichtsbarkeit in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der Militärstrafprozessordnung 1912 am Beispiel der 28. Infanterietruppendivision (Univ. Diss. Graz 2004).

Angelika *Pumberger*, Die Darstellung und Funktionalisierung des Ersten Weltkriegs in der österreichischen Literatur der Zwischenkriegszeit am Beispiel Bodo Kaltenboecks *Armee im Schatten. Die Tragödie eines Reiches* (1932) (Univ. Dipl.-Arb. Wien 2013).

Manfried *Rauchensteiner*, Der Erste Weltkrieg und das Ende der Habsburgermonarchie (Wien/Köln/Weimar 2013).

Gerhard *Rauter*, Die österreichische Wehrgesetzgebung. Motive, Entwicklungen, Zielsetzungen, Wehrrechtsindex 1868-1989 (Wien 1989).

Gian Enrico *Rusconi*, Das Hasardspiel des Jahres 1915. Warum sich Italien für den Eintritt in den Ersten Weltkrieg entschied. In: Johannes *Hürter*, Gian Enrico *Rusconi* (Hg.), *Der Kriegseintritt Italiens im Mai 1915* (München 2007) 13-52.

Jörn *Rüsen*, Historik. Umriss einer Theorie der Geschichtswissenschaft. In: EWE [Erwägen Wissen Ethik] Jg. 22/4 (2011) 477-490.

Jörn *Rüsen*, Historik. Theorie der Geschichtswissenschaft (Köln/Weimar/Wien 2013).

Diogo *Sardinha*, Motus, Meute, Meuterei. Formen wüster Bewegung. In: *Paragrana. Internationale Zeitschrift für Historische Anthropologie*, 19. Jg. Heft 1 (2010) 122-139.

Karin M. *Schmidlechner*, Anita *Ziegerhofer-Prettenthaler*, Michaela *Sohn-Kronthaler*, Ute *Sonnleitner*, Elisabeth *Holzer*, *Geschichte der Frauen in der Steiermark. Von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart* (Graz 2017).

Anatol *Schmied-Kowarzik*, Das österreichisch-ungarische Nationalitätenproblem und der Erste Weltkrieg. In: Bernhard *Bachinger*, Richard *Lein*, Verena *Moritz*, Julia *Walleczek – Fritz*, Stefan *Wedrac*, Markus *Wurzer* (Hg.), *Gedenken und (k)ein Ende? Das Weltkriegs – Gedenken 1914/2014. Debatten, Zugänge, Ausblicke* (Wien 2017) 153-188.

Oswald *Überegger*, *Der andere Krieg. Die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg* (Innsbruck 2002).

Oswald *Überegger*, Einleitung. Österreich-Ungarn und Italien im Ersten Weltkrieg. In: Nicola *Labanca*, Oswald *Überegger* (Hg.), *Krieg in den Alpen. Österreich-Ungarn und Italien im Ersten Weltkrieg* (Wien/Köln/Weimar 2015) 7-19.

Lojze Ude, Anton Hafner, voditelj upora slovenskega vojaštva v Judenburgu 12. maja 1918. In: Loški razgledi Bd. 15 (1968) 78-88.

Helmut G. Walther, Droysens „Historik“ und der Positivismus des deutschen Historismus. Die Quellensystematik in Droysens Historik-Vorlesungen und in Ernst Bernheims „Lehrbuch der historischen Methode“. In: Klaus Ries (Hg.), Johann Gustav Droysen. Facetten eines Historikers (Stuttgart 2010) 43-56.

Otto Wassermair, Die Meutereien der Heimkehrer aus russischer Kriegsgefangenschaft bei den Ersatzkörpern der k. u. k. Armee im Jahre 1918. 2 Bde. (Univ. Diss. Wien 1968).

Gert Weinhandl, Die rechtshistorische Darstellung von Notverordnungen in der österreichischen Gesetzgebung (Univ. Dipl.-Arb. Graz 2015).

9. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Verurteilungen von Soldaten in standrechtlichen Verfahren (Seite 50)

Abb. 2: Standrechtliche Verurteilungen in den jeweiligen Kriegsphasen (Seite 51)

Abb. 3: Von Hinterlandsgerichten behandelte Straftaten (1914 – 1918) (Seite 64)

Abb. 4: Todesurteile vor Militärgerichten (1873-1913) (Seite 69)

Abb. 5: Auszug aus: „Sprachliche Zusammensetzung der k. u. k.

Heeresinfanterieregimenter. Mai 1918“ (Seite 106)

Abb. 6: Standrechtskundmachung vom 13. Mai 1918 (Seite 132)

Abb. 7: Telegramm über Standgericht in Judenburg vom 15. Mai 1918 (Seite 136)

Abb. 8: Verurteilte Personen in den Zivilverfahren (Seite 146)

Abb. 9: Häufigkeit der Delikte (Seite 147)

10. Abkürzungsverzeichnis

AOK Armeeoberkommando

Aud. Auditor

Baon. Bataillon

GM Generalmajor

Hptm.	Hauptmann
i. d. Res.	in der Reserve
Jg.	Jahrgang
KA	Kriegsarchiv
Kg.	König
KM	Kriegsministerium
Kpl.	Korporal
Ks.	Kaiser
Ldst.	Landsturm
Lt.	Leutnant
M.G.	Maschinengewehr
Mjr.	Major
MKSM	Militärkanzlei Seiner Majestät
Oblt.	Oberleutnant
Obstlt.	Oberstleutnant
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
RGBl.	Reichsgesetzblatt
Statth.	Statthalterei
StGBL.	Staatsgesetzblatt
StLA	Steiermärkisches Landesarchiv